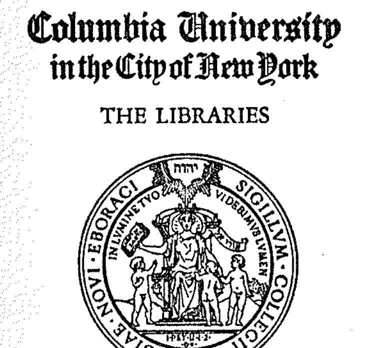

110


SIGILLVM · COLLEGII · COLVMBIAE · NOVI · EBORACI
IN LVMINE TVO VIDEBIMVS LVMEN

RUDOLF KJELLÉN

DER STAAT ALS LEBENSFORM

VIERTE AUFLAGE
In neuer berechtigter
Uebertragung von
J. SANDMEIER

BERLIN-GRUNEWALD 1924
KURT VOWINCKEL VERLAG

DEM TEXT DIESER AUSGABE
LIEGT ERSTMALIG DIE
SCHWEDISCHE FASSUNG
„STATEN SOM LIFSFORM“
— STOCKHOLM 1916 —
ZU GRUNDE

PONTUS FAHLBECK,
dem Bahnbrecher, in Dankbarkeit
und Ergebenheit
zugeeignet.

VORWORT.

DIESES Buch ist bis heute meine Hauptarbeit, die meine über die verschiedenen Gebiete der theoretischen und praktischen Politik verstreuten Werke zusammenfaßt. In seinem Grundgedanken laufen die verschiedenen Studien wie Bäche und Nebenflüsse in einem Hauptstrom zusammen und gewinnen die Einheit einer gemeinsamen, streng durchgeführten Staatsanschauung. Dadurch bezeichnet es einen wesentlichen Schritt jenem Ziele zu, nach dem ich als Mann der Wissenschaft im innersten strebe: einem System der Politik.

Der erste kleine Vorstoß in dieser Richtung ist in einem Zeitungsartikel über „Die Politik der Wissenschaft" enthalten, der zu Anfang des Jahres 1901 veröffentlicht wurde und hier am Ende des Buches wiedergegeben ist. Dann folgten, als eine Art praktisches Experiment, die Studien über die höchsten positiven Erscheinungen des Staates, zusammengefaßt in der Arbeit über „Die Großmächte", erste Auflage 1905; das Vorwort dazu enthält bereits in nuce die ganze neue Staatslehre. Sodann wurde das theoretische Problem zur direkten Behandlung aufgegriffen, in öffentlichen populär-wissenschaftlichen Vorlesungen im Herbstsemester 1908 an der Göteborger Hochschule, und für diese Darstellung wurde „Der Staat als Lebensform, Umrisse zu einer empirischen Staatslehre" als Titel gewählt.

Neue Etappen dieser theoretischen und systembauenden Tätigkeit enthalten die zweite Auflage der „Großmächte" 1911—1913 (besonders das Vorwort zu Teil IV), ferner die Arbeit „Zur Kritik der Großmächte" 1913 (in der Festschrift für Hugo Geber), „Die Großmächte der Gegenwart" 1914 und

„Das politische Problem des Weltkrieges" 1915; in der Vorlesung über den „Gegenstand der Staatswissenschaft", mit der ich im Mai 1913 die Skytteanska Professur an der Universität in Uppsala antrat, wurden die Prinzipien endgültig ausgearbeitet. Diese Vorlesung (später in der Staatswissenschaftlichen Zeitschrift abgedruckt) ist als erstes und Einleitungskapitel in diesem Buch verwendet. Aber auch sie, ebenso wie die ganze gegenwärtige Darstellung, stützt sich im Grunde auf Vorlesungen aus dem Jahre 1908, die meinen definitiven Bruch mit der juristischen Staatsanschauung bezeichnen. Wenn auch in jeder Beziehung von neuem durchgedacht und vielfach vertieft, liegen also diese Vorlesungen der vorliegenden Veröffentlichung zu Grunde, die jetzt, unter Beibehaltung ihres Titels, eine größere Gemeinde sucht.

Dieser Ursprung wird hier betont, um in gewissem Sinne die bisweilen sehr „kursive" Form zu erklären, in der die Untersuchungen in Erscheinung treten. Ich verhehle mir nicht, daß diese Arbeit dem allgemeinen Begriff „Handbuch" nur schlecht entspricht; sie entspricht eher dem, was wir in der Schule „Lesebuch" nannten, ist also der gerade Gegensatz eines Lehr- und Handbuches. Wenn ich nun trotzdem (in Uebereinstimmung mit dem Wunsche des Verlegers), diese Darstellung in ihrer ursprünglichen freien Form der Serie von „politischen Handbüchern" einreihe, so soll die Rechtfertigung dafür in der allseitigen und konsequenten Durchführung des Grundgedankens selbst liegen — und zwar unter dem Gesichtspunkt, daß mehr die Festigkeit des Kernes als die der Schale das Wesen eines wissenschaftlichen Lehrbuches ausmacht.

Wenn dieser Gesichtspunkt als hierfür anwendbar erachtet werden darf, so wird vielleicht die freiere Form für einen anderen Zweck dienlich befunden werden, der nicht geringer ist als der wissenschaftliche Zweck meiner gegenwärtigen Arbeit sowohl als auch meines ganzen Werkes. Diese Arbeit soll eine Einführung in eine Welt sein, die den meisten meiner Lands-

leute fremd ist: nämlich die Welt der uns umgebenden politischen Wirklichkeit. Wir neigen als Volk dazu, eine Art „Idealismus" zu schätzen, der im Grunde nicht viel anderes ist als der Hang eines überkultivierten oder müden Geschlechtes, sich aus einer beschwerlichen und unschönen Wirklichkeit fortzuträumen. Diesen Altären haben wir lange genug und genügend geopfert. Es ist Zeit zu erwachen. Es wird allmählich eine die Frage Sein oder Nichtsein berührende Forderung, keine schönen Binden vor den Augen zu tragen in einer Zeit, die gegen alle hart ist, am härtesten aber gegen die „blinde Kuh" selbst. Deshalb ist es eine einfache und unumgängliche staatsbürgerliche Pflicht für jeden Einzelnen, der Augen hat, um zu sehen, von seinen Wahrnehmungen Zeugnis abzulegen. Dann aber darf auch die äußere Verständlichkeit dieses Zeugnisses nicht durch die abstrakte und durchgängig schematische Formbehandlung, die als eine notwendige Eigenschaft eines echten wissenschaftlichen Handbuches angesehen wird, erschwert werden.

Im Hinblick auf Systematik will dieses Buch also nur grobe Arbeit leisten: den Einteilungsgrund festlegen und den Rahmen ziehen. Ein weiteres Ausbauen des Systemes innerhalb dieses Rahmens ist Sache einer fortgesetzten Arbeit experimenteller Natur. Das System muß an den konkreten Staatsbildern erprobt werden, bevor es definitiv aus ihnen abstrahiert wird. Ebenso wie die Arbeit über die Großmächte diesem Buch vorangegangen ist, so ist beabsichtigt, eine Arbeit über den Heimatstaat (Politische Handbücher IV) der endlichen Festsetzung des Systems vorangehen zu lassen.

Uppsala, im November 1916.

Rudolf Kjellén.

EINLEITUNG

ÜBER DIE SELBSTBESINNUNG DER STAATSWISSENSCHAFT.

Die Vernachlässigung der politischen Wissenschaft in der schwedischen Volkserziehung. — Die Ursachen hierfür. — Die Auffassung: der Staat ein ausschließliches Rechtssubjekt. — Der Zusammenhang mit der „Manchesterlehre". — Die Reaktion in der Staatspraxis. — Die Notwendigkeit einer erweiterten Theorie.

„IN der Entwicklung einer jeden Wissenschaft kommt der Augenblick, da sie gleichsam stehen bleibt, um Atem zu holen und sich zu besinnen, ein Augenblick, da die Selbstprüfung einsetzt und eine Abrechnung stattfindet. In diesem Augenblick taucht die Methode in der Diskussion auf."

Mit diesen Worten hat kürzlich ein finnländischer Forscher eine Untersuchung der „Problemstellung der Ethnologie" (I) eingeleitet. Sie gelten ebenso für die Staatswissenschaft. Auch dieser Wissenschaft geziemt sicherlich eine Stunde der Selbstbesinnung, in der ihre Gedanken zur Problemstellung, dem Ausgangspunkt und dem Ziel der Wissenschaft, zurückschweifen. Und eine bestimmte Ahnung sagt uns, daß diese Stunde gerade jetzt gekommen ist, da die große allgemeine Krisis in der ganzen Welt eine Wertsteigerung des Staatsgedankens selbst als Gegensatz zur Interessensphäre des Individuums zur Erscheinung gebracht hat.

Praktisch-pädagogische Gesichtspunkte spielen hier neben den rein erkenntnistheoretischen herein. Es ist ein oft gehörter Ausspruch — um nicht zu sagen eine anerkannte Wahrheit — daß politische Begabung nicht zu den Tugenden gehört, mit denen eine freigebige Natur unser schwedisches Volk

ausgerüstet hat. Wir brauchen nur auf das andere Ufer des Öresundes hinüberzublicken, um unsere Schwäche in dieser Beziehung zu erkennen. Sie ist im übrigen verwandt mit dem Mangel an Begabung für den Kaufmannsberuf, den man ebenso allgemein bei uns nachgewiesen hat. Hinter beiden steckt nämlich, als gemeinsame Wurzel, ein gering entwickelter Sinn für psychologische Realitäten. Unsere Geschichte ist also an Kriegshelden reicher gewesen als an Staatsmännern; und obwohl das Geschlecht der ersteren aus Mangel an Nachfrage ausgestorben ist, scheint doch das Geschlecht der letzteren sich nicht nennenswert vermehrt zu haben.

Ist es ein Zufall, daß das Studium der Politik auch in unserem Unterricht so vernachlässigt worden ist? Steht das nicht — wie Ursache und Wirkung — im Zusammenhang mit dem erwähnten Nationalzug? Jedenfalls ist es eine auffallende Tatsache. Lange sah es so aus, als ob die spezifisch-staatsbürgerliche Wissenschaft als etwas vollkommen außerhalb des Tätigkeitsfeldes der Schule Liegendes betrachtet würde, und noch nach dem Erlaß 1906 über den Lehrplan an der Realschule hat diese Wissenschaft nur als Nebenfach des Geschichtsunterrichtes Platz gefunden. Beim Universitätsstudium ist ihre Gleichberechtigung innerhalb der Organisation durchgeführt, aber kaum dem Range nach: als im Jahre 1907 das Gesetz über das philosophische Staatsexamen eine Oberklasse mit sogenannten Hauptfächern einrichtet, finden wir zwar neben sechs Sprachen und sechs Naturwissenschaften die Geschichte, aber nicht die Staatswissenschaft. Sicherlich wird es einmal als ein buchstäblich klassisches Beispiel für die menschliche Unfreiheit gegenüber den Traditionen empfunden werden: daß man noch im 20. Jahrhundert in unserem Land — im gleichen Augenblick, da man sich darauf vorbereitete, durch das allgemeine Stimmrecht das ganze Volk zur unmittelbaren Verantwortlichkeit für sein Schicksal heranzuziehen — die Kenntnis der toten griechischen Sprache für die schwedische Lehrerausbildung wichtiger angesehen hat

als die Kenntnis der rings um uns lebenden politischen Welt und unserer eigenen Gesellschaftsformen. Auf diese Weise werden nationale Schwächen gepflegt, statt daß sie überwunden werden.

Nun ist es klar, daß die Zurücksetzung unserer Wissenschaft auch mit einem gewissen Mißtrauen gegen Theorien über das Staatsleben zusammenhängt, das in einem demokratischen Zeitalter selbstverständlich ist. Auf keinem Gebiet ist die Zeit so wenig geneigt, den Ausspruch und die Erfahrung des großen Freidenkers anzuerkennen: frei zu denken ist groß, richtig zu denken größer! Es liegt ja nahe, den Anspruch der Wissenschaft auf ein folgerichtiges Denken bei einem Stoffe, bei dem unsere Epoche vor allem frei denken und handeln will, zu verdächtigen.

Aber wenn also die Staatswissenschaft nicht zu ihrem vollen Recht gekommen ist, sei es als Bildungselement in der allgemeinen Volkserziehung oder als Glied in der akademischen Examensordnung, so gibt es hierfür außer den volks- und zeitpsychologischen Eigenheiten vielleicht noch eine andere Ursache. Diese Ursache sehe ich in der offiziellen Auffassung des eigentlichen Gegenstandes der Wissenschaft und der ihr angepaßten Organisation des Unterrichtes.

Nach dieser Auffassung ist der Staat primär und prinzipiell ein Rechtssubjekt: was seinen Begriff begründet, ist die Verfassung und sonst nichts; die Wissenschaft über den Staat ist folglich eine reine und ausschließliche Verfassungswissenschaft. Nun ist indessen dieser Begriff bereits akademisch vertreten, und zwar, in der juristischen Fakultät, vom Staatsrecht. Die humanistische Staatswissenschaft hat eine Trennung angestrebt und wollte ihre Eigenart dadurch betonen, daß sie ihr Augenmerk auf die historische Entwicklung oder die metaphysischen Begriffe richtete. Damit aber hat sie nur auf die rechtmäßigen Gebiete zweier anderer Wissenschaften, der Geschichte und der (praktischen) Philosophie hinübergegriffen. Wie ein

Hebride zwischen seinen Bäumen, als eine reine Zwischen- und Übergangsform, ohne eigenen Mittelpunkt und ohne natürliche Grenzen nach irgend einer Seite, hat die Staatswissenschaft also ein schwieriges Dasein innerhalb der wissenschaftlichen Gesellschaft gefristet. Ist es da verwunderlich, daß es ihr nicht geglückt ist, sich innerhalb der vorgefaßten Meinungen jene Aufmerksamkeit zu gewinnen, die mit Recht nur selbständigen Wissenschaften mit einem eigenen Ziel und eigenen Methoden gewährt wird? Eine solche Staatswissenschaft kann die Allgemeinheit und die Studierenden nicht mit der ganzen Kraft des Bildungswertes locken, den man von ihrem bedeutenden Gegenstand erwarten sollte; sie muß im Gegenteil durch ihr abstraktes und formalistisches Wesen ein Volk, zu dessen Charakter — wie ein Kenner vom Range G. Sundbärgs sagt — auch ein ausgesprochener Widerwille gegen Rechthaberei und alle Juristerei gehört, geradezu abstoßen.

Es muß also festgestellt werden, daß die traditionelle Auffassung des Zieles der Wissenschaft nicht geeignet war, der Staatswissenschaft hier im Lande das zu geben, was ihr gebührt. Bevor wir jedoch die einheimischen Verwalter der Wissenschaft hierfür verantwortlich machen, dürfen wir nicht vergessen, daß sie in diesem Falle nur die allgemeine Auffassung auch der sogenannten großen Kulturländer vertreten haben. Daß der Staat ein rechtliches Faktum und die Wissenschaft über den Staat folglich eine Rechtswissenschaft sei, hat mit zu den im ganzen Zeitbewußtsein feststehenden Vorstellungen gehört, die man seit langem nicht einmal mehr diskutiert, weil sie selbstverständlich sind. Wir stehen nicht nur einem nationalen, sondern einem universalen Vorurteil gegenüber.

So sehen wir Jellinek, die tonangebende Autorität unserer Zeit auf diesem Gebiet im Jahre 1900 in seiner „Allgemeinen Staatslehre" die Auffassung, der Staat sei ein primäres Rechtssubjekt als die „jetzt herrschende" bezeichnen; und in einer ebenso benannten Arbeit stellt Richard Schmidt 1901 es schon als einen Gewinn hin, daß man angefangen hat, die Rechtsprechung und Verwaltung stärker zu beachten, in einer Wissenschaft, die bisher sich allzu einseitig nur mit dem Verfassungsrecht beschäftigt hat. Das ganze Diskussionsthema „Staat und Gesellschaft", dessentwegen solche Mengen deutscher Druckerschwärze geflossen sind, beruht ja auf der Voraussetzung eines gegensätzlichen Verhältnisses, in dem der Staat vor allem als Rechtsverband dargestellt wird, weshalb sein innerster Charakter sich in dem Namen und dem Begriff Rechtsstaat widerspiegelt. Rudolf Gneists klassische Untersuchung „Der Rechtsstaat" 1879 hebt diese Anschauung am klarsten heraus. Als eine praktische Anwendung derselben finden wir auch nicht selten „die Rechts- und Staatswissenschaften" in ein und dieselbe Universitätsfakultät zusammengelegt, so schon in Stockholm (vergl. unseren „Accessionskatalog") und in Kopenhagen und ganz besonders in der österreichisch-ungarischen akademischen Organisation (II).

Hinter dieser Grundanschauung erkennen wir wiederum eine der mächtigsten Traditionen, die jemals die Entwicklung einer Wissenschaft bestimmt haben, nämlich die des Naturrechtes mit seiner juristischen „Vertragstheorie"; und der Kernpunkt selbst, die Identifizierung von Staat und Verfassung kann schon bei Macchiavelli und Cicero (III), ja sogar schon bei Aristoteles, dem Vater unserer Wissenschaft, erkannt werden. Es handelt sich hier also um eine Anschauungsweise mit mehr als zweitausendjährigen Ahnen. Daß sie sich aber gerade jetzt in unserer Zeit so besonders stark geltend macht, findet eine ganz unmittelbare Erklärung in einem Umstand außerhalb der wissenschaftlichen Tradition, nämlich in der tatsächlichen Gestaltung des Staatslebens.

Wie gerne wir uns auch die Wissenschaft als eine von Zeitströmungen unberührte Majestät vorstellen, können wir uns doch der Tatsache nicht verschließen, daß sie wirklich von ihnen abhängig ist. Die hier bestimmenden Kräfte sind jedenfalls zu umfassend und sind zu tief gelagert, um sich in entscheidender Weise von der Wissenschaft lenken zu lassen.

Nicht im Stande die Rolle eines Generaldirektors auszufüllen, bescheidet sich die politische Wissenschaft gerne mit der eines Registrators. Bei dem jetzigen Zustand des Staates gerät die Staatswissenschaft in Versuchung, eher eine Verteidigung des zufällig verwirklichten Staatsideals zu sein als ein reiner Spiegel der Staatsidee selbst. Aber desto notwendiger ist es dann, daß sie zum mindesten nicht hinter der Entwicklung ihres eigenen Gegenstandes zurückbleibt.

Es ist ein imponierendes Schauspiel, wie die Idee der Staatsmacht durch die Zeiten sich wandelnd erhält, sich bald über die Interessensphäre des Einzelnen ausbreitend, bald sich davon zurückziehend, in einer mächtigen Rhythmik, deren Wellenschlag im grossen ganzen mit dem der allgemeinen Weltgeschichte übereinstimmt. So sehen wir sie in dem starken Staatsbewußtsein der europäischen Antike anschwellen, um später in dem Korporationswesen des Mittelalters abzunehmen, sehen sie in dem Zeitalter der absoluten Monarchie wiederum kulminieren und in dem liberalen Individualismus, der dem 19. Jahrhundert sein Gepräge gab, abermals abebben. Das Geheimnis unserer offiziellen Auffassung der Staatswissenschaft liegt nun darin, daß wir uns immer noch theoretisch der eben erwähnten Manifestation der Staatsidee anpassen.

Denn die berühmte Manchester-Schule — „the minimisers", auf Locke und Kant fußend — wollte tatsächlich im Staat nicht mehr als einen „Lieferanten des Rechtsschutzes" und einen Bürgen für die Rechtsordnung sehen. Diese Staatsaufgabe war mit der Aufrechterhaltung des formellen Rechtes erschöpft; im übrigen war es Sache der Individuen, Träger der positiven Entwicklung zu sein. Ein solcher Staat wird jedoch in Wirklichkeit kaum mehr als ein juridisch-administratives Faktum bedeuten, wird ein „mürrischer und unhöflicher Herr hinter einem Schalter" sein, wie Anatole France es ausdrückt („Bergeret in Paris").

Kann man leugnen, daß diese Definition in gewissem Sinne

auch auf unseren schwedischen Staat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zutrifft? Ein starker und verhängnisvoller Beweis hierfür liegt in der wirtschaftlichen Geschichte Norrlands aus jener Zeit, sowohl in der Staatsfürsorge für das Besitzrecht selbst, als auch in dessen Mißbrauch; ein anderes Beispiel ist das lange währende, tatsächlich ausschliessliche Vorrecht der juristischen Fakultät, unseren Beamtenstand aufzufüllen. Der Zusammenhang ist klar: wenn die Wirksamkeit des Staates sich im grossen und ganzen darauf beschränkt, nachzusehen, daß alles in guter Ordnung nach gegebener Verfassung vor sich geht, dann wird freilich die Ausbildung zum Staatsdienste ein Verfassungsstudium und kaum mehr. Dem Staat zu dienen, heißt dem Rechte dienen, und damit Punktum.

In dieser Staatspraxis mit ihrer einseitig formaljuristischen Betrachtung der Aufgaben des Staates sehen wir nun die hauptsächlichste oder zum mindesten die zunächst liegende Erklärung für die Begrenztheit der staatswissenschaftlichen Theorie, da man sie in der Studienorganisation als der Verfassungswissenschaft gleichgesetzt hat. Weil unser Staat tatsächlich seinen Wirkungskreis so überwiegend auf das Recht eingestellt hatte, blieb unsere Staatswissenschaft eine Rechtswissenschaft. Wir sehen eine theoretische Frucht an dem gleichen Baum, der an einem anderen Zweige die Latifundienbildung in Norrland und an einem dritten den so viel beklagten Formalismus in unserem Amtswesen gebracht hat.

Vielleicht ist diese Zusammenstellung geeignet, — wie ein vorurteilsloses Denken nicht ablehnen können wird — die Gefahr einer so begrenzten Perspektive in der Praxis erkennen zu lassen. Auch bei den praktischen Politikern ist das Bewußtsein dafür erwacht und dies hat seinen Ausdruck in einer allgemeinen Reaktion gegen das Manchester-Ideal auf dem Gebiet des Staatslebens gefunden: so hat bei uns der Staat durch eine neue Norrlandgesetzgebung 1906 sehr energisch in diesen besonderen Rechtsbereich eingegriffen, den er früher so angelegentlich geschützt hatte, und 1908 wurde offiziell ein Ge-

setzentwurf für eine Reform der Staatsbeamtenausbildung auf einer breiteren Basis als der ausschliesslich juristischen (ein „staatswissenschaftliches Examen") vorgelegt. Es ist nur eines der Anzeichen in der gleichen allgemeinen Zeitströmung, wenn die Aufmerksamkeit hier nun unmittelbar auf die Notwendigkeit einer Reform der Staatswissenschaft gelenkt wird: keine Begrenzung mehr durch den Horizont Manchesters, kein Zurückblicken mehr auf eine vergangene Zeit, während die Staatsentwicklung des Abendlandes bereits im Begriff ist, einen neuen und reicheren Inhalt zu offenbaren!

Hat man diesen Zusammenhang einmal erkannt, so kann man auch diese Schlußfolgerung nicht vermeiden: unsere traditionelle Staatswissenschaft muß erweitert werden, wie ein Ring, der zu eng geworden ist für den Finger, den er umschließen soll. Dies muß um der Wissenschaft selbst willen geschehen, damit sie nicht eine allzu graue Theorie werde gegen den grünen Baum des Lebens, in dessen Schatten sie wächst. Dies muß auch um des Volkes willen geschehen, das mehr als gewöhnlich und besonders in dieser Zeit dieses Bildungselement nötig hat. Das Schweden des allgemeinen Stimmrechtes darf nicht mehr länger eine zeitgemässe politische Erziehung missen.

I.

DAS ALLGEMEINE WESEN DES STAATES.

Erfahrungsanalyse I: der staatsrechtliche Staatsbegriff. — Der Staat als Haushalt und Gemeinwesen. — Erfahrungsanalyse II: der völkerrechtliche Staatsbegriff. — Der Staat als Reich und Volk. — Das Recht der Staatswissenschaft auf dieses Studium. — Die organische Einheit des Staates. — Das System und der Gang der Untersuchung.

DIE Selbstbesinnung der Staatswissenschaft hat zu der Einsicht geführt, daß die Grenzen der Wissenschaft einer Erweiterung bedürfen. Die nächste Frage ist: nach welchen Richtungen hin? Diese Frage veranlaßt eine unmittelbare und verschärfte Betrachtung des Gegenstandes der Wissenschaft von Anfang an.

Das Verfahren der Untersuchung ergibt sich hier von selbst. Aus dem Labyrinth der Metaphysik hat man sich schließlich mit der Lehre herausgerettet, die Bornhak — allerdings selbst noch an die Perspektive auf das Recht gebunden — im Jahre 1896 in seiner „Allgemeinen Staatslehre" mit den Worten ausdrückt: der Staat soll „nicht vernunftmäßig konstruiert, sondern empirisch erfaßt" werden. Die Zeit verlangt von unserer Wissenschaft Klarheit über die Wirklichkeit und nicht logische Konstruktionen. Zu diesem Zwecke liegt nichts näher als sich bei der Erfahrung im täglichen Leben und in den allgemeinen Vorstellungen rings um uns Rat zu holen. Der Staat selbst muß durch sein Auftreten sein Wesen offenbaren.

Welche Erfahrung hat also ein Staatsbürger von seinem Staat? Der erste Eindruck wird rein negativ sein: er hat über-

haupt keine Erfahrung. Seine Tagesarbeit geschieht ohne Berührung mit dem Staat. Er sieht ihn nicht. Und doch ist er beständig vorhanden wie die Luft: er atmet ihn in der Rechtsordnung ein, die sein friedliches Tun beschützt. Will er also den Staat sehen, so gibt es ein sicheres Mittel hierfür, nämlich einen Eingriff in die Rechtsordnung zu machen: da tritt der Staat mit bestimmten Organen und Institutionen zu seiner Bestrafung — Polizei, Gericht, Gefängnis — gleichsam aus dem Hintergrund hervor, in dem er sich versteckt gehalten hat. Und es hilft nicht dagegen sich zu sperren, dies verschlimmert die Sache eher noch; der Staat hat Macht- und Zwangsmittel, an denen jeder Widerstand wie ein Rohr zerbricht.

Dieses ist also zunächst die Gestalt, in der sich der Staat dem Individuum zeigt: eine Zwangsmacht, die seine volle Freiheit einschränkt. Andererseits bedeutet dies zugleich einen Schutz gegen Übergriffe anderer Individuen. Aber in beiden Fällen wacht der Staat über eine bestimmte Rechtsordnung gegenüber den zufälligen Gelüsten der Individuen. Nicht unmittelbar des Individuums wegen, sondern um dieser Rechtsordnung willen greift der Staat zwingend oder schützend in die Freiheitssphäre des Individuums ein. Objektiv gesehen tritt er hier unverkennbar als ein Wille und eine Macht auf: als ein Wille, der weiß, was er will, und als eine Macht, die vermag, was sie will — als ein Wille zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung, als eine Macht, die diesen Willen durch besonders dazu geschaffene Organe durchsetzen kann. Als einen solchen großen und stummen und mächtigen Willen findet man den Staat hinter der Alltagsarbeit des Einzelnen, die er im Namen der Gesellschaftsordnung und der allgemeinen Sicherheit mit einer festen Mauer von Rechtsregeln umgibt.

Die erste Eigenschaft des Staates, die wir also auf empirischem Wege kennen lernen, ist geeignet die Auffassung, daß er ein Rechtssubjekt sei, zu stärken. Ohne Zweifel wacht er über den Rechtszustand und wirkt in der Form des Rechtes mit dem Mittel des Rechtes. Wir stellen dies fest und setzen

den Vergleich mit den Erfahrungen des alltäglichen Lebens fort.

Dabei wird sich bald zeigen, daß der Staat sich nicht immer passiv gegen den Einzelnen verhält. Es gibt Fälle (von mehr oder minder periodischer Art), in denen er aus eigenem Antrieb ohne Herausforderung von Seite des Einzelnen mit Forderungen und Ansprüchen an diesen herantritt. So kommt er einmal im Jahr zu allen Bürgern in guten Verhältnissen und fordert einen Teil ihres erworbenen Eigentums für sich selbst, als sogenannte Staatssteuer. Einmal im Leben (mit dazugehöriger Wiederholung) tritt er an alle gesunden Männer heran und unterbricht deren private Tätigkeit mit der Forderung von Waffenübungen. In ganz außerordentlichen Fällen nimmt er als Kriegsherr das ganze Dasein, ja sogar das Leben des Kriegsdiensttauglichen in Beschlag. Hier finden wir wieder den zielbewußten Willen und die Macht, nun aber gesteigert zur Gewalt über Eigentum, Arbeitszeit und Leben des Staatsbürgers. Wir erfahren gleichzeitig, daß der Staat des Geldes und äußerer Verteidigungsmittel bedarf. Hiermit ist jedoch der Rahmen des Rechtscharakters noch nicht gesprengt; denn seine Forderungen können ja unmittelbar aus der Wahrung des Rechtszustandes gegen äußere und innere Friedensstörer abgeleitet werden — der Polizeiapparat und das Verteidigungswesen haben eben unleugbar auch eine finanzielle Seite. Nun aber verschärfen wir die Beobachtungen noch mehr. Und da richtet sich unsere Aufmerksamkeit auf ein Gebiet, wo der Einzelne, völlig außerhalb der Rechtssphäre, bei seinem Staat Halt suchen und finden kann.

Tatsächlich wimmelt es rings um uns von Fällen, in denen der Staat dem Individuum mit Rat und Tat, sogar mit Geldunterstützung an die Hand geht: bei der Gründung eines eigenen Heims, bei der Trockenlegung von Mooren, beim Anlegen von Straßen, bei Berufsausbildung durch Reisen, um aufs Geratewohl einige Beispiele aus der Tagesordnung des heutigen Staates herauszugreifen. Es muß auffallen, daß sich

der Staat hier für das Tun und Treiben des Individuums interessiert, ohne daß irgend ein Zusammenhang mit dem formellen Recht oder der Gesellschaftsordnung nachzuweisen wäre. Und dieses Interesse macht keineswegs bei dem materiellen Wohlstand des Individuums Halt. Dadurch, daß er die Volkserziehung (ganz oder teilweise) in allen Graden übernimmt, bezeugt der Staat ein großes geistiges Kulturinteresse. Es zeigt sich schließlich, daß der Horizont des Staates, weit über die Grenzen des Rechtes hinaus, das ganze Kulturleben umfaßt.

Wir können also beim Staat ein Interesse an dem Wohlergehen des Staatsbürgers und an der nationalen Arbeit in ihrem ganzen Umfange feststellen. Unter Umständen kann nun dieses Interesse auch lästige Formen für den Einzelnen annehmen: die Staatsgewalt kann ihm zum Beispiel den Weg versperren und er vermag dann mit seinen Plänen nicht vorwärts zu kommen, ohne daß er vorher das Einverständnis des Staates in Form einer sogenannten Konzession eingeholt hat. Hier gilt von neuem, daß der Staat nicht bloß des Individuums wegen und auf dessen Verlangen handelt. Er erfüllt höhere Aufgaben; er stützt den Einzelnen nur in dem Maße, in dem dessen Tätigkeit diesen seinen höheren Aufgaben nützt.

Aber auf seinem eigenen Gebiet zeigt er ein ausgesprochenes Interesse für jede Art von Entwicklung. Je näher wir unserer eigenen Gegenwart kommen, desto mehr fällt dieser Zug der Staatstätigkeit auf. Mehr und mehr sehen wir den Staat selbst an der Spitze gehen, mit eigener Initiative in Handels- und anderer Erwerbspolitik, ja überhaupt in aller Kulturpolitik. Mehr und mehr macht er sich auf dem weitausgedehnten Gebiet der „sozialen Fürsorge", wie die Deutschen es nennen, breit: das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hat seit langem aufgehört, Privatsache der Beteiligten zu sein. Mehr und mehr übernimmt der Staat selbst und unmittelbar die Rolle des wirtschaftlichen Unternehmers. Das ganze große Gebiet der Arbeit der Nation ist somit in das Feld seiner normalen Tätigkeit verlegt worden: er betreibt eine

mehr oder minder monopolisierte Verwaltung so wichtiger Verkehrszweige wie Post und Telegraph, er baut Eisenbahnen und leitet ihren Betrieb, kauft Wasserfälle und nützt sie aus. In unserer Zeit allgemein gesteigerter Geschäftstätigkeit hat der Staat selbst in manchem und vielem die Gestalt eines Geschäftsmannes angenommen.

Hierbei ist zu beachten, daß der Staat seit altersher geschäftliche Aufgaben gehabt hat, insofern er mit unmittelbarem Eigentumsrecht „Domänen" verschiedener Art besessen und bewirtschaftet hat. Diese Verwaltung war indessen grundsätzlich staatsfinanzieller Natur, ebenso wie das Besteuerungsrecht; sie hat der vorherrschenden Aufgabe des Staates, den Rechtszustand zu wahren, als feste wirtschaftliche Unterlage gedient. Aber die moderne Boden-, Wald-, Bergwerks- und Wasserkraftpolitik geht weit über solche Ziele hinaus; ihr Gesichtspunkt ist der volkswirtschaftliche, ihr Gesichtsfeld umfaßt die ganze Gemeinschaft und das ganze Land. Schließlich hat sich uns jetzt im Kriege gezeigt, wie der Staat fast alle Seiten des wirtschaftlichen und sozialen Lebens unter seine Regelung und Aufsicht gebracht hat; und man irrt sich sehr, wenn man glaubt, daß diese Steigerung bis zur patriarchalischen Vormundschaft mit dem Kriege völlig verschwinden werde.

Das Bild des Staates, das uns auf diese Weise in der uns umgebenden Wirklichkeit entgegentritt, hat sehr wenig Ähnlichkeit mit dem Ideal eines Staates, das sich der ältere Liberalismus machte, indem er dem Staat nur den Rechtsbereich überließ, während die Individuen für den Fortschritt sorgen sollten. Unser moderner Staat ist selbst eine Fortschritt schaffende Kraft und von allen Kräften entschieden die größte. Die Schlußfolgerung aus unserer Untersuchung ergibt sich nun unmittelbar und ohne Widerspruch: die Staatswissenschaft muß der Eigenschaft des Staates Raum geben, neben einer Rechtskraft auch eine soziale und wirtschaftliche Kraft zu sein. Wir können nicht länger bei

dem Gegensatz „Staat“ und „Gesellschaft“ stehen bleiben, nachdem die Zeit und das Leben selbst ihn überholt haben; wir müssen für die Staatswissenschaft einen Ausgangspunkt suchen, von dem aus diese „Gesellschaft“ auch als ein Inhalt im Staat, ein neues Element in seinem Wesen — oder auch als zwei Elemente, wenn wir die wirtschaftliche von der rein sozialen Seite unterscheiden — neben dem Rechte dasteht. Dieses ist die erste Hauptrichtung, nach der hin unsere Wissenschaft erweitert werden muß.

Es dürfte unmittelbar in die Augen fallen, welch ein großer Fortschritt hiermit zum Verständnis der politischen Wirklichkeit gemacht ist. Es ist, als wüchse und als runde sich der Staat vor unseren Blicken in demselben Maße, in dem sich das Rechtsskelett mit sozialem Fleisch und Blut umgibt. Es wird materialisiert, wird konkreter und gleichzeitig auch komplizierter: es zeigt sich ja nicht mehr allein den rechtsbildenden Kräften gehorsam, es steht auch ebenso unter dem Einfluß wirtschaftlicher und sozialer Gesetze.

Von dieser Anschauung kann man nunmehr, zum mindesten was das rein soziale Element betrifft, sagen, daß sie selbst in Deutschland, dem gelobten Land der staatlichen Spekulation durchgedrungen ist, wo die juristische Anschauung — wohl nicht ohne Zusammenhang mit der Vielstaaterei, die ein so reiches Material zu rechtlichen Unterscheidungen bietet — ihren Herd gehabt hat. Zwar werden die juridischen Fiktionen auch noch in letzter Zeit von einer Autorität wie Laband behauptet, aber es ist bald ein halbes Jahrhundert her, seit diese Lehre ihren ersten ernsthaften Stoß von Gierke erhalten hat, der die soziale Zusammenordnung in der „Genossenschaft“ als das Wesentliche des Staates neben die politische Unterordnung in der „Herrschaft“ stellte. Daß der Sieg sich der letzteren Seite zuneigt, sehen wir klar, wenn wir die in den Siebziger Jahren tonangebende Staatslehre Bluntschlis mit der dreißig Jahre jüngeren Jellineks vergleichen.

Für den Ersteren ist die Verfassung der Körper des Staates mit dem Staatswillen als Seele und den Staatsämtern als Gliedern, während er die sozialen Erscheinungen als äußere Voraussetzungen des Staates oder dessen „Fundamente in der menschlichen Natur“ betrachtet. Für Jellinek ist der Staat nicht ausschließlich ein Rechtsinstitut, sondern „eher ein historisch-soziales Gebilde“; das „soziale Gebilde“ und die „Rechtsinstitution“ sind zwei verschiedene Seiten seines Wesens, weshalb die Staatswissenschaft in eine „soziale Staatslehre“ und in eine „Staatsrechtslehre“ zerfällt (1). Jellineks Einfluß scheint für den Durchbruch dieser dualistischen Staatslehre entscheidend gewesen zu sein; hier sei außerdem noch auf den Unterschied hingewiesen, den Georg von Mayr 1906 und 1914 zwischen dem soziologischen Gesichtspunkt macht, der sich mit dem „materiellen Entwicklungsleben“ des Staates befaßt, und dem juristischen, der sich mit den „formalisierten Rechtssekretionen“ des Staatslebens beschäftigt; ferner auf Rehms Darstellung des Staates (1907), als einer nicht nur „natürlichen“ und „geistig sittlichen“, sondern auch „gesell schaftlichen Erscheinung“, und schließlich auf Menzels klare Definition (1916), nach der die Konstruktion des Staates auf zwei Faktoren ruht, „genossenschaftliche und herrschaftliche Verbindung“ — Solidarität und Autorität (2).

Auch bei uns in Schweden scheint sich diese Anschauung jetzt Bahn zu brechen. Pontus Fahlbeck in Lund ist hier mit seinen ausgedehnten sozialen Interessen der Bahnbrecher, allerdings mehr durch seine produktive als durch seine methodologische Wirksamkeit. Als deutlicher Ausdruck für die veränderte Anschauung ist ein Ausspruch des Verfassers von Lehrbüchern Nils Höjer (1907) anzuführen: „es scheint mir die Zeit jetzt dazu reif zu sein, den alten Begriff der Staatswissenschaft so zu erweitern, daß er auch das wirtschaftliche Gesellschaftsleben mit einschließt“. In diesem Werk ist sogar die Rede von einer Rückkehr zu dem Standpunkt, den Hans Järta um 1820 herum so stark gegen den hereinbrechenden

Liberalismus geltend machte; seine Begründung für das Eingreifen des Staates in der Frage der „allgemeinen Fürsorgeanstalten“ und der Schulen (3) ist im Zeitalter der sozialen Fürsorge von neuem aktuell geworden. Unsere bisherige Darstellung zieht somit noch Folgerungen aus Tendenzen, die innerhalb der einheimischen Wissenschaft bereits vorhanden sind.

Hier muß nun besonders beachtet und stark hervorgehoben werden, daß die Orientierung der Staatswissenschaft nach der sozialen Seite hin eine beginnende Emanzipation von der reinen Rechtswissenschaft bedeutet. Jellinek hat hierüber vortreffliche Worte gesagt, die in unserer Darstellung nicht fehlen dürfen: „Die Betrachtung des Staates vom sozialen Standpunkt aus stellt sich als ein notwendiges Korrektiv des juristischen Standpunktes dar. Die Rechtslehre behauptet, daß der souveräne Staat jeder anderen organisierten Macht überlegen und niemand untertan sei. Aber den gewaltigen Kräften im Gesellschafts- und Gemeinschaftsleben, die keineswegs in Form eines bewußten Willens wirksam sind, ist der Herrscher selbst untertänig. Möge sich deshalb der Jurist davor hüten, seine Welt von Normen, die dazu bestimmt sind, das Staatsleben zu beherrschen, mit diesem Leben selbst zu verwechseln! Alle die formal-juristischen Vorstellungen von Staatsallmacht, welche in hypothetischer Form ihre gute Berechtigung haben, verschwinden, sobald man von der Welt der juristischen Möglichkeiten absieht und die Wirklichkeit der Gesellschaft betrachtet. Hier herrschen die historischen Kräfte, welche das Wesen dieses Staates, das jenseits aller juristischen Konstruktion besteht, erschaffen und vernichten. Von diesem Wesen gilt, was Hegel mit seinem genialen Wort ausgesprochen hat: für Geburt, Leben und Tod des Staates gibt es kein anderes Forum als die Weltgeschichte, die das Welturteil ist. Und deren Normen sind gewißlich nicht die der Juristen.“

Ferner bedeutet die engere Anpassung unserer Wissenschaft

an die Wirklichkeit gleichzeitig ein Glied in ihrer Entwicklung zur Selbständigkeit. Bei näherer Betrachtung werden wir indessen finden, daß dieser Gewinn auf der einen Seite unmittelbar neue Gefahren auf der anderen Seite zur Folge hat. Der soziale Gesichtspunkt bewahrt die Staatswissenschaft davor, von der Rechtswissenschaft aufgesogen zu werden; aber wie ist dann ihr Verhältnis zu der eigentlichen Wissenschaft des sozialen Lebens, zu der Soziologie? Wo geht hier die natürliche Grenze, die ein Ineinanderaufgehen der Wissenschaften verhindern soll? Mit der Derbheit der Jugend streckt die Soziologie auch bereits ihre Hände aus, um den Staatsbegriff als gute Beute an sich zu reißen. Der Staat ist in ihren Augen, um mit Gustaf Steffen (1906) zu sprechen, „ausschließlich eine Art Gesellschaftsleben, eine der Arten, die wir anwenden, um seelisch aufeinander einzuwirken“ (4). Wir sehen auch, wie Höjer seine weitere Perspektive unter der Rubrik „Gesellschaftslehre“ entwickelt. Der Staat wird in diesem Gedankengang ein der Gesellschaft untergeordneter Begriff — bloß eine Wohnung in dem größeren Haus der Gesellschaft.

Mit der Tendenz zur Ausschließlichkeit, die häufig eine Begleiterscheinung neuer Anschauungen ist, besteht hier die Gefahr, daß sich die ganze Staatswissenschaft auf diese Weise aus der Einseitigkeit der Rechtswissenschaft in die entgegengesetzte Übertreibung der Gesellschaftswissenschaft stürzt. Das tatsächliche Vorhandensein dieser Gefahr bezeugt der Eindruck, den Jellinek gewonnen hat (siehe Vorwort), daß nur jene Werke über die Staatslehre, die in dem Modegewand der Sozialpolitik oder der Soziologie auftreten, gegenwärtig auf eine größere Aufmerksamkeit rechnen dürfen. Es will also scheinen, als ob wir mit dieser Erweiterung des Horizontes sozusagen vom Regen in die Traufe gekommen seien: ein neues und gefährlicheres Vasallenverhältnis an Stelle des früheren gesetzt hätten, wodurch unsere Wissenschaft in theoretischer Hinsicht bedrückt wird. Und wenn wir weiterhin das wirtschaftliche

Leben vom sozialen trennen, so tritt ja in der Volkswirtschaftslehre noch ein gefährlicher Mitbewerber auf.

Schon dieses Ergebnis zeigt, daß unsere Untersuchung ihr Ziel noch nicht erreicht hat. Wir können nicht bei der Zweiheit Gierkes und Jellineks stehen bleiben, so wohlbegründet sie in der Beobachtung auch ist. Wir müssen unsere Erforschung der Wirklichkeit fortsetzen, um zu untersuchen, ob nicht aus einer noch reicheren und volleren Vielheit eine wirkliche Einheit entspriessen kann.

Unsere Untersuchungsmethode hat sich bisher innerhalb der Landesgrenzen gehalten und hat das politische Leben innerhalb dieser betrachtet. Es bleibt noch übrig, die Aufmerksamkeit auf das Spiel der Politik außerhalb der Grenzen, zwischen den Ländern, zu richten. Hier gibt es Gelegenheit zu einem neuen Vergleich mit der Wirklichkeit, und wir rufen die Äusserungen der Presse als Wirklichkeitszeugen an: hier muß sich die allgemeine Anschauungsweise der Zeit als ein getreues Abbild widerspiegeln.

Es soll nun also ein unmittelbares Ährenlesen aus den Erörterungen der Presse einer Angelegenheit der Außenpolitik stattfinden: nicht um der tatsächlichen Notizen oder der politischen Urteile willen, sondern um aus dem Widerschein der Worte die allgemeine Auffassung unserer Zeit von der Natur der im Spiele auftretenden Partner kennen zu lernen. Daß die Erörterung der verflossenen Balkankrise von 1908 gilt, ist ja für den pädagogischen Zweck unwesentlich, da die allgemeinen Vorstellungen sich seitdem nicht geändert zu haben scheinen.

Es beginnt mit einer donnernden Salve im Standard: „Österreich", heisst es da, „steht jetzt als bewaffneter Kämpfer des Despotismus, als erklärter Feind des Völkerrechtes da — daß die Türkei in einen Hinterhalt gelockt wird, überfallen und auf offener Landstraße von einer der zivilisiertesten Mächte Europas ausgeraubt wird, ist ein unverzeihlicher Skandal."

Von anderer Seite wird die Anklage durch den Vorwurf unterstützt, daß Österreich „Bulgarien dazu verlockt habe, mit seinem plumpen Zupacken vorauszustürmen"; daß es „Bulgarien hineingestoßen habe, um selbst einen Vorwand zu haben", daß es „sich nicht schäme, rücksichtslos Verträge zu brechen und den Frieden zu bedrohen", weshalb es auch selbst „Vorsichtsmaßregeln ergreife" und „bereit sei, Ersatz zu leisten". Man sieht „Deutschlands Hand in der Wendung der Dinge"; Deutschland „steht dahinter"; es hat „England aus Rache isoliert, es hat Rußland durch die Aussicht auf die Dardanellen und Italien durch Versprechungen gewonnen" usw. An einer anderen Stellen heißt es, daß Deutschland „über Bulgarien aufgebracht sei, während man gleichzeitig vor Österreich-Ungarns Rechtsverletzung die Augen verschließe und sie entschuldige". Bei Serbien „handelt es sich um Leben oder Tod"; es „sieht mit Kummer Österreichs Vormarsch auf das Meer"; jetzt ist es „verdrossen und neidisch", empfindet eine „ohnmächtige Wut"; es ist „nicht gesonnen sich zu bescheiden". Auch von Italien glaubt man, daß es „mit Ansprüchen hervortreten wolle". England ist „ärgerlich"; dagegen hat man „Frankreichs Gefühle schonen wollen", „ihm durch die Rolle des Vermittlers Genugtuung geben wollen", Frankreich will auch zusammen mit England und Rußland „seinen Einfluß zu Gunsten des Friedens in die Wagschale legen". England und Frankreich „fordern einen Kongreß", aber Rußland „hält einen Kongreß nicht für notwendig", obwohl „diese Idee von Rußland ausgegangen ist", und Deutschland „Grundsätze für einen solchen aufstellt". Die Hauptfrage ist, ob die Türkei sich „still und unterwürfig in das Auftreten Bulgariens hineinfinden wird". Es sieht kaum so aus: sie „protestiert", sie „fährt in ihren Rüstungen fort", sie „arbeitet aus allen Kräften", sie hat „Fehler begangen, die wieder gut gemacht werden müssen". Nach einer anderen Lesart ist sie „unzufrieden, aber nicht kriegerisch", und es steht dort schlecht: „alles was die Pforte tut, trägt den Stempel der Müdigkeit, des Mißmutes.

und starker Erschöpfung, sie ist immer noch der kranke Mann". Doch während all dieses Lärmes „sitzt Griechenland gelassen und still da und blickt hoffnungsvoll nach Kreta".

Ist es notwendig, die Untersuchung fortzusetzen? Jeder Leser erkennt die Tonart der Tageszeitungen wieder und hat das Bild sicherlich mit seiner eigenen Vorstellungswelt übereinstimmend gefunden. Wir sehen eine Anzahl konkreter Gestalten, großer tatsächlicher Realitäten mit menschlichen Gefühlen und in jeder Art Verbindung zueinander. Was sind dies nun für Wesen? Mächte nennen wir sie gewöhnlich, meist in der Verbindung „fremde Mächte" — in anderen Sprachen ebenso „Mächte", „powers", „puissances", „potenza" — wir sagen auch Länder, Reiche, Nationen, Völker; aber in allen Sprachen verwenden wir auch das Wort Staat als Synonym. Der einheimische Sprachgebrauch, der bei der **Parallele „Großmächte" und „Kleinstaaten"** ***für die ungleichen Grade derselben Art stehen geblieben ist, ist ein hinreichender*** Beweis.

Hier begegnet uns also ein neues Staatsbild neben dem, welches uns aus der nächsten innerhalb des Landes selbst erworbenen Erfahrung entgegentrat. Eine eigene sprachhistorische Untersuchung (5) hat mich zu dem Resultat geführt, daß diese doppelte Bedeutung dem Worte seit seiner Entstehung bei uns anhaftet. Das Wort findet sich nicht in Geschehnissen, die das Zustandekommen der Skytteanska Professur im Jahre 1622 betreffen, und auch nicht in der Kanzleiordnung vom Jahre 1626; mit Bezug auf ein Gemeindewesen wird es als schwedischer Ausdruck zum erstenmal in Stjernhjelms „Freudengesang" 1642 angewendet, und da hauptsächlich im äußerlichen Sinn („Herr der Du — — — uns beschützet hast Land und Staat"); es findet sich ausdrücklich in der Kanzleiordnung im Jahre 1661 und jetzt in beiderlei Bedeutung. Der Begriff „Staat" gehört also bei uns zu den Eroberungen der Großmachtzeit. Seitdem hat er nach und nach Verbreitung gefunden und sich eingebürgert, lebt aber in unserer

Vorstellung als ein Janus mit zwei Gesichtern, das eine nach innen, das andere nach außen gewendet.

Nun fragen wir uns: unter welche Wissenschaft ist dieser Staatsbegriff Nummer zwei einzureihen? Die Antwort verlangt eine neue Analyse, und dabei wird ohne Zweifel vor allem eine geographische Seite zum Vorschein kommen. Wir gebrauchen ja „Land" und „Reich" als geeignete Synonyme. Auch die Namen Deutschland, Frankreich u. a. weisen in derselben Richtung. Der territoriale Gesichtspunkt wird durch den Sprachgebrauch, der — besonders in Frankreich — es gestattet, den Namen der Hauptstadt oder sogar nur die Adresse des Ministeriums des Äußern als Bezeichnung für das ganze Land zu verwenden, noch weiterhin verschärft: Berlin spricht zu Paris und London horcht auf, die Wilhelmstraße spinnt Ränke gegen den Quai d'Orsay und die Downing Street! ***Das erste, was unserer Phantasie bei dem Gedanken an eine fremde Macht vorschwebt, ist ohne Zweifel das Bild einer*** Landkarte.

Es setzt daher nicht in Erstaunen, zu sehen, daß die moderne Geographie Anspruch erhebt auf diesen Studiengegenstand als ihr Erb und Eigen. Ihr wissenschaftlicher Bannerträger hierin ist Friedrich Ratzel, der Schöpfer der „Anthropogeographie" und der Reformator der politischen Geographie um die letzte Jahrhundertwende. Durch Untersuchungen der Beziehungen zwischen dem Staat und seinem Gebiet kam er zu der Auffassung, daß das Verhältnis zwischen beiden ein weit innigeres ist, als man es bisher klar erkannt hatte. Für ihn sind die Staaten mithin auf allen Stufen der Entwicklung als Naturorganismen zu betrachten, wenn auch als solche in unvollkommenem Zustand, aber in höheren Stadien bereits mehr dem Geistig-Sittlichen zuneigend. Primär sind sie politische Organisationen des Gebietes und der dazu gehörigen Menschenmassen. „Der Staat ist ein Stück Menschheit und ein Stück organisierte Erde", so lautet die schließliche Diagnose (6).

Wie man sieht, macht sich die Geographie dadurch zum Anwalt eines weiteren Bewerbers um den Stoff, nämlich der Ethnographie. Denn wenn die großen historischen Gestalten im territorialen Bild hervortreten, so treten sie zugleich als Vereinigung von Menschen auf. Dieses ist das zweite und unmittelbar folgende Resultat der Analyse, was auch eine Menge von Staatennamen beweist (entweder in Zusammensetzungen mit „Land“ wie Deutschland, oder allein für sich wie die Türkei u. a.). Land und Volk sind also die elementaren Bestimmungen des neuen Staatsbegriffes. Einem durchgehenden Versuch, das Volk zum Ausgangspunkt für die Lösung des ganzen erkenntnis-theoretischen Problems zu nehmen, begegnen wir auch in Kurt Riezlers „Prolegomena zu einer Theorie der Politik“ 1913 (7); aber dieser steht vollkommen isoliert und blieb im Schema selbst stecken, während die Geographen von ihrem Ausgangspunkt aus praktisch zu arbeiten anfingen. So sehen wir nun also in Ratzels Spur eine ganze Schule sich mit der Untersuchung der geschichtlich gegebenen Staatsbilder beschäftigen; als ein frisches und bezeichnendes Beispiel muß hier Alfred Hettner genannt werden, mit seiner späteren Darstellung von „Rußland, eine Betrachtung von Volk, Staat und Kultur“, 1916.

Nun ist zu bemerken, daß Ratzel selbst (im Vorwort zu seiner Politischen Geographie) das Vorrecht der Staatswissenschaft auf dieses Material anerkennt: „sollte man nicht glauben, die Staatswissenschaft müsse diese Aufgabe übernehmen?“ Da aber die Männer der Staatswissenschaft damit zufrieden seien, daß ihr Gegenstand „in der Luft hänge“, so müsse entsprechend seiner Auffassung die Geographie die Lücke ausfüllen.

Eine fortgesetzte Analyse wird uns indessen klar beweisen, daß die Geographie und die Ethnographie zur umfassenden Bearbeitung dieses ganzen Gegenstandes nicht zuständig sind. Es bedarf keiner langen Beobachtung, um herauszufinden, daß die Begriffe Land und Volk das Wesen der Mächte keines-

wegs schon vollkommen umfassen. Sie sind zwar die nächstliegenden, aber sie erschöpfen den Inhalt nicht. Es ist etwas Weiteres, Tieferes, das unter dem Namen Deutschland, Frankreich usw. zusammengefaßt wird. Ohne allen Zweifel stellen wir uns dabei auch gesellschaftliche und rechtliche Züge vor; oder kann jemand den sogenannten Militarismus aus dem Gesicht Deutschlands oder die republikanische Verfassung aus dem jetzigen Gesicht Frankreichs streichen? Kann sich jemand England ohne den sogenannten Parlamentarismus denken? Derartige Züge sind der Veränderung unterworfen, wie alle, aber zu bestimmten Zeiten verschmelzen sie sich mit dem Wesen der betreffenden Macht. Jetzt im Kriege tritt dieser Zusammenhang klarer als jemals hervor: hier versuchen die Gegner ja nicht nur mit ihren Länder- und Völkermassen allein sich gegenseitig zu besiegen, wir sehen sie zu diesem Kampf auch Kräfte von wirtschaftlicher, sozialer, juristischer und allgemein kultureller Art aufbieten. So „sammelt sich alles geschichtliche Leben im Staat“, um Paul Herres bezeichnenden Ausdruck zu gebrauchen (8). Je mehr man den Blick schärft, desto unauflöslicher zeigt sich dieser Zusammenhang. Das Rätsel des Staates fußt in geistigen Tiefen, tiefer als die Reichweite der geographischen Wissenschaft. Dieses ist in letzter Zeit auch von einer Autorität, der geographischen Wissenschaft, wie Penck, anerkannt worden, indem er gleichzeitig zugibt, daß es für sein eigenes Fach verlockend sei, dieses brachliegende Feld zu pflügen (9).

Wir stehen also vor einer wirklichen Lücke in unserer Wissenschaftsorganisation. Keine Wirklichkeit kann realer und konkreter sein als die Wirklichkeit dieser Mächte, keine aber auch von größerer praktischer Bedeutung für die Individuen; denn auf ihrem Schicksal beruht schließlich auch das der Individuen. Wenn Bildung überhaupt Einblick in den uns umgebenden Weltzusammenhang bedeutet, dann scheint es in allerhöchstem Maße zur Bildung zu gehören, diese großen Tatsachen gerade in ihrem einheitlichen Wesen näher kennen

zu lernen; aber in dem Gebäude der Wissenschaft scheint es keine Wohnung für dieses Studium zu geben, da die Geographie es nicht beherbergen kann und die Staatswissenschaft nicht will.

Es gab eine Zeit, da man sich die Unterbringung an einer dritten Stelle dachte, nämlich in der Statistik. Das war in den Jugendtagen dieser Wissenschaft; die Ableitung von „statista", Staatsmann, war noch klar, und man wollte nun in den Scheunen der neuen Disziplin so gut wie omne scibile über die bestehenden Staaten („Staatsmerkwürdigkeiten") sammeln. Achenwall um die Mitte und Schlözer am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sind die bekanntesten Vertreter dieser sogenannten Göttinger Schule; ihr Vorgänger ist Conring mit seiner Abhandlung „notitia rerum publicarum" 1660, dem Stein mit seinem „Handbuch der Geographie und Statistik 1809" (fortgesetzt u. a. von Wappäus) folgte. Aber es fällt auf, daß man hier die Einheit im Wesen der Mächte preisgibt. Diese Forschung machte aus dem, was in Wirklichkeit Organismen sind, ein loses Konglomerat. Es ist der gleiche Unterschied wie zwischen einem Baedeker und einer modernen Landesgeographie. Es ist eher ein Besitzverzeichnis als eine Biographie. Die Schule ist auch seit langem tot, die Statistik hat sich auf das Studium sozialer Massenverhältnisse als solche geworfen und die Mächte stehen immer noch heimatlos in der Wissenschaft da.

Wir müssen uns nun ganz genau fragen, warum die Staatswissenschaft sie nicht hat aufnehmen wollen. Warum hat sie hier nicht ihr anerkanntes Erstgeburtsrecht in Anspruch genommen? Eigentlich hat sie niemals an der offenkundigen Tatsache vorbeisehen können, daß ein Land und ein Volk mit jedem staatlichen Phänomen zusammenhängen, und die Weitsichtigeren haben auch schon lange die Beziehungen zwischen dieser Zugehörigkeit und dem Verfassungsleben selbst beachtet. Aber im großen ganzen scheint man den Zusammenhang als etwas rein Äußerliches aufgefaßt zu haben. Zum mindesten ist das Territorium, trotz lebhaften Ansätzen, nur

wie ein Rahmen um das Bild des Staates oder wie ein Piedestal für seine Statue oder ganz einfach als Präsentierteller, auf dem die wahre Staatswissenschaft in ihrer juristischen Schale (10) dargeboten wird, in Erscheinung getreten. Blomberg (1904) bringt wohl die herrschende Anschauung innerhalb des Faches zum Ausdruck, indem er sagt, daß es sich im Staat um „eine sittliche Organisation, nicht um eine Erscheinung des organischen Lebens handelt" (11).

Bei diesem Entweder-Oder ist man stehen geblieben. So müssen sich die geschichtlichen Mächte in ihrem rücksichtslosen Interessenkampf als organische Erscheinungen zeigen. Infolgedessen hat man sie verleugnet. Der lebendige Wille und die lebendige Macht, die sich daheim mit der Wahrung der Rechtsordnung und der sozialen Fürsorge beschäftigen, erkennen ihre Verwandtschaft mit diesem ungezügelten Willen nicht an. Das ist die Antwort auf die Frage, warum die Staatswissenschaft nichts mit den Mächten zu tun haben wollte: sie hat, trotz dem Namen, ihren Gegenstand, die Mächte, auf deren unsicheren Wegen nicht wiedererkannt.

Wenn wir nun aber, an Hand der zuletzt gewonnenen Erfahrung, die beiden Staatsbegriffe einander unmittelbar gegenüberstellen, so wird es uns nicht mehr entgehen können, daß in beiden Fällen derselbe Staat uns entgegentritt, nur von verschiedenen Seiten. Deutschland, Frankreich und alle Mächte, sollten die sich nicht von innen gesehen genau so zeigen wie Schweden in unserer ersten Analyse? Und sollte unser eigenes Schweden sich nicht von außen auch wie eine „fremde Macht" darstellen, die in der Geschichte umhertastet und fehlgreift wie die anderen, — in der zweiten Wirklichkeitsanalyse?

Es fällt uns wie Schuppen von den Augen. Die Mächte im Interessenkampf stehen, jede vor ihrem eigenen Volk, als der Rechtsstaat da, weil sie nach innen ihre große rechtsbewahrende Aufgabe haben; hier kehren sie also die Rechtsseite hervor, so daß die Seite Natur im Schatten steht. Es kann nun wohl vorkommen, daß das Interesse auch an inneren

Fragen stark genug wird, um das Recht zu sprengen — ein typisches Beispiel bot die Staatsmacht Schwedens bei Ausbruch des Weltkrieges, als sie sich ganz einfach über das Gesetz der Regierungsform § 72 hinwegsetzte, dem zufolge die Reichsbank auf Verlangen ihre Banknoten mit Gold einlösen mußte — aber dies wird vom Staatsbürger nicht so leicht bemerkt; er ist gewöhnt in seinem Staat einen Bürgen für das Recht zu haben, er wird also, wenn es seinen eigenen Staat gilt, den Rechtsstandpunkt festhalten, noch lange nachdem er sich für unverbundene Augen verflüchtigt hat. Richtet er aber den Blick nach außen auf andere Staaten, da verschwindet dieses Interesse und diese Erfahrung, da sieht er ohne gefärbte Brille; und da wird es ihm auch bald in die Augen fallen, daß die Rechtsseite weder die einzige noch die eigentliche Seite des Staates ist. Denn, wenn irgendwo, so gilt im internationalen Leben das Wort: Not kennt kein Gebot. Wenn der Kampf um Dasein und Wachstum härter wird, sehen wir an den Staaten gleichsam die Naturseite nach außen gewendet, so daß die Rechtsseite in ihrer Ordnung bisweilen ganz verschwunden zu sein scheint.

Ist es notwendig, daß wir diese Feststellung durch die Erfahrungen des Weltkrieges belegen? Wir urteilen nicht, wir beobachten einzig und allein. Keine Erfahrung in der Geschichte ist selbstverständlicher als diese, daß das Recht zu Land und zu Wasser verhältnismäßig wenig bedeutet, wenn die Mächte ihre Lebensinteressen in Gefahr wissen. Das Recht mag ihnen lieb sein, aber lieber ist ihnen das Leben. Jedoch wir verstehen jetzt auch, daß sie selbst von solchen Konflikten wenig wissen. Was sie selbst tun, erscheint ihnen bis zuletzt als recht; nur vom Feinde dagegen sind sie davon überzeugt, daß er ausschließlich für das nackte Interesse kämpft. Wenn der englische Staatsmann sein „right or wrong, my country" ausruft, so ist das im Grunde eine paradoxe Umschreibung seiner wirklichen Meinung, nämlich daß das Vaterland nie unrecht haben kann; es ist derselbe Standpunkt, der bei einer

anderen Gelegenheit in dem offiziellen englischen Ausspruch einen Ausdruck fand, daß eine „order in council" als richtig vorausgesetzt werden müsse. Wir stehen vor einer weltumfassenden Illusion, die durch ihr Zeugnis von der geringen Selbsterkenntnis der Staaten — oder zum mindesten der Völker — in ihrer Art von erkenntnis-theoretischer Bedeutung für unser Problem ist. Sie ist ein klarer Widerschein der offensichtlichen Tatsache, daß das Wesen des Staates sowohl aus Rechtselementen als auch aus Machtelementen besteht, aus Sittlichkeit aber auch aus organischem Trieb, wie jedes irdische persönliche Leben.

Es will scheinen, als seien wir jetzt einem praktischen Grund der juridischen Staatsauffassung auf der Spur, und wir sehen, wie diese Spur zu einer reinen Illusion führt. Ohne Zweifel ist sie im staatsbürgerlichen Sinn nützlich gewesen; aber für die Wissenschaft bezeichnet sie ein Vorurteil und eine Fessel, und es ist Zeit, diese abzuschütteln, wenn die Wissenschaft ihre Pflicht gegen die Wahrheit erfüllen soll. Wir können doch nicht mit zwei verschiedenen Staatswissenschaften arbeiten: mit einer des eigenen Staates als absolutem Rechtsstaat und vernünftigem Wesen, und mit einer zweiten der anderen Staaten nur als minderwertigen Interessenwesen! Im Namen der Wissenschaft müssen wir jene Einheit der Auffassung fordern, die ihrerseits eine Folge der Achtung vor der Wirklichkeit ist.

Damit ist in keiner Weise die Berechtigung zu der besonderen, der Philosophie zukommenden Forschung verneint, die den Maßstab des Ideals an den Staat anlegt und in ihm also ein vernünftiges Wesen erblickt; noch weniger ist die tatsächliche Entwicklungstendenz verneint, die den Dualismus des Staatslebens in der Richtung der Oberherrschaft des Rechtes überwinden will; und am allerwenigsten soll bestritten werden, daß diese Entwicklung gut ist. Wir konstatieren nur die Tatsache, daß die Staaten, wie wir sie in der Geschichte verfolgen und wir uns in Wirklichkeit in

ihnen bewegen müssen, sinnlich-vernünftige Wesen sind — wie die Menschen.

Es ist unverkennbar, daß wir jetzt am entscheidenden Punkt der Untersuchung angelangt sind, und es ist jetzt wohl angezeigt, die Betrachtungsweise genauer festzulegen.

Die geschichtlich gegebenen Realitäten, die wir Staaten nennen, erscheinen unseren Augen, je nachdem wir die Perspektive von außen oder von innen anlegen, verschieden. Im einen Falle ist der Ausgangspunkt in die Sphäre des Staatsbürgers verlegt, das Individuum tritt aus seinem Zusammenhang mit dem Ganzen heraus und richtet den Blick darauf; da sieht es zunächst ein Rechtsphänomen, dahinter ein soziales und wirtschaftliches, schließlich ganz im Hintergrunde ein ethnisches und ein geographisches, aber die letztgenannten scheinen den Eindruck einer vorherrschend juridischen Erscheinung nicht zu stören. Dies ist ein staatsrechtlicher Begriff: Boströms „publike" Staatsgesellschaft, mit dem Privatmenschen als notwendigem Hintergrund. Es ist der Staat, dessen Begriff in den Zusammensetzungen Staatsverfassung, Staatsform, Staatscoup oder Staatsstreich, Staatsinteresse, Staatskalender, Staatsbahnen enthalten ist; immer von innen und von unten gesehen, in seinem Gegensatz zu Privatverbänden und Privatinteressen. Im andern Falle sehen wir die gleiche Realität, den Staat —, nicht seinen Untertanen, sondern — seinesgleichen gegenübergestellt, in objektiver Gestalt wie einen unter vielen in einer großen Familie; da ist es umgekehrt, da fällt zuerst das geographische und das ethnische Bild ins Auge, erst später das wirtschaftliche und das gesellschaftliche, und im Hintergrunde verbirgt sich nun die Rechtsordnung. Das ist der völkerrechtliche Begriff, der Staat, der in Staatsverbände eintritt, der einem Staatssystem angehört, der in „The statesman's Yearbook" aufgeführt wird; das Individuum steht nicht mehr als Zuschauer da, es geht in dem größeren Zusammenhang auf,

und wir sehen das Staatsschiff mit allen Staatsbürgern an Bord auf seiner Fahrt durch die Geschichte.

Auf dieser Verschiedenheit der Standpunkte beruht die Unterscheidung der Denkinhalte in den Begriffen „Staaten" und „Mächte". Aber daß es sich hier in Wirklichkeit um eine Identität handelt, wird nicht nur durch das Synonym Staat für Macht bewiesen; wir können diesen Beweis auch von der andern Seite her mit dem Sprachgebrauch unterstützen, der es zuläßt, Macht für Staat zu sagen — z. B. in unserer Reichsverfassung § 86, wo die Zensur des Staates als ein von „der öffentlichen Macht" eingesetztes Hindernis bezeichnet wird. In dem Ausdruck Staat liegt die Betonung hauptsächlich auf dem Rechtszustande, in dem Ausdruck Macht mehr auf der physischen Erscheinung; aber es ist im Grunde das gleiche Wesen, das hier, um mit Piloty (12) zu sprechen, „gleichsam mit zwei Seelen, einer inneren, rechtlich gebundenen, und einer äußeren, freien" auftritt.

Um diese Begriffspaltung scharf zu fassen, brauchen wir nur an das „genus proximum" zu denken, zu dem unser Schweden als Art gehört: die erste Analyse bringt die konstitutionelle Staatsform als Resultat, die andere das europäische Staatensystem. Das sind, wie man sieht, wohl unterschiedene Gesichtspunkte. Aber sie schließen einander nicht aus. Schweden fällt tatsächlich unter beide genera und tritt in beiden als Staat auf. Es ist also in beiden Fällen ein und dasselbe Objekt, und die Verschiedenheit beruht nur auf der ungleichen Beleuchtung.

Wir bemerken weiterhin, daß die beiden Begriffe in ihrem Umfang nicht gleichwertig sind. Der innere wird von dem äußeren umschlossen. Die Verfassung ist eine von den vielen Seiten des Staates. Der Staat als Macht ist der weitere Begriff, der den Staat als Recht umfaßt — nicht umgekehrt.

Die Macht der Sprache über den Gedanken, hier von einer praktischen Illusion unterstützt, hat bisher, bei der Festsetzung der Grenzen der Staatswissenschaft, im ganzen ein-

seitig den engeren rechtlichen Staatsbegriff bevorzugt, während Statistik und Geographie ihre Hände nach dem weiteren, tatsächlichen Begriff ausgestreckt haben. Die Zeit scheint gekommen zu sein, das Recht der Staatswissenschaft auch auf diesen letzteren Begriff ernstlich zu betonen. Wir brauchen eine Staatswissenschaft, die sich synthetisch über die These der alten Staatswissenschaft und die Antithese der Geographie erhebt. Wir können vor dem Wesensreichtum des tatsächlichen Staates nicht länger bei einem Entweder—Oder stehen bleiben: wir brauchen ein Sowohl—Als auch. Sowohl die sittliche Organisation als auch den natürlichen Organismus. Nicht länger die Rechtsseite des Staates, bestenfalls verstärkt durch die wirtschaftliche und die soziale Seite, sondern den ganzen Staat, wie er sich im wirklichen Leben offenbart.

Wir haben bereits gefunden, daß unsere Wissenschaft eine Art „Schwenkung nach links" macht, insofern als sich herausgestellt hat, daß die Gesellschaft in ihrer sozialen und nicht minder ihrer wirtschaftlichen Gestaltung innerhalb ihrer Interessensphäre liegt. Die synthetische Auffassung trägt die Fortsetzung dieser Orientierung in sich, sogar über Volk und Land hinaus. Diese Staatswissenschaft umfaßt nicht nur Hausherrn, Hausordnung und Haushalt, sondern auch die Bewohner des Hauses und das Haus selbst. Erst unter der Voraussetzung dieser Vollständigkeit des Gebietes kann unsere Wissenschaft ihre Aufgabe lösen und ihren Zweck vollständig erfüllen; und in demselben Maße, in dem ihr das gelingt, wird auch die große Lücke in unserer Erkenntnisorganisation endlich ausgefüllt.

Es hat den Anschein, als könnte jetzt der Boden auch für diese Erweiterung des staatswissenschaftlichen Horizontes bereitet sein. In Deutschland selbst beginnt die Opposition gegen die einseitige Rechtsperspektive sich auf verschiedenen Seiten auch in dieser Richtung bemerkbar zu machen. So verkündet Richard Schmidt 1903, während er Jellineks „Politische

Literaturgeschichte" kritisiert, daß das Machtmoment im Staat viel zu wenig beachtet worden sei: die Staatslehre dürfe nicht mehr bei dem Rechtsmoment stehen bleiben und jenes der Geschichte überlassen (13). Und nachdem Penck die Begrenzung der Geographie in dieser Beziehung festgestellt hat, stellt er sich in Zukunft eine reformierte „Staatenkunde" vor — „welche den Staat nicht bloß als rechtliche Institution, sondern als lebenden Organismus mit sehr verschiedenen Funktionen betrachtet"; nicht eine bloße Statistik vom alten Schlag und alter Weise, sondern eine „Erfassung des gesamten staatlichen Lebens" (14). Das gerade ist das gleiche Programm, das hier entwickelt werden soll.

Wie steht es nun aber mit dem Bedürfnis der Staatswissenschaft, sich unter den Wissenschaften ein eigenes Heim zu schaffen? Dies ist die andere Seite des Problems, das wir noch zu lösen haben. Wenn nun schon die Ausdehnung auf die gesellschaftliche Sphäre, wie wir oben sagten, das Gebiet des Wettbewerbs vergrößerte, muß es da nicht ganz unübersichtlich werden, wenn nun noch zwei Stoffsphären dem Kreise unserer Wissenschaft einverleibt werden? Mag sein, daß es zu Anfang so scheint. Im nächsten Augenblick entdecken wir, daß gerade diese Ausdehnung der Front, und erst sie, unserer Wissenschaft die bisher vermißte Einheit gibt.

Diese Einheit ist die Einheit des Lebens und der Persönlichkeit. Die neue Staatswissenschaft ist tief durchdrungen von der Überzeugung, die schon Ranke auf seine Art vor bald einem Jahrhundert vor der grossen Welt vertreten hat (15) — nämlich daß es sich bei ihrem Objekt um überindividuelle Lebewesen handelt, die ebenso wirklich sind wie die Einzelindividuen, nur ungleich größer und mächtiger in ihrem Entwicklungsgang. Es ist tatsächlich unmöglich sich diesem Eindruck, den die zuletzt vorgenommene Wirklichkeitsanalyse hinterläßt, zu entziehen. Diese Staaten sprechen und handeln ja, halten Kongresse ab oder kämpfen auf Schlachtfeldern, be-

neiden und hassen einander oder sympathisieren miteinander, ziehen sich an oder fliehen einander, helfen und stürzen einander, wie andere lebende Wesen in einer Gemeinschaft. Jeder Einzelne tritt als ein Individuum für sich auf, mit seinem besonderen Charakter, seinen Sonderinteressen, seiner Handlungsweise, seiner Gefühlswelt: „ein mächtiges Lebewesen mit selbstständigen Zielen", sowohl den privaten als auch den gesellschaftlichen Sphären übergeordnet, wie Menzel sagt (16). Welch intensiv persönlichen Eindruck sie machen, läßt sich am besten an der Bereitwilligkeit erkennen, mit der die Volksphantasie sie durch Personennamen und menschliche Vorstellungen individualisiert: so kennen wir alle „moder Svea", eine Frau wie auch „la belle France", und man braucht nicht lange in Review of Reviews zu blättern, um „John Bull" oder „Uncle Sam" zu Gesicht zu bekommen, stets die gleichen Typen wie die Figuren eines Puppenspiels (17). Regierungen wechseln, Generationen lösen einander ab, aber die Mächte scheinen im Grunde die gleichen zu bleiben, ändern sich zum mindesten nur von Jahrhundert zu Jahrhundert. Entgegen ihren langen, weit und tief zurückreichenden eingewurzelten Traditionen vermögen einzelne bloß einen begrenzten Einfluss auszuüben. Sie sind objektive Realitäten außerhalb und über den Individuen, gleichzeitig in ihnen, und stehen in ihrer Art auch unter der Gewalt der Grundgesetze des Lebens.

So zeigen sich die Staaten im Staatssystem, und so zeigen sie sich noch klarer in der Geschichte, wo sich das laute Geräusch des Tages beruhigt hat. Populäre Vorstellungen haben zwar in sich selbst keinen wissenschaftlichen Wert, aber sie erhalten ihn, wenn sie das Resultat einer objektiven Untersuchung bekräftigen und berichtigen. Schon seit Plato als erster den Staat in menschlicher Gestalt gesehen hat, ist auch die Frage nach dem persönlichen Wesen des Staates nicht mehr von der Tagesordnung der Philosophen verschwunden. Schon seit Menenius Agrippa auf dem „heiligen Berg" die Fabel vom Magen und den Gliedern erklärt hat, haben auch die praktischen

Staatsmänner die Auffassung vom Staat als Organismus nicht aufgegeben. Die Diskussion über diese Punkte artet leicht in Wortklaubereien aus, im selben Maße, in dem man den Persönlichkeitsbegriff auf die Höhe der reinen Vernunft hinaufschraubt oder auf der anderen Seite den Organismusbegriff auf den rein animalen und vielleicht vegetabilen Lebensverlauf herabdrückt (18); aber wenn das Wesentliche bei einem Organismus darin besteht, daß er sich im Kampf ums Dasein aus eigener innerer Kraft zu entwickeln vermag, und das Wesentliche im Persönlichkeitsbegriff darin, daß diese Entwicklung in der Richtung höherer geistiger Bestimmung verläuft — dann muß die Diskussion über den Charakter der Staaten als abgeschlossen betrachtet werden.

Uns Schweden sollte diese Auffassung des Staates um so weniger fremd sein, als sie bereits einen bedeutsamen Vertreter in dem Manne hat, dessen Name am innigsten mit dem Zustandekommen unserer heute noch geltenden Staatsverfassung verbunden ist. Niemand hat klarer und überzeugter als Hans Järta gelehrt, daß der Staat „lebt", daß er ein „organisches Individuum" ist, ein „Selbstzweck, ein Ich", daß der Rechtsschutz nur eine der Aufgaben des Staates ist, ein Mittel, um noch edlere Ziele zu erreichen (19). Auch außerhalb des sozialen Fachkreises hat die moderne Auffassung demnach stolze einheimische Ahnen. Aber allerdings liegt sowohl hinter Järta als auch Ranke das geistig tiefgepflügte Feld der historischen Schule.

„Von einem gewissen Standpunkt aus gesehen", so sagte ich 1905 in einer Arbeit über die Großmächte, „kann man nicht umhin, in den Großmächten selbst auch biologische Tatsachen wieder zu erkennen. Aus eigener Lebenskraft und durch die Gunst der Konjunkturen, in ständigem Wettbewerb miteinander, also im Kampf ums Dasein und durch eine natürliche Auswahl stehen auch sie auf der Erdoberfläche da. Wir sehen sie hier geboren werden und aufwachsen, wir haben sie auch wie

andere Organismen welken und sterben sehen. Sie sind also Formen des Lebens; unter allen Lebensformen auf dieser Erde die imposantesten. Als solche müssen sie auch Gegenstand eines sozusagen biopolitischen Studiums werden können, das die Gesetze ihrer Entwicklung zu erforschen sucht. „Was hier über Großmächte gesagt wird, gilt selbstverständlich auch den Staaten im allgemeinen. Hier liegt schon in nuce die Staatslehre vor, die ich nun wissenschaftlich motivieren und näher bestimmen wollte.

Man hat diese Lehre „vergleichende Politik" (20) genannt. In diesem Fall scheint sie auf dem rechten Gleise zu sein; wenigstens sind die Geographie und die Sprachwissenschaft erst durch die vergleichende Methode in ihr Stadium der modernen Wissenschaft getreten. Hier eröffnen sich also ähnliche Aussichten für die Staatswissenschaft, wenn sie nämlich die konkreten Staatswesen dem Vergleich zu Grunde legt; es bleibt den Spezialdisziplinen unbenommen, sich mit den formellen Rechtsorganisationen und den abstrakten Staatsideen zu beschäftigen. Nur als politische Wissenschaft im prägnanten Sinne — mehr als Wissenschaft des „Staatsschiffes" als der Staatsverfassung, der Staaten und nicht nur der Staatsmächte, als „Staatenkunde" statt „Staatswissenschaft" — wird die Staatswissenschaft innerhalb der modernen Forschungsgebiete einen selbständigen Platz finden.

Durch diese Anschauung verliert die formelle Rechtsordnung durchaus nicht ihre Bedeutung, und es ist auch nicht die Absicht, die Berechtigung einer Arbeitsteilung zu bestreiten, die der Beschäftigung mit ihr allein zugute kommt. Ihre Entwicklung wird immer ein deutliches Merkmal für die Stärke oder Schwäche des betreffenden Staates sein. Aber die Wahrung derselben stellt sich jetzt als nur eines der vielen Motive in den Handlungen des Staates heraus. Statt dessen werden wir ein Hauptmotiv kennen lernen, in das auch dieses als Teil eingeht. Dieses ist die politische Zweckmäßigkeit, der Nutzen und die Notwendigkeit. Hier hat der Staat sein moralisches Prin-

zip. Hier besitzt die Wissenschaft über den Staat die Einheit in der Vielheit, was der alten Statistik fehlte, und folglich auch ihren eigenen Aspekt, den sie mit keiner anderen Wissenschaft teilt — die letzte Bestätigung ihrer vollen Selbständigkeit und Ebenbürtigkeit innerhalb der wissenschaftlichen Republik.

Ganz besonders merken wir hier die Loslösung von der Geschichte. Wenn jemand sagt, der Umfang dieser Staatswissenschaft werde unwahrscheinlich groß, so bedarf es bloß eines Hinweises auf die Geschichte, die dieselbe Skala und noch mehr umspannt und dies durch alle vergangenen Zeiten! Aber auch politisch gesehen hat die Geschichte kein unmittelbares Interesse für diese großen Zustände, die wir Staaten nennen, außer wenn sie in Bewegung sind. Sie ist an die Zeitperspektive gebunden, als „aktive" Wissenschaft; während die Staatswissenschaft ihre Raumperspektive und ihre primäre deskriptive Methode hat. Im historischen Geschehen ist der Staat im übrigen nur eine Form unter vielen: die Kirche, die Korporation, das Individuum, welche alle die Geschichte interessieren müssen. Deshalb wird für die Staatswissenschaft in unserem Sinne die Geschichte eine Hilfswissenschaft — wie auch umgekehrt — und als solche notwendig, aber nicht mehr. Wir sehen ein Verwandtschaftsverhältnis, aber keine Identität mehr.

Die Verschiebung der Perspektive, wodurch der ausgedehntere völkerrechtliche Staatsbegriff — der Staat als Macht — als Objekt der Staatswissenschaft an Stelle des Staatsrechtes — der Staat als Rechtssubjekt — in den Vordergrund geschoben wird, bedeutet auf diese Weise mit einem Mal die Ausfüllung einer großen Lücke unserer Bildungsorganisation und die Selbständigmachung der Staatswissenschaft selbst. Es dürfte niemand entgehen, in welchem Grade eine solche Betrachtungsweise geeignet ist, mit einem Mal jenes Studium, das wir Staatswissenschaft nennen, zu beleben und zu vertiefen. In diesem Sinne wird unsere Wissenschaft gewiß mehr die allgemeine Aufmerksamkeit erwecken können, als da sie

noch am Rockschoß der Jurisprudenz und der Geschichte hing, und wird auf diese Weise eher im Stande sein, die öffentliche Meinung mit ihrem großen Bildungswert zu befruchten und wird damit auch der praktischen Politik einen unmittelbaren Dienst erweisen.

Wir fassen in Kürze unsere grundlegenden Ergebnisse zusammen. Die Staatswissenschaft hat bei uns, nach dem besonderen deutschen Muster, seit langem ihren Wirkungskreis auf die Staatsverfassungen beschränkt; dadurch hat sie sich unter den Wissenschaften keinen selbständigen Platz bewahren können, ist folglich im Wachstum stecken geblieben, zum Schaden auch für das Volk, das dadurch nur unzureichende Nahrung aus einer Erkenntnisquelle von ungeheuer praktischer Bedeutung erhalten hat. Jetzt hat der Staat selbst diese Auffassung als zu eng verworfen, indem er sich offenbar wirtschaftliche und soziale Unternehmeraufgaben gestellt hat. Eine nach außen gerichtete Betrachtung der tatsächlich vorhandenen Staaten entdeckt bald, daß geographische und ethnographische Elemente deren Wesen mit einer bisher vielleicht nicht vollerkannten Verflochtenheit bestimmen. Schon in unserem Sprachgebrauch gibt es einen weiteren Staatsbegriff, bei dem die Betonung gerade auf dieser Seite des Wesens der Staaten liegt. Wenn wir vom Staat sprechen, brauchen wir deshalb nicht an die der Sphäre des Einzelnen entgegengesetzte Staatsgewalt zu denken. Es gibt eine Art von Staat, der seiner Form nach nicht nur ein bloßes Aggregat von juridischen Buchstaben innerhalb eines Rahmens von äußeren Massen ist, ebensowenig wie sein Zweck nur der ist, eine Versicherungsanstalt für den Rechtszustand zu sein. Er ist vor allem ein Leben mit dem Risiko des Lebens und den Forderungen des Lebens und dem Recht des Lebens. Er ist, wie ich im Vorwort der ersten Auflage der weiter oben angeführten Arbeit über die Großmächte geschrieben habe, ein „Streben und Handeln mit wechselnden Mitteln und Zwecken für ver-

schiedene Zeitpunkte und für die verschiedenen Staaten; diese Mittel und Zwecke kennen zu lernen ist für eine wirkliche Staatswissenschaft sicherlich nicht minder wichtig als den Rahmen von Institutionen, Rechtsregeln und mathematischen Dimensionen kennen zu lernen, in dem die handelnden Personen sich zu bewegen haben.“ Hier handelt es sich zunächst um eine Aufgabe von rein quantitativer Art, nämlich die Grenzen für die Forderungen zu erweitern; hier ist neues Land zu untersuchen und dem alten einzuverleiben, neue Grundstoffe sind in der tatsächlichen Staatserscheinung, die man bisher meistenteils als einen einfachen, juristischen Stoff auffaßte, zu analysieren. Aber bei dieser quantitativen Ausdehnung muß beständig die Forderung der qualitativen Vertiefung im Auge behalten werden, wodurch unter dem Gesetz des politischen Lebens Zusammenhang und Einheit gewahrt werden.

Die Darstellungen, die ich in meiner Arbeit über die Großmächte von den hervorragendsten Vertretern des Staatslebens gegeben habe, haben in ihrer Gesamtheit und mit wachsender Zielbewußtheit (21) beabsichtigt, einen praktischen Versuch zu machen und Belege zu der Grundanschauung zu geben, die hier durch eine theoretische und kritische Untersuchung befestigt wird. Die in dieser Richtung gehende Forschung wird vor allem beschreibend sein. Ihre allgemeine Voraussetzung ist die empirische Beobachtung an den tatsächlich vorhandenen Staaten. Sie betrachtet jeden Staat nacheinander als Reich, als Haushalt, als Volk, als Gemeinwesen und als Herrschaft oder Rechtssubjekt, ohne bei einer einzelnen dieser Bestimmungen stehen zu bleiben: mit einem Blick, vor dem sie nur ungleiche Erscheinungen ein und desselben Lebens sind — fünf Elemente derselben Kraft, fünf Finger an einer Hand, die im Frieden arbeiten und im Kriege kämpfen.

Mit diesem Schlüssel in der Hand wird es nun auch leicht, die natürlichen Grenzen unserer Wissenschaft gegen andere Wissenschaftsbereiche zu erkennen. Ihr linker Flügel ist

nicht Geographie, sondern Geopolitik; ihr Gegenstand ist nicht das Land, sondern stets und ausschließlich das von politischer Organisation durchdrungene Land, d. h. das Reich. Ihr rechter Flügel ist ebenso nicht das Staatsrecht und noch weniger die Verfassungsgeschichte, sondern Verfassungs- und Verwaltungspolitik, oder anders ausgedrückt (im Anschluß an ein von C. A. Reuterskjöld wieder zum Leben erwecktes Wort) Herrschaftspolitik (22); die Grenze wurde hier bereits von Fahlbeck gezogen, als er in Finsk Tidskrift Februar 1916 seine „typologisch-politische" Betrachtungsweise einer Verfassungsfrage der rein juridischen Hermansson's entgegensetzt (23). Im Mittelpunkt selbst steht die Lehre über die politisch organisierte Menschenmasse, die der Träger der Staatsfunktionen ist, das Volk: nicht Ethnographie, sondern Ethnopolitik. Zwischen dieser Disziplin und der Geopolitik begegnet uns die Lehre vom Volk in seinem Erwerbsleben oder dem Staat als Haushalt: nicht Volkswirtschaftslehre, sondern Wirtschaftspolitik. Zwischen der Ethnopolitik und der Herrschaftspolitik liegt schließlich die Lehre vom Volk in seinen natürlichen und kulturell ausgebildeten Abteilungen, d. h. der Staat als Gesellschaft im spezifischen Sinne, nicht Soziologie, sondern Sozialpolitik. Theoretisch liegen die Grenzen klar. Daß sie in der Praxis oft nicht so leicht zu erkennen sind, liegt in der Natur der Sache, da ja die Gebiete der Wissenschaft in Wirklichkeit niemals durch scharfe Grenzmauern oder feste Linien getrennt sind.

So ergibt sich auch das System von selbst, mit innerer Notwendigkeit aus der These heraus. In den angegebenen fünf Richtungen erschöpft sich das Wesen jedes Staates; während eines unablässigen Kreislaufes, in dem die verschiedenen Elemente gegenseitig einander bedingen, so daß alle und jedes teils für sich, teils in den übrigen wirken. Da wir sie nun, jedes für sich, betrachten werden, so wird die Darstellung also nicht nur die speziellen Eigenheiten jedes Elementes im Wesen des Staates umfassen, sondern auch die innerlichen

Verbindungen zwischen ihnen, in denen die lebendige Einheit des Staates sich offenbart.

Es schien mir die Zeit gekommen, das neue Land gleichsam als Vorarbeit zu dem schließlichen System zu durchforschen und karthographisch aufzunehmen; das neue Land, das, wie sich gezeigt hat, in dem Bereich der Staatswissenschaft liegt. Bei dieser Darstellung wird also die Aufmerksamkeit auf das Reich und das Volk gerichtet sein: auf die Gebiete der Geopolitik und der Ethnopolitik. In diesen tritt auch der biologische Charakter des Staates am unmittelbarsten und zwingendsten hervor. Sie zeigen sich vor allen anderen als objektive Kategorien, an die das Handeln des Staates gebunden ist. Sie können also miteinander als die spezielle Naturseite des Staates bezeichnet werden; im Gegensatz zur Wirtschaft, Gesellschaft und Herrschaft, die als seine Kulturseite angesehen werden können, wo sein Wille mehr als schaffender und freier Wille hervortritt. Jene bilden deshalb in einer Darstellung des Staates als Lebewesen den Kernpunkt, während die anderen vor allem Träger des Staates als Kulturwesen sind; wobei man allerdings nicht in einem schematischen Gegensatz stecken bleiben darf, da der Zusammenhang der Staatspersönlichkeit ein Hineinspielen des freien Willens in die „Naturseite" ebenso erlaubt — wenn auch nicht im selben Maße — wie es einen Druck der Notwendigkeit auf die verschiedenen Abstufungen der „Kulturseite" zuläßt.

Auch die erkenntnistheoretische Lage bedingt eine überwiegende Aufmerksamkeit für die Naturfaktoren im Wesen des Staates. Hier bedarf die Wissenschaft am stärksten eines Anreizes. Gar nicht zu reden von der gewöhnlichen Auffassung, nach der die Völker und die Staaten — oder geradezu die einzelnen Staatsmänner ihrerseits — ihre Geschicke in voller Freiheit je nach dem Augenblick der Eingebung gestalten. Solche schädliche Vorurteile werden nicht überwunden werden können, bevor die Wissenschaft selbst einen schärferen Blick bekommen hat für den Rahmen rings um

die Freiheit des staatlichen Willens, der objektiv und relativ sich gleich bleibenden Faktoren, vor allem in Reich und Volk, entspringt.

Es ist also keine vollständige und gleichförmige Staatslehre, die hier entwickelt werden soll. Die Ergänzung der Untersuchung des Staates als Lebewesen ist eine Untersuchung des Staates als Kulturwesen. Hier aber soll nur die erstere Frage behandelt werden. Und der Plan der Untersuchung erweist sich als ein klares Ergebnis der vorhergehenden Gesichtspunkte: eine schärfere Bestimmung der spezifischen Naturelemente in Staat, Reich und Volk, für die übrigen aber nur eine Beleuchtung der inneren Verbindungswege, durch die die Naturfaktoren auch auf sie Einfluß ausüben können.

II.

DER STAAT ALS REICH.

Geopolitik.

Das Reich als integrierendes Moment des Staates. — Verschiedene Reichstypen: Stadt und Land. — Der Staat als „Höriger“ des Reiches. — Die organische Auffassung: der Körper des Staates. — Völkerrechtliche und politische Konsequenzen. — Die geographische Individualität. — Natürliche Grenzen; verschiedene Typen. — Das Naturgebiet und seine Typen. — Die Lösung des Reichs-Problems. — Die Rückwirkung des Staates auf das Reich. — Die Vergänglichkeit des Staates und die Unsterblichkeit des Reiches. — Das Problem des privaten Besitzrechtes. — Spezielle Geopolitik: Einflüsse des Raumes, der Gestalt und der Lage. — „Lagenveränderungen“ und „historische Seiten“.

DIE Geopolitik ist die Lehre vom Staat als geographischem Organismus oder als Erscheinung im Raume: also der Staat als Land, Territorium, Gebiet oder, am bezeichnendsten, als Reich. Als politische Wissenschaft hat sie ihr Augenmerk stets auf die staatliche Einheit gerichtet und will zum Verständnis des Wesens des Staates beitragen; während die politische Geographie die Erde als Wohnstätte für ihre menschliche Bewohnerschaft in ihren Beziehungen zu den übrigen Eigenschaften der Erde studiert.

Es ist bereits gesagt, daß das Reich jene Seite ist, die zunächst ins Auge fällt, wenn wir einen Staat von außen betrachten. Wir haben auch in einem Teil der Namengebung

der Staaten durch geographische Zusammensetzungen eine Bestätigung dieser Feststellung gefunden. Wenn wir also mit dem Namen England den mächtigen Helden der Geschichte bezeichnen, der einen großen Teil der Weltkarte mit seiner traditionellen roten Farbe bedeckt hat, so schieben wir offensichtlich ein geographisches Bild in den Vordergrund. Andere wohlbekannte Beispiele geben Rußland, Finnland, Griechenland, Deutschland, Holland oder richtiger Niederland (die Niederlande). Während das Wort Land auch bei Provinzen (Westgotland, Friesland, Jütland) angewendet wird, so behält unsere Sprache das Wort Reich ausschließlich den Staaten vor, und es bildet auch oft einen Teil des Namens. Wie bei Frankreich, Österreich, dem Deutschen Reich, und auch, wenn auch durch Sprachentwicklung und Aussprache verschleiert, bei unserem eigenen Sverige. Eine geographische Namengebung ist auch Dänemark; ebenso noch reiner, wenn auch versteckt, Norge (Norwegen). Von dem gleichen Gesichtspunkt aus grüßen wir ja auch den Staat als Heimatland, Vaterland, obwohl in diesen Begriffen viel mehr als nur der Raum liegt. Es ist fast so, wie wenn wir die Reichtagsabgeordneten aus dem Bauernstande nach ihren Höfen benennen: Paaboda, Stallerhult.

Andere Völker scheinen nicht so viel Empfinden für die territoriale Eigenschaft des Staates zu haben, nach der selteneren Namengebung in dieser Art zu schließen. So sagen die Deutschen analog mit uns Deutsches Reich oder Deutschland und Frankreich, nennen aber unseren Staat Schweden, was der schwedischen Form (Svenskien) entspricht; hier ist also das ethnische Element vorherrschend. Der Engländer und auch der Franzose haben ähnliche ungeographische Namen wie Germany-Allemagne und France. Dieser Unterschied in der Namengebung hat indessen nur Kuriositätswert; denn es ist offensichtlich und braucht nicht diskutiert zu werden, daß das Land auch in den Augen des modernen Engländers und Franzosen unentbehrliche Eigenschaft eines Staates ist. Wir

können das Land nicht aus dem Staat herausdenken, ohne daß der eigentliche Begriff des Staates sich verflüchtigt.

Für das staatliche Dasein genügt also nicht nur der zielbewußte Wille, ja nicht einmal die organisierte Macht. Ohne Land wird es eine gesellschaftliche Existenz, aber nicht mehr. Die Hansa hatte einmal eine wirkliche Machtsphäre, die zum Beispiel der wirtschaftlichen Selbständigkeit Schwedens verhängnisvoll geworden ist, aber irgend ein Staat war sie nicht. Der Norddeutsche Lloyd hat seine Wirksamkeit über alle Meere der Welt verzweigt, aber alle seine Schiffe und Kontore machen gewiß keinen Staat aus. Die modernen Fachgenossenschaften und Assoziationen können große Klientelen gewinnen und sich (wie der Weltpostverein) fast über die ganze Erde ausbreiten; aber sie besitzen als solche kein Land und erlangen deshalb nie das Wesen oder den Rang eines Staates. Ebensowenig können auch der größte persönliche Anschluß und die reichsten Schenkungen im Verein mit den straffsten Organisationen, z. B. den Jesuitenorden, zu einem Staat machen; aber der Deutschritterorden wurde es im dreizehnten Jahrhundert dadurch, daß er ein Land errang und es organisierte. Die größte aller Gesellschaften ist, wenn wir den Staat nicht dazu rechnen, die Volkskirche, und die größte von allen Kirchen ist die universale katholische: sie ist sicherlich heute noch in Wirklichkeit als eine Großmacht anzusehen, sie hat heute noch unermeßliche Reichtümer in ihrer „toten Hand“, sie hat eine unvergleichlich starke Organisation in monarchischer Form, und ihr Monarch ist den Souveränen gleichgestellt; aber dies alles genügt nicht, um ihr die Form des Staates zu geben, seitdem der alte und wirkliche Kirchenstaat im Jahre 1870 dem Königreich Italien einverleibt wurde und nur die drei Splitter: der Vatikan mit seinen Gärten, die Laterankirche und das Lustschloß am albanischen See dem Papst überlassen blieben. Nur die Gemeinde teilt den notwendigen territorialen Charakter mit dem Staate, ermangelt aber andererseits dessen vollen Selbstbestimmungsrechtes.

Aus diesem grundlegenden Gesichtspunkt folgt, daß das Volk vor dem Staat organisiert sein kann. Bei der primären Staatsbildung ist dies stets so. Unsere germanischen Vorfahren hatten bereits eine gut ausgebildete Verfassung, ehe sie ihre Völkerwanderung beendeten, sich niederließen und Staaten bildeten. Die Ansässigkeit unterscheidet die Staaten nicht nur von umherstreifenden wilden Horden, sondern auch von hochentwickelten Nomadenstämmen; und wenn wir in längst vergangenen Zeiten Menschen in so fest geordneten Verhältnissen sehen, wie z. B. die australischen Wilden in dem „Kobongsystem", aber ohne organisiertes Land, so bezeichnen wir diese Organisationsform mit Unrecht als Geschlechterstaat; sie ist nur eine Geschlechtergemeinschaft.

Ebenso wie das ethnische Element im Staat also genetisch dem territorialen vorangeht, so hat es auch in der Wissenschaft dieses lange in den Schatten gestellt. Die Staatsphilosophen der Antike und auch noch die des „Naturrechtes" sahen bei ihren Staatsdefinitionen an ihm vorbei, so daß der alte Klüber 1817 der erste gewesen sein soll, der es in den Bereich seiner Spekulationen über das Wesen des Staates zog (24). Schon diese erste Forderung, daß jeder Staat notwendigerweise ein Land voraussetzt, bezeichnet so in gewissem Sinne einen modernen Standpunkt.

Dies hängt mit einer augenfälligen Verschiebung des Charakters des Staatsgebiets zusammen. Keinem, der die Geschichte der Antike gelesen hat, wird die Beobachtung entgehen, daß jene Staaten typisch Städtenamen hatten; wir verfolgen das Schicksal Athens, Spartas, Thebens, wir sehen die Kämpfe zwischen Rom und Karthago, wir sehen Rom über den ganzen Kulturkreis hinauswachsen und dennoch Rom heißen. Wenn wir nun statt dessen Griechenland und Italien sagen, so bezeichnet dies eine Veränderung der Wirklichkeit. Die Staaten des Altertums waren Städte, ihre Territorien also nur das Gebiet einer Stadt, auch wenn weite Landstrecken im Umkreis dazu gehörten; nur in der Stadt allein pulsierte das Staatsleben, das

Land hatte nur mittelbar Teil daran. Dieser territoriale Typus ist also die Stadt mit ländlichen Annexen. Der erste Schritt aus diesem Typus heraus wurde im Jahre 88 v. Chr. gemacht, als auch das Italien außerhalb von Rom die Staatsbürgerschaft im Staate Rom erhielt, und der zweite Schritt dreihundert Jahre später, als das Kaiserreich in seiner gewaltigen Ganzheit ebenso naturalisiert wurde; damit wurde die ewige Stadt in Wirklichkeit vom Range eines Staates auf den Rang einer Hauptstadt eines Reiches heruntergesetzt. Den gleichen territorialen Ursprung hatte jener Ableger des Altertums, der mit dem Mittelpunkt Byzanz noch ein Jahrtausend und länger vegetierte. Aber die unerhörte Zentralisation in diesem Kaiserreich gab den Hauptstädten allerdings immer noch ein ganz anderes Übergewicht im Verhältnis zu den übrigen Landesteilen, als sie es in den modernen Staaten haben.

Das westeuropäische Mittelalter brachte wie gewöhnlich einen Typus hervor, der den reinen Gegensatz zu dem des Altertums bildet. Jetzt verschwindet der Staatsbegriff vollkommen im Lande, terra; die vorherschende Naturalwirtschaft zugleich mit dem schlechten Zustand der Verbindungen rief das Bild der reisenden Hofhaltungen hervor, die auf den Domänen lebten, und nicht einmal einen festen Wohnsitz in einer Hauptstadt hatten — kein moderner Reisekönig oder Reisekaiser würde sich mit Karl dem Großen messen können, der (nach Lamprechts Berechnung) in seinem Amte als König zwölftausend Meilen (eine schwedische Meile - zehn Kilometer) reiten mußte! Mit wachsender Entwicklung geht auch dieser Typus nach und nach in den spätrömischen über, ebenso wie überhaupt die absolute Alleinherrschaft im 17. und 18. Jahrhundert dem Byzantinismus innerlich verwandt ist; wir finden nun wieder stark hervortretende Hauptstädte, und die Übersiedelung des französischen Adels von den Provinzstädten nach Versailles zeugt davon, daß dort nicht nur die Verwaltung konzentriert wurde. Aus diesem Typus ist schließlich die Verteilung und Ausgleichung zwischen Hauptstadt und dem übrigen Terri-

torium entstanden, die ein modernes europäisches Reich kennzeichnen (25).

Neben dieser allgemeinen Entwicklung hat jedoch auch der Stadtstaat eine Reinkarnation erlebt. Das war gegen Ende des Mittelalters im Zusammenhang mit dem Aufblühen des bürgerlichen Gewerbes und auf drei Hauptschauplätzen: teils im nördlichen Italien (Venedig, Genua, Florenz,) teils in Flandern (Gent, Brügge, Antwerpen), teils in Deutschland mit seinen „Reichsstädten", die nach dem Westfälischen Frieden unter dem Schutze des Kaisertums die gleiche Selbständigkeit hatten wie die deutschen Länder und deren es bei der Auflösung des Systems einundfünfzig gab — oder beinahe ebensoviel wie die ganze Welt überhaupt in jetziger Zeit an Staaten aufweist. Ein kraftvoller Vertreter dieses neueren Stadtstaates nach dem Vorbild des alten Rom war Venedig noch bis zur französischen Revolution. Jetzt sind die meisten souveränen Städte von dem modernen Territorialtypus aufgesaugt worden, und die noch übrig sind — die „freien Reichsstädte" Hamburg, Lübeck, Bremen, sowie der „Halbkanton" Basel-Stadt — sind tatsächlich nur Provinzstädte mit ausgedehnter Selbstregierung innerhalb des Schutzes des größeren Reiches.

Auch diese Form der Staatsbildung kann jetzt als endgültig erledigt angesehen werden. Sogar Londons Staatskomplex von über sieben Millionen Einwohnern kann man sich nicht mehr als eigenen Staat vorstellen (26), aus Gründen, die erst später berührt werden sollen.

Wir stellen also als unsere erste Beobachtung fest, daß der moderne Staat ein Territorium von Städten sowohl als von Land voraussetzt. Alle Staaten sind Grundbesitzer. Die nächste Beobachtung ist eine Verschiedenheit zwischen dem Staat und dem privaten Grundbesitzer: ein Bauer kann seinen Hof verkaufen und einen neuen kaufen und sein Leben dort fortsetzen, das aber kann ein Staat nicht. Der Staat kann nicht den Ort wechseln. Er hat festen Wohnsitz und Heimatrecht, zum Unterschied von umherwandernden Nomadenhorden,

und dies auf einem gewissen, ein für allemal bestimmten Stück Land. Er ist an seine eigene Scholle gebunden und stirbt, wenn er diesen Rückhalt verliert. Er ist ein „Leibeigener" des Territoriums. Stellen wir uns vor, sämtliche Bewohner Schwedens würden mit dem König und der Fahne an der Spitze und ihrer ganzen beweglichen Habe aufbrechen und sich dann unter einem anderen Himmel niederlassen — Schweden könnten wir nicht mit uns nehmen; hinter uns läge der schwedische Staat tot da.

Wir erkennen hier eine Gemeinschaft, die der Staat mit den Pflanzengemeinschaften, z. B. mit einem Wald, gemeinsam hat; der Staat kann nicht in der Luft hängen, er ist gleich dem Wald an einen gewissen Boden gebunden, aus dem er Nahrung saugt und unter dessen Oberfläche die einzelnen Bäume ihre Wurzeln miteinander verflechten. Ferner sehen wir eine Übereinstimmung des Staates mit den Tiergemeinschaften darin, daß die einzelnen Individuen des Staates sich frei zu bewegen vermögen und seinen Interessen auch außerhalb des Territoriums dienen können. Segelnde Schiffe können Werte nach Hause führen, Heere im Feindesland können die Heimat verteidigen — Schweden tritt mit seinen Fahrzeugen unter seiner Flagge in Ostasien auf, ebenso wie es einmal mit seinen Söhnen bei Breitenfeld und Pultawa im Felde gestanden hat. Auf dieselbe Weise tragen die Ameisen ihren Haufen zusammen und kämpfen bisweilen außerhalb desselben zu seiner Verteidigung. Innerhalb des Pflanzen- und des Tierlebens gibt es auch Gegenstücke zu den Kolonisationen, durch die ein neuer Staat wie ein Schößling aus einem alten Staate aufsprießen kann. Indessen werden schließlich alle außermenschlichen Analogien gesprengt durch die Fähigkeit des Staates, geistige Verbindung herzustellen. Gesandtschaften und Konsulate sind seine beständigen Fühlhörner, mit denen er in andere Staaten hinüberreicht, und auf Kongressen können in außerordentlichen Fällen alle Staaten durch bevollmächtigte Vertreter zusammenkommen; ebenso dienen die modernen

Verkehrslinien den Staaten als Kraftleitungen, durch die sie ihre Macht ausüben können. Dennoch vermögen sie mit all diesen Mitteln sich doch nicht von ihrer Stelle zu rühren. Hier ist die Kraftquelle eines jeden. Jede Verwicklung der Fäden hat dort sogleich ihre Rückwirkung. Jeder Staat strebt in jedem Augenblick von der politischen Fühlung mit der Allgemeinheit auf sein eigenes Zentrum zurück, das eben dort liegt, wo es liegt. Alle internationalen Ausflüge beweisen also nur das Expansionsvermögen, die Elastizität eines Staates, aber keine wirkliche Bewegungsfähigkeit. Staaten können sich nicht hingeben: sie sind in Herz und Seele einsam — wie der Mensch.

Auch wenn der Staat auf Eroberung oder Kolonisation auszieht, bewegt er sich in Wirklichkeit nicht. Ein Wald kann von seinem Fleck Erde fortwandern, aber kein Staat hat sich auf diese Weise von seinem Ausgangspunkt entfernt; höchstens hat er seine Hauptstadt verlegen können (von Moskau nach Petersburg, von Kioto nach Tokio). Diese äußere Expansion ist also ihrem Wesen nach Wachstum und nicht Beweglichkeit; gleichgültig, ob sie sich damit begnügt, ihren natürlichen Raum auszufüllen oder ob sie noch darüber hinausgeht. Dies geht namentlich daraus hervor, daß die Staaten sich nach dem Erlöschen der Expansionskraft wieder in ihre Länder zurückziehen. So bildete sich der Staat Schweden um die großen Seen Skandinaviens, breitete sich zu den gegenüberliegenden Ufern der Ostsee aus, tauschte den staatsrechtlichen Zusammenhang mit Finnland gegen eine völkerrechtliche Verbindung mit Norwegen aus und begnügte sich schließlich wieder mit seinem Platz in Skandinavien, mit der natürlichen Grenze im Süden, als einzigem wirklichen Gewinn. Ebenso hat sich Dänemark von seinem Kern auf den Inseln (und in Schonen) über Holstein, Schonen, Bohuslän und Norwegen mit seinen Zinsländern im Ozean verbreitet, um nach und nach eines nach dem andern zu verlieren und sich mit der Heimat der Väter zu begnügen. Spanien mit seinen amerikanischen Schicksalen ist ein drittes Beispiel.

Jeder Staat hat also sein für alle Zeiten festgesetztes Kernland, von dem er sich nicht trennen oder sich nur unter Verlust des Lebens losreißen kann. Insoferne sind alle Staatsschiffe auf Grund geraten und können nicht flott gemacht werden! Die Lebensform des Staates ist die des Baumes, der an seinem Platz steht und vergeht. Diese Tatsache tritt bisweilen auch in den Verfassungen zu Tage, wenn sie in gesetzlicher Form den Staatsbereich festlegen: z. B. in den Verfassungen Belgiens, Hollands, Preußens, ebenso wie bei den deutschen und den schweizer Bundesstaaten; die Regierungsform Schwedens teilt sich Gültigkeit für „Svea rike und die ihm untertanen Länder" zu, andere Grundgesetze schweigen darüber, aber ihre allgemeine Voraussetzung ist selbstverständlich die gleiche.

Mit dieser Voraussetzung hängt die Integrität des Staatsgebietes zusammen. In unserer Reichsverfassung § 78 steht geschrieben: „nicht darf ein Teil des Reiches von ihm abgetrennt werden können", und § 45 erstreckt diesen Grundsatz auf das Verbot, königliche Leibgedinge und Herzogtümer anders als nur dem Namen nach zu übertragen. Diese Eigenschaft des Landes gehört ebenfalls zu denen, die erst spät dem Volksbewußtsein klar geworden sind, wie sie ja auch ein langes Zusammenleben von Land und Staat voraussetzt. Wir bedauern mit Unrecht die leicht zu täuschenden Wilden, die große Landstrecken für Stoffe und kleine Perlen verkauften, denn für sie waren jene ja nicht mehr wert (Ratzel); noch der Länderaustausch des Mittelalters und das „Arrondierungsprinzip" des Absolutismus zeugen von wenig Pietät für die Ländergebiete als Staatsgrund. Desto empfindlicher ist unsere Zeit in dieser Hinsicht geworden. Es fragt sich, ob nicht die Volksmeinung bei uns in Schweden sich schärfer gegen die Abtretung der Grisbaadarne verwahrt hat als gegen die Auflösung der Union: es schien uns leichter den Verlust der in der Union angelegten schwedischen Kraft zu ertragen, denn es handelte sich ja nicht um ein Territorium. Ebenso

scheinen uns diese Unterwasserklippen, die nur von Hummern bewohnt werden, kostbarer gewesen zu sein, als die halbe Million Schweden, die für immer ausgewandert sind; wenn man nach der Tatsache urteilt, daß wir erst in allerletzter Zeit Maßregeln getroffen haben, um die Auswanderung einzudämmen. Ratzel macht den Deutschen den gleichen Vorwurf: wie ganz anders würden sie doch den Verlust von ein paar Tausend Quadratkilometern empfinden, als den von 100 000 Auswanderern! Das kann ja zum Teil daraus erklärt werden, daß Menschen von anderen Menschen ersetzt werden können; der Staat sieht ja jedes Jahr eine Menge seiner Bürger durch den natürlichen Umsatz vergehen und entstehen; sie haben weit eher als der feste Boden den Charakter beweglichen Eigentums. Die Tatsache bleibt immerhin bestehen. Nichts kann den bewußt innigen Zusammenhang des Staates mit der Erde klarer zeigen als die Erfahrung, daß er leichter Menschenverluste als Landverluste erträgt. In einer Weise zeigt sich also der Staat sogar mehr mit dem Lande solidarisch als mit dem Volke. Läßt sich dies denn begreifen? Alles wird klar mit einem einzigen Wort: das Reich ist der Körper des Staates. Wie alle Analogien soll dies den Gegenstand beleuchten und nicht verdunkeln. Das Reich ist kein Eigentum wie das Stück Land, das der Bauer besitzt; es gehört mit zur Persönlichkeit des Staates. Es ist der Staat selbst, von einem bestimmten Standpunkt aus gesehen. „Denn du bist Erde", sagt das christliche Ritual vom Individuum, wenn sein Körper der Erde wiedergegeben werden soll, und die moderne Anthropogeographie unterstützt diesen Satz, indem sie den Menschen als „ein Stück hochentwickelter Erde" bezeichnet; im besonderen Sinne trifft diese Diagnose auch bei den höchsten menschlichen Gemeinschaftsformen zu. Auch der Staat ist „aus Erde"; auch er ist, von einer Seite aus gesehen, entwickelte Erdoberfläche.

Wir bekennen uns hier zu Ratzels Anschauung. Es ist bereits gesagt worden, daß sie noch nicht einmal als Allgemeingut der Wissenschaft angesehen werden kann. Ein großer Schritt zu ihrer Anerkennung dürfte jedoch durch Jellinek getan worden sein, der ja sonst ein Gegner der organischen Staatslehre ist. Er stempelt Seydels Formulierung: das Reich als ein Objekt des Staates zu einer Irrlehre; er selbst erblickt im Reich ein in das Subjekt des Staates aufgehendes Moment und bezeichnet es als eine der größten Errungenschaften der Staatswissenschaft, daß das Verhältnis des Staates zu seinem Reich einen personenrechtlichen und nicht einen sachrechtlichen Charakter hat. Eine Verletzung des Territoriums ist also — Jellinek führt hier zustimmend Preuß (27) an — eine Verletzung des Staates selbst, nicht irgend eines Besitzes desselben: ein Verbrechen gegen die Person, nicht gegen das Eigentum. Solche Formulierungen haben ja keinen eigenen Beweiswert, und die ganze Auffassung ist im Grunde nichts anderes als eine neue Arbeitshypothese. Aber ihre Wahrheit wird sie nun durch die Klarheit beweisen, die von ihr über viele Erscheinungen des Staatslebens ausstrahlt.

Zu allererst ist daraus die völkerrechtliche, positive Folgerung zu ziehen, daß alle im Lande befindlichen Personen der Staatsoberhoheit unterworfen sind, ob sie nun Fremde oder Untertanen sind: denn über seinen eigenen Körper muß ja der Staat verfügen dürfen. Deshalb war es Japans erste Sorge nach seiner politischen Wiedergeburt, die Handelsverträge aus der Zeit um 1850, die die Ausländer seiner Richtergewalt entzogen, abzuschütteln; und im gleichen Geiste hat die neue Türkei sich beeilt, die „Kapitulationen" zu kündigen. Eine weitere Folge ist das Recht des Staates, alle Maßnahmen für seine Sicherheit innerhalb seines eigenen Gebietes zu treffen, und sein Mißmut, wenn er etwas von diesem Recht aufgeben muß, daher Rußlands Reaktion (1908 in der Diplomatie, 1916 in Wirklichkeit) gegen das 1856 vertragsmäßig zugestandene Servitut, wodurch es verpflichtet war, Aaland nicht zu befestigen, und ebenso Montenegros Protest gegen den Artikel 29

des Berliner Vertrages, der die Verwandlung Antivaris in einen Kriegshafen verbot.

Zugleich folgt negativ aus unserer These, daß kein Staat wirkliche Herrschergewalt auf fremdem Staatsgebiet ausüben kann; denn ein Körper kann nicht zwei Herren dienen. Auch hier gibt es mehr scheinbare als wirkliche Ausnahmen, in den modernen Okkupationen, Kondominaten und Vormundschaften verschiedener Arten und Grade, nicht zu reden von der doppelten Herrschergewalt der Staatsverbindungen. Die Okkupationen führen regelmäßig zur Souveränität (Oesterreich-Ungarn und Bosnien — Herzegowina 1908, Japan über Korea 1910, England über Ägypten 1914), die Kondominate enden ebenso regelmäßig mit reiner Besitzteilung oder irgend einer anderen Vereinbarung (Preußen-Österreich über Schleswig-Holstein 1866, Deutschland — Vereinigte Staaten über Samoa 1889—1899; nur das Provisorium über die Hebriden zwischen Frankreich–England 1807 lebt immer noch (28). Und die Konkurrenz des Bundesstaates mit den Teilstaaten ist im Grunde nicht viel schlimmer als die des Staates mit seinen Kommunen. Alles das sind Übergangsformen, an denen die politische Welt nicht minder reich ist als andere Lebenssphären, und die Anomalie der wirklichen Abweichungen vom Prinzip wird gerade dadurch bewiesen, daß an solchen Stellen immer Unruhe herrscht: sie bilden gleichsam offene Wunden des jeweiligen Staatssystems.

Von dem gleichen Gesichtspunkt aus gesehen erhält nun die Aufgabe des Staates, die Hilfsquellen und Naturschätze seines Landes zu entwickeln, etwas von der gleichen verpflichtenden Kraft wie jene, die dem Menschen gebietet, seine Gesundheit zu pflegen. Der altliberale Standpunkt, daß der Staat das Land der unbegrenzten Gewalt des Einzelnen überlassen soll, bedeutet also, daß der Staat die Pflichten gegen seine eigene Persönlichkeit unerfüllt lassen soll. Daraus entsteht auf die Dauer nichts Gutes. Unsere Norrlandsfrage ist ebenso wie die Trustbildungen Amerikas kein Zufall, sie fußt

auf einem mangelnden Verständnis für die Zusammengehörigkeit des Staates mit dem Inland. Aber die richtige Auffassung macht sich stets in der Tiefe geltend. Besonders dann, wenn der Staat durch äußere Mißgeschicke Teile seines Landes verloren hat. Dies ist nach unserer Ansicht nicht mit dem Verlust von Besitztum zu vergleichen, sondern mit einer Operation; folglich geht nicht nur das wegoperierte Gebiet verloren, sondern auch ein Teil der Kraft. Wo die Operation zu tief gegriffen hat, oder wo keine wirkliche Lebenskraft vorhanden ist, merkt man keine Veränderung: wir sahen wenig Veränderung in Persien nach 1907. Aber wo noch Gesundheit herrscht, zeigt sich ein instinktives Gefühl des Bedürfnisses, das nach außen Verlorene durch intensive innere Entwicklung wieder zu gewinnen.

Dieses Gefühl ist es, von dem Tegnér das Wort geprägt hat, „innerhalb Schwedens Grenzen Finnland wieder zu erobern". Die Intuition des Dichters erfaßt hier eine tiefe, rein geopolitische Wahrheit; wir sollten sie das Gesetz der Genesung nennen können. Dieses Gesetz war es, das Hollands Volk nach 1830 antrieb, Belgien auf dem Meeresgebiet wieder zu erobern, das Dänemarks Volk nach 1864 antrieb, Schleswig im Heidesand wieder zu erobern; und wenn wir in der jetzigen Zeit in unserem eigenen Land einen gesteigerten Entwicklungstrieb erkennen, ein vermehrtes Interesse an unseren Naturschätzen, gleichzeitig mit einer gewissen Kühnheit und Unternehmungslust in der Verkehrspolitik, die gegen eine lange Periode der Schlappheit stark abstechen, so ist das auch nicht nur Zufall, es ist das Gesetz der Genesung, das uns gebietet, in Bergen, Mooren, Wasserfällen und Verkehrslinien die Union wieder zu erobern. Die Geopolitik stellt hier eine wissenschaftliche Wiedergabe der Sage von dem Riesen Anteus, der durch Berührung der Mutter Erde neue Kraft gewann, dar.

Wenn aber das Territorium diese Heilkraft besitzt, so kann es nicht ein Stück totes Land sein. Ein Körper ist ein Orga-

nismus, und das ist auch ein reifes Reich. Das ist besonders deutlich, wie Ratzel hervorgehoben hat, in dem verschiedenen politischen Wert verschiedener Landesteile. Es gibt Gebiete, die man ohne Gefahr verlieren könnte, und es gibt andere, deren Verlust der Staat nicht überleben könnte. Auch die Staatskörper haben ihre Achillesferse und ihre Herzen. Solche vitalen Teile sind vor allem die Hauptstädte und die großen Pulsadern des Verkehrs. Schweden, das vor dreihundert Jahren das „Älfsborger Lösegeld" bezahlte, um seinen einzigen Hafen am westlichen Meer behalten zu dürfen, würde heute zu solchen Teilen sicherlich die ganze Provinz Bohuslän rechnen, die sein einziges direkt auf das Weltmeer hinaus geöffnetes Fenster ist; würde nun auch der Meeresweg zum See Vänern geöffnet werden, so würde Uddevalla von stärkerer vitaler Bedeutung werden als Göteborg. Was die Mündung des Göta-Flusses für uns bedeutet, das ist die Scheldemündung für Belgien, ja noch mehr; Holland kann Antwerpen durch die Sperrung dieses Tores erdrosseln, und hat das getan, sowohl vor der französischen Revolution, als auch 1830 nach Belgiens Abfall. Es wurde deshalb eine Lebensaufgabe für den neuen Staat, zum mindesten die Aufhebung des Zolles zu erreichen, was 1863 geschah und Antwerpens gewaltigen Aufschwung zur Folge hatte. Aber die Vlissingen-Frage 1911 ließ die zurückgebliebene Empfindlichkeit dieses Punktes erkennen. Belgrad war nicht nur Hauptstadt von Serbien, sondern zugleich sein Donauhafen, ein Ersatz für den Zugang zum Meer: deshalb seine Unentbehrlichkeit — mit Belgrad war der serbische Staat solidarisch, mit ihm ging er verloren. Als Chile 1884 seine Grenze zwischen Bolivien und dem Meer errichtete, wurde dieser Gegner für die Zukunft gelähmt, weil die Küste sein Lebensnerv war.

Nie also zeigt sich die organische Natur der Reiche klarer als im Kriege. Der Krieg ist gleichsam ein Experimentalgebiet für die Geopolitik, gleich wie für alle Politik, und die Generalstäbe sollten wissenschaftliche Akademien sein, nicht

zum mindesten in diesem Zweig der Staatswissenschaft. Ihre Aufgabe ist nämlich, die Feldzugspläne mit Hinblick auf den größeren oder geringeren Wert des Feindeslandes in der politischen Organisation des feindlichen Staates zu entwerfen; sie müssen also das Problem gerade von diesem Gesichtspunkt aus studieren. Der moderne Krieg hat den Endzweck, den Willen des Gegners zu brechen; das radikalste Mittel hierfür ist das ganze Reich zu nehmen, denn das ist gleichbedeutend mit der Beraubung der freien Verfügung über den eigenen Körper. So wurde Frankreich selbst im Jahre 1871 gefangen und konnte nicht eher aus Deutschlands Armen loskommen, bis es ihm die Forderungen seines Willens zugestanden hatte; ebenso Belgien 1914, Serbien und Montenegro 1915. Das ist ein moderner Krieg bis zum letzten Ziele; aber man kann den Feind erschöpfen und ermüden, so daß er sich ergibt, ehe es dahin kommt, man kann ihn schwächen als Volk, indem man das Heer tötet oder gefangen nimmt, als Haushalt, indem man die Reichtumsquellen verstopft, als Reich, indem man Teile davon besetzt. In diesen beiden letzten Fällen ist die Geopolitik der Kriegskunst von Nutzen, indem sie die empfindlichsten Teile herausfindet. Es war ein wahrer geopolitischer Instinkt, der Gustav Adolf dazu trieb, den Kaiser in den „Erblanden" anzugreifen, und ebenso Napoleon veranlaßte, den Stoß gegen die Hauptstädte zu richten, seitdem diese sich unter dem Absolutismus zu wirklichen Zentren entwickelt hatten. Von tiefer geopolitischer Einsicht zeugt auch Japans Plan 1895, den Kaiserkanal in China zu besetzen und dadurch die Hauptader des Reiches zu unterbinden, nachdem Japan es zuerst durch die Eroberung der Außenwerke und der Flotte lahmgelegt hatte; ein Plan, dessen Ausführung durch den Friedensschluß verhindert wurde. Ein ähnlicher Anschlag auf den Götakanal dagegen würde Schweden wenig stören; während ein siegreicher Vorstoß auf Stockholm, von einem meerbeherrschenden Rußland geführt, uns zwangsläufiger das nördliche Norrland aus den Händen reißen würde, als eine Besetzung dieses Landteiles an Ort und Stelle.

So hängen die Staatsgebiete in organischem Verhältnis zusammen, wie Körper mit Herzen und Lungen und weniger edlen Teilen. Wenn der Wissenschaft und der praktischen Politik erst spät dafür die Augen geöffnet wurden, so hat das indessen auch darin seinen Grund, daß die Wirklichkeit früher nicht so auffallend war wie jetzt. Die organische Eigenschaft der Reiche wird im Zusammenleben desselben Volkes und derselben Staatsmacht immer mehr entwickelt. Mit jeder Generation, die nach beendeter Arbeit an der Erde des Vaterlandes dieser zurückgegeben wird, wächst das Solidaritätsgefühl des Volkes dem Lande gegenüber, das sein Spielplatz, Arbeitsfeld und Kirchhof ist, wie es zugleich sein ernährender Acker und sein sicheres Heim ist. Zu der spontanen Arbeit des Volkes, das Land zu entwickeln und zu organisieren, gesellt sich auch in gesteigertem Maße jene der Staatsgewalt; geordnete örtliche Verwaltung, die Schaffung eines immer feiner verzweigten Verkehrssystems, „öffentliche Arbeiten" jeder Art. Je länger das Zusammenleben der beiden gedauert hat und je höher infolgedessen die Kultur gesteigert ist, desto natürlicher und notwendiger ist die organische Anschauung des Territoriums, die wir hier vertreten. Das Volk entwächst nicht seinem Lande, es verwächst immer mehr mit ihm. Wie ganz anders wurzelfest sind doch die jetzigen Engländer als die Briten, die einstens über die Fluren von Lancashire und Midland hinstampften, ohne Ahnung von den Schätzen an Steinkohle und Eisen! Die praktische Politik muß also auch für den Grad dieser Organentwicklung den Blick offen halten. Hier machte Napoleon einen Fehler, als er glaubte, in Moskau Rußlands Herz zu treffen; das war eine falsche Verallgemeinerung des Grundgedankens seiner Kriegsführung, denn Rußland hatte noch kein Herz im selben Sinne wie die Reiche des Abendlandes.

Noch ein Punkt ist zu erwähnen, um die Analogie zwischen einem Staatsgebiet und einem Körper stärker zu beweisen, und zwar gilt es, das selbständige Gepräge der Staatsgebiete zu zeigen,

das die Staaten von einander trennt. Ein organisches Wesen ist ja etwas in sich abgeschlossenes, von anderen Getrenntes. Wahrscheinlich ist es diese Voraussetzung, die der organischen Auffassung der Reiche den meisten Widerstand in der allgemeinen Meinung entgegensetzt. Tatsächlich aber erhält sie hier ihre glänzendste Bestätigung.

Sie gibt uns nämlich Klarheit über die eine — sozusagen innere — Seite des großen Leitmotives in der Geschichte, das den Kampf um den Raum hervorgerufen hat. Was wir da sehen, ist nämlich im Grunde nichts anderes als das Bestreben des Staates, organische Gebiete zu werden. Sie suchen geographische Individuen, um sich mit ihnen zu verschmelzen und durch diese Verschmelzung ihre Gebiete zu Naturgebieten auszuweiten.

Um diesen Zusammenhang zu entdecken, mußte die Wissenschaft erst in der Frage über den Begriff „geographisches Individuum" Klarheit gewonnen haben, was durch Karl Ritter 1817 (29) geschah. Eine immer mehr gesteigerte Beobachtung in dieser Richtung hat entdeckt, daß jener Begriff sich aus zwei Bestimmungen zusammensetzt: nach außen hin „natürliche Grenzen", nach innen harmonischen Zusammenhang in einem „Naturgebiet". In beiden Richtungen ist das Gesetz der geographischen Individualisierung im Leben der Staaten mehr und mehr mächtig geworden.

Natürliche Begrenzung ist eine peripherische Eigenschaft des Reiches, wodurch seine Abgeschlossenheit gegen umgebende Reiche stärker oder schwächer markiert hervortritt (30). Am besten geschieht das durch das Meer, und das ideale Reich ist von diesem Gesichtspunkt aus das Inselreich. Kein Staat tritt klarer als wirkliches Individuum in Erscheinung als die Mutterländer der Mächte England und Japan; während die reinen Kontinentalreiche (Schweiz, Serbien, die Burenrepubliken in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Paraguay, Bolivien nach 1884) weit vom Ideal entfernt sind. Deshalb ist auch „die Sehnsucht nach dem Meere" für Staaten von allzu

kontinentalem Charakter ein politisches Motiv erster Ordnung; wie durch die Geschichte Serbiens und in noch größerem Maßstabe die Geschichte Rußlands in neueren Zeiten voll bewiesen wurde.

Wo die Staaten eine gemeinsame Landesgrenze haben, muß der Typus der Grenze ein erschwerendes Moment für den Verkehr zwischen den Reichen im Guten und Bösen in sich tragen. Hier haben die Gebirge die größte Bedeutung. Italien zwischen den Alpen und dem Meer, Indien mit dem Himalaya und dem Hindukusch auf der Landseite stehen in dieser Beziehung den Inselreichen am nächsten; die Anden geben Chile und Argentinien eine ausgezeichnete Grenze, und Rumänien schien an den Transsylvanischen Alpen natürlich verankert zu sein. In älteren Zeiten errichtete man zu diesem Zweck sogar künstliche Absperrungen wie die chinesische Mauer gegen die Mongolen der Wüste, der römische „limes" in Süddeutschland und der Trajanswall in der Dobrudscha, das „Dannevirke" in Schleswig. Es muß jedoch festgehalten werden, daß wir es hier nur mit relativen Verhältnissen zu tun haben. Niemand kann sagen wie hoch ein Gebirge sein muß, um als eine gute Grenze zu dienen. Das hängt sehr wesentlich von der Beschaffenheit der Paßübergänge ab. Nicht zum mindesten kommt es auch darauf an, wie hochstehend die Völker sind, die zu beiden Seiten des Gebirges leben: ein großes Volk kann über Höhen hinwegblicken, die dem kleinen die Aussicht völlig versperren — das sollte man bedenken, wenn man fragt, weshalb das Kjölengebirge als Reichsgrenze bewahrt werden konnte, aber nicht die Apenninen und auch nicht der Ural oder die Appalachen oder nicht einmal die felsigen Gebirge in Nordamerika (31). Andererseits kann auch ein Gebirge im Inneren des Landes eine Gefahr werden durch die Anziehungskraft, die es auf einen Nachbarn ausübt, so die Karpathen für Österreich-Ungarn (32). Und im übrigen ist stets zu beachten, daß der verschieden geartete Abhang der beiden Seiten eines Gebirges dem Gebirge als Grenze einen für beide Kontrahenten verschiedenen Wert

gibt; so sind zum Beispiel die Grenzen des Erzgebirges und die der Vogesen günstiger für den Nachbarn als für Deutschland.

Aus demselben grundlegenden Prinzip — daß die Grenze die Abgeschlossenheit des Reiches auf beiden Seiten betonen und ein Ineinanderübergehen der verschiedenen Reiche verhindern soll — ergibt sich, daß vielbefahrene Flüße sich schlecht zu dieser politischen Aufgabe eignen. Deshalb finden wir Flußgrenzen in der Regel nur auf tieferen Stadien der Staatsentwicklung oder als Überbleibsel aus jener Zeit, die dann empfindliche Stellen des Staatssystemes erkennen lassen: z. B. in Nordskandinavien und am unteren Lauf der Donau, in Südafrika, wo die Politik diese Grenze bereits durchbrochen hat, und dann vor allem in Südamerika, was ja auch das gelobte Land der Grenzstreitigkeiten ist, ein Staatssystem, das sich noch nicht „gesetzt hat". Die Wassergrenzen Fluß und Meer stehen also im Gegensatz zueinander; während die absolute Meeresgrenze, d. h. der Inseltypus, der beste ist, ist der mesopotamische Typus, bei dem das Reich auf allen Seiten von Flußarmen umgeben ist, als besonders schlecht zu bezeichnen. Wir finden ihn stark ausgeprägt in Paraguay und den ehemaligen Burenstaaten, etwas gemäßigter in Rumänien (das auf einer Seite das Gebirge als Stütze hat.)

Hier darf indessen nicht unbeachtet bleiben, daß der Weltkrieg in gewissem Sinne den Kurswert der Flüsse als Reichsgrenzen hat steigen lassen. Seitdem der Krieg sich zu einem typischen Positionskrieg mit Schützengräben entwickelt hat, kann man sich die Schützengräben als eine auch im Frieden dauerhafte Einrichtung vorstellen (33): eine künstliche Grenze also wie die des altrömischen Imperiums, aber Gräben statt der Wälle! Nun sind ja die Flüsse in gewißem Sinne Schützengräben. Diese ihre Bedeutung für die Verteidigung (ebenso für die Zollüberwachung) war zwar den Männern der Wissenschaft nicht entgangen, aber sie ist durch die Erfahrungen des Weltkrieges wieder stärker beleuchtet worden, besonders durch die Kriegsführung an der Ostfront, wo der Krieg ausgesprochene

Neigung hatte, sich auch an kleineren Flußläufen (wie die Bzura, die Rawka, der Styr, die Strypa und der Stochod) einzuhaken. Es ist nicht unmöglich, daß diese Erfahrung in dem kommenden Frieden eine Wiedereinsetzung der Flüsse als Grenzen zeitigt (34).

Die Flüsse haben in ihrer scharfgekennzeichneten Linie immer einen Vorzug. Dieser Vorzug fehlt z. B. den Naturtypen wie der Wüste, dem Sumpf und dem Wald, welche sich sonst durch ihre relative Unfruchtbarkeit nicht schlecht für die realen Aufgaben einer Grenze eignen. Sie lenken den Gedanken auf die primitivste aller Grenzformen, die Zone, zurück; früher, in wilden Ländern, wurde sie durch Menschenjagd verödet, wie bei dem Matabelle-Stamm und dem Mahdi-Reich noch im 19. Jahrhundert — in neuester Zeit ist sie unter den Kulturvölkern in völkerrechtlicher Form wieder aufgetaucht, wie die drei Meilen breite „neutrale Zone" längs des südlichen Teiles der Reichsgrenze zwischen Schweden und Norwegen nach der Trennung im Jahre 1905.

Bevor wir diese Seite des Themas verlassen, muß in anderer Richtung ein Vorbehalt gemacht werden. Die gute Grenze ist ein Verkehrshindernis, aber sie darf das nicht unbedingt und ausschließlich sein. Das Schneckenhaus ist nicht das Ideal des Hauses für einen Staat. Es kommt auf die rechte Mittellinie zwischen Abschließung und Vermittlung an: es kommt darauf an, eine Mauer zu haben, hoch genug, um vor gefährlichem Druck zu schützen, aber nicht so hoch, daß sie jeden Ausblick verwehrt und einen gesunden zwischenstaatlichen Verkehr verhindert (35). Selbst der Vorzug einer Meeresgrenze als Grenztypus kann einen Nachteil haben, wenn sie über ein gewisses Maß hinaus isoliert, wie im Falle Neuseeland. Auch hier ist das Ideal nicht das reine Extrem, sondern ein harmonisches Gleichmaß.

Wir wenden nun den Blick von der Peripherie ab und dem Zentrum zu: von den natürlichen Grenzen, die ja nur den Rahmen bilden zu dem umrahmten Gebiet. Zu der organischen Abgeschlossenheit nach außen gehört ja ein ebenso organischer innerer Zusammenhang, wenn man im Ernst von

einer Individualität sprechen soll. Das Suchen nach diesem Zusammenhang geht auf einer historischen Linie vor sich und und hat mehrere verschiedene Typen gezeitigt, bevor es überhaupt mit der Forderung einer natürlichen Begrenzung in Verbindung gebracht worden ist.

Die älteste Form für ein Naturgebiet ist die potamische (36), deren Ahnen aus der Vorzeit die Reichsbildungen am Euphrat-Tigris und am Nil waren. Dort war der Typus nicht weiter als bis zu Mündungsreichen entwickelt, eine Form, die man auf der Weltkarte heute noch an verschiedenen Stellen wiederfindet (z. B. Cochinchina, Nigeria, Portugal und die Niederlande). Etwas vollendeter tritt sie in der „Donaumonarchie" und im „Kongostaat" auf, die im wesentlichen das ganze Gebiet eines beherrschenden Flusses umfassen (kleinere Beispiele sind das Menam-Reich Siam, das Orinoco-Reich Venezuela, das Essequibo-Reich Britisch Guyana). Dieser Form kann also die Lebenskraft nicht abgesprochen werden. Tatsächlich herrscht ein hoher Grad von Solidarität — besonders im Verkehr und in der Ansiedelung, innerhalb eines Gebietes, das von einem gemeinsamen System bewässert wird, auch wenn man nicht mit Agardh (1853) in dessen „Haupttälern" und „Hauptabschließungen" die einzigen und rein natürlichen Provinzen der Landkarte sieht (37). Ganz durchgeführt befriedigt dieser Typus auch die peripherische Forderung, da die Wasserscheide zwischen den verschiedenen Flußgebieten in der Regel ein qualifizierter Grenztypus ist. In Wirklichkeit fehlt dem System häufig die Selbständigkeit; namentlich in der Donaumonarchie, deren entschiedene Schwäche darin besteht, daß sie keine der Quellen des Stromes besitzt. Aber dieser Mangel erzeugt auch regelmäßig einen politischen Druck auf die fehlenden Teile, also von der Mündung auf die Quellen oder umgekehrt, je nach dem Machtgleichgewicht. Ein solcher Druck war es, dem Bosnien 1908 (1878) und Serbien 1915 zum Opfer fielen: damals gingen verschiedene Teile des Donaustromgebietes im Donaureich auf.

Eine noch größere Rolle als der potamische oder circumfluviale Reichstypus hat der circummarine in der Geschichte gespielt. Hier ist die innere Einheit nicht in einem gemeinsam bewässerten Land, sondern in einem offenen Wasser mit seinen intimen Verbindungswesen zu suchen; also eine vollständige Reinkultur des Verkehrsgrundgedankens. Es fällt auf, daß dieser Typus einseitiger und äußerlicher ist als der vorhergehende. Nichtsdestoweniger sind einige der stolzesten Blätter der Geschichte in seinen Zeichen beschrieben, die von Roms Mittelmeerherrschaft handeln, von Schwedens Ostseeherrschaft und von Englands Indiameerherrschaft — der stolzesten von allen. Seit England durch die Vereinigung mit Schottland vor dreihundert Jahren selbst seinen idealen insularen Typus erhalten hat, hat es also dem Hauptteil seiner Macht diese primitivere Form gegeben. Dieser Reichstypus ist um so imponierender, als er vollkommen aus fremden Bausteinen aufgeführt ist, ferne vom eigenen Hause des Besitzers. Man könnte dies als einen unerhörten Versuch eines Staates bezeichnen, sich von seinem Platz zu bewegen, als einen Versuch, der auf die Dauer die Kräfte überspannen muß; wie die Dinge jetzt liegen, hat das Reich sich in seinem Eckstein Ägypten bereits eine Achillesferse oder einen „vitalen Punkt" erster Ordnung geschaffen.

Prinzipiell kümmert sich dieser Reichstypus nicht um die natürlichen Grenzen: er lebt ausschließlich von der zentripetalen Kraft, deren Ausströmen er bei seinem marinen Wesen voraussetzt. Aber selbst wenn das Grenzproblem nach allen Seiten glücklich gelöst werden könnte — und auch ohne die Überspannung in dem gegenwärtigen englischen Fall — scheint dieser Typus durchaus keine Zukunft zu haben, seitdem das Land angefangen hat, inbezug auf Verbindungsmöglichkeiten den Vorsprung des Meeres einzuholen (Svensén); diese Entwickelung neigt nämlich dazu, dem Meere wieder seine Aufgabe als Grenze zurückzugeben, die seine ursprüngliche und natürliche ist. Die modernen Staaten werden auch

auf die Dauer keine so großen Lücken in ihrer Bevölkerung ertragen, wie sie dieser Typus bedingt. Nur in einfachen Staatssystemen mit schwachem konzentrischen Druck werden sich solche Reichsbilder entwickeln und erhalten können.

Wenn also der ausgebildete circummarine Reichstypus in einem reifen Staatssystem nicht an seinem Platze zu sein scheint, so ist doch immer noch der politische Trieb da, dessen tiefsten Grund man so bezeichnen kann: Forderung auf ein Gegenland — die im Grunde defensiver Natur ist —, um der Gefahr einer Übermacht auf dem anderen Ufer vorzubeugen, also ein Hinzielen auf einen „politischen Brückenkopf" (Arldt), oder ein Vorwerk vor der natürlichen Stellung (38). Frische Wirkungen dieses Gesetzes sehen wir in Italiens Ansprüchen auf Tripolis 1911 und Albanien 1915, ebenso in Japans Sicherung Fokiens gegenüber von Formosa. Japans neueste Expansion scheint sonst in seiner Ganzheit dazu zu neigen, den circummarinen Typus wieder zu beleben, rings um die japanische See: aber das ist mehr scheinbar und zufällig, die wirkliche Expansionsrichtung liegt südlicher.

Insofern beruht die circummarine Tendenz auch auf einem richtigen Prinzip, als das geschlossene Reichsbild durch seine Erleichterungen für Verkehr und Verteidigung stärker ist als das zersplitterte. Die Großpolitik unserer Tage ist in vielem von dem Prinzip geleitet worden, an Stelle der getrennten Kolonien zusammenhängende koloniale Komplexe zu schaffen. Man hat diesen Gegensatz auch als russisch und englisch bezeichnet. Aber auch England strebt jetzt bewußt danach, Brücken zwischen den Pfeilern seines Reiches zu bauen, und zwar besonders im Rahmen des Indiameer-Gedankens. Von diesem Gedanken ging also ein politischer Druck auf dazwischenliegende, politisch noch nicht gewonnene Länder, wie Mesopotamien und Arabien, aus, und da Deutschlands Levanteprogramm (wie auch an anderer Stelle sein äquatoriales) einen Gegendruck auf die kleinen Stellen bedeutete, erhielt der Weltkrieg in diesem geopolitischen Kon-

flikt einen seiner stärksten Antriebe. Der circummarine Reichstypus kann also aus einem Vorgang hergeleitet werden, bei dem das Gesetz des Gegenlandes das erste und das Gesetz des geschlossenen Besitzes das zweite Moment ist; und es ist kein Anlaß, in jedem dieser Motive eine abnehmende Kraft zu vermuten, auch wenn es ihnen künftighin schwerer fallen dürfte, in einem Zusammenwirken Reiche mit dem Meer als Mittelpunkt aufzubauen.

An Hand dieser Experimente, welche die Geschichte selbst gemacht hat, können wir nun als Lösung des Reichsproblems selbst zwei allgemeine Ergebnisse feststellen. Einerseits ist ein Zusammenfallen des äußeren Vorteils der natürlichen Grenze mit dem inneren des Naturgebietes, die sich beide geschichtlich verschieden entwickelt haben, erforderlich. Andererseits dürfen diese Faktoren nicht so äußerlich aufgefaßt werden, daß jede Naturgrenze als natürlich und jeder geographische Zusammenhang als ein Naturgebiet betrachtet werden. In beiden Fällen sind innere und tiefere Eigenschaften notwendig. Wir haben diese in Bezug auf die Grenze festgelegt; nun ist noch eine ähnliche Betrachtung des Gebietes zu machen.

Dabei fällt es auf, daß nicht das Gleichartige dem Begriff Naturgebiet den Inhalt gibt, sondern das Harmonische; nicht der formelle Zusammenhang um Fluß oder Meer herum, aber auch nicht eine einzige Wüste, nicht einmal eine einzige fruchtbare Ebene, sondern eine harmonische Ausfüllung und das richtige Verhältnis von tragenden Naturtypen, Acker, Wiese, Wald, Gebirge und Wasser. Auch hier kommen wir auf diese Weise zu dem Gleichmaß als Ideal und nicht zum Extrem. Das Gleichartige ist eine Schwäche, denn es erzeugt eine einförmige Produktion mit darausfolgender Unselbständigkeit und erhöhtem Risiko. Es ist also hier der Produktionsgesichtspunkt maßgebend. Man erwartet von einem Naturgebiet, daß es das Nahrungsbedürfnis eines Volkes nach verschiedenen Richtungen hin befriedigen kann. Ein Reich muß

um seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit willen, die eine Voraussetzung für die politische Selbstbestimmung ist, wie ein Mensch bis zu einem gewissen Grad sich selbst genügen können.

Hiermit ist das Urteil über den Typus des Stadtstaates (wie London) gefällt. Wir berühren hier das große Gesetz der Autarkie: das Reich muß als Naturgebiet so geartet sein, daß es eine angemessene Autarkie verbürgt. Das ist die reale Bestimmung der geographischen Individualität nach innen. Hier ist auch die unmittelbare Brücke zwischen der Geopolitik, die die allgemeinen Voraussetzungen bei den Reichen behandelt, und der Wirtschaftspolitik, die die tatsächliche Entwicklung und die Methoden in den Reichshaushalten der Autarkien behandelt.

Die vielfältigen politischen Bestrebungen, die dem Gesetz der Autarkie entspringen, gehören also in das Kapitel der Wirtschaftspolitik. Schon hier jedoch muß der Bemerkung Raum gegeben werden, daß der Staat selbst zu seiner Autarkie beitragen kann. Er erhält sie vom Reich nicht nur als Geschenk; es steht in seiner Macht das Reich bis zu einem gewissen Grad umzuschaffen, sodaß es dieser Anforderung besser entspricht. Die Autarkie liegt ja nur latent im Erdboden und muß durch Arbeit ausgelöst werden; eine kräftige und systematische Bearbeitung der Erde, die nicht nur bezweckt, ihre Anlagen zu entwickeln, sondern auch ihre Mängel zu beheben, bedeutet eine mächtige Einwirkung auf die individuelle Gestaltung des Reiches. Der Staat vermag also sein Reich natürlicher zu gestalten als es im Grunde ist.

Auch die Schwächen der Grenzen können von Volk und Staat zum Teil überwunden werden und zwar auch ohne künstliche Mittel wie chinesische Mauern oder moderne Schützengräben. Die Natur hat überhaupt keine so reiche Auswahl an guten Grenztypen, daß solche stets für den Wechsel der Politik zur Hand wären. Die Mängel werden durch die Bande des geschichtlichen Zusammenlebens ausgeglichen,

welche die Grenzen mit dem Volksbewußtsein verwachsen lassen, sozusagen als geistige Grenzscheiden. Schwache Grenzen können auch durch eine im Hinblick auf die Grenzbewohner wohl erwogene Verkehrspolitik verstärkt werden; daher der Gedanke, die schwedische „Binnenlandbahn" in den südlichen Teilen an der Grenze entlang zu führen und damit die natürliche Anziehungskraft des Nachbarlandes auszuschalten. Überhaupt ist das Verkehrsproblem im „Zeitalter des Verkehrs" von überragender Bedeutung in der Frage des inneren und äußeren Zusammenhanges der Reiche.

Die Grenzfrage ist im übrigen stets bis zu einem gewissen Grade eine Frage des rein politischen Machtverhältnisses auf beiden Seiten. Ein starker Staat wie Deutschland erträgt ohne Schwierigkeit schlechte Grenzen, wie sie für einen schwachen Staat wie die Türkei verhängnisvoll geworden sind. Die Grenze wird also nicht nur durch ihre eigene natürliche Beschaffenheit gefestigt, sondern vor allem durch die Kraftentfaltung des ganzen Staates und danach durch das Gleichgewicht im ganzen Staatssystem. Daß starke Staaten nicht an den natürlichen Grenzen stehen bleiben, ohne sich hinter diesen „Brückenköpfe" oder „Glacis" zu suchen, hat Arldt richtig nachgewiesen (39). Wenn aber die Kraft in einem Glied des Systems abnimmt, so bezeichnet das ein geschwächtes Gegengewicht auf diesem Punkt, was wiederum einen erhöhten Druck von der anderen Seite bedeutet; da erst muß die Grenze ihre eigene Tauglichkeit gegenüber der erhöhten Belastung beweisen — und die schlechte Grenze stellt sich nun als eine offene oder halboffene Türe eines verfallenen Hauses dar.

Hier begegnen wir also einem innigen Zusammenhang in beständiger Wechselwirkung zwischen Reich, Volk und Staatsmacht. Diese gegenseitige Verankerung der verschiedenen Elemente des Staates wird uns auch über eine theoretische Schwierigkeit hinweghelfen, die zunächst bedenklich erscheinen kann. Wenn das Territorium der Körper des Staates ist — so kann man einwenden — haben wir damit nicht ein

Schema angenommen, bei dem der Körper weniger vergänglich ist als die Seele? Oder bleibt nicht das Land zurück, auch wenn der Staat verschwunden ist? Und kann es nicht später neuen Staaten als Körper dienen? Die Geschichte der Mittelmeerländer hat solche Beispiele gesehen. Es ist deutlich erkennbar, daß wir hier an der Grenze unserer Analogie stehen. Sie ist bis zum äußersten gespannt. Und doch werden wir sehen, daß sie auch hier nicht reißt. Der Unterschied zwischen dem Staat und anderen Organismen ist auch an diesem Punkt durchaus nicht so groß wie es scheinen könnte, wenn wir nämlich die angedeutete Gegenseitigkeitsversicherung mit in Betracht ziehen. Ein genauerer Blick auf den genannten Schauplatz, auf die Umgebung des Mittelmeeres, wird darüber Aufklärung geben.

Das Tal des Guadalquivir oder die Länder rings um Euphrat und Tigris oder auch jene an den Fieberküsten Italiens sind heute in Wirklichkeit nicht mehr dasselbe wie in den Zeiten, als die Mauren und die Babylonier und die alten Römer so erfolgreich gegen die natürliche Dürre dort ankämpften. Die neuen Völker und Staaten sind im Kampfe erschlafft, haben die Bewässerungsanlagen verfallen lassen und damit das Land wehrlos den physischen Kräften ausgeliefert. Das Ergebnis ist neues Land auf demselben Fleck Erde. So nimmt auch das Land in größerem oder geringerem Maße am Schicksal des Staates teil. Die Natur bietet im Grunde nur den Rahmen und den Rohstoff; es bleibt Volk und Staat überlassen jenen auszufüllen und diesen zu formen, oder mit einem Wort zu organisieren. Ohne Organisation verfällt auch das Reich, nach dem Staat. Ich kann also Jellineks Satz, daß das Reich das zugleich tote und unsterbliche Element des Staates sei, nicht ganz unterschreiben; ich sehe darin eher ein lebendes und sterbliches Element. Tot und unsterblich ist nur der sozusagen rohe Boden (40). Von einem Volke im Schutze eines Staates bearbeitet, erhält er etwas von der Vergänglichkeit des Volkes und des Staates; während er gleichzeitig dem

Staat einen Zug seiner ursprünglichen Unsterblichkeit verleiht, und zwar durch die Kontinuität seiner Natur und deren psychologische Rückwirkung auf das Volk.

Wir haben nun die organische Auffassung des Reiches von verschiedenen Seiten beleuchtet, wir haben gesehen, wie seine Natur im Laufe der Zeiten und durch die Vervollkommnung der Kultur sich immer klarer herausgebildet hat, bis das Reich schließlich als ein Teil der Persönlichkeit des Staates, als sein Körper dasteht, der dem Staat gewisse Eigenschaften verleiht und andererseits wiederum vom Staate beeinflußt wird. Eine Anmerkung müssen wir in diesem allgemeinen Kapitel noch machen, und zwar betrifft sie eines der wichtigsten politischen Probleme, das durch die gleiche Auffassung seine klare Lösung erhält. Es ist das Problem des Rechtes der Individuen auf Teile des staatlichen Territoriums, also das Problem des Rechtes des einzelnen Grundbesitzers. Wir wissen bereits, daß der Staat in seinen Domänen und Wäldern usw. unmittelbare Anteile am Reich hat; in welchem Verhältnis steht nun der übrige Grund und Boden des Reiches hierzu?

Nach Heinrich Schurtz (1900) sind „die Toten die ersten unbestrittenen und rein persönlichen Grundbesitzer", insoferne als niemand wagen würde, den Begräbnisstätten zu nahe zu treten (41). In der jetzigen Zeit können zwar die Toten auf unseren Kirchhöfen den Küster nicht mehr davon abhalten, das Gras von ihren Gräbern abzuernten. Es ist die Arbeit des Lebenden an der Erde, vor allem aber die ineinandergreifende Arbeit von Generationen, an der Erhöhung ihres Wertes, die dem Besitzrecht den moralischen Rückhalt verleiht. Auf diese Weise, so sagt Ratzel, „teilt sich der Grundbesitzer mit dem Staat in das Land und ist dadurch fester mit dem Staate verbunden als der Kaufmann". Nun entsteht die Frage, ob er dadurch Rechte gegenüber dem Staat erhält wie ein gleichberechtigter Partner. Der Feudalismus glaubte dies, und wir finden die gleiche Anschauung im historischen Liberalismus wieder. Sie fand noch in der Debatte der Zweiten Kammer

unseres Reichstags 2. Mai 1907 wegen der Norrländischen Erzfelder einen späten, aber deutlichen Widerhall, als der führende Politiker des Liberalismus Karl Staaff das Verhältnis zwischen der Kiruna-Gesellschaft und dem schwedischen Staat mit dem Verhältnis zwischen zwei Nachbarn verglich (42). Dieser Auffassung wurde damals sowohl von sozialistischer Seite als von der Rechten auf das schärfste widersprochen. Von unserem organischen Gesichtspunkt aus ist die Sache vollkommen klar. Wenn das Land der Körper des Staates ist und der Staat eine Einheit, so kann er Auflösungsansprüche von innen ebensowenig dulden wie Eingriffe von außen. Das Besitzrecht ist somit vom Staate nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt verliehen, daß seine Ausübung dem Staate nicht zum Schaden gereicht; geschieht dies aber dennoch, dann ist das Recht des Staates auf „Reduktion" aus der Geschichte klar ersichtlich. Unsere letzte Norrlands- und Waldgesetzgebung zeugt davon, daß diese Auffassung auch in unserer praktischen Politik wieder einkehrt, ebenso wie unser moderner Begriff „Vernachlässigung" (das Gesetz von der „Aufsicht" über gewisse landwirtschaftliche Betriebe) auf die Zeiten Gustav Vasas zurückdeutet. Wir können keine „Staaten im Staate" anerkennen, die dem Staat offensichtlich Schaden bringen.

Der Standpunkt des Liberalismus beruht auch hier auf einer rein mechanischen, von der Wissenschaft überwundenen Anschauung. Nicht zwei Nachbarn waren es, die um Kirunavara untereinander handeln: Schweden selbst war der eine Kontrahent. Theoretisch ist dieses Problem gelöst. Wenn aber die Wissenschaft demnach grundsätzlich dem Sozialismus in dieser Sache recht gibt, so hat sie damit selbstverständlich noch kein Urteil in der praktisch-politischen Frage gefällt, auf welche Weise der Staat mit seiner Oberhoheit im Besitzrecht hier eingreifen muß. Diese Frage kann überhaupt nicht mit den Methoden der Wissenschaft gelöst werden. Offenbar kann man theoretisch der Anschauung huldigen, daß alle privaten Eigentumsrechte im Grunde nur Besitzrechte sind, ohne daß deshalb

in der Praxis ein Sandkorn von dem Boden des Besitzers verschoben werden kann, wenn er im Sinne des Staates vom Reichsstandpunkt aus ohne Tadel verwaltet wird — wo keine Vernachlässigung vorliegt, hat der Staat praktisch sein Recht verloren, da geht das Eigentum in die Garantie des Staates für die Rechtsordnung ein.

Ich halte es hiermit für nachgewiesen, daß die organische Auffassung des Reiches, und nur sie allein eine zufriedenstellende Lösung aller hierhergehörenden Probleme gibt. Sie allein ist deshalb mit dem Denken unserer Zeit vereinbar, das in der wechselnden Mannigfaltigkeit der Erscheinungen einen Zusammenhang sucht.

Wir betrachten also das Reich mit seinen verschiedenen Attributen nicht als ein zufälliges Zubehör oder als ein loses und vertauschbares Anhängsel der Person des Staates, sondern als einen Inhalt seines Wesens, der in vielem und manchem für seine Handlungen und seine ganze Entwicklung bestimmend ist. Schon in diesem allgemeinen und orientierenden Teil haben wir solche jenseits des Guten und Bösen liegende Einflüsse der Naturseite des Staates beobachtet, so daß große Teile der Geschichte in diesem Licht klar vor uns liegen. Neue Beiträge zu dieser politischen Zwangsläufigkeit werden uns in der speziellen Geopolitik begegnen, wenn wir die einzelnen Seiten des Reiches betrachten, vor allem Raum, Gestalt und Lage.

Je mehr die Erde organisiert wurde, desto mehr mußte der weite Raum sich in Form von großen Staaten geltend machen, und je mehr große Staaten entstehen, desto mehr sinkt der Kurs der kleinen. Das ist allerdings ein Gesetz mit vielen Abweichungen. Auch die Karte von Europa hat noch in unserem kurzen Jahrhundert neue Kleinstaaten entstehen sehen, während Riesenreiche wie Kanada und Brasilien wenig Gewicht auf der politischen Wage haben; und Holland war im 17. Jahrhundert mit einem Ausmaß von 700 deutschen Quadratmeilen eine Großmacht, während Polen mit 10000 Quadratmeilen keine war. Im Grunde beweisen solche Tatsachen jedoch nicht

mehr als den natürlichen Umstand, daß größere Räume langsamer organisiert werden als kleine. So ergibt sich eine Verschiedenheit des Entwicklungsgrades. Unter sonst gleichen Umständen ist es also nur eine Frage der Zeit, wann die großen Reiche in ihren Raum hineingewachsen sein werden, und dann gilt die angegebene Tendenz ohne Vorbehalt.

Daß die Geschichte tatsächlich immer größere Raumansprüche stellt, erweist am deutlichsten die Reihenfolge der führenden Handelsmächte: Venedig, eine Stadt, Holland, ein Deltaland, England, ein Inselreich — und bereits Treitschke, vor 40 Jahren, und Gladstone, vor 30 Jahren, sahen die Vereinigten Staaten, einen Weltteil, diese alle überragen. Hieraus ergibt sich nun eine klare Folgerung. Lebenskräftige Staaten, deren Raum begrenzt ist, stehen unter dem kategorischen politischen Imperativ, ihren Raum durch Kolonisation, Zusammenschluß oder Eroberung verschiedener Art zu erweitern. In dieser Lage war England und sind gegenwärtig Japan und Deutschland: wie man sieht, kein roher Eroberungstrieb, sondern natürliches und notwendiges Wachstum zur Selbsterhaltung. Da nun verschiedene Zeiten mit verschiedenem Maß messen, so wirkt dieses Gesetz in ungleicher Stärke. Das klassische Beispiel liegt nahe: wenn das Preußen Friedrichs des Großen für das Gleichgewicht des 18. Jahrhunderts genügte, so brauchte das 19. Jahrhundert das Deutschland Bismarcks, und jetzt, da das Richtmaß sich bis zur Riesenwelt Englands, Rußlands und der Vereinigten Staaten ausgewachsen hat, scheint das Gleichgewicht ein Mitteleuropa zu fordern, sei es in dem kleineren Umfang Deutschland—Österreich—Ungarn (Naumann) oder noch lieber in dem größeren Umfang mit der ganzen Levante (Jäckh). Hier tritt uns das Bild eines Staatskomplexes oder Staatsblockes zur Erfüllung der Forderungen des Raumes entgegen, und eine ähnliche Blockbildung ist offenbar im Begriff ein Panamerika zu schaffen, trotzdem das Leitmotiv dort weniger klar zu sein scheint. Aber in dieser ganzen Entwicklung zu größeren Reichsbildungen spü-

ren wir unverkennbar eine politische Zwangsläufigkeit, und die Freiheit des Staatsmannes beschränkt sich im großen ganzen darauf, einen Ausweg zu ihrer Erfüllung zu finden.

Es ist klar, daß dieser vergrößerte Maßstab für die volle Souveränität der kleinen Staaten ein beunruhigendes Moment enthält. Schon als physische Masse übt das große Reich eine Art Anziehungskraft auf die kleineren aus; Deckert hat dies für das amerikanische Staatssystem mit den Vereinigten Staaten als politische Sonne festgestellt, und das gleiche Phänomen fällt an dem Verhältnis Rußlands gegenüber Asien und auch gegenüber gewissen slawischen Kleinvölkern in Europa auf; im Gegensatz zu den übrigen abendländischen Staaten wird Rußlands physische Anziehungskraft wegen seines niedrigen Kulturniveaus durch eine Gegenwirkung geistiger Art neutralisiert. Andererseits ist der große und einförmige Raum selbst ein Ansporn zu politischer Expansion: über Rußlands Steppen, Amerikas Prärien und Englands Meere schweift der Blick in das Unendliche hinaus, entzündet die Sehnsucht des Eroberers nach der Ferne — während das kleine Volk in seinen engen Verhältnissen leicht in einen vegetierenden Daseinszustand verfällt wie der Kleinbürger bei seinem Fensterspion in der Kleinstadt. Hier sehen wir die Neigung des großen Raumes, sich ähnlich dem Großkapital auszudehnen, und zwar auf politischem Wege.

Andererseits darf man nicht an den Faktoren vorbeisehen, die einer unbegrenzten Ausdehnung im Wege stehen. Der große Raum scheint selbst in dem gelobten Zeitalter des Verkehrs bis zu einem gewissen Grade unüberwindliche Schwierigkeiten mit sich zu bringen, diese zunehmende zirkumfugale Tendenz läuft parallel mit einer erhöhten äußerlichen Verwundbarkeit, im selben Maße wie sich die Reibungsfläche mit der Ausdehnung der Grenzen vergrößert. Zu diesen Gefahren aus der Natur des Raumes selbst kommen dann innere moralische Gebrechen, je mehr die Expansion das Maß des wirklichen Lebensbedarfes überschreitet. Die nähere Entwicklung dieses

Punktes ist Sache der Ethnopolitik und der Wirtschaftspolitik, die uns lehren werden, was dem Zwang zur Expansion zu Grunde liegt. Dabei wird sich zeigen, daß die Zukunft der kleinen Staaten durchaus nicht so dunkel zu sein braucht, auch wenn die nächste Zeit ihre volle Souveränität mit großen Gefahren zu bedrohen scheint. Auch im politischen Wald gilt jenes Gesetz, das die Bäume daran hindert, in den Himmel zu wachsen und die Büsche vollständig zu ersticken.

Ebenso wie wir den Raum als einen Faktor von großer Bedeutung in der Politik der Staaten erkannt haben, so werden wir nicht selten dies auch an den territorialen Gestalten oder Kartenbildern der Reiche feststellen können. Das Ideal ist hier eine konzentrische Figur, weil sie sich am besten für ein Zusammenhalten rings um einen Mittelpunkt eignet. Das französische und das spanische Mutterland kommen diesem Ideal nahe. Ein äußerlicher Gegensatz hierzu war Preußen zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, das nicht nur nicht zusammenhing, sondern aus drei getrennten Hauptteilen bestand: hier mußte die Politik des Staates darauf bedacht sein, die Teile in ein Ganzes zusammenzufügen. Aber auch die Figur des gegenwärtigen Österreichs mit den langausgestreckten Armen (Galizien, Dalmatien) ist an sich unmöglich: hier hat die Vereinigung mit Ungarn, die den leeren Raum ausfüllt, eine rein äußere Begründung. Auch Bosnien und Serbien passen gut in diese ausgebreiteten Arme hinein. Ebenso zeigt sich Rumäniens Streben nach Siebenbürgen bereits in seiner Gestalt, die dieses Land wie eine Zange umschließt. Ein allzu großes Mißverhältnis zwischen Länge und Breite ist ebenfalls von Übel, weil es den Verkehr und die Verteidigungsaufgabe erschwert, besonders wenn es dem Reich gleichzeitig ein Gepräge von Einförmigkeit aufdrückt. Das ist bei Chile der Fall. Dieser tausend Kilometer lange Strandstreifen und der Gebirgsabhang bedarf nur zu sehr der Ausdehnung, daher der Konflikt mit den Nachbarn sowohl im Norden hinter der Wüste Atacama als im Osten jenseits der Anden; auch Norwegen hat solche

Schwächen in Gestaltung und Lage, ein Grund zur Union mit Schweden, der allerdings augenblicklich von entgegengesetzten Motiven und anderen Gesichtspunkten verdeckt wird.

Auch Einzelheiten in der äußeren Form der Reiche können bisweilen politische Schlüsse zulassen. Der „Caprivi-Finger“ in Deutsch-Südwestafrika und der „Entenschnabel“ in Kamerun hatten zunächst wohl örtliche Absichten (Mitbesitz an den Flüssen Sambesi und Schari), aber die im Jahre 1911 folgenden beiden „Hummerscheren“ greifen unzweifelhaft nach dem Kongostaate selbst. Auf die gleiche Weise kann man aus dem „Pfannenstiel“ der Vereinigten Staaten, dem zwischen Kanada und dem Ozean herabhängenden Zipfel von Alaska politische Absichten auf (das westliche) Kanada herauslesen. Unsere eigene Karte trägt ein sehr sprechendes Beispiel im Norden bei, wo ein langer schmaler Keil des Russisch-Finnischen Reiches sich in der Richtung auf den Malanger-Fjord hinzieht; wenn man sich nun erinnert, daß Rußland vor dieser Grenzfestsetzung Grenzansprüche bis an den Fjord erhoben hat, so kann man nicht umhin, in diesem Kartenbild einen Zeigefinger, der auf dem Atlantischen Ozean deutet, zu erkennen, ebenso wie in der danebenliegenden Ausbuchtung eine gegen Varanger geballte Faust (43).

Es ist klar, daß in solchen Fällen die Lage bei dem Einfluß, den die Gestaltung des Territoriums ausübt, eine Rolle spielt. Unter allen geographischen Einflüssen auf das Handeln des Staates dürften die Einflüsse die zahlreichsten und stärksten sein, die sich aus der Lage ergeben. Wir sprechen hier nicht von der Bedeutung einer Lage unter dem Äquator oder am Rande der Ökumene oder überhaupt von der physischen Landlage, trotzdem auch diese bestimmend auf die Politik einwirken kann — ein solcher Zusammenhang wird weiter unten bezüglich der Kleinstaaten gezeigt werden. Wir halten uns hier an die rein politische Lage, an den Platz der Staaten nebeneinander, und an die kulturelle Situation im Weltverkehr.

England ohne unmittelbare und Deutschland mit acht

Nachbarn, darunter drei Großmächten, zeigen uns zwei extreme Typen. Es ist von vornherein klar, daß ihre Handlungsfreiheit sehr verschieden sein muß: Deutschland kann sich seine Bundesgenossen und seine politischen Wege nicht so frei auswählen wie England, seine Elastizität ist durch die zahlreiche Nachbarschaft mit konzentrischem Druck begrenzt. Schlimmer noch als dies ist jedoch unter gewissen Umständen die einseitige Nachbarlage, mit dem Druck einer Übermacht im Rücken. Das ist der Fall bei Portugal seit 1640 und bei Norwegen seit 1905: keine noch so aufrichtig gemeinten Versicherungen, keine „neutralen Zonen“ oder andere völkerrechtliche Abmachungen können den Druck ganz aufheben, der mit der Notwendigkeit des Naturgesetzes von der größeren Macht auf die kleinere ausgeht; deshalb bestimmt diese Lage das ganze politische Leben der betreffenden Staaten, und sie halten es für notwendig, sich einen Gegendruck von jenseits des Meeres zu suchen. Das ist also die Situation, die Portugal in die Arme Englands trieb und Norwegen zur Integritäts- und Neutralitätsverbindung mit fremden Mächten, unter denen Schweden keinen Platz fand. Eine solche Lage ist offenbar eine Eigenschaft der betreffenden Staaten, die sie nicht loswerden können und die ihre Politik mit einer Zwangsläufigkeit bestimmt, der sich der freie Wille des staatsverantwortlichen Staatsmannes nicht ganz entziehen kann.

Eine ähnliche Situation Hollands und Rumäniens ist durch den glücklichen Umstand, daß sie zwei miteinander rivalisierende große Nachbarn im Rücken haben, etwas neutralisiert worden. Die Situation wird jedoch wieder dadurch verschlechtert, daß sie an der Mündung eines der großen Hauptflüsse ihrer Nachbarn liegen — über die Grenze zwischen Deutschland und Holland trägt der Rhein, über die Grenze Österreich-Ungarns trägt die Donau einen unerhörten Verkehr — während Spaniens Flüsse erst an der Grenze von Portugal schiffbar werden und die nordschwedischen Grenzflüsse keine Bedeutung für den Personenverkehr haben. Das

verschlechtert die Stellung der Niederlande entschieden, abgesehen davon, daß sie außerdem Belgien auf seine empfindlichste Zehe, die Scheldemündung, treten. Es ist besonders für einen kleinen Staat eine gefährliche Sache, wenn sein Stuhl gerade auf dem Fuß einer Großmacht steht. Was die Unannehmlichkeit für die Niederlande mildert, ist eine andere Eigenschaft seiner interessanten Lage, nämlich seine Nachbarschaft mit England, tatsächlich dem dritten großen Nachbarn (da Frankreich über Belgien als der zweite empfunden wird). England muß es als eine Lebensfrage ansehen, Deutschland von den Rheinmündungen ferne zu halten.

Nun ist zu bemerken, daß diese beschwerliche Lage für die Niederlande erst in späterer Zeit entstanden ist. Als der Staat sich bildete, war er einer unter den vielen auf dieser Hälfte der Erdkugel; durch Deutschlands Konzentrierung zur Großmacht und durch die gewaltige Zusammendrängung seiner Industrie auf das Gebiet Rheinland-Westfalen ist seine jetzige Lage während der letzten Generation entstanden. Hier sehen wir die Lage sich ändern, sich verschieben, während die Staaten still liegen. Einen sehr interessanten Fall einer solchen Lagenveränderung stellt unser eigenes Land in diesem Jahrhundert dar. Der innere Ring von Kleinstaaten (Finnland, Norwegen, Dänemark), den wir lange als eine Art Schutz gegen den äußeren Gürtel von Großmächten (Rußland, England. Deutschland) empfunden haben, ist durch Rußlands Politik gegen Finnland seit 1899, die Auflösung der Union unter englischer Führung 1905 und die Errichtung der direkten Verbindungen mit Deutschland seit 1906 durchbrochen worden, so daß wir seitdem in Wirklichkeit mit der unmittelbaren Nachbarschaft der Großmächte rechnen müssen. Wir haben ja auch erst vor kurzer Zeit bei einigen Anlässen den kalten Atemhauch der einen in unserem Gesicht zu spüren bekommen, nämlich in der Ålandsfrage 1908 und 1916; der heikle Charakter dieser Frage beruht auf der Lage der Inselgruppe an unserer eigenen Hausecke (eine Bedrohung für die

Hauptstadt und eine Abschließung der Meeresverbindung mit Norrland). Daß die Großmächte unsere wirklichen Nachbarn geworden sind, das hat der Krieg im übrigen täglich gezeigt.

Hier treffen wir nun einen besonderen Reichstypus, der ausschließlich von der Lage bestimmt wird: den Pufferstaat. Er spielt eine große Rolle in der politischen Welt, ganz besonders in unserer Zeit. Das Los eines solchen Staates ist nicht angenehm, da er ja prinzipiell von dem statischen Gleichgewicht des von zwei (oder mehr) Seiten her ausgeübten Drucks abhängig ist. Korea hat das Risiko mit seinem Leben bezahlt, Siam, Afghanistan, Persien sind durch diesen Druck hart gepreßt worden. Eine nicht geringere Rolle hat die Pufferpolitik in Europa gespielt, besonders auf der Balkanhalbinsel. Dies ist das Geheimnis der Landkarte des Berliner Vertrages von 1878: Rumänien, Bulgarien und Serbien haben ihr selbständiges Dasein dem Wunsche der anderen Großmächte zu verdanken, Pufferstaaten zwischen Rußland und Konstantinopel zu legen, einem Wunsche, der merkwürdigerweise mit dem Wunsche Rußlands, auf demselben Wege Vasallenreiche und Bundesgenossen zu gewinnen, Hand in Hand ging. Bulgariens Auftreten im Weltkrieg zeigt, daß Europa damals besser gerechnet hat als Rußland. Beobachten wir dann, daß die andere Kette von Kleinstaaten in Mitteleuropa — Schweiz, Luxemburg, Belgien und Holland — mit der historischen Reibungszone zwischen dem romanischen und dem germanischen Europa zusammenfällt, so beleuchtet das mit einem Schlag die Tatsache, daß die Pufferpolitik im Zeitalter der Großmächte eine Lebensversicherung für die Kleinstaaten ist. Portugal, Griechenland und Norwegen lassen eine zweite Existenzmöglichkeit erkennen, nämlich die draußen an der Peripherie; aber der Weltkrieg hat gezeigt, daß diese Möglichkeit von geringem Wert ist, so lange das Meer nämlich einem einzelnen Herrn gehorcht. Eine dritte Möglichkeit scheint es nicht mehr zu geben. Die Kleinstaaten

scheinen in der Welt der Politik dasselbe Schicksal zu haben wie die Naturvölker in der Welt der Kultur; sie werden an die Peripherie hinausgedrängt oder in Grenzdistrikten erhalten — oder sie verschwinden.

Aber auch die Großmächte können im Zeichen des Gleichgewichtes Pufferzwecken dienen. Die ganze Geschichte Österreichs hat dieses Gepräge, weil die breite Völkerstraße der Donau und die Ebenen Ungarns fremde Völker angelockt haben; so war es zuerst Europas Schutz gegen die Avaren, dann gegen die Magyaren, dann gegen die Türken, und heute hat es in gleicher Art zum Schutz gegen die Russen gedient. Wenn wir den Blick für die Zukunft schärfen, so scheint auch dem russischen Weltreich diese Rolle beschert zu sein; wie seinerzeit die Ungarn eine Gefahr für Europa waren, aber gebändigt wurden und dann selbst teilnahmen an der Grenzwacht gegen die Türken, so scheint es jetzt nicht so undenkbar zu sein, daß nun auch Rußland als der weltumspannende Pufferstaat zwischen der weißen und der gelben Rasse der Sache Europas dienen wird — eine definitive Niederlage im Weltkrieg würde unmittelbar darauf hindeuten.

Die Zwischenlage, die eine Voraussetzung für den Charakter als Pufferstaat ist und für kleine Staaten politisch leicht verhängnisvoll werden kann, ist dagegen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, ein reiner Vorteil. Hierin ist Italiens natürliche Stellung als Vermittler zwischen Europa und der Levante begründet; worauf es ja auch die Gestaltung seines Reiches als Hafenarm hinweist. Hierin liegen die Voraussetzungen einer starken Handelsentwicklung in Holland und Belgien, in der Schweiz und in Dänemark; letzteres behält noch zum Teil Schonen als kommerzielles Hinterland, trotzdem es ihm politisch verloren gegangen ist. So betrachtet, erklärt sich nun auch mittelbar die langsame Entwicklung Rußlands; es ist ja die Rückseite von zwei Weltteilen und außerhalb aller Hauptstraßen des Welthandels gelegen. Und das russische Trachten nach dem Meer zeigt sich nun als ein

natürliches instinktives Streben, aus diesem Schatten an die wirtschaftliche Sonnenseite zu gelangen.

Aber auch hier können wir Wandlungen der Lage beobachten, und zwar von ganz besonders auffallender Art. Die Länder haben wie die städtischen Bauplätze ihren mehr oder minder „unverdienten Wertzuwachs". Englands ganze jetzige Entwicklung ist ein Werk der Entdeckung Amerikas, durch die es plötzlich von der Peripherie Europas in den Mittelpunkt der Welt versetzt wurde. Ebenso konnte Japans Sonne erst wirklich aufgehen, als der Große Ozean in den allgemeinen Weltverkehr einbezogen war. Welch unglaubliche Steigerung des Bodenwertes erfuhr doch Ägypten durch den Suezkanal? Englands Okkupation des Landes war ein unmittelbarer politischer Reflex hiervon. Gleichzeitig und aus demselben Grunde sank der Kurs der Kapkolonien, der alten Zwischenstationen auf dem Wege nach Indien — und sie wären ganz in Verfall geraten, wenn nicht die Diamanten Kimberleys und das Gold Johannisburgs ihnen an Stelle der kommerziellen Durchgangslage einen örtlichen Produktionswert gegeben hätten.

Am Schlusse dieses Kapitels muß noch eine Bemerkung über eine Verwandlung der gesamten Perspektive der Staaten als Folge der allgemeinen Entwicklung gemacht werden. Ihr Leben pulsiert bald an der einen, bald an der anderen Grenze stärker, je nach dem Gang der Geschichte sich zwischen ihnen verschiebend. Ratzel bezeichnet dieses Phänomen mit Wanderung der „historischen Seite"; als Beispiel führt er Deutschland an, das im Laufe der Zeiten diese Seite von Süden (Italien) nach Westen (Frankreich), Norden (Schweden) und Osten verschoben hat. Näherliegend und dramatischer als Beispiel ist Rußland, das noch zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts überwiegend an einer atlantischen Front gearbeitet hat, bis 1878 an einer Mittelmeerfront, bis 1905 an einer asiatischen und dann wiederum an einer Mittelmeerfront: also eine Verschiebung Norden—Süden—Osten—

Süden. Aber noch liegt seine Hauptstadt an der Newa, als ein Anachronismus aus der Zeit, da es in Schweden seinen stärksten Gegner sah. Gerade gegenüber, auf der anderen Seite der Ostsee, liegt Schwedens Hauptstadt mit ihrem Ausblick nach Osten, dem Ostseegedanken entsprechend, auf Zeitumstände begründet, in denen Finnland noch unter Schwedens Herrschaft stand, und jener Zeit naturgemäßer angepaßt; aber Schwedens historischer Pendel schwingt zwischen Osten und Westen (Süden), zwischen dem baltischen und skandinavischen Gedanken, und sollte der letztere endgültig siegen, so ergibt sich aus der Lage Göteborg als ein natürlicherer Mittelpunkt. Noch ein Beispiel, und das größte von allen, für eine solche Verschiebung des Schwerpunktes kann man in den Vereinigten Staaten vorausahnen. Bisher aus geschichtlichen und wirtschaftlichen Gründen fast ausschließlich nach Osten, der Europa zugewendeten Seite, wo es selbst seinen Ursprung hat und wo auch die Hauptstadt liegt, orientiert, hat die große Union in letzter Zeit immer mehr Interesse für den Süden bekommen, wo ihr panamerikanischer Riesengedanke verwirklicht werden soll, und für den Westen, wo China als größter Zukunftsmarkt lockt. Das erste Auftreten in dieser Richtung in den Jahren 1897—98 (Hawai, die Philippinen) hat bereits ihrer Küste am Stillen Ozean eine erhöhte Bedeutung verliehen, und es kann die Zeit kommen, da Gewinn und Risiko (Japan) den Stillen Ozean in ihre „historische Seite" verwandeln.

Das sind die Gesichtspunkte, die sich bei einer Durchforschung des weiten und teilweise noch jungfräulichen Gebietes der Geopolitik, auf dem Ratzel der große Pflüger und Bahnbrecher ist, zunächst einstellen. Ich wollte das Verhältnis zwischen Staat und Reich nicht als ein äußeres, als das eines Besitzers und seines Besitzes, sondern als ein inneres darstellen, das sich am ehesten mit dem Verhältnis zwischen einem Menschen und seinem physischen Körper vergleichen

läßt. Ich glaube diese Auffassung durch hinreichendes Material gestützt zu haben, das dazu dienen sollte, zu zeigen, wie der freie Wille des Staates auf mannigfaltige Weise mit starken Banden, die in den Eigenschaften des Reiches verankert sind, gefesselt ist; gleichzeitig wollte ich zeigen, wie das Verhältnis derselben untereinander unter dem ständigen Wechsel der wachsenden Kultur immer inniger und lebendiger geworden ist. Und nur reines, weltabgewandtes Asketentum wird in diesem Zusammenhang etwas Ungesundes oder Erniedrigendes finden können.

Mit der auf diese Weise erweiterten Erfahrung gehen wir nun zur Betrachtung des Volkes — als des zweiten grundlegenden Staatselementes — über.

III.

DER STAAT ALS VOLK.

Ethnopolitik.

Der Zusammenhang des Volkes mit dem Staat. — Der Zusammenhang des Volkes durch die Zeiten hindurch. — Loyalität und Nationalität. — Das Problem der Nation: die genealogische, die linguistische und die psychologische Lösung. — Die biologische Lösung: ein ethnisches Individuum. — Die Nationen als Naturwesen. — Ihre Entstehung. — Ihre Reife: das Nationalitätsprinzip. — Seine Gegner und seine Vertreter. — Die innere Notwendigkeit des Nationalstaates. — Die Rassenfrage. — Spezielle Probleme des Grades und der Art der Nationalität, des physischen Umsatzverlaufes und des mathematischen Verhältnisses zwischen Reich und Volk.

AUS dem Studium der Geopolitik haben wir als wichtigste Lehren übernommen, daß der moderne Staat an seinem Reiche eine Naturseite besitzt, welche die Quelle zahlreicher Interessen und Notwendigkeiten jenseits von Recht und Unrecht ist, und daß diese Naturseite nach dem „Prinzip der geographischen Individualität" dazu neigt, mit einem natürlichen Gebiet auf der Erdoberfläche zusammenzufallen, das in sich harmonisch zusammenhängt und nach außen entsprechend von den Nachbarn abgeschlossen ist. Gleichzeitig haben wir beim Staat selbst eine gewisse Fähigkeit, sein Reich natürlich zu gestalten, beobachtet: sie stehen zueinander in inniger Wechselwirkung wie der Mensch zu seinem Körper.

Der nächste Schritt in unserem Studium führt zur Betrachtung des Menschenmaterials im Wesen des Staates. Von

außen gesehen, tritt der Staat nicht bloß als ein Stück Land, sondern auch als eine Masse von Menschen innerhalb des Rahmens des Landes in Erscheinung. Die Lehre vom Staat ist in dieser Beziehung daher eine Lehre von einem ethnischen Organismus und kann füglicherweise Ethnopolitik genannt werden (44). Sie knüpft, wie man sieht, an einen Gegenstand der Ethnographie an, bekümmert sich aber darum nur unter dem Gesichtspunkt eines Materials des Staates.

In gewisser Beziehung fällt dieser ethnische Charakter des Staates sogar noch mehr auf als der geographische. Stellt man sich den Staat in Ruhe vor, so wirkt das Reich als das Primäre; stellt man ihn sich handelnd vor, so tritt das Volk an erste Stelle. In der Staatslehre der Neger bedeutet auch der Boden wenig oder garnichts gegen das Volk, wie Ratzel hervorhebt. In noch früheren Zeiten sehen wir Völker ohne Land, auf Wanderungen, sei es, daß sie, wie die Germanen in Mitteleuropa, in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt und wie das Bantuvolk und die Buren in Südafrika im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert ihre Wohnstätten aufgegeben haben, sei es, daß sie sich noch nicht haben niederlassen können. Es ist bereits gesagt worden, daß wir ihnen keinen Staatscharakter zuteilen können. Das Volk kann älter sein als der Staat und ist es bei der primären Staatsbildung immer, wird aber erst dann zum Staat, wenn es sich mit einem Land vermählt und ein Gemeinwesen organisiert hat.

Die alten Griechen legten den Schwerpunkt sogar so sehr auf das Volkselement im Staat, daß sie einzig und allein den Plural des Volksnamens anwendeten, um den Staat zu bezeichnen: sie sagten „die Lakedämonier“, „die Perser“, wo wir meistens nur Sparta und Persien sagen. Aber natürlich können auch wir so wie sie sagen. Wir sagen auch das englische Volk oder die englische Nation als Synonym für England. Und in unseren Eigennamen der Staaten spielt das Volkselement eine noch größere Rolle als das Land. Unsere

Namen für Land oder Reich werden mit dem Volksnamen zusammengesetzt — nur die Namen die Niederlande und Österreich sind rein geographisch — und andere Reichsnamen sind ausschließlich auf ethnischen Grundlagen gebildet: Belgien, Ungarn, die Türkei und die Namen aller Donaustaaten.

Wir können uns also den Staat ohne Volk noch weniger vorstellen als den Staat ohne Land. Die Staaten sind Hausherren, ebenso wie sie Grundbesitzer sind; sie können wie die alten russischen Adeligen ihre Macht nach „Seelen“ ausrechnen. Aber sie sind ebenso wenig Sklavenbesitzer wie bloße Grundbesitzer. Ebenso wie sie nicht von ihrem Land wegziehen können, können sie auch die Bevölkerung nicht ganz untereinander vertauschen. Wenn Schweden von seinen Bewohnern verlassen würde und die Russen es bevölkerten, so würde der schwedische Staat ebenso tot sein als bliebe das Land verlassen: der Staat ist also an sein Volk gebunden, und der Boden allein bringt kein Volk zustande. Untergebene können ihren Herrn, Mieter einen Hausbesitzer, ja sogar Kinder den Vater verlassen, doch das Gut, das Haus, das Heim bleibt bestehen; aber ein Volk, das sein Land verläßt, tötet seinen Staat. Also ist der Staat auch mit dem Volk als solchem unlöslich verbunden.

Anders verhält es sich mit den einzelnen Staatsbürgern. Kann der Staat im Notfall einen kleinen Teil seines Landes hergeben, so kann er auch Teile seines Volkes verlieren. Und zwar, wie wir bereits gesagt haben, sogar leichter. Das kommt daher, daß das Volk sein bewegliches Element ist, während das Land unbeweglich ist. Die Elastizität des Staates wird durch die Beweglichkeit des Volkes bedingt; und selbst wenn große Scharen von Staatsbürgern auswandern und nie mehr wiederkommen, so kann der Staat das überleben, wenn er nur einen Kern in der Heimat behält.

So kann der Staat auch Bürger aus anderen Staaten aufnehmen und sie durch Naturalisation zu den seinen machen.

Hier sehen wir einen Umsatz zwischen den Staaten, den die Geopolitik ja nicht kennen kann (außer an der Peripherie, bei den kolonialen Ländertauschen wie zwischen Frankreich und England 1904). Die Solidarität zwischen Staat und Volk zeigt sich auf andere Weise: der Staat schützt die Seinen und wacht über ihnen in fremden Ländern, solange sie nicht durch Naturalisation selbst das Band zerreißen.

Die Beweglichkeit des Volkes ist zugleich Leichtvergänglichkeit. Wenn der Staat mit Gleichmut zusehen kann, wie ein einzelner Bürger das Land verläßt, so erklärt sich das auch daraus, das der Staat gewohnt ist, sich von den Individuen zu trennen: jedes Jahr sieht er je nach der Sterblichkeit 15, 20 oder 30 vom Tausend seiner Bürger für immer ausscheiden. Aber gleichzeitig sieht er, wenn alles so ist wie es sein soll, ebensoviele und noch mehr auf dem natürlichen Wege der Geburt entstehen. Es ist ein ständiger Umsatz, der den Staat an und für sich nicht berührt; erst wenn die Faktoren von der Norm abweichen — durch zu große Sterblichkeit oder durch zu geringe Geburtenzahl — wird seine Aufmerksamkeit erregt, wie ich weiter unten näher ausführen werde.

Hierbei stoßen wir nun auf eine große und wichtige Beobachtung. Wenn der Staat mit seinem Volk eins ist, so ist er das nicht nur mit den Individuen, die in einem gegebenen Augenblick seinen Raum ausfüllen und an seinem Werk arbeiten. Das ihn tragende Menschenmaterial gleitet beständig unter ihm weg. Der Staat ist eins mit allen Generationen, mit den Lebenden sowohl, als den Ungeborenen und den Toten, wie der Baum mit seinen Blättern in allen Jahrgängen. Dies ist die erste Folgerung einer organischen Auffassung dieses Punktes.

Die jetzigen Bewohner Schwedens bilden also nicht das Volk, sondern sie bilden allein die jetzige Generation des schwedischen Volkes. Das Volk selbst erstreckt sich durch alle Zeiten, wie ein Fluß, der trotz dem Wechsel seiner Wasserteilchen derselbe ist. Schon Aristoteles ahnte das und benützte dieses Bild, trotzdem er diesen Gedanken kaum in seiner Staats-

lehre verwerten konnte. Die Klarheit des Gedankens wurde seitdem auf verschiedene Weise getrübt, und wir erblicken in Rousseau den weltgeschichtlichen Vertreter für die entgegengesetzte, mechanische Anschauung mit allen ihren politischen und rechtlichen Folgen. Sie gehörte zu der Staatsauffassung, deren praktischer Spiegel die Kabinettspolitik und deren radikalste Frucht die Teilung Polens war, die auch eine Teilung des Volkes war: ist das Volk eine mechanische und zufällige Vereinigung von Menschen, dann sind ja die Bedenken, es aufzulösen, geringer.

Es war klar, daß gegen eine Lehre mit solchen Folgen eine Reaktion kommen mußte. Wir wollen uns hier nicht durch Kritik aufhalten; es ist nur zu bemerken, daß schon vor hundert Jahren Adam Müller den organischen Standpunkt in folgender Definition festlegte: ein Volk ist „die erhabene Gemeinschaft einer langen Reihe vergangener, jetzt lebender und künftiger Generationen, die alle in einem großen innigen Bündnis auf Leben und Tod zusammenhängen". Unter dem gleichen Gesichtspunkt wird der Staat eine „Alliance zwischen den vorhergehenden und den kommenden Generationen" (45). Die historische Rechtsschule trug dann dazu bei, diesen Gesichtspunkt auszubilden, wenn auch nicht ganz konsequent. Schon im Jahre 1890 habe ich, in einer Begriffsanalyse der Idee des Heimatlandes, versucht ihn festzusetzen (46); sein erster Fürsprecher in der einheimischen Literatur ist im übrigen Boethius, der in seinen staatswissenschaftlichen Schriften immer und immer wieder darauf zurückkommt (47).

Was dieser Anschauung in unserer heutigen Meinung Abbruch tut, sind offenbar die bereits angedeuteten politischen Konsequenzen. Sie widerspricht der einfachen Lösung des Volkswillen-Problems auf demokratischem Wege, welche die jetzigen Staatsbürger in ihrer Bereitschaft, diesen Volkswillen mit dem Staatswillen selbst zu identifizieren, zur Zeit anstreben. Unsere organische Auffassung motiviert Einrichtungen zum Schutze der Minderheiten und der künftigen

Geschlechter, was dem fortgeschrittenen Demokratismus nicht nur gleichgültig sondern ein Greuel ist. Aber wenn man seine Gedanken von solchen praktischen Rücksichten freihält, so muß einem klar sein, daß die Volksgrundlage des Staates ständig wechselt, während der Staat ständig besteht. Der Staat war schon da, als die jetzige Generation unter sein Gesetz trat, und er wird noch bestehen, wenn jene wieder aus dem Leben ausscheidet, ähnlich dem Klang eines Saitenspiels, der schon lange vor und noch lange nach dem Einsatz einer einzelnen Stimme ertönt. Dieser Gedanke ist im Hinblick auf das ethnische Wesen des Staates von entscheidender Bedeutung. Er verleiht ihm einen neuen Zug von Kontinuität neben dem territorialen; der Unterschied ist der, das der äußere Umsatz hier, durch die größere Veränderlichkeit des Volkes, viel schneller ist; aber dies ist kein Artunterschied sondern bloß ein Gradunterschied, und wir werden bald Faktoren beobachten, die auch den Gradunterschied geringer machen, als er zuerst erschien.

Schon die nackte Tatsache, daß Generation auf Generation unter dem Schutz des gleichen Staates ihr Leben in Freude und Leid zubringt, muß naturgemäß dem menschlichen Element eine gewisse Zusammengehörigkeit verleihen, gleichgültig ob dieses von Anfang an eine größere oder geringere Homogenität gezeigt hat. Es ist, um mit Hans Larsson zu sprechen, „das Gefühl von Achtung und Zusammengehörigkeit, das die Kameraden ein und desselben Schiffes ihr Schicksal miteinander teilen läßt" (48). Wenn man täglich auf demselben Deck miteinander verkehrt, unter demselben Befehl steht und das gleiche Risiko trägt, ist dies eine natürliche und notwendige Folge. Vor allem sind es zwei Wirkungsgebiete des Staates, die verbindend und verbrüdernd auf seine menschlichen Mitglieder einwirken: die Rechts- und Gerichtsordnung im Frieden und die solidarische Verantwortung im Krieg. Auch ohne besonders darauf hin zu arbeiten, muß der Staat dadurch eine gewisse innere Einheit im Volke schaffen, dessen

äußerer Verband er in spezifischem Sinne ist. Indem er die Staatsbürger an sich bindet, verbindet er sie untereinander durch ein „Gemeinsamkeitsgefühl" (Kirchoff).

Ich bezeichne diese Solidarität als **Loyalität** im technischen Sinne. Unter diesem Wort verstehe ich also das Band der Gemeinsamkeit in Recht und Pflicht, das alle Bürger eines Staates in ein und demselben Verantwortlichkeitsgefühl vereint, ganz abgesehen davon, was sie im übrigen trennt oder verbindet, und auch abgesehen von der speziellen Staatsform, Monarchie oder Demokratie. Die Loyalität ist ohne Zweifel eine der Hauptkräfte der Geschichte. Ihrem Wesen nach ist sie dynamisch, das heißt, sie kann in unendlicher Gradzahl wechseln und zwar auch im Verlauf der Zeiten beim gleichen Staate. Hier hat die Staatsgewalt selbst eine große Aufgabe zu beachten. Durch weise Gesetzgebung und kluge Politik überhaupt steht es in ihrer Macht, eine Normalzahl auf diesem Barometer zu bewahren, zu schaffen oder wieder herzustellen. Dieses ganze Gebiet gehört deutlich zur Sozio- und Herrschaftspolitik, ebenso wie die Loyalität selbst ein herrschaftspolitischer Begriff ist. Wir haben dies darum schon hier berührt, weil die Loyalität gerade auf dem Gebiet der Ethnopolitik einen Gegner findet, dessen Reaktion gegen sie gerade eine der charakteristischsten und tiefst eingreifenden Erscheinungen des modernen Staatslebens ist.

Wir sehen diesen Konflikt bereits in Deutschland, wo Dänen, Polen und Franzosen, in ihren verschiedenen Ecken, gegen den Staat reagieren und vom Staat angegriffen werden. Wir sehen das gleiche Bild in größerem Maßstab in Rußland, in dem Widerstand sämtlicher Grenzvölker gegen die aus dem Staatsgedanken ausfließende Russifizierung. In Finnland sehen wir zwei ethnische Faktoren, Schweden und Finnen, in einem innerlichen und so bösartigen Zwist, daß er seit langem das Gefühl des Volkes für die gemeinsame Gefahr der Russifizierung unterdrückt hat. Belgien bietet das gleiche Schauspiel, in dem Zweikampf zwischen Vlamen und Wallonen, in dem

die letzteren nach und nach ihre traditionelle Übermacht verlieren. Österreich schließlich gibt uns das Bild eines bisweilen fast anarchistischen Kampfes zwischen verschiedenen Völkergruppen, so daß man sich manchmal fragt, ob die Loyalität dort überhaupt einen Platz gefunden habe, während Ungarn nur durch eine Magyarisierung nach russischem Beispiel einen Schein von ethnischer Einheit hat aufrecht erhalten können.

Die Beweisführung ist keineswegs vollständig. Wer ist denn dieser Gegner der Loyalität, der hier auftritt und so geräuschvoll auftritt, so viel innere Zwietracht, so viel lähmende Unruhe verbreitend? Wir bezeichnen ihn mit einem anderen, wohlbekannten Wort: die Nationalität (49). Es ist der Kampf zwischen Nationalität und Loyalität, der in großen Teilen der staatlichen Welt und mit verschiedenem Erfolg ausgefochten wird; in Deutschland, Rußland und Ungarn (wenigstens bisher) mit offensichtlichem Sieg auf Seite der Loyalität, in Österreich und Finnland auf Seite der Nationalität. Aber es gibt auch Schauplätze, wo der Kampf beendet zu sein scheint, obwohl seine Voraussetzungen vorliegen. So leben in der Schweiz Franzosen, Deutsche und Italiener Seite an Seite, aber sie verhalten sich — zum mindesten war das vor dem Weltkrieg der Fall — still und friedlich zueinander, die Nationalität hat gleichsam die Waffen gestreckt, die Loyalität herrscht unbestritten. Auch in der bunten Ethnographie der Vereinigten Staaten ist nirgend eine wirkliche Unruhe unter den verschiedenen Nationalitäten zu bemerken, die sich rings um den angelsächsischen Kern scharen, es ist ein Bild von Harmonie, das scharf gegen den ewigen Streit absticht, der zwischen manchen derselben Völker daheim in Europa lebt.

Wir konzentrieren nun unsere Aufmerksamkeit auf diese neue elementare Kraft, die also sowohl feindlich als friedlich gegen die Loyalität auftreten kann. Es ist nicht schwer, die Nationalität wieder zu erkennen und den Unterschied zu sehen. Sie ist, ebenso wie ihre Konkurrentin, die Loyalität, ein überaus auffallendes Phänomen von Zusammengehörig-

keit zwischen Menschen, wirkt jedoch in einer ganz anderen Weise: nicht auf dem Umweg über die Staatsmacht, sondern unmittelbar zwischen den Staatsbürgern untereinander, nicht von oben her als ein gemeinsamer Barometerdruck, sondern von innen oder von der Seite wie ein gemeinsamer Temperaturgrad. Es wird uns auch bald klar werden, daß die eine ebenso entschieden zur Natur gehört wie die andere zur Kultur. Im Lebewesen Staat ist die Nationalität der zweite grundlegende Einschlag neben dem Naturgebiet.

Die Menschenmasse, die in einem Staat allein von der Loyalität zusammengehalten wird, nennen wir Volk im technischen Sinn des Wortes. Die Masse, die von der Nationalität zusammengehalten wird, nennen wir ebenso bezeichnend Nation. Das Verhältnis zwischen diesen beiden ist das große Problem der allgemeinen Ethnopolitik, das diese Disziplin ebenso beherrscht, wie das Verhältnis zwischen Staat und Reich die Geopolitik.

Wir haben gesehen, daß die Nationalität eine Wesensbestimmtheit ist und die Nation das Wesen, das auf diese Weise bestimmt wird (50). Was ist dann eine Nation? Welcher Faktor oder welche Faktoren treten hier als die konstituierenden auf? Wir dürfen an dieser wichtigen Frage nicht zu schnell vorbeigehen, um so weniger, als es hier noch sehr an wissenschaftlicher Klarheit fehlt (51). Es ist also eine Spezialuntersuchung erforderlich, die vielleicht für einige Zeit von unseren staatswissenschaftlichen Gebieten abzulenken scheint, uns aber zum Schluß in ihren Mittelpunkt selbst führt.

*

Als man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Italien politisches Interesse bekam, das Wesen der Nationalität zu studieren, stellte man folgende sechs Kennzeichen auf: Gemeinschaft in Land, in Abstammung und Rasse, in Sprache, in Sitten und Gebräuchen, in Geschichte und in Rechtsordnung und Religion. Zwei dieser Gesichtspunkte haben in der Diskussion eine größere Rolle gespielt als die anderen: die

Blutsverwandtschaft und die Sprachgemeinschaft. Wir beginnen die Betrachtung der ersteren an Hand der genealogischen Lösung, die ja durch ihre eigene Terminologie am nächsten liegt.

Lange hat es als ein Grundsatz gegolten, daß die Einheit der Nationen auf gemeinsamer Abstammung beruhe. Man betrachtete sie als große Familien oder als Stammbäume, deren verschiedene Zweige dem Stamme näher oder ferner standen. Rings um diese Vorstellung entstand eine Mythenbildung, die sich einen Stammvater (wie der „Urmann“ der Germanen und der spezielle Odin der Svear es waren) dachte, oder eine Stammutter oder ein Stammelternpaar (wie in Japan). Das ist eine typische Erscheinung; alle kräftigen Völker fassen sich als „Autochthonen“ auf, um Tacitus' Bemerkung über die Germanen anzuführen. Auch nachdem solche Sagen ihren Halt im Volksglauben zu verlieren begonnen haben, ist die populäre Auffassung zurückgeblieben, daß ein Blutsband die Nation verbinde. Es ist diese mehr oder minder klarbewußte Auffassung, die auf die „Bruderschaft“ der skandinavischen Völker und auf die „beiden Zweige der angelsächsischen Rasse“ oder Englands „Mutterverhältnis“ zur amerikanischen Tochternation politische Wechsel ziehen möchte. Leider werden solche Wechsel in der Geschichte früher oder später protestiert und selten eingelöst. Das beweist, daß die Verwandtschaft zum mindesten den Nationen selbst nicht als ein allzu sehr verpflichtender Faktor erscheint. Wenn also die verschiedenen Zweige der romanischen Rasse im Weltkrieg ziemlich geschlossen gegen die Zentralmächte auftraten, so wird das nur zu einem geringen Teil auf einem Verwandtschaftsgefühl beruht haben; so weit überhaupt Gefühle hier mit hereinspielen, ist ohne Zweifel die romanische Kulturgemeinschaft hier das Ferment gewesen und nicht eine natürliche Stimme des Blutes. Im Leben der Nationen ist, wie die Geschichte beweist, das Blut kaum dicker als das Wasser.

Das findet nun einerseits seine Erklärung darin, daß die

Blutsgemeinschaft, auch wenn sie von Anfang an vorhanden war, sich nicht leicht durch die Zeiten hindurch erhalten läßt. Es kann nicht bestritten werden, daß die Dänen, Norweger und Schweden einmal ein und dieselbe Nation waren — obwohl es hier nutzlos ist zu fragen, wer der ältere oder der jüngere Bruder ist. Es sind auch geschichtliche Tatsachen, daß die Isländer ein Pfropfreis des nordischen Stammes, die Nordamerikaner des englischen, die Kanadier des französischen, die Holländer des deutschen und die Buren des holländischen Stammes sind. Aber wie haben sich doch diese Verwandtschaften im Laufe der Zeiten verwischt! Wir denken dabei nicht an die Einflüsse der fremden Luft, sondern an die Einflüsse einer Blutsvermischung mit fremden Nationen. Das deutlichste Beispiel ist da wohl Nordamerika, wo der englische Kern im Aussterben begriffen ist, während die Nation mit anderem Blute aufgefüllt wird. Schon lange ist sich die Wissenschaft auch über diese Sache klar gewesen. Im Jahre 1881 hob Bluntschli hervor, daß „sich bei den Nationen keine Blutsbande nachweisen lassen“, und im Jahre darauf sagte Rénan in einem Aufsehen erregenden Vortrag: „Die Wahrheit ist die, daß es keine reine Rasse gibt — Politik auf ethnographischer Analyse aufzubauen bedeutet auf einer Schimäre bauen“ (52).

Ein rascher Überblick über die Nationen wird das zur Genüge zeigen. Die meisten Nationen in Europa sind vor den Augen der Geschichte entstanden, so daß wir die verschiedenen Elemente unterscheiden können. So zeigt uns Mommsen eine sehr bunte Karte von Spanien aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr.: Iberier und Kelten, Phönikier, Griechen und Römer stark vermischt und auf allen Stufen der Kultur. Dazu kamen dann durch die Völkerwanderung aus Europa Westgoten, Vandalen, Sueven, während die Völkerwanderung aus Afrika einen Schwall von Mauren und ähnlichen Völkern über die Meerenge der Säulen des Herkules ausspie, und aus dieser ganzen wechselnden Masse ist das spanische Volk

so nach und nach zusammengeknetet worden. Dieses stolze „blaue" Blut kann also nicht sehr ursprünglich sein. In England haben wir genau das gleiche Bild, mit keltischen, romanischen und germanischen Stämmen als Grundlage: hier sind Pikten und Skoten, Briten und Gallier verschiedenen Schlages, hier haben sich Römer und fränkische Nomaden gesammelt, hierher sind Dänen geradeswegs aus Südskandinavien und Angeln und Sachsen aus dem nordwestlichen Deutschland gekommen; und doch wird niemand bestreiten können, daß die englische Nation jetzt in festesten und klarsten Umrissen vor uns steht. Aus keltischen, romanischen und germanischen Stämmen hat sich auch die französische Nation gebildet (Iberier und Ligurier, Griechen und Römer, Franken und Burgunder); im deutschen Blut ist ein großer Prozentsatz slawischen Blutes, dessen Reste sich noch in der Lausitz und an der Spree erhalten haben. Auf der Halbinsel Italien haben Kelten, Ligurier, Etrusker und Griechen eine erste Blutsmischung geschaffen, zu der während des Mittelalters eine zweite kam durch Einschläge von Longobarden, Normannen und Sarazenen. Ebenso hat der griechische Stamm im Altertum eine Menge verschiedener Wurzeln, während die neugriechische Nation aus diesem alten Blut samt slawischem und albanischem gebildet ist. Wie viele finnische und tatarische Stämme sind doch im russischen Blut aufgegangen, nebst Skandinaviern und Deutschen im Laufe der Zeiten; und wer kann alle die Elemente in dem jetzigen Typus der Chinesen abmessen und abwägen! Unvergleichlich fester und klarer ist die japanische Nation, und die Geschichte weiß von keinem stärkeren Zufluß dorthin außer dem koreanischen im frühen Mittelalter; aber der Archäologe und der Sprachforscher findet arktische und malayische Züge und vielleicht auch polinesiche neben den mongolischen.

Das reinste Blut in Europa findet sich wahrscheinlich in Skandinavien; und doch sind Dänen und Jütländer im Laufe der Zeit stark verdeutscht worden, in der Anthropologie der

Normannen hat man ein auffallend dunkles und rundköpfiges Element (mit seinem Kern in Jäderen) (53) bemerkt, die Isländer haben keltische Einflüsse angenommen. Es sah einige Zeit so aus, als würde die schwedische Nation den Preis in der Frage über die Rassereinheit für sich in Anspruch nehmen, und trotzdem die Hypothese von der Identität der Svear und Goten wohl nicht aufrecht gehalten werden kann, dürfen wir doch die Diagnose des Dichters verteidigen: „von arischem Blut, dem reinsten und ältesten"; aber es darf doch nicht ungesagt bleiben, daß der Stamm im Mittelalter starke Zusätze von dänischem und deutschem Blut erhielt und, schwächere, von finnischem und wallonischem Blut im 17. Jahrhundert.

Wohin wir also auch sehen und je tiefer wir sehen, desto mehr verliert sich der Blick in einem Wirrwarr von Menschengruppen, die sich mehr oder minder gründlich vermischen, so daß unzählige Varianten und Übergänge an Stelle der reinen Farben, die die genealogische Hypothese vorauszusetzen scheint, entstehen. Wir wollen uns nicht damit aufhalten, den Prozentsatz in diesen Mischungen auszurechnen: wir stellen nur als ein wissenschaftliches und jetzt allgemein anerkanntes Ergebnis fest, daß der genealogische Gesichtspunkt nicht genügt, das Rätsel der Nation zu lösen (54).

Wir gehen nun zu dem zweiten Charaktermerkmal, der Sprache, über: zu der linguistischen Lösung. Hier wollte man das sichere Zeichen für die Nationalität darin finden, daß Sprachgemeinschaft mit Blutsgemeinschaft gleichgesetzt wurde, und man hat sogar mit Hilfe dieses Schlüssels den Stammbaum bis zur Wurzel zurückverfolgen wollen. Wie viele Theorien über Urvolk und Brudervolk stützen sich nicht auf diese Forschungsmethode! Das glänzende Ergebnis der vergleichenden Sprachwissenschaft hat, wie alle neuen Methoden und Entdeckungen es mit sich bringen, hier zu einem Aberglauben geführt. Es bedarf nicht allzu genauer Beobachtung, um auch hier die Begrenzung der Lösung herauszufinden.

Das Bedenkliche liegt bereits darin, daß Nationen ihre Sprache wechseln können, zwar nicht so leicht, wie man Kleider wechselt, aber dennoch vollständig und gründlich. Ganze Nationen können das tun, wie z. B. die Bulgaren; sie sind ein finnisches Volk, nahmen jedoch, nachdem sie von der Wolga an die Donau gezogen waren, die slawische Sprache an. Bei Teilen von Nationen geschieht das im fremden Land noch leichter: die Dänen wurden in der Normandie, sprachlich gesehen, Romanen, gingen dann nach England hinüber, wechselten zum zweitenmal und wurden wieder Germanen. Nach der Sprachwissenschaft sind Spanier und Rumänen nahe verwandt; aber die bekannten Ahnen der ersteren sprachen iberisch und die der anderen thrakisch, bevor die Römerwelt ihnen im Laufe der Zeit ihren sprachlichen Stempel aufdrückte. Ein solcher Sprachentausch kann freiwillig geschehen, ähnlich wie die Wenden an der Spree immer mehr aufhören, „serbski" zu sprechen und deutsch praktischer finden, oder ebenso wie die romanischen Mundarten in Graubünden durch den Verkehr im „Schwizer Dütsch" aufgehen; es ist die gleiche Geschichte wie mit unseren Finnen in den Finnenwäldern im mittleren Schweden, und wir sehen sie im größten Maßstab in den Vereinigten Staaten, wo das Englische nach und nach die verschiedenen Sprachen der Einwanderer aufsaugt. Es kann auch zwangsweise geschehen, wie wir später sehen werden; es ist in beiden Fällen gefährlich, von der Sprache auf den Stamm zurückzuschließen.

Wie wenig die Sprachgemeinschaft sich als Beweis für die Nationalität eignet, ist am besten auf englischen Sprachkarten zu sehen. Englisch sprechen außer den eigenen Kindern Englands die Nordamerikaner und die Irländer, und selbst wenn man die Nationalität über sie alle erstrecken wollte, so wird es doch unmöglich scheinen, die Neger in Amerika als Engländer zu rechnen, obwohl ihr Geplapper englisch sein soll! Ebenso sprechen die Spanier-Mexikaner und die Portugiesen-Brasilianer je ihre eigene Sprache.

Es stellt sich also heraus, daß auch die Sprache in einem äußerlichen Verhältnis zur Nationalität stehen kann. Die Sprache ist ein deutliches Zeichen für eine durchgeführte und abgeschlossene Nationenbildung, aber sie ist nicht ihre Ursache, sondern eine ihrer Wirkungen. Sie ist der Spiegel der Nationalität, in dem sich deren Temperament und Genius klar zeigt und ebenso deren intensivstes Mittel, durch das sie zusammenhält und sich bewahrt. Deshalb klammert sich die Nation fest an die Sprache, betrachtet sie als ein Bollwerk, mit dessen Besitz sie ihr eigenes Leben zusammenhängen fühlt; allein das beruht mehr auf dem Inhalt der Sprache, ihrem geistigen Schatz von Gedanken, Willen und Stimmungen, als auf ihrer Form. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Inhalt mit der Zeit auch die Form bestimmt — so ist das amerikanische Englisch schon stark von Einheimischem beeinflußt und wird wohl mit der Zeit als eine neue Sprache anzusehen sein —, aber als Diagnose der Nationalität, oder als Lösung ihres Rätsels ist die Sprache von einem gegebenen Standpunkt aus nicht hinreichend. Die Nationalität liegt hinter der Sprache (55).

Sowohl die linguistische als die genealogische Lösung müssen also ihren Bankerott erklären, und noch weniger taugen die schwächeren Kennzeichen, die weiter oben aufgezählt worden sind. Daran verzweifelnd, daß man also das Wesen einer Nation durch ein Element oder wenigstens einen Komplex von objektiven Elementen fixieren könne, hat man dann in späterer Zeit das Wesen der Nationalität auf das rein subjektive Gebiet verlegen wollen. Eine Nation, sagt Rénan, ist eine große einheitliche Gruppe, die auf dem „Bewußtsein von gemeinsamen Opfern für das Zusammenleben und auf dem Entschluß auch fernerhin zusammenzuleben" begründet ist; so wird das Dasein der Nation „ein Tag für Tag fortgesetztes Plebiszit", und sie selbst ist eine „Seele" (une âme, un principe spirituel). Dies ist also eine psychologische Lösung: Seelengemeinschaft. Diese Anschauung hat im großen ganzen den Beifall der Geographen wie Kirchhoff, der Sozio-

logen wie Gumplovicz, der Historiker wie Meinecke und der Staatsrechtler wie Jellinek gefunden, von denen der letztgenannte in der Nationalität nichts anderes als einen subjektiven Begriff erblickt. Nach dieser Anschauung müßte sich das Rätsel der Nation mit Schillers Formel (Wilhelm Tell) im Rütlischwur lösen lassen — mit jenem Spruch, den man an der inneren Seite des Haupteinganges zum deutschen Reichstagsgebäude liest: „Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern!"

Nun fällt es ja niemand ein, die Bedeutung eines solchen Momentes zu leugnen: sie soll auch in unserer weiteren Untersuchung hervorgehoben werden. Indem man aber die Lösung allein hierher verlegt hat, hat man wieder den gewöhnlichen Fehler gemacht, ein sehr kompliziertes Problem wie eine Gleichung mit einer einzigen Unbekannten zu behandeln. Es dürfte doch nur ein einziger Blick auf eine konkrete Nation, zum Beispiel die englische, nötig sein, um zu erkennen, daß hier auch objektive Elemente hereinspielen. Wir können einen Standpunkt nicht gut heißen, der das Wesen einer ganzen Nation auf das Gebiet der Suggestion verlegt. Wir glauben nicht an die substanzlosen Volksseelen, die heimatlos umherfliegen, um sich zufälligerweise auf eine Gruppe von Menschen niederzulassen und diese dadurch zu einer Nation zu verwandeln. Wir glauben, daß die Nation mit ihren Elementen schon vorher da ist, und daß es nur besonderer Umstände bedarf, um ihren Willen und ihr Bewußtsein auszulösen.

Die Schwierigkeit, den Begriff der Nation festzustellen, liegt natürlich in jener komplizierten Beschaffenheit, die sich zum Teil daraus ergibt, daß die Nationen sich mitten in dem ständig fließenden Strom der Geschichte befinden, und zum Teil daraus, daß sie ohne feste Grenzen ineinander übergehen. Die Ethnopolitik begegnet hier den gleichen Schwierigkeiten wie die Petrographie, das System der anorganischen Natur, bloß noch gesteigert durch die Beweglichkeit des

menschlichen Elementes. Aber ebenso wie diese Schwierigkeiten den Petrographen nicht daran hindern, gewisse bestimmte Gesteinsarten zu unterscheiden, ebensowenig dürfen sie den Ethnographen und den Ethnopolitiker daran hindern, die Menschenarten zu unterscheiden und ihren Begriff festzustellen.

Als solche Menschenarten, zwischen Individuum und Menschheit eingeschoben, sehen wir die tatsächlichen, in der Geschichte auftretenden Gebilde an, die wir Nationen nennen. Diese Auffassung liegt der Bestimmung von Schulze-Gävernitz sehr nahe: „ein in seiner Art einziges, zwischen den Menschen und der Menschheit stehendes Individuum, dem sich der Mensch aus moralischer Überzeugung freiwillig unterwirft, und das in dem großen Kulturzusammenhang der Menschheit eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen hat" (56). Die Nation ist also ein ethnisches Individuum, ebenso wie das Reich ein geographisches: eine Persönlichkeit von größerem Umfang und geringerem Inhalt als das einzelne Individuum — ein „Makroanthropos", ein „potenziertes Individuum", welches „das ganze sinnlich-vernünftige Wesen des Menschen getreu wiedergibt", um mit Meinecke zu sprechen.

Schon vor achtzehn Jahren bezeichnete ich in einer Studie über die Nationalitätsidee die Nation im Verhältnis zu ihren Mitgliedern als die Person, die alle ihnen gemeinsamen Eigenschaften und nur diese besitzt (57). Ich finde heute noch keinen besseren Vergleich, obwohl ich für das Schematische dieser Charakterisierung nicht blind bin. Sie sieht die Lösung des Nationalproblems gleichsam hinter den einfachen Lösungen: aus dem biologischen Gesichtspunkt. Sie stellt die Nation als einen lebenden Typus hin, um den die Individuen variieren und zu dem sie hinstreben.

Der Grad dieser Variation und dieser Anziehungskraft bestimmt dann die Stärke der Nationalität, die gleichbedeutend ist mit der Lebenskraft der Nation. Wo die Individuen sich auf ihre eigenen Eigenschaften und Interessen beschränken,

so daß das Gemeinschaftsgefühl dem Egoismus des Einzelnen nicht die Wage zu halten vermag, sehen wir eine schwache Nationalität. Wo die Individuen aber ihre Zusammengehörigkeit als eine lebendige Macht anerkennen, vor deren Forderungen ihre eigenen Persönlichkeitsansprüche zur Nebensache herabsinken, da ist die Nationalität stark und da erhält die Nation eine Sicherung ihres Lebens von unschätzbarer Bedeutung. So ist das Nationalgefühl ein Fluidum, das zu einem vollkommenem Rausch gesteigert werden kann, aber auch in einen latenten Zustand versinken oder sich vollständig verflüchtigen kann. Diese Wandelbarkeit erklärt, warum die Völker auf gleiche Geschehnisse so verschieden reagieren: eine Politik, die in dem einen Staat unmöglich wäre, wird in einem anderen Staat ohne weiteres von der öffentlichen Meinung getragen, so daß die Art der Regierung in der Politik dem aufmerksamen Beobachter Schlußfolgerungen hinsichtlich des Grades der Nationalität gestattet. Insofern gilt von der Nationalität ebenso wie von der Loyalität, daß sie eine dynamische Erscheinung (58) mit fast unbegrenzter Schwingungszahl ist.

Wir sehen ferner, daß jede Nation für sich dieser Veränderlichkeit unterworfen zu sein scheint. Die gleiche Nation, die einige Zeit gegen ihre eigenen Lebensinteressen gleichgültig zu sein scheint, kann ein anderes mal zu ihrer Verteidigung wie ein gereizter Löwe aufspringen. Wenn man die Geschichte einer Nation verfolgt, so stellt sich darin die Nationalität wie ein Geiser mit intermittentem Aufsprudeln dar. Aber es ist auch klar, daß der Grad der Nationalität mit den verschiedenen Völkern wechselt. Der Engländer oder der Chinese, die sich beide überall und in allen Verhältnissen gleich bleiben und sich selbst genügen, kontrastieren ohne Zweifel — bereits in dieser Beziehung — stark gegen den Deutschen oder den Japaner, die empfindlicher gegen den Druck der Umgebung sind und geneigter sind „die Gewohnheiten des Landes anzunehmen, in das sie kommen"; deshalb gehen die ersteren nicht so leicht in der Umgebung auf wie die Deutschen oder die Schweden

in Amerika, ebenso wie einstmals die Westgoten in Spanien und die Dänen in der Normandie. Es hat wirklich den Anschein, als wohne dem Wesen der verschiedenen Nationen von vorneherein eine größere oder geringere nationale Bestimmtheit inne.

Schon hier also begegnen wir einem objektiven Element im nationalen Leben. Aber zu dieser Realität des Grades der Nationalität kommt eine ihrer Art noch deutlichere. Die Nationen sind ohne Zweifel persönlich gefärbte Wesen, mit bestimmten physischen und psychischen Charakterzügen, die sich allerdings wie der Charakter des Einzelnen in Veränderung befinden, aber in einem unvergleichlich langsameren Tempo, weshalb sie sich uns in relativer Beständigkeit zeigen. Hier treten die Anthropologie und die Volkspsychologie als Hilfswissenschaften der Politik an die Seite, die beide ganz in der Luft schweben würden, wenn es überhaupt keine nationale Wirklichkeit gäbe. Namentlich die letztgenannte Disziplin lehrt uns sehr viel; denn die praktische Politik beruht in außerordentlichem Maße auf einer richtigen Einschätzung des wirklichen Charakters und der Stimmungstiefe der Nationen. Die zufälligen Stimmungen spielen hier eine geringere Rolle als die echten Charakterzüge. Eben die letzteren sind es, die als objektive Faktoren auftreten — sei es, daß es sich um Begabung im allgemeinen wie bei den weißen Völkern überhaupt handle oder um Begabung für ein politisches Herrschertum wie bei den Römern und den Großrussen im Gegensatz zu den ästhetisch veranlagten Griechen und „Kleinrussen", oder um Begabung für Geschäfte wie bei den Chinesen und den Dänen im Gegensatz zu den Japanern und Schweden, oder ob es sich um das diplomatische Spiel der Engländer gegen die Deutschen, oder um die technische Organisation der Deutschen gegen die Engländer handle.

Selbstverständlich ist es leichter, diesen Nationalcharakter bei einem Angehörigen einer fremden Nation festzustellen als bei einem Landsmann, nach dem bekannten Sprichwort, daß man den Wald vor lauter Bäumen nicht sieht und am wenigsten

dann, wenn man selbst ein Baum darin ist. Wir, die mitten in unserer eigenen Nation stehen, sehen voneinander zuerst das ständig wechselnde Individuelle und können das Einheitliche nicht so leicht erkennen. In einem fremden Land dagegen sehen wir erst das typische, das heißt das Nationale. Jeder, der im Ausland gereist ist, hat diese Erfahrung gemacht. Es dürfte also schon daraus klar sein, daß uns eine auf objektiver Grundlage ruhende Nationalität untereinander verbindet, auch wenn wir sie nicht immer sehen.

Tatsächlich jedoch kommt sie auf dem geistigen Gebiet in der öffentlichen Meinung sehr deutlich zum Ausdruck, mag sein, daß der Zeitgeist hier als weiterer Faktor zum Nationalgeist hinzukommt. Wie unerschütterlich diese öffentliche Meinung ist, zeigt sich erst, wenn man versucht sie zu erschüttern oder ihr zu trotzen. Mancher Reformator hat sich die Stirne an dieser Mauer blutig gestoßen. Denn die Nationalität vermag zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht mehr als einen gewissen Grad von Licht durchzulassen. Sie ist zu tief in der Erde verankert, um leicht nachgeben zu können. So sind die Nationen vor allem als Tatsachen zu betrachten, die nach ihrem Grad und ihrer Art sich in einer sehr langsamen Entwicklung befinden (59). Diese Wahrheit — schwer zu begreifen für den, der selbst ganz in den Nationalvorurteilen steckt, leuchtend klar für einen jeden, dem dieses Glück nicht beschert ist — hat den viel verketzerten und doch grundwahren Begriff Volksseele hervorgebracht, als Bezeichnung für den tatsächlich vorhandenen, schwer veränderlichen, rein biologischen Persönlichkeitszug „jenseits von Gut und Böse", der dem Begriff Nationalität seine Färbung gibt.

Demnach ist auch das Nationalgefühl an sich weder gut noch böse, aber zu beidem fähig, sowohl zur stärksten und reichsten Persönlichkeitsentwicklung als auch zum blindesten Unrecht und Vorurteil. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß es im Grunde ein reiner Naturtrieb ist und dies auch auf höheren Kulturstadien bleibt. Sehr typisch zeigt sich diese Naturge-

bundenheit in der gegenseitigen Beurteilung der Nationen und in dem Mangel an objektiver Selbstbetrachtung. Der Engländer verurteilt mit dem Brustton tiefster Überzeugung den „Deutschen Michel", gegen dessen Hinterlist und Brutalität seine eigene Reinheit so leuchtend absticht. Auf der entgegengesetzten Seite ertönt die Antwort in einem allgemeinen Ausruf über das „treulose Albion", das die deutsche Gerechtigkeit daran hindert, auf der Erde zu strahlen. Der Amerikaner blickt verächtlich auf beide herab und findet die Welt überhaupt recht kläglich mit einer Ausnahme: dem Amerikaner. Der Russe bedrückt und unterdrückt mit dem besten Gewissen der Welt alle Völker, die in seine Reichweite kommen, kann aber nicht genug Worte des Abscheus und der Entrüstung finden, wenn sich der Türke etwas derartiges zu Schulden kommen läßt. Und so ist es überall. Es ist nicht der Mühe wert nach einiger Folgerichtigkeit und einiger Vernunft in dieser Welt der blinden Urteile und Vorurteile zu suchen. Und trotzdem sind die Worte Pharisäertum und Heuchelei hier nicht am Platze, denn hier gibt es keine Verstellung: es ist vollkommene Unbewußtheit und guter Glaube. Die Nationen sind so beschaffen, daß sie andere nicht mit dem gleichen Maße messen können wie sich selbst. Warum nicht? Weil dann, wenn es sich um sie selbst handelt, das Interesse mitspricht, und damit wird die Sache für sie eine andere! (60).

Dieser niedere Entwicklungsgrad der Völker ist es, der sich in den oben besprochenen Schwächen der Selbsterkenntnis der Mächte widerspiegelt. Wenn man dem Schauspiel der Geschichte lange zugesehen hat, so sieht man ein, daß die Nationen nicht als Persönlichkeiten genommen werden können, in dem höheren Sinne, daß ihre Handlungsweise ganz oder zum mindesten überwiegend durch die Vernunft bestimmt werde. Sie sind als Organismen im biologischen Sinne zu betrachten. Das einzige Feststehende bei ihnen sind die Interessen, die Vorurteile und die Triebe: der Trieb zur Selbsterhaltung und zum Wachstum, der Wille zum Leben und der Wille zur

Macht. Es soll keineswegs geleugnet werden, daß auch altruistische Neigungen vorhanden sind, und diese können bisweilen überaus mächtig werden, aber sie machen sich in der Regel nur dann geltend, wenn sie den egoistischen Neigungen nicht erkennbar widersprechen. Die Selbsterhaltung steht in der Begriffswelt einer gesunden Nation an erster Stelle. Die Nationen als solche sind im Grunde reine Naturwesen, die in der Geschichte nicht objektive Wahrheit und Recht wollen, sondern sich und das Ihre.

Diese Erkenntnis wird noch stärker beleuchtet und bestätigt werden, wenn wir jetzt die Untersuchung genetisch fortführen und nach der Entstehung der Nationen fragen. Wir brauchen uns dabei nicht länger bei dem großen Fragezeichen, das Bagehot hinter die Rassen gesetzt hat, und bei seinem einfachen Hinweis auf den Nachahmungstrieb des Stammes (den Vorgängern gegenüber) aufzuhalten. Wir wenden uns unmittelbar an die Weltgeschichte, denn vor ihren Augen hat sich dieser Vorgang wiederholt abgespielt.

Tatsächlich sehen wir ihn in der Gegenwart an einer Stelle und zwar im allergrößten Maßstab wieder vor sich gehen. Schon in der Arbeit „Die Großmächte" 1905 habe ich die Vereinigten Staaten als Schauplatz der Geburt einer neuen Nation bezeichnet. Das Schauspiel ist erst so weit fortgeschritten, daß sich die verschiedenen Stoffe noch deutlich, jeder für sich, abheben — auf dem ehemals angelsächsischen Boden, auf den die größte Völkerwanderung der Erde sie geworfen hat. Wir sehen die neuen Elemente wuchern und sich vermehren und die Erde füllen, während der ursprüngliche Kern (in den Staaten Neu-Englands) durch verringerte Nativität stillsteht; wir sehen sie gleichzeitig langsam in die Kulturform ihres Standortes aufgehen, jedoch nicht ohne gleichzeitig zu einer Veränderung dieser Form beizutragen. Auf diese Weise versinken sie nach und nach in der Masse, die dadurch auch eine neue Färbung erhält und im Verlauf der Zeiten — wenn die Einwanderung normale Dimensionen an-

genommen hat, so daß die Elemente ein stetigeres Verhältnis zueinander bekommen haben — als ein neuer Volksstoff oder als einheitliche Nation sich darstellen müssen. Wie die Mineralien in einer Gesteinsart sind sie zu einer Einheit zusammengeschmolzen, und diese Einheit ist in ihrer Art alleinstehend, keiner anderen gleich.

Dies ist ein deutlicher Naturvorgang von Assimilation durch direkte Blutsvermischung. Wenn wir nun an die Genealogie der Nationen zurückdenken, so erkennen wir deutlich, daß dies eine allgemeine Erscheinung ist. Mit dem Fernglas der Geschichte ausgerüstet, sehen wir also in Europa in einem früheren Zeitabschnitt das gegenwärtige Bild von Amerika wieder. So gab es vor tausend Jahren (oder etwas mehr) keinen Engländer; auf der Insel Albions drängten sich keltische Volksstämme mit deutschen und skandinavischen zusammen, mit Resten der römischen Invasion, bald auch neue kontinentale Elemente aus der Normandie. Alle diese Volksstoffe — vielleicht jeder für sich bereits erheblich vermischt — sind im Laufe der Zeiten zu jenem festen und starken Typus zusammengeschweißt worden, den wir jetzt auf der Insel vorfinden, und nur der Sprach- und Sittenforscher kann mit angestrengtem Auge die Grundstoffe wieder erkennen. Hier ist also der Vorgang, der in den Vereinigten Staaten erst kürzlich angefangen hat, seit langem beendet. Und so ist es überall: diese klaren Nationalitäten rings um uns lösen sich bei unserer genetischen Forschung in eine Vielfarbigkeit von kleineren ethnischen Elementen auf, in Elemente, die einstens eine relative Selbstständigkeit besessen hatten, an anderer Stelle vielleicht diese Selbständigkeit heute noch bewahren, hier aber zu einer vollen organischen Einheit zusammengegoren sind.

Aber das Schauspiel auf Amerikas Boden gewinnt auch noch dadurch großes Interesse, daß es sich hier um die Umwandlung einer bereits fertigen Nation in eine neue handelt. Zum zweiten Mal innerhalb einiger Jahrhunderte sieht dieses Land eine Nation geboren werden: das erste Mal geschah dies, als

die ausgewanderten Engländer durch die Verpflanzung in die neue Erde und unter der Macht einer neuen Natur und neuer Kulturaufgaben in die Anglo-Amerikaner verwandelt wurden.

Hier lernen wir nun eine zweite und einfachere Art der Geburt einer Nation kennen, die selbstverständlich innerhalb der ersteren wirksam sein, aber auch allein arbeiten kann. Dies ist der Akklimatisationsprozeß oder das für alles Leben geltende Anpassungsgesetz: die Anpassung an die Umgebung. Schon rein äußerlich macht sich dieses Gesetz auch für die Völker geltend. Die moderne „Anthropogeographie" hat sich besonders durch eine Einteilung dieser Einflüsse auf die Natur selbst verdient gemacht. Sie werden auch von anderer Seite bestätigt: um zwei hervorragende weltgeschichtliche Beispiele zu nennen, erinnern wir an Oldenbergs Verbindung des Pantheismus der Hindus und der Nirwanalehre mit dem heißen Klima des Gangestales, wo alle festen Umrisse sich zitternd in Wesenlosigkeit verlieren, und ebenso an Auler Paschas Zeugnis, daß er die Vorausbestimmung des judäischen Landes für die höchste Religionsform nie besser verstanden habe, als da er in einer stillen Nacht in jenen Gegenden die Sterne in wunderbarer Größe gleichsam sich der Erde nähern sah (61). Wenn solche Einflüsse mit schlagender Beweiskraft an dem innersten menschlichen Seelenleben nachgewiesen werden konnten, dann können wir auch verstehen, wieso ein Geograph wie Kirchhoff die Naturgebiete geradezu als eine Art Gußformen hinstellen konnte, in denen verschiedene Menschenelemente zu homogenen Massen gegossen werden (62), natürlich auf der Grundlage ihrer Naturform.

Dabei ist Kirchoff nicht der Meinung, daß diese Einwirkung der Natur nur äußerlich und unmittelbar sei. Er legt deutlich großes Gewicht auf den mittelbaren Einfluß der Anweisungen der Natur zu wirtschaftlichem Leben und zur Ausbeute. Auf diese Weise findet er heraus, daß diese zirkulierende Produktion und Konsumtion auf natürlichen Handelswegen für das Zusammenfügen und das Zusammenhalten

der Staatsbürger der Schweiz und Belgiens ein entscheidender Faktor sei (63). Ohne Zweifel ist dies eine wichtige Feststellung und sie sollte auf das ganze geschichtliche Zusammenleben ausgedehnt werden, auf die Schule der Nationen, wo ihre Anlagen durch die Erziehung ausgebildet werden. Das Kulturmilieu — und nicht zuletzt der Verkehr mit den Nachbarn — gesellt sich hier zum Naturmilieu; und zwar gilt dies nicht nur für das materielle Gebiet, sondern bis hinauf zu Sitten und Literatur und zum geistigen Gedankenaustausch in allen seinen Formen. Daß dieses Zusammenleben schließlich der stärkste Einschlag im Gewebe der Nationen ist, dürfte nicht bezweifelt werden; wenn aber Jellinek aus diesem Grund die Nationen für nur historisch-soziale Gebilde und nicht für natürliche ansieht, so übersieht er den Boden und die Wurzeln und stellt als einen Gegensatz hin, was eine Ergänzung, in gewissem Sinne sogar ein Kausalverhältnis ist.

Nur in einem Fall kann man die Jellineksche Anschauung für richtig anerkennen, und zwar dort, wo die Nationenbildung ohne Vertauschung des Bodens vor sich geht. Das ist der Fall in dem vorhin erwähnten Beispiel Belgien und Schweiz, wo jedoch keine neue einheitliche Sprache von der Reife einer neuen Nation Zeugnis ablegt. Einen typischeren Fall haben wir in Portugal und in den Niederlanden. Die Natur allein mit ihrem Meeresstrand und den Flußmündungen hätte nicht vermocht, diese spanischen und niederdeutschen Zweige zu eigenen nationalen Stämmen umzuwandeln, wenn nicht der Staat (vor zwei Drittel, bzw. einem Drittel Jahrtausend) die Türen hinter ihnen geschlossen und ihnen eigene geschichtliche Aufgaben, getrennt von denen der Hauptstämme, angewiesen hätte. In diesem Zusammenhang wurden auch ihre Mundarten zur Reichssprache erhoben und dadurch Träger eigener Literaturen. Das Ergebnis war ein so gründliches, daß keine Staatsgrenze in Europa so alt ist wie die Portugals, und daß ein Wanderer zwanzig Kilometer westlich von dem deutschen Kleve sich in einer ganz neuen Welt, in dem holländi-

schen Nymwegen befindet (64). Hier sehen wir einen eigenartigen Fall von der Fähigkeit des Staates, eine Nation, eine „politische Akklimatisierung" zu schaffen; die Loyalität hat hier durch Absonderung nach außen ebenso wie die oben erwähnte Vereinigung nach innen, gleichsam unmittelbar auch eine Nationalität erzeugt; offenbar aber ist dies auch hier nicht ohne die Zusammenarbeit mit der Natur, die das Strandgebiet von den Hinterländern trennt, geschehen.

Die unmittelbare Akklimatisation an fremden Grund besteht in der Anpassung an eine neue Naturumgebung mit den darin enthaltenen neuen Arbeitsaufgaben, und wird in negativer Weise durch die gleichzeitige Befreiung von der Anpassung an das alte Land gefördert. So entwickelte sich die angelsächsische Rasse während des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts in verschiedener Umgebung auf beiden Seiten des Atlantischen Ozeans, und man kann deshalb von ihr sagen, daß sie schon um 1770, als sie auch die politischen Bande mit dem Mutterlande löste, eine neue Nation war. Die Einwanderung, die nach der Mitte des neunzehnten Jahrhunderts störend in die natürlich langsame Entwicklung dieser Nation eingriff, rief einen neuen Nationenbildungsprozeß hervor, um, nun in der Form der Assimilation, aus den Anglo-Amerikanern Yankees zu machen. Dieselbe doppelte Verwandlung hat auf Italiens Boden zuerst die alten Römer und dann die modernen Italiener hervorgebracht, beide Male primär durch Assimilation. Die Akklimatisation aber sehen wir noch relativ allein in Australien wirksam, wo eine neue englisch sprechende Nation in der Entwicklung begriffen ist, und auf dieselbe einfache Weise sind die zahlreichen Ableger alter Stämme entstanden, von denen wir bereits gesprochen haben. Man ist versucht, an die Impfung im Pflanzenreich und an die Fortpflanzung durch „Knospung" im niederen Tierreich zu denken, wenn man solche Erscheinungen innerhalb der Welt der Nationen wahrnimmt.

Soweit wir die Entwicklung verfolgen können, entstehen

die Nationen also durch die rein biologischen Prozesse der Verschmelzung und der Anpassung. Auch darin gleicht ihr Auftreten der Artbildung innerhalb der niederen organischen Welt, daß sie keine permanente, ständig währende Erscheinung ist, sondern namentlich an gewisse Zeiten der Krisis gebunden ist. Aus einem solchen Ereignis im frühen Mittelalter lassen sich die allermeisten gegenwärtigen Nationen Europas herleiten. Sie sind gleichsam sprungweise entstanden, um dann zu beharren, allerdings immer unter einer langsamen Assimilierung und Akklimatisation und mit wachsender Neigung zu den höheren kulturellen Einflüssen. Ebenso wie die Menschen im Laufe des Lebens sich nur noch langsam ändern, nachdem sie erst einmal Persönlichkeiten geworden sind.

Nun bleibt noch die wichtige Frage: wann kann ein Nationenbildungsprozeß für so abgeschlossen angesehen werden, daß die Nation als Persönlichkeit entwickelt ist? Die Antwort hierauf kann wiederum sowohl auf der objektiven als auf der subjektiven Seite gesucht werden.

Die erstere lautet: wenn die in Frage kommende Volksgruppe eine gemeinsame und eigene Sprache ausgebildet hat. Hier tritt der Zusammenhang zwischen Nationalität und Sprache in einem neuen Lichte, als Ursache und Wirkung, hervor. Wenn also die Akklimatisation soweit vorgeschritten ist, daß die niederdeutsche Mundart als holländisch und die kastilianische als portugiesisch angesprochen werden kann, so besitzen wir darin ein sicheres Zeichen dafür, daß die neuen Nationen sich abgesondert haben. Ebenso als die Assimilierung auf der britischen Insel um das Jahr 700 herum eine gemeinsame altenglische Sprache erzeugte, um dann nach einem Wiedererwachen des Prozesses gegen Ende des Mittelalters in das moderne Englisch überzugehen. Damit ist zugleich das stärkste und schmiegsamste Werkzeug für einen immer innigeren Zusammenschluß gegeben, indem man dadurch einer über allen Dialekten stehenden Schriftsprache

die Türe öffnet, was den ganzen geistigen Verkehr durch die Literatur zur Folge hat.

Das Auftreten der Sprache findet jedoch nicht immer gleichzeitig mit dem Eintreten der nationalen Reife statt; das amerikanische Englisch hat sich noch nicht weiter als bis zum Dialekt differenziert, und die Schweizer Nation ist klar erkennbar, ohne offenbar ein Bedürfnis nach einer selbständigen Sprache zu haben. Aber wenn dieses Kennzeichen auch bisweilen täuscht — und im Verhältnis zur Chronologie immer schwebend ist —, so steht doch das andere, subjektive Kennzeichen fest. Hier lautet die Antwort auf unsere Frage: wenn die Nation sich ihrer Eigenart bewußt wird, ihrer Zusammengehörigkeit nach innen und ihrer Abgegrenztheit nach außen. Und damit haben wir den zentralen Punkt in dieser Untersuchung gefaßt.

Wir müssen nämlich beachten, daß die Nationen, wie die Kinder, sich lange ihres Daseins nicht bewußt sind. Die einzelnen Mitglieder leben immer noch in ihren Geschlechter- oder Städte- oder Standesverbänden und fühlen sich in ihrem Verhältnis zu anderen Nationen nicht so zusammengehörig, daß dieses Gefühl eine besondere Kraftquelle wird. Schließlich aber geschieht es dann, daß das Zusammengehörigkeitsgefühl eine große Macht in ihren Seelen gewinnt; und dieses Gefühl kann plötzlich kommen, wie wenn eine elektrische Spannung, lange angesammelt, sich entlädt oder wie wenn ein Funke plötzlich in Flammen ausschlägt.

Typisch trifft das nun als Folge harten äußeren Druckes ein; erst in der Not lernt die Nation sich selbst kennen. Das Volk von Schweden, das bis dahin in Provinzgemeinden zersplittert war, lernte es zur Zeit Engelbrekts unter der dänischen Unterdrückung. Frankreichs geschlagene und verzweifelte Gliedstaaten machten um die gleiche Zeit dieselbe Erfahrung, als die Jungfrau von Orleans ihre Fahne gegen den Engländer erhob. Die Geschichte hat die auf diese Weise ausgelöste Kraft als ihre mächtigste, kostbarste und geheim-

nisvollste in ihre Register eingetragen. Vor ihrem Richterstuhl gilt einzig und allein sie als Beweis für die echte Geburt eines Volkes.

Wenn dieses Bewußtsein, Glied einer höheren und größeren Persönlichkeit zu sein, zum erstenmal die Angehörigen einer Nation ergreift, dann ist diese Nation in Wahrheit „ein Mann geworden". An diesem Punkt verwandelt sich der Prozeß in einen politischen. Denn die Nation, die sich mündig weiß, will auch als mündig anerkannt werden. Sie will das bestehende Staatensystem sprengen, wenn darin nicht bereits Raum für sie ist. Als souverän will sie gleichberechtigt sein mit den früheren Mitgliedern des Systems. Sie fordert ihre „Konfirmation" in Form der Anerkennung als Staat. Die Form für diese Forderung ist wieder typisch eine Selbstständigkeitserklärung. Diese Entwicklung führte die Holländer zum 23. Januar 1579, die Amerikaner zum 4. Juli 1776, die Norweger zum 17. Mai 1814 und 7. Juni 1905 und die Bulgaren zum 5. Oktober 1908.

Die staatliche Daseinsform bildet also den Schlußpunkt der Lebenssehnsucht einer Nation. Erst damit unterscheidet sie sich auch äußerlich von anderen. Jetzt kann sie auch ihre natürliche Solidarität aus der Quelle der Loyalität und der ganzen Leistung der Staatsmacht befruchten. Aber noch etwas Tieferes wird hier gewonnen. Durch den Staat gewinnt sie jenen höheren geistigen Inhalt, der ihr an sich fehlt. Ihre blinden Instinkte erhalten durch den Staat in den vernünftigen Ideen des Rechtes einen Zügel. Ihre Naturkraft ist in das höhere Bewußtseinsstadium eingetreten, das zu einer vernünftigen Form gehört. Unter dem lockenden Schein der Freiheit hat sie sich selbst eine historische Verantwortung auferlegt.

Das ist der Inhalt des Nationalitätsprinzips, einer der größten Ideen, die jemals ein Zeitalter beherrscht haben. Sie ist nicht alt; sie hat Mitte des neunzehnten Jahrhunderts keinerlei Rolle bei der Staatenbildung gespielt. Denn wenn

auch die Nationen selbst alt sind, so ist doch ihr bewußter Anspruch auf politische Individualität jung. Das Altertum wußte nichts davon; es arbeitete in Griechenland mit politischen Mikrokosmen, die niemals vermochten eine nationale Einheit zu verwirklichen, in Rom wiederum mit einem herrschenden Makrokosmos über Bundesgenossen und Untertanen verschiedener Nationalitäten. Das Mittelalter — einschließlich des Zeitalters der absoluten Monarchie — nahm ebensowenig Notiz von der Wirklichkeit der Nationen, seinen Herrscherreichen war es gleichgültig, ob sie aus mehreren Volksarten gemischt waren oder nicht. Auch die Wissenschaft war damals noch nicht darauf aufmerksam; noch Montesquieu weiß nichts von der staatsbildenden Macht und dem Recht der Nation. Für das Naturrecht gab es überhaupt keine Zwischenformen oder Grade zwischen den Individuen und ihrer Gesamtheit; es baute seine Staaten aus abstrakten Menschentypen durchschnittlicher Proportion des Franzosen-Deutschen-Engländers usw. und diese Individuen blies es dann zur wirklichen Bewegungskraft der Entwicklung auf — es sah keinen anderen Helden in der Geschichte.

Diese Theorie wurde auf der Wage der Geschichte gewogen und für zu leicht befunden. Sie nahm Menschengestalt an in dem vaterlandslosen Korsen Napoleon Bonaparte. Napoleon bezeichnet den riesenhaften Versuch des Individuums, die Welt in seinem eigenen Namen zu umspannen, ohne eine eigene Idee in sich zu haben: ohne eine Nation hinter sich, gleichsam ohne einen Gott über sich. Es bedurfte dieses Übergriffes der Überspannung des Individualismus, damit die Nationalitäten allgemein erwachten. Durch sie und allein durch sie — durch Spaniens, Deutschlands, Rußlands niedergetretenes und wieder aufgerichtetes Nationalbewußtsein stürzte der Gewaltige. Und da wurde eine politische Entdeckung gemacht, größer denn je, seit der Entdeckung des Individuums durch das Christentum: es gibt noch eine Persönlichkeit in der Geschichte und diese Person ist die Nation.

Es war wie seinerzeit, als der zweite Spieler auf dem Thespiskarren auftrat: das Schauspiel konnte mit einem vertieften Sinn beginnen. Aber von diesen beiden wiederum ist die Nation die größere Persönlichkeit. Das Individuum ist nicht der Meister, sondern das Werkzeug. Die Nation, nicht der Einzelne, ist der wahre Held der Geschichte (65).

Diese Auffassung liegt als Keim schon in Fichtes „Reden an die deutsche Nation", gehalten in Berlin im Jahre 1807, von Trommelwirbeln der französischen Besetzung außerhalb des Saales begleitet (66). Sie wurde bis zur Einseitigkeit von der historischen Schule übertrieben. Sie wurde dann von den Diplomaten auf dem Wiener Kongreß mißachtet, die sich nicht dazu veranlaßt sahen, auf ihrer neuen politischen Karte (Holland-Belgien vereinigt, Italien und auch Deutschland weiterhin zersplittert) darauf Rücksicht zu nehmen. Sie wurde noch im Jahre 1849 in einem Hirtenbrief der Wiener Synode als „ein Rest von Heidentum" verurteilt (67). Hier saßen die Legitimität und das anciem régime zu Gericht. Noch 1863 wurde diese Verurteilung von anderer Seite unterstützt, von Joly, der sich dabei auf den Individualismus der französischen Revolution berief (68). Da aber war das Nationalitätsprinzip bereits proklamiert (1851) als Mancinis „heilige und göttliche Sache" (santa e divina cosa), auf der er in seinen berühmten Vorlesungen „Della nazionalità come fondamento del diritto delle gente" das ganze Völkerrecht aufbauen wollte. Das war der geistige Aufmarsch des neuen Italiens. Unter französischer Vaterschaft (Napoleon III.) war der Gedanke dann bereits als ein weltgeschichtliches Motiv in siegreicher Handlung aufgetreten und sollte seitdem die Schaubühne nicht mehr verlassen.

Es ist unverkennbar, daß das Nationalitätsprinzip in der Praxis auf zwei verschiedene Arten wirken wird: als Centrifugalkraft dort, wo mehrere Nationen unter dem gleichen Staat nach Freiheit dürsten; als Zentripetalkraft aber dort, wo verschiedene Staaten derselben Nationalität nach Einig-

keit seufzen. Es ist also ein und dieselbe Kraft, welche die Befreiung der Balkanvölker einerseits und Italiens und Deutschlands Einheit andererseits bewirkt hat. Wir sehen sie auch im kleinen in dem Rückfall Holsteins (und des Elsaß) an Deutschland, und Ostrumeliens an Bulgarien. Tatsächlich ist sie fast hinter allen Grenzveränderungen zu suchen, die in den letzten fünfzig Jahren auf der Karte von Europa vorgenommen worden sind. Es ist ja nicht zu verwundern, daß eine Idee, die solche Großtaten vollbracht hat, wie ein Schoßkind in der Politik der Völker untereinander angesehen wird. Darum, wenn sich die Entente nun zu einem Programm für den Frieden nach dem Weltkriege entschlossen hat, ist die Nationalitätsidee ihr erklärtes Hauptmotiv: das neue Europa soll nun ganz auf dem Prinzip vom Recht des Volkes auf Einheit und Freiheit gegründet werden (69).

Es fehlt natürlich noch allerhand zur vollen Durchführung der Idee. Wenn wir näher zusehen, so finden wir auf der Karte von Europa bei Kriegsausbruch drei verschiedene Versündigungen gegen sie: a) Einheit ohne Freiheit, wie bei den Tschechen in Österreich und den Irländern in England; b) Freiheit ohne Einheit, wie in Italien mit seinen außerhalb wohnenden Landsleuten in Österreich, der Schweiz usw., in Rumänien mit seinen Stammesgenossen in Ungarn und Rußland, in Serbien mit den seinen in Österreich-Ungarn; c) weder Freiheit noch Einheit, wie bei den dreiunddreißig Millionen Ukrainern in Rußland und Österreich-Ungarn und bei den zwanzig Millionen Polen in Rußland, Österreich und Deutschland (70). Aber an allen diesen Punkten hat auch die praktische Politik mit mehr oder minder bösartigen Konflikten rechnen müssen. Dieses ist der Zusammenhang zwischen dem Griff des italienischen „Irredentismus" nach Trento und Triest, jenem Serbiens nach Bosnien, Rumäniens nach Siebenbürgen, Bulgariens nach Makedonien usw.; auch hinter den Verschwörungen der Irländer und Tschechen gegen die Einheit ihrer Staaten, sowie hinter den Freiheitsträumen der

Polen und der Ukrainer steckt das gleiche Geheimnis. Es stellt sich also in der Erfahrung des täglichen Lebens ein Vergehen gegen das Nationalitätsprinzip als eine offene Wunde im Staatswesen heraus, ebenso wie ein Vergehen gegen die Natur. Es läßt sich nicht abspeisen und auch nicht bestechen. Als ein Imperativ, kategorischer und vernünftiger Kritik weniger zugänglich als irgend ein anderer, steht es vor den Staatsmännern in den Ländern mit „irredenta" und ebenso vor den Freiheitshelden in jenen Nationen, die unter der Gewalt und der Schutzherrschaft anderer Nationen leben.

Die Macht dieser Forderung wird mit einem Worte klar. Das Nationalitätsprinzip ist nichts anderes als das Persönlichkeitsprinzip in seiner Anwendung auf die nationalen Persönlichkeiten: mit seiner ewigen Wahrheit und seiner ewigen Begrenzung. Plötzlich sehen wir bereits hier in hellem Licht; daß es ein Kind des gleichen Geistes ist wie die Forderung auf das allgemeine Stimmrecht innerhalb der Nationen. Die große Kraft fließt aus der gleichen Quelle. Der „Nationalwert" will auch politisch und sozial auf der größeren Szene zu seinem Rechte kommen, gleich wie der Menschenwert des Individuums auf der kleineren.

Wir können jetzt auch verstehen, daß das Nationalitätsprinzip viel Widerstand gefunden hat und von bestimmten Seiten her immer noch findet. Bei zielbewußtem Handeln zeigt sich diese Reaktion in Erscheinungen der Herrschaftspolitik, wie die Russifizierung, Magyarisierung und Germanisierung, alle gegen fremde Minoritäten gerichtet, im Namen einer herrschenden Nationalität und damit auch der Loyalität, alle danach dürstend, die nationale Einheit auf gewaltsamem Wege und auf Kosten der Nationalitätsidee der aufgenommenen Elemente zu erreichen. Wir finden auf diesem Kriegspfad auch Deutschland, seitdem es im Namen der großen Idee sein eigenes Einheitsproblem gelöst hat; und wir finden an der Spitze der ausgeprägtesten Reaktion (gegen die Polen im Osten) den gleichen großen Staatsmann, der bei

diesem Einheitswerk der Mann der Nation war (71). Daß auch Österreich, wenn auch mit anderen Mitteln, an der Reaktion teilnehmen mußte, ist deutlich eine Wirkung des Selbsterhaltungstriebes dieses Staates, wo die Loyalität nicht von irgend einer Nation getragen wird, bedeutet ja die Nationalitätsidee ganz automatisch die Auflösung.

Es ist unvermeidlich, einen Zusammenhang zwischen dieser praktischen Politik und den neuen Staatslehren, die positiv auf das Nationalitätsprinzip reagieren, zu erblicken. Es sind nicht mehr die Stimmen aus dem ancien régime und der Revolution, die ja bereits verstummt sind, es sind die größten Autoritäten unserer Gegenwart, und jetzt vor allem in Deutschland und Österreich-Ungarn. So stempelt Treitschke unser Prinzip zu einer der hohlen Abstraktionen des Naturrechtes; Ratzel sieht darin einen Rückfall in die unterritoriale Politik („Rückschritt ins Unterritoriale"); Kirchhoff bezeichnet „gesunde Staaten" als „reale Interessengemeinschaften" und nicht als „ethnologische Nationalstaaten"; Meinecke gibt die Losung aus: der „Staatsverband muß über den Volksverband gehen"; und Sieger stellt dem aus mehreren Nationen zusammengefügten „Nationalitätsstaat" das Zeugnis aus, daß er dem Nationalstaat als „Wegweiser in eine bessere Zukunft" diene. Man ist sogar so weit gegangen, den Weltkrieg als eine befreiende Handlung zu begrüßen, die mit dem National-Rassegedanken als staatsbildender Kraft ein für allemal Schluß machen würde (Potthoff) (72). Im allgemeinen kann man bei den Parteien der Rechten mit ihrer starken Betonung der Staatsgewalt einen gewissen speziellen Widerhall für diesen Standpunkt finden, während die moderne Linke sich entschiedener auf den Standpunkt der Idee in ihrer Reinheit stellt.

In meiner Arbeit über das politische Problem des Weltkrieges habe ich versucht, diesen entgegengesetzten Anschauungen gerecht zu werden und sie in einer Synthese zu überwinden. Es wird also den Verneinern des Nationalitäts-

prinzipes zugegeben, daß das Prinzip nicht ausschließlich und absolut geltend gemacht werden kann. Es hat einerseits seine Grenzen in den Forderungen des Staatensystems, wo das neue Mitglied seinen Platz erhalten soll; ohne Zweifel müssen hier gewisse Bürgschaften gegeben werden, ebenso wie für die Aufnahme des Staatsbürgers in eine aktive innere Staatsgemeinschaft, Garantien sowohl negativer (keine Brandherde) als positiver Art (Zuschuß zur Kulturarbeit), wie weiter unten in einem anderen Zusammenhang des Näheren gezeigt werden wird. Ebenso ist hier auch Rücksicht auf andere politische Notwendigkeiten, wie geopolitische, zu nehmen. Andererseits bildet das Nationalitätsprinzip kein Hindernis für politische Zusammenschlüsse in größere Gemeinschaften, wie der Zusammenschluß der Magyaren in der Habsburgischen Monarchie oder der Deutschen in einem Mitteleuropa, wenn nur die Einheit und die autonome Freiheit innerhalb des Zusammenschlusses bewahrt wird (73). Der Nationalstaat ist nicht als das letzte Wort in der Geschichte gedacht. Dies schließt jedoch nicht aus, daß dieser Gedanke an seinem Platze berechtigt ist.

Ein tieferer und vielleicht häufigerer Angriff auf das Nationalitätsprinzip kommt von denen, die übereinstimmend mit Hans Larsson es für eine zufällige Stimmung ansehen, dem Religionsfanatismus im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert vergleichbar und dazu angetan, zur gegebenen Zeit auf einem anderen Gebiet als dem der Politik weiter zu leben (74). Diese Auffassung finden wir auch ziemlich häufig bei Vitalis Norström, wenn er den „Kulturstaat" über den „nationalen Rechtsstaat" stellt (75). Mit dieser Auffassung korrespondiert wahrscheinlich der populäre Glaube, daß der gegenwärtige rege Verkehr sowohl auf dem materiellen als dem geistigen Gebiet im Begriff ist, die Nationalitäten zu Gunsten kosmopolitischer Verbände abzutöten.

Hierzu muß nun bemerkt werden, daß diese Ansicht auf einer reinen Täuschung zu beruhen scheint. Man übersieht, daß die modernen Verkehrsmittel nicht bloß die Nationen

miteinander verbinden, sondern auch die Individuen innerhalb einer Nation, und daß dieser letztere Kreislauf ungleich bedeutungsvoller ist als der andere. Es ist wie das Verhältnis zwischen Auslands- und Inlandshandel; der erstere ist leichter festzustellen, fällt mehr auf, aber nicht einmal Englands Umsatz mit anderen Ländern von über zwanzig Milliarden kommt nur annähernd in Wirklichkeit dem Umsatz daheim auf der Insel gleich. Man übersieht ferner den geistigen Kreislauf gerade in unserer Zeit durch die nationale Presse, aufgebaut auf die allgemeine Kenntnis des Lesens und Schreibens, die durch die nationale Volksschule verbürgt werden. Fügen wir dem modernen Staat noch die regulären Attribute der allgemeinen Wehrpflicht und des allgemeinen Stimmrechts hinzu, so wird man noch besser empfinden, daß gerade jetzt Kräfte in Bewegung sind, die mehr als in allen früheren Zeiten eine Wahrnehmung der Nationalität ermöglichen. Und man wird die geschichtliche Tatsache, daß aus dem Kampf ums Dasein der Nationen durch natürliche Auswahl die einzelnen Nationen immer festere und reinere Umrisse bekommen haben, besser verstehen.

Ist es notwendig, dieses letzte Urteil zu bekräftigen, zum Beispiel durch einen Vergleich zwischen den Kulturnationen Europas und den Naturvölkern Afrikas? Es ist klar, daß die Nationen gerade in unserer Zeit danach streben, sich in ihren Eigenarten zu befestigen, sich um ihre Typen zu verdichten, wie sie sich gleichzeitig für die gemeinsame Arbeit ihres Kulturkreises einsetzen. Deshalb bricht die Anschauung, daß die Nationalität tatsächlich eine Schöpfung unserer Zeit ist, sich immer mehr Bahn. „Erst die erweiterte Schulbildung der Gegenwart, die erweiterte Allgemeinbildung überhaupt und die mit der großen Entwicklung der Verbindungswege und der Presse eingetretene Möglichkeit eines umfassenden Gedankenaustausches, auch mit den breiteren Schichten, hat dieser assimilierten Masse, die wir jetzt Nation nennen, den Boden bereitet", sagt Naumann.

Es herrscht kein Zweifel darüber, daß es seit der Heidenzeit eine schwedische Nation gegeben hat, und daß diese in alten Zeiten die gleiche Einheitsaufgabe zu erfüllen hatte, wie jetzt Italien und Deutschland, bis sie sich vor nahezu sechshundert Jahren unter ein eigenes gemeinsames Gesetz gesammelt hatte; aber eine nähere Beobachtung wird ohne Zweifel auch zeigen, daß ihr wirkliches Nationalitätsbewußtsein nicht einmal in ihrer größten Zeit eine lebendige Kraft gewesen war. Was das Volk Schwedens in der Erfüllung seiner weltgeschichtlichen Aufgabe leitete, war die Loyalität: ein starkes Staatsgefühl, näher bezeichnet eine Königstreue, auf der andern Seite von den starken Banden der Staatskirche gehalten; dazu kam bei den höheren Klassen unverkennbar ein großer nationaler Ehrgeiz. Aber der gemeine Mann besaß sicherlich mehr Gefühl für seine Heimat, seinen Heimatort als für die Solidarität des Volksverbandes. Nur sporadisch dürfte, wie während der Erhebung unter Engelbrekt, das wirkliche Nationalgefühl durchgebrochen sein; im übrigen ruhte es latent in den objektiven Voraussetzungen der Nation, und erst unserer Zeit — der Zeit der Volksschulen, der Zeitungen, der Eisenbahnen und der Wehrpflicht — war es vorbehalten, es endgültig auszulösen (76).

Aber seine Wirklichkeit und Geltung sind dem Nationalitätsprinzip nicht allein durch eigene Kraft, sondern durch eine Begegnung und Verschmelzung mit einer anderen Kraft von nicht geringerem Wert und Gewicht verbürgt. Diese Gegenströmung ist die Sehnsucht des Staates nach einem lebendigen sinnlichen Inhalt. Ebenso wie ein Strom von der Nation zum Staat geht — wir haben dafür nun genügende Beobachtungen — so fließt auch ein Strom vom Staat zurück zur Nation. Im ersten Fall geht die Initiative von der Nation aus, die ihre Nationalität zur Loyalität idealisieren will. Im zweiten Fall ist der Staat das primäre und leitende Moment, so daß die Loyalität sich zur Nationalität materialisieren will. Das erste ist eine Bewegung von unten nach oben, das zweite

von oben nach unten. Beide aber haben dasselbe Ziel: den Nationalstaat, in dem Volk und Nation auf einem Raum innerhalb desselben staatlichen Schutzes zusammenfallen.

Hier sehen wir also das Loyalitätsprinzip wie einen Weg von rechts her mit dem Nationalitätsprinzip zusammenstoßen und in dieses einmünden. Wir lehren keinen endgültigen Unterschied zwischen „Staatsnationen und „Kulturnationen" (77); am Ziel treffen sie zusammen. Wird man jetzt vielleicht den Umfang und die Tiefe der Notwendigkeit verstehen, die in unserer Zeit Nationen und Staaten einander finden ließ, nachdem sie bisher in der Geschichte getrennte Wege gewandert sind, gleichsam auf der Suche nacheinander? Nicht nur die Nation strebt nach einem Geiste. Auch der Staat sucht eine Seele. Während die Nation vom Staat einen vernünftigen Zügel erhält, schenkt sie wiederum dem Staat das pulsierende, sinnliche Leben und die Einheit des Lebens, die keiner irdischen Daseinsform fehlen darf, wenn sie eine Persönlichkeit werden will.

In dieser Vermählung zwischen dem Naturwesen der Nation und den Vernunftbestrebungen des Staates liegt zu tiefst der Gedanke des modernen Staates. Hier spiegelt sich sein innerer Charakter als Lebewesen am klarsten wieder. Hier spiegelt sich auch der Charakter dieses Lebewesens wieder: nicht reiner Trieb, auch nicht abstraktes Recht, sondern eine Synthese von beiden. Das reine Licht des Rechtes muß sich in einem nationalen Temperament wie in einer Atmosphäre brechen und kommt nur in dieser Brechung zu seiner Bedeutung in der Geschichte.

Die Geopolitik hat uns gelehrt, daß der moderne Staat dem Gesetz der geographischen Individualisierung unterliegt, deren Ideal ein natürliches Land als Körper ist. Was wir jetzt im Nationalitätsprinzip erkannt haben, ist das Gesetz der ethnischen Individualisierung, deren Ziel ein natürliches Volk mit seiner Seele ist. Das ist zu tiefst ein und dasselbe Streben nach Natur und organischem Leben. Wie das natürliche Land oder

Reich Naturgebiete und natürliche Grenzen hat, so hat auch das natürliche Volk, oder die Nation, seine Zusammengehörigkeit und seine Abgegrenztheit von anderen. Und wie der Staat selbst an der selbständigen Ausgestaltung seines Bereiches mitwirken kann, so kann er auch zur Entwicklung der Nationalität beitragen, indem er sie mit Loyalität kräftigt; aber in beiden Fällen kann er eine Grundform von objektiven Voraussetzungen nicht entbehren. In diesem Zusammenhang tritt es klarer denn je hervor, daß die Persönlichkeitsidee der Nation ebenso wie die des Individuums eine definitive Eroberung der Menschheit für die Menschheit ist.

Wie bereits gesagt und an sich selbstverständlich, handelt es sich nicht um absolute Bestrebungen. Die Natur hat keine Grenzen in passender Proportion vorrätig, und die Nationen liegen auch nicht getrennt und fest da, wie „in den verschiedenen Glasschränken einer Naturaliensammlung" (Treitschke); sie sind bis zu einem gewissen Grad elastische Körper, die unter Umständen noch nicht einmal fertig zu sein brauchen (Makedonien), sie können auch freiwillig durch „Evakuierung" des Staates den Platz wechseln, so daß schlechte Nationalgrenzen verbessert werden (das Ausströmen der Türken aus den verlorenen Gebieten der Balkanhalbinsel) (78). Der Nutzen solcher völlig geklärter Grenzen ist auch nicht ganz unanfechtbar. Daß aber die Entwicklung in der Richtung auf eine solche relative Festigkeit in Land und Volk fortschreitet, sieht man bereits aus der Tatsache, daß in Westeuropa, das die reifsten Staaten hat, auch die reinsten Nationen sind. Nur dort — wenn wir auch Skandinavien dazurechnen — haben wir auch klare Nationalstaaten mit mehr als 90 % Einheit. Wenn auch die Politik in Belgien und in der Schweiz (und in Elsaß-Lothringen), in jenen Reibungszonen zwischen den Rassen, polyglotte Staaten hervorgebracht hat, so ist ihre Reife doch daran zu erkennen, daß die Nationalgrenzen innerhalb dieser Staaten fest sind: das Streben nach Wachstum mit dem damit verbundenen Kampf um den Raum

hat aufgehört. Ein besonders deutliches Beispiel geben hierfür die Juden, die in Osteuropa „unverfälschte Orientalen“ sind und deshalb auch als eigene Nation gerechnet werden, während sie im Westen als vollkommen naturalisiert gleichsam in die Nationalität des Landes eingebacken erscheinen (Beispiel Lord Beaconsfield) (79).

In diesem erhöhten Verschmelzungsvermögen tritt der Anteil des Staates und der Kultur an der rein nationalen Konzentration stark hervor. Es ist wie bei einer alten und glücklichen Ehe; Nation und Staat sind zwei Ehegatten, zu einer geschlossenen Persönlichkeit zusammengewachsen — die Voraussetzung hierzu ist jedoch ihre ursprüngliche und ewige Wesensverschiedenheit.

Bevor wir nun dieses Hauptproblem der Ethnopolitik — das Verhältnis zwischen Volk und Nation — verlassen, fragen wir uns, inwieweit auch die **R a s s e** als ein staatsbildender Faktor in größerem Umfang in Erscheinung tritt. Diese Frage kann nur durch empirische Beobachtung beantwortet werden, und das Resultat dieser Beobachtung ist bis heute ziemlich negativ gewesen.

Die Geopolitik hat uns sowohl im europäischen als im amerikanischen Staatssystem eine im Entstehen begriffene politische Blockbildung gezeigt; aber weder Mitteleuropa noch Panamerika haben irgendwelche Beziehungen zu ethnischen Einheiten, ersteres will so verschiedene Rassen wie Germanen, Slawen, Finnen und Türken in sich vereinigen, letzteres will den entscheidenden Rassengegensatz dieses Weltteils überbrücken und Germanen (nebst allen anderen Zutaten im Yankeeblut) mit Romanen vereinigen. Hier hat die Geographie unverkennbar völlig Oberhand über die Ethnographie. Beobachtet man dann Japans von mongolischen Vorurteilen unbeschwerte Politik gegen China und fügt man hierzu noch den Schiffbruch des Panslawismus im Weltkriege, so wird man sicherlich nicht geneigt sein, den Einfluß der Rassen hoch einzuschätzen.

Nichtsdestoweniger wäre es sehr übereilt, deswegen das ganze Problem aus diesem Kapitel zu streichen. Wenn sich die Rasse auch noch nicht politisch geltend gemacht hat, so sind dennoch Ansätze hierzu von verschiedener Art und Stärke zu erkennen.

So hat z. B. das Programm Panamerika ohne Zweifel gerade in dem Rassen- und Kulturgegensatz ein geistiges Hindernis zu überwinden, und dieses Hindernis hat in der sogenannten A-B-C-Alliance zwischen Argentinien, Brasilien, Chile, die im Jahre 1914 mit ihrer Vermittlung zwischen den Vereinigten Staaten und Mexiko in der Großpolitik zum erstenmal auftrat, eine politische Form angenommen. Hier liegt eine romanische Einheit zu Grunde, und von hier geht die Perspektive eines **l a t e i n i s c h e n A m e r i k a s** aus, als Einheit auf Grund der Rasse gegenüber dem germanischen Amerika im Norden. Die Perspektive wird von anderen gekreuzt, vor allem der paniberischen, die sogar schon Kongresse zu Stande gebracht hat, 1900 und 1904 in Madrid, als eine Reflexwirkung des Krieges der Vereinigten Staaten mit Spanien 1898; hier spielt das historische Moment mit herein, das Band zwischen „Mutterland“ und den Tochternationen über dem Weltmeer, hier ist also Spanien mit dabei, und als Ziel der Bewegung ist es auch als „größeres Spanien“ hingestellt worden (80). Auf unserer Seite des Atlantischen Ozeans sehen wir nun den Rassegedanken auf der pyrenäischen Halbinsel wirken, in Form der **i b e r i s c h e n F ö d e r a t i o n**, der sich ja das ganze lateinische Amerika als ein ethnischer und historischer Annex anschließt. Aber nicht einmal hier macht er halt, sondern dehnt sich schließlich bis zu dem Programm der **l a t e i n i s c h e n U n i o n** aus — der Traum des Franzosen Victor Hugo, des Italieners Mazzini, des Spaniers Castelar — einer Union, die den romanischen Rassegedanken in einem Staatenblock von über hundert Millionen Menschen allein in Europa verwirklicht hat! Weiterhin hat sie keine praktischen Umrisse mehr angenommen, außer in einer Dis-

kussion über eine lateinische Zollunion (als Gegengewicht gegen die deutsche), die vor zwei Menschenaltern stattgefunden hat. An der lateinischen Münzkonvention 1865, ihrer einzigen wirklichen Frucht, ist jedoch Portugal nicht beteiligt. Auch im Weltkriege hat Spanien nicht auf der Seite seiner Rasseverwandten teilgenommen, und Portugals Beteiligung ist offenbar weniger auf die Rassegemeinschaft als auf Englands politischen Druck zurückzuführen. Dessenungeachtet kann man nicht umhin, es zum Teil dem Rassegedanken zuzuschreiben, daß Italien 1915 und Rumänien 1916 aus ihren vertraglichen Bündnissen mit den Zentralmächten in das Lager der Entente hinübergetrieben wurden.

Auch der Panslawismus hat sich im Weltkriege nicht gänzlich ohne Früchte gezeigt, wenn er auch als vereinigender Rassegedanke durch Bulgariens Abfall und Polens Emanzipation und die Loyalität des österreichischen Volkes im allgemeinen Schiffbruch erlitten hat. Er war doch nicht ohne Einfluß auf die Tschechen in Böhmen und auch auf die Ruthenen in Galizien; und seine Wirkung auf das serbische Volk brachte ja tatsächlich die Lawine des Krieges in Bewegung. In diesen Wirkungen auf die kleineren Völker, nicht in der russischen Initiative, liegt die Bedeutung des Panslawismus; sie sind es, die ihn mehr als irgend eine andere Erscheinung des Rassegedankens zu einem weltpolitischen Faktor gemacht haben — trotzdem man auch hier nicht für die fördernden Momente von anderen Seiten her blind sein darf (81).

Die geringste praktische Wirkung des Rassegedankens ist dort fühlbar geworden, wo die Rasse selbst am höchsten entwickelt ist. Der Pangermanismus hat allerdings in dem „alldeutschen Verband" seit 1891 (1894) eine lebenskräftige Frucht gezeitigt, eine Menge mehr oder minder phantastischer Projekte für ein „pangermanisches Deutschland" (Reimer 1905) oder für ein „Großdeutschland" (anonym, 1895) haben in seiner Spur das Licht der Welt erblickt (82),

und auch außerhalb Deutschlands hat sich die eine oder andere Stimme dafür erhoben (wie Björnstjerne Björnson). Aber während unter dem großen Druck des Weltkrieges Schweden überwiegend auf der Seite des germanischen Hauptvolkes steht, wenden sich Norwegens und Dänemarks Sympathien von ihm ab, und keine germanische Macht hat sich offen im Kampfe auf seine Seite gestellt — seine Reichweite in Europa steht, wie schon gesagt, nicht im Zeichen der Rasse.

Die Schweiz ist ja besonders geeignet, um die Wirkungen des Rassegedankens zu beobachten, da sich ja dort Romanen und Germanen innerhalb desselben Rahmens begegnen. Die Versuchung des Weltkrieges hat nun die Brücke über die Rassenkluft dort auf die Probe gestellt, und man kann nicht sagen, daß sie diese Probe ganz bestanden hätte, die verschiedenen Zugkräfte haben sich bemerkbar gemacht — ganz besonders bei den französischen Schweizern — in dem Maße, daß ernstliche patriotische Sorgen für die Zukunft zu Wort gekommen sind (83). Auch die zunehmende Spannung zwischen den romanischen Wallonen und den germanischen Vlamen im staatlichen Rahmen Belgiens deuteten schon vor dem Kriege in dieselbe Richtung.

Angesichts solcher Erscheinungen kann man ja dem Rassegedanken nicht jede praktische Bedeutung in der Geschichte unserer Zeit absprechen. Man kann nicht einmal die Möglichkeit leugnen, daß er in Zukunft bei einer Erweiterung der Reichstypen selbst bestätigt werden wird und auf diese Weise auch noch eine wirkliche politische Rolle spielen wird. Es ist bloß festzustellen, daß diese Zeit jedenfalls noch nicht da ist. Unsere Gegenwart steht im Zeichen des Nationalstaates. Was darüber auf dem Gebiet der ethnischen Verwandtschaft liegt, befindet sich noch im Stadium des reinen Traumes oder höchstens in nebelhafter Formlosigkeit.

Wenn wir nun zum Schluß einen Blick auf die spezielle Ethnopolitik werfen, so wird sich ein Teil der Schlußfolge-

rungen als unmittelbare Folgerungen bereits fixierter Prinzipien herausstellen. Der Staat wird sich auf vielerlei Weise durch sein Volk, als integrierende Seite seines Wesens, bestimmt zeigen, und aus diesem Zusammenhang entstehen mehr oder weniger notwendig gewisse Aufgaben für seine Wirksamkeit.

Solche folgen zuerst aus dem Grad der Dynamik des Nationalgefühles. Es geht aus unserer ganzen Darstellung hervor, daß auch hier das Ideal nicht im Extrem liegt, sondern in der gemäßigten Zone; folglich ist es für den Staat eine Angelegenheit von großer Wichtigkeit, das Gleichgewicht wieder herzustellen, wenn es aus irgend einem Anlaß gestört worden ist. Wir sehen in der Gegenwart hauptsächlich eine Übertreibung des „Nationalismus“, ein Zuviel bis zur Fiebertemperatur, zum Beispiel in Serbien schon vor dem Kriege; in solchen Fällen ist es Pflicht des Staates, zu dämpfen und zurückzuhalten, damit das Gefühl nicht alle Schranken des Verstandes durchbricht. Aber es kann auch ein Zuwenig geben, eine Unterernährung des nationalen Lebens, wie G. Sundbärg bei den Schweden der Gegenwart hat nachweisen wollen (84). Das ist eine noch ernstere Gefahr. Sinkt die Temperatur unter eine gewisse Grenze herab, wie in dem alten Polen, dann ist alle Hoffnung verloren. Der Zusammenhang ist aus unserer vorhergehenden Auseinandersetzung klar: wenn vor allem anderen gerade das lebendige Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb einer Nation ihre staatliche Existenz begründet, so fällt ja mit dem Erlöschen dieses Gefühles auch die Voraussetzung für ihr Dasein fort. Wenn also eine Nation ihr Nationalitätsbewußtsein verliert — wenn sie sich in individuelle Egoismen, ähnlich dem Zustand vor der ersten Staatenbildung, auflöst — dann ist kein Leben mehr da, sondern nur noch eine leere Schale, die zwar zusammenhängt, aber keinen Kern enthält. Die nationale Gleichgültigkeit kann sich also zu einer „perniziösen Anämie“ des Staates auswachsen. Wenn irgendwann, so sehen wir

hier die gebieterische Notwendigkeit, in einem solchen Staat Mittel und Wege zur Erhöhung des nationalen Wärmegrades auf den Normalpunkt zu suchen.

Daß die Art der Nationalität eine Unzahl politischer Motive einschließt, ist ohne weiteres klar, soweit man dem Staate überhaupt eine Aufgabe bei der Volkserziehung zuerkennt. Nur ein solches Motiv sei hier besonders hervorgehoben; wenn die Nationalität noch nicht abgeschlossen ist, so ist es Sache des Staates über den Verlauf dieses Vorganges zu wachen, damit er von schädlichen Elementen möglichst freigehalten wird. Dies ist der Fall bei den Vereinigten Staaten, wo die Unfähigkeit der Nation, das Negerelement aufzusaugen und ihr Unwille dagegen, das zu tun, ebenso wie allzu minderwertiges Blut aus Osteuropa mit sich zu vereinigen, bekanntlich der Anlaß zu sehr bedeutungsvollen und sehr aktuellen Fragen (Einwanderungsgesetz usw.) gewesen ist. Ohne Zweifel ist diese Wahrung der Qualität der Nation eine der kategorischen Pflichten des Staates.

Das soeben erwähnte amerikanische Problem hängt mit der abnormen Einwanderung zusammen und führt unsere Gedanken von der Frage der Nation auf den rein physischen Umsatzverlauf des Volkes selbst. Hier können Störungen bedenklicher Art eintreten, die die Aufmerksamkeit des Staates in höchstem Maße wachrufen; Störungen, vor allem durch zu starke Auswanderung wie in Schweden, Irland, und in manchen Landstrichen Italiens, oder durch zu schwache Nativität, wie in Frankreich und in gewissen angelsächsischen Ländern und auch, wenn auch in schwächerem Maße, anderwärts in Europa. Es ist auch wohl bekannt, daß diese Verhältnisse in der Politik jener Staaten und ganz besonders Frankreichs im Vordergrunde stehen. Der Ernst dieser Gefahr wird in einem späteren Kapitel beleuchtet werden, hier beobachten wir nur den Weg und das Mittel: das „Zweikindersystem“, die Sterilisierung der Ehe, die freiwillige Beschränkung der Kinderzahl. Dieses System bezeichnet eine Em-

pörung gegen die elementare, jeder Generation obliegende Pflicht, für die Fortdauer des Geschlechtes zu sorgen. Hier gilt es also mit anderen Worten die Selbsterhaltung des Staates an sich. Wenn er den Kampf gegen jenes System aufnimmt, kämpft er für sein eigenes Leben.

Welche Verteidigungsmittel stehen ihm da zu Gebot? Gegen die andere Volksverminderungsgefahr, die zu großen Verluste durch Auswanderung, kann die Wirtschaftspolitik Abhilfe schaffen, denn diese Gefahr beruht überwiegend auf wirtschaftlichen Ursachen, die gemildert werden können. Allein der verminderte Zuwachs ist schwieriger zu behandeln, denn seine Ursache liegt auf dem Gebiet der Psychologie. Daher kommt man nicht weiter als bis zu Notbehelfen, die schon zu Zeiten des Kaisers Augustus sich als ohnmächtig erwiesen; Besteuerung der Junggesellen, Steuerermäßigung für Familienväter, Prämien für kinderreiche Familien und ähnliches (85). Das System ist ein Symptom einer überbewußt gewordenen Kultur, in tiefem Zusammenhang mit der ganzen Weltanschauung. Es ist kein Zufall, daß es seine Wurzeln am tiefsten in jenem Volk geschlagen hat, das an der Spitze Europas gestanden hat, und in jenem Staat, der wahrscheinlich als der älteste im Staatensystem angesehen werden darf. Inwieweit der Weltkrieg hier eine Veränderung der geheimsten Seelentiefen, in denen diese Wurzeln sitzen, hervorzubringen vermag, ist vielleicht die wichtigste aller Fragen, die hinter dem Vorhang der nächsten Zukunft schlummern.

Es ist unverkennbar, daß die rein statistische Bevölkerungsfrage einen entscheidenden Einfluß auf die Richtung der ganzen Politik eines Staates nach außen wie nach innen hin ausübt. Frankreichs Lage, mit einer stagnierenden Bevölkerung, die mit Leichtigkeit Platz im Reiche hat, könnte ja als Ideal erscheinen und ist wirklich von einer gewissen sozialistischen Richtung als solches aufgefaßt worden; hier macht man also geradezu Propaganda gegen die Fruchtbarkeit und will grundsätzlich nichts von einem „natürlichen Überschuß" oder einer

Bevölkerungszunahme wissen. Diese Richtung übersieht zwei Gesichtspunkte. Der eine ist der, daß ein Volk nicht allein in der Welt steht, sondern sich in ständigem Wettbewerb mit anderen befindet; so lange nicht alle Völker angefangen haben, ihr Wachstum zu regeln, und zwar im gleichen Zeitmaß, wird natürlich das Volk, das freiwillig im Wachstum innehält, sich selbst zu einer immer größeren Bedeutungslosigkeit gegenüber den anderen verurteilen. Der zweite Gesichtspunkt ist der, daß ein solcher stagnierender Zustand an sich für das Volk schädlich ist; die Völker bedürfen ähnlich dem Wasser eines gesunden Umsatzes, um ihre Frische zu behalten — ein stillstehender Fluß ist ein sterbender Fluß. Es verhält sich so wie Waitz im Jahre 1892 sagte: „Zunehmende Volksmenge ist nicht ein unbedingter Vorteil, wenn auch ein Zeichen von Kraft, abnehmende Volksmenge jedoch bedeutet stets Ungesundheit" (86). Der französische Typus, auf die Spitze getrieben und als Programm verehrt, ist eine Absage an die Entwicklung selbst, ein Abschiednehmen von der Geschichte.

Es muß daher, rein objektiv gesehen, als ein unorganisches Bestreben eines solchen Staates bezeichnet werden, die Expansionspolitik in großem Maßstab zu betreiben, wie die dritte französische Republik es getan hat. So etwas ist Sache stark zunehmender Völker. Da alle Völker unter normalen Verhältnissen erst ihren Raum füllen und dann überfüllen, so kommt schließlich eine Zeit, in der es im Reich mehr Menschen gibt, als dort bequem ihren Aufenthalt haben können. Da muß der Staat seine Politik auf die primitive Aufgabe richten „Brot in der Wüste" für seine überschüssigen Volksmassen zu finden. Hierin liegt tatsächlich ein großer Teil des Geheimnisses des gegenwärtigen imperialistischen Strebens verborgen, seitdem die moderne Technik eine Aufstapelung von Menschen in den Heimatländern in größerem Maßstab möglich gemacht hat, als das Land als solches entwickeln konnte. Da ein sonst wachsamer und einsichtsvoller Beobachter der Weltpolitik wie Carlgren in seiner Arbeit „Weltpolitische Streifzüge"

1907 die „Raubpolitik“ der Großmächte nicht scharf genug verurteilen konnte, so dürfte der einfachen Tatsache, daß sie keine freie Wahl haben, einige Aufmerksamkeit gewidmet werden müssen. Sie stehen unter dem harten Gesetz der Notwendigkeit, das ihnen befiehlt, außerhalb ihrer Grenzen für das Wohlergehen der Ihren zu sorgen. So war es bei England; so ist es immer noch bei Deutschland, Japan, Italien. Aber diese Begründung hat in Bezug auf Frankreich bedeutende Mängel. Hinter seinem riesenhaften Kolonialreich gibt es kein Nationalbedürfnis: keine überschüssige Bevölkerung, gering überströmende Produktion, wenig überfließendes Kapital. Wir machen zum Teil die gleiche Beobachtung bei der amerikanischen Politik, die ihre Hand auf die Philippinen gelegt hat, und bei der russischen Politik, die nach Europa greift; hier handelt es sich um Völker, die ihren eigenen Raum noch nicht ausgefüllt haben, für sie ist Konzentration in friedlicher innerer Entwicklung die natürliche Politik, und da sie dessenungeachtet Expansionspolitik treiben, so deckt sich die Moral der Geschichte mit der privaten Moral und stempelt ihr Streben zum Übergriff, auf den früher oder später die Strafe folgen wird (87).

Auf diese Weise ist die allgemeine politische Richtung eines Staates — seine größere oder geringere Zurückhaltung in der äußeren Politik — schon durch das mathematische Verhältnis zwischen seinem Reich und seinem Volk (beziehungsweise Haushalt) vorgezeichnet. Wir fixieren hier die Extreme Übervölkerung und Unterbevölkerung, je nachdem das Reich kleiner oder größer ist, als das Volk entsprechend der Normalzahl des Staatssystemes, und finden eine expansive Politik im ersteren Fall ebenso natürlich wie eine Konzentrationspolitik im letzteren. Es ist klar, daß diese Regeln auch für kleinere Staaten gelten. Für das kleine und äußerst dicht bevölkerte Belgien vor dem Kriege war der Wunsch nach Kolonien (Kongo) sehr organisch und natürlich. Für Schweden wäre eine solche Politik ganz verwerflich, bevor es noch sein Reich,

das größer ist als die Mutterländer dreier Großmächte (England, Italien, Japan) organisieren und mit Menschen auszufüllen vermocht hat. Hier ist der nach innen gerichtete politische Imperativ umso klarer, als es sich um einen Raum bis hinauf und noch über die Schwelle der Polarwelt handelt, um einen Raum also, der der kulturellen Organisation harten Widerstand entgegensetzt. Daß im übrigen diese unsere Situation, mit einem Reich, größer als das Volk. die sicherere und zukunftsreichere ist, braucht hier ja nicht näher nachgewiesen zu werden.

So ist also der freie Wille des Staates auf vielfache Weise auch in seiner ethnischen Seite in der Notwendigkeit verankert. Noch einmal muß jedoch betont werden, daß solche Betrachtungen nicht die ganze Wahrheit offenbaren. Ebenso wie das Naturwesen der Volksseele geistigen und sittlichen Einflüssen keineswegs unzugänglich ist, so ist das Handeln des Staates nicht in die Gesetze eingeschlossen, die unsere logische Untersuchung in den objektiven Verhältnissen latent gegeben sieht. Eine Staatslehre, die die irrationalen Faktoren (die „Imponderabilien“) im Leben des Volkes übersieht, verneint sich selbst als empirisch. Dieser Vorbehalt scheint besonders am Platze, weil wir jetzt einen raschen Überblick über jene staatlichen Seiten gewinnen wollen, auf denen das Kulturelement vorzuherrschen beginnt.

IV.

DER STAAT ALS HAUSHALT, GESELLSCHAFT UND REGIERUNGSGEWALT.

Wirtschaftspolitik — Sozialpolitik — Herrschaftspolitik.

Der Haushaltsbegriff und seine verschiedenen Typen. — Begriff und Praxis der Autarkie. — Der Selbsterhaltungskampf des Staates auf dem Gebiet des Handels und der Produktion. — Der Gesellschaftsbegriff und seine einander folgenden Typen. — Die natürliche Gesellschaft und die Sozialität. — Staatsaufgaben im sozialen Kampf. — Der Herrschaftsbegriff. — Seine Wurzeln im Boden. — Die Persönlichkeitsforderung (das allgemeine Stimmrecht). — Die natürliche Vertretung. — Die Loyalität und die damit zusammenhängenden Staatsaufgaben. — Der Zeitgeist und der Nationalgeist in der Regierungsgewalt.

DAS Reich ist Haus und Hof des Volkes, wo es sich zunächst das Notdürftigste des äußeren Lebens schaffen muß. Zu diesem Zweck muß das Reich organisiert werden. Es kann auch vorkommen, daß es für die Bedürfnisse des Volkes zu klein geworden ist; da muß der Staat auf andere Weise, außerhalb seines Gebietes, für den Unterhalt seines Volkes sorgen. In dieser seiner Eigenschaft, in seiner Fürsorge für die materiellen Lebensbedürfnisse des Volkes und für das auf dem Reich begründete Erwerbsleben, tritt der Staat als ein wirtschaftlicher Organismus oder als ein Haushalt in Erscheinung. Die Lehre vom Staat als Haushalt nennen wir Wirtschaftspolitik.

Die Wirtschaftspolitik berührt sich mit der Volkswirtschaftslehre auch darin, daß sie natürlich nicht bei der „staatsfinanziellen" Verwaltung des unmittelbaren staatlichen Besitzanteils am Reich (Wälder, Krongüter, Wasserfälle usw.) halt macht. Aber als politische Disziplin interessiert sie sich nicht für die wirtschaftlichen Gesetze an sich, sondern nur in ihrer Rückwirkung auf den Gesundheitszustand der bestehenden Staaten (88). Sie studiert die Staaten, jeden für sich, in allen jenen Teilen, die die wirtschaftliche Zuverlässigkeit begründen; wohl wissend, daß diese Eigenschaft in der Welt der Staaten ebenso wie in der der Privatpersonen von tiefer Bedeutung für die ganze Existenz ist.

Ab und zu begegnen wir auch hier einem Hinweis über diese Bedeutung schon im Namen der Staaten; so in Argentinien, Land des Silbers, und Brasilien, Land mit dem Brasilienbaum. Offenbar ist die Rolle des Haushaltes im Wesen des Staates durch die und mit der starken Bevölkerungszunahme der Gegenwart und der Materialisierung des Daseins überhaupt gewachsen. Andererseits hat die Haushaltspolitik wiederum dieses Wachstum durch Förderung des Erwerbslebens und vor allem der volksverdichtenden Industrie stark unterstützt. Hier greifen Bevölkerungs- und Haushaltspolitik in der Praxis auf das engste ineinander. Es ist jedoch leicht bei der Expansion ihre prinzipiellen Grenzen zu unterscheiden, je nachdem es die Volksmasse selbst ist, die überströmt, oder die Produktion und das durch sie entstandene Kapital.

Tatsächlich gehört es zu einem der Hauptinteressen der Wirtschaftspolitik, die Wanderungen der Produktion und des Kapitals zwischen den Staaten zu verfolgen. Der Staat, der etwas zu verkaufen hat, muß das durch den Export tun, ob es sich nun um Rohstoffe oder Fabrikate oder um reines Kapital handelt. Daraus entsteht der durchgreifende Unterschied zwischen Gläubiger- und Schuldnerstaat: das Verhältnis der Vereinigten Staaten zu England auf dem Gebiet der Rohstoffe, und das Verhältnis Frankreichs zu Rußland auf dem

Gebiet des Kapitals sind hierfür weltgeschichtliche Beispiele. Schon an ihnen sieht man, wie der Haushaltsbedarf politische Bande knüpft.

Die Folgen reichen weit, so weit, daß sie schließlich die ganze Politik eines Landes diktatorisch bestimmen können. Das Land, das den Überschuß hat, muß ihn unterbringen, um mit dem erlösten Gewinne seine überzähligen Münder zu sättigen. Das ist der Fall bei England, dessen Bevölkerungszahl um das Dreifache größer ist als die Heimatinsel aus eigenen Quellen entsprechend ernähren kann. Wir brauchen auf diese wohlbekannte Situation nicht näher einzugehen, sondern können die Aufmerksamkeit einigen daraus folgenden politischen Konsequenzen zuwenden. England muß also Freihandel treiben, teils um seiner selbst willen, damit die Rohstoffe nicht an den Toren des Reiches verteuert werden, teils um anderer willen, damit Englands Fabrikate den Weg auf andere Märkte finden; für diesen zweiten Standpunkt wurde um das Jahr 1890 herum das Schlagwort von der „offenen Tür" geprägt, das namentlich auf die exotische Wirtschaft hinzielte. England muß auch freie Bahn zu diesen fremden Wirtschaftsgebieten haben, das heißt, es muß die Weltherrschaft auf dem Meere haben und um dieser Herrschaft willen jeden Konkurrenten unterdrücken. Daß es dabei selbst die größte Veranlassung hat, sich durch Kolonisation die fremden Reserven zu sichern, liegt klar zutage. Englands ganzes politisches Problem ist also in erster Linie ein Wirtschaftsproblem.

Dasselbe ist bei den übrigen Staaten des Abendlandes der Fall, wenn auch in geringerem Maße, je nachdem sie auf dem Weg des Imperialismus vorgeschritten sind. Von diesem Gesichtspunkt aus leiten sich auch Frankreich mit seinem Kapitalüberfluß und die Vereinigten Staaten mit ihrer gewaltigen Überproduktion ein spärliches Recht zu ihrer expansiven Politik ab, das aus bevölkerungspolitischen Gründen keineswegs besteht. Die Unterschiede Übervölkerung und Unterbevölkerung decken sich also in der Praxis nicht immer

mit Über- und Unterproduktion, bezw. -kapitalisierung; aber jeder Staat erhält in jeder besonderen Zeit durch seine Stellung innerhalb der einen oder anderen Kategorie einen sein Wesen bestimmenden Einschlag.

Der englische Typus bringt eine unerhörte Wichtigkeit des Handels mit sich, der den Aus- und Eingang der Lebensbedürfnisse gleich einem Blutkreislauf mit Arterien und Venen reguliert; und zwar so, daß das Fabrikat den Export und die Rohstoffe den Import beherrschen. Aber dieser Warenhandel weist zugleich eine starke Unterbilanz auf: es wird viel mehr gekauft als verkauft. Die Möglichkeit hierzu bietet das bereits verdiente, im Ausland untergebrachte Kapital, ebenso wie die Schiffahrt und andere Einnahmen eines Weltreiches, so daß die negative Handelsbilanz den Teil einer positiven Handelsbilanz bildet. Auch diesen Typus findet man in allen stark industrialisierten Ländern. Im gleichen Verhältnis wie der „unsichtbare Export" sich aus den rein kapitalistischen Erwerbsquellen über eine direkte Warenausfuhr hinaus entwickelt, bildet sich der Staatshaushalt zum Rentnerstaat aus. Hierin liegt also nicht nur der äußere Charakter eines Gläubigers, sondern dazu noch der innere eines Mannes, der angefangen hat, sich von der produktiven Arbeit zurückzuziehen. England und Frankreich sind in dieser Richtung am weitesten gelangt, wenn auch natürlich noch nicht am Ziel. Hier tritt der Gegensatz zu Staaten wie Deutschland und den Vereinigten Staaten hervor, die noch unter dem stärksten Anreiz der Arbeit stehen und deshalb den Wirtschaftsgewinn mehr in neuen Unternehmungen als in Darlehnsreserven anlegen.

Auf dem der ganzen englischen Wirtschaft entgegengesetzten Flügel steht, vor allem durch Rußland vertreten, ein Haushaltstypus, dessen Schwerpunkt die primären Nahrungsbedürfnisse sind. Er ist daher inbezug auf Produktion rein agrarisch. Wie die Industrie, so spielt auch der Handel dort eine zurückgedrängte Rolle, und diese Handelsbilanz ist positiv

mit überwiegendem Export, vor allem Rohwaren, wohingegen Industrieprodukte eingeführt werden. Das schließt nicht aus, daß die Zahlungsbilanz im ganzen infolge der Anleihen des Staates für seine finanziellen Ausgaben negativ sein kann, wodurch die Wirtschaft unweigerlich in die Kategorie der Schuldner gerät.

Wenn der Rentnerstaat füglicherweise ein Typus der Überkultur genannt werden kann, so ist das russische System ganz einfach ein Kolonialtypus. Genau so, wie eine Kolonie sich zum Mutterland verhält, hat, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, Rußland sich vor dem Kriege zu Deutschland und Frankreich verhalten. Das Schema wird durch gewisse Varianten verändert, wie zum Beispiel Schwedens Handel zeigt, formell ein Kulturtypus mit überwiegendem Import, in Wirklichkeit ein Kolonialtypus: überwiegend Rohstoffe und Halbfabrikate (Holz, Eisenerz). Aber alle diese Züge gehören nur primitiven Reichswirtschaften an und sind für diese kennzeichnend.

Wenn wir nun in vergangenen Zeitepochen der Geschichte höherer Kulturstaaten ähnliche primitive Verhältnisse in wirtschaftlicher Beziehung finden, so stellt sich der Gegensatz der Extreme als Unterschied zwischen verschiedenen Stufen ein und derselben Entwicklung dar. Die Erfahrung hat uns auch sehr deutlich die Industrialisierung als einen allgemeinen, in verschiedenem Zeitmaß über alle europäischen Kulturländer fortschreitenden, Vorgang gezeigt, der sich von diesem aus auch über die östlichen Länder langsam fortpflanzt. Aber Erfahrung und Überlegung zeigen ebenso, daß diese Entwicklung schließlich zu einer Abhängigkeit vom Auslande führt, die im Grunde kaum mehr befriedigt als der unreife und rückständige Zustand der Kolonien. Auf dem Höhepunkt von Ruhm, Ehre und Herrlichkeit sind England wie kaum einer anderen Großmacht die Hände gebunden. Es kann zum Beispiel überhaupt nicht mit den Vereinigten Staaten Krieg führen: dies wäre buchstäblich Selbstmord, denn das hieße

— so wie die Dinge liegen — die eigene Industrie von ihrem hauptsächlichsten Rohstoffmarkt abschneiden und die eigene Bevölkerung ihrer hauptsächlichsten Nahrung berauben! Hier kann man, wenn überhaupt je, von Lebensfragen und Lebensnotwendigkeiten sprechen, die eine selbständige Politik in vieler Beziehung hemmen müssen.

Und so kommen wir auch hier zu demselben Ergebnis wie bei allen vorhergehenden Hauptpunkten dieser Untersuchung. Das Ideal liegt nicht im äußersten Extrem, sondern in einer Gleichgewichtslage zwischen den Extremen. Die Lösung des allgemeinen Wirtschaftsproblemes heißt Autarkie, Gleichmaß zwischen Überkultur und Kolonialkultur: wirtschaftliches Sichgenügen, so daß die wesentlichen Bedürfnisse des Volkes aus den eigenen Quellen des Reiches gedeckt werden können. Ein relativ abgeschlossenes, in sich selbst geschlossenes Produktions- und Konsumtionsgebiet, das im Notfall innerhalb geschlossener Türen für sich selbst existieren kann. Keine alles verschlingende Industrie und keinen solchen Handel mit darausfolgender Abhängigkeit vom Ausland, aber auch nicht eine allzu überwiegende Landwirtschaft auf Kosten der höheren Kulturforderungen, sondern eine harmonische Abwechslung und gegenseitige Ergänzung innerhalb des Erwerbslebens, so daß die verschiedenen Lebensbedürfnisse eines hochentwickelten Volkes innerhalb der eigenen Grenzen zu ihrem Rechte kommen können.

Hier fällt uns nun die vollkommene Übereinstimmung mit der Lösung der Rätsel des Reiches und des Volkes auf. Die Autarkie ist nichts anderes als die wirtschaftliche Individualität des Staates, ebenso wie das Naturgebiet die geographische und die Nationalität die ethnische Individualität ist. Die Auswirkung der Wirtschaftspolitik fällt hier unmittelbar mit der der Geopolitik zusammen, wie wir bereits gesehen haben; aber auch die Ethnopolitik legt mit ihrer Forderung auf eine homogene, in sich geschlossene Bevölkerung ein paralleles Zeugnis ab. Die autarkische Wirtschaft ist die national und geogra-

phisch differenzierte. So spiegelt sich nach dem Gesetz des ganzen organischen Lebens die Persönlichkeit des Staates in ihren verschiedenen Seiten wider.

Das erste, was uns nun bei der Anwendung jenes allgemeinen Gesetzes auf die hier in Frage kommenden Gebiete auffällt, ist die Reaktion gegen den industrialistischen Typus des neunzehnten Jahrhunderts. Dieser war seinem Wesen nach kosmopolitisch, er lieferte die nationalen Haushalte im Namen des Freihandels dem Wettbewerb auf dem allgemeinen Weltmarkt aus, wo der Starke wie immer Gelegenheit hat, den Schwachen zu verschlingen. Der erste Rückschlag kam also schon durch das protektionistische System in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts. Hier tritt der Staat zum Schutze seines Haushaltes auf, versperrt fremden Eroberern den Weg durch Zollmauern, hinter denen ein nationales Erwerbsleben wie eine vor Meeresstürmen geschützte Baumpflanzung aufblühen kann (89). Es ist auch selbstverständlich, daß er hier mit größerer Freiheit auftreten kann, als gegen die vorhergenannten deutlicheren Naturseiten seines Wesens; wie es auch klar ist, daß er sich schließlich doch nicht über eine gewisse Grenze hinwegsetzen kann, die durch die Anlagen des Reiches und des Volkes bestimmt ist.

Aber das autarkische Prinzip begnügt sich nicht damit, die nationalen Haushalte hinter Zollschranken zu stabilisieren. Es weitet sich zu einem klaren System aus, das an Stelle der offenen Türe das System der „geschlossenen Interessensphären" (Dix) hat. Nichts zeigt die siegreiche Überlegenheit des Prinzips besser als die Tatsache, daß England selbst Vertreter dieses Prinzips ist: seine neuesten Abkommen (von den französischen im Jahre 1904 an) deuten unverkennbar in dieser Richtung, es strebt reservierte Märkte statt des Wettbewerbes auf freien Märkten an. Das ganze große Programm Chamberlains „the commercial union" mit den sich selbst regierenden Kolonien — das nach anfänglichen großen Schwierigkeiten jetzt durch die Erfahrungen des Weltkrieges sich durch-

zusetzen scheint — ist nichts anderes als ein Abschließen der wirtschaftlichen Interessensphäre zugunsten der britischen Nation. Daß der Freihandel dem Zweck geopfert werden muß, beweist die Macht des neuen Gedankens nur noch klarer.

Deutschlands Problem ist tatsächlich das gleiche wie Englands, auch dieses Land muß sich einen sicheren Markt für den Kauf von Rohstoffen und den Verkauf von Fabrikaten verschaffen, und die Lösung dieses Problems wird auch hier in einer gesonderten Interessensphäre gesucht. Nur die Wege dazu sind verschieden: England besitzt ja in seinem großen Imperium bereits die Interessensphäre, und seine Aufgaben beschränken sich also darauf, sie abzuschließen; Deutschland aber muß sich eben diese Sphäre erst schaffen. Während England sein Ziel durch Konzentration erreicht, erreicht Deutschland es folglich durch Expansion. Hier begegnen wir nun dem Programm Berlin—Bagdad und Mitteleuropa auf der Basis eines freien Zusammenschlusses der staatlichen Glieder: also eine geschlossene Interessensphäre, bei der das primäre Erwerbsleben der Levante als Ergänzung zu Deutschlands Industrie gedacht ist. Das ganze Problem Mitteleuropa in seinen verschiedenen Phasen steht nun ursprünglich als Wirtschaftsproblem da. Der Weltkrieg, der die Zentralmächte beinahe von den übrigen Weltmärkten abschloß, hat dieses Programm nun völlig aktuell gemacht, ebenso wie er ein für allemal das Gesetz der Autarkie eingeprägt hat: sie wären schon lange auf die Knie gezwungen, wenn sie nicht in der Stunde der Not es vermocht hätten, sich beinahe in den „geschlossenen Handelsstaat“ zu verwandeln, den Fichte schon im Jahre 1800 voraussagte, und der nur ein anderer Name für die geschlossene autarkische Interessensphäre ist.

Wir haben das Problem bisher nur von einer Seite, und zwar von der Seite des industrialisierten Staates gesehen. Vom Standpunkt des agrarischen Staates aus ist das Bedürfnis umgekehrt: hier herrscht das Bestreben, eine selbständige In-

dustrie zu schaffen, damit der Warenumlauf außerhalb der Türen ins Haus hereingezogen werden kann. Das war der tiefere Sinn des beim Jahrhundertwechsel in Rußland befolgten „Systemes Witte“, ebenso speziell des Unwillens über die geltenden deutschen Handelsverträge, die man als ein Hindernis für die wirtschaftliche Befreiung Rußlands ansah. Das Ziel ist hier also das gleiche wie im vorhergehenden Fall: Gleichgewicht zwischen primären und sekundären Wirtschaftsbedürfnissen (90). Ein Mittel ist auch immer das gleiche: das Zollsystem, doppelt notwendig, wenn es gilt eine Industrie von Anfang an großzuziehen. Wenn jedoch Deutschlands Weg in seinen engen Verhältnissen, der Weg der Expansion sein muß, so ist der Weg Rußlands die Konzentration — in merkwürdiger Übereinstimmung mit Englands Verhältnissen, nach dem Gesetz der Berührung der Extreme —; nur in einem Punkt reizt das autarkische Streben auch in Rußland zu expansiven Wünschen, nämlich zu dem Wunsch nach dem natürlichen Ausfuhrweg der Produktion durch die Dardanellen.

Der Wunsch des agrarischen Haushaltes, seine Begrenzung zu überwinden, ist ein politischer Faktor, der tatsächlich von nicht geringerer Realität ist als das Bedürfnis des industriellen Haushaltes, sein Risiko zu vermindern. Bisweilen können die Prinzipien einander auf demselben Gebiet schneiden. Einem solchen Konflikt entspringt das größte Hindernis für die Verwirklichung eines Mitteleuropas, nämlich die ungarische Politik, die bei dem „Ausgleich“ des Jahres 1907 die Kündigung auf 10 Jahre der Zollgemeinschaft mit Österreich durchsetzte. Der gleiche Konflikt wird früher oder später auch für das britische Reich verhängnisvoll werden, das ja im Grunde auf der anerkannten wirtschaftlichen Unterlegenheit der Kolonien ruht.

Wir sehen also das autarkische Prinzip auf verschiedene Art in der umgebenden Staatenwelt wirksam, wie wir es auch theoretisch zutreffend gefunden haben (91). Aber wenn schon im vorhergehenden Kapitel eine Warnung vor Ausschließlich-

keit nötig war, so ist sie hier noch mehr am Platze. Auch das autarkische Prinzip darf nicht ein Fetisch werden, dessen Anbeter die Augen vor der Bedeutung und der Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Umsatzes zwischen den Völkern schließen. Ostasien ist hier in der Geschichte mit seinen streng verschlossenen Türen und den innerhalb dieser Türen stagnierenden Staaten (China, Korea, Japan) noch bis an die Schwelle unserer Gegenwart ein warnendes Beispiel gewesen. Ein solches System verhindert die Entwicklung und spricht sich dadurch selbst sein Urteil. Das wirtschaftliche Sichgenügen darf nicht auf Kosten des Wachstums der Volksseele, das durch einen normalen Verkehr mit anderen Staaten und Völkern bedingt ist, erkauft werden.

Auch im Staatensystem der Zukunft wird also selbstverständlich ein Warenaustausch zwischen den verschiedenen Haushalten stattfinden, und im Unterschied des Entwicklungsgrades wird natürlich stets ein Moment der „internationalen Arbeitsverteilung" des gegenwärtigen Systems (Ausgleich zwischen überwiegend industriellen und überwiegend agrarischen Staaten) erhalten bleiben. Im selben Maße jedoch wie der Haushalt seine autarkische Selbständigkeit gewinnt, müssen die starken Varianten im Typus der Überkultur und im Kolonialtypus ausgeglichen werden, zu Gunsten eines Systemes, das Rohstoffe gegen Rohstoffe und Industriewaren gegen andere Industriewaren austauscht. Schon im Jahre 1902 hat Pohle dieses Gesetz eines natürlichen Produktenaustausches aufgestellt, und 1916 hat Harms es als eine sich schon in der jetzigen „Volkswirtschaft" zeigende Tendenz nachgewiesen (92). Eine ebenso natürliche Folge der autarkischen Entwicklung ist, daß der Inlandshandel in hohem Maße vor dem Auslandshandel gestärkt wird.

Dieses Prinzip wirft auch ein Licht auf das wichtige Kapitel in der Wirtschaftspolitik, das die internationale Orientierung oder die „territoriale Differenzierung" (Harms) des Handels betrifft. Aus seinen trockenen Ziffern lassen sich alle Grade

der Selbständigkeit und Abhängigkeit herauslesen. Es ist bekannt, daß Portugals Vasallenverhältnis zu England durch einen Handelsvertrag 1703 eingeleitet wurde: das spiegelt sich noch in seinem Export wider, von dem 40 % auf England entfallen. Dies ist jedoch an und für sich ein schwaches Abhängigkeitsverhältnis, verglichen zum Beispiel mit der Abhängigkeit Mexikos von den Vereinigten Staaten: 55 % der Einfuhr, 76 % der Ausfuhr. Die Gefahr für Englands Besitz von Kanada drückt sich ebenso in der Handelsabrechnung der Kolonie mit den Vereinigten Staaten aus: 60 % der Einfuhr. Deutschlands wirtschaftliches Übergewicht über Rußland geht aus ähnlichen Berechnungen hervor: die volle Hälfte auf seinem Einfuhrkonto, nahezu ein Drittel auf dem Ausfuhrkonto. Andererseits sehen wir einen soliden Untergrund für das engere Mitteleuropa in jenen Handelslisten, die schon vor dem Krieg für Deutschland einen Anteil von 40 % an dem gesamten Umsatz Österreich-Ungarns auswiesen; indessen gleichzeitig der unbedeutende Zwischenreichshandel zwischen Schweden und Norwegen die Unionsauflösung erleichterte. Hier besitzt der Staat in seiner Handelsgesetzgebung ausgedehnte Möglichkeiten zum Binden und zum Lösen; so wurde die Aufhebung des schwedisch-norwegischen „Zwischenreichs-Gesetzes" 1897 ein tatsächlicher Vorbote der Unionsauflösung, während die Einführung der Vorzugszölle der englischen Kolonien das Band mit dem Mutterlande fester knüpfte. In diesem zuletzt genannten System (dem Differenzialtarif) hat der moderne Staat ein kräftiges Werkzeug für rein politische Zwecke erhalten; es ist auch schon im Verkehr zwischen selbständigen Staaten, wie den Vereinigten Staaten und Brasilien (für das Getreide des einen und den Kaffee des anderen), angewendet worden und dürfte in der Blockbildung der Zukunft wohl eine immer größer werdende Rolle spielen (93).

Es ist klar, daß die Sorge um die eigene Selbständigkeit einem kleinen Staat Vorsicht gebietet, ehe er sich durch seinen Handelsumsatz allzu stark an einen großen bindet; daher die

Opposition in Schweden gegen den deutschen Handelsvertrag 1906 und 1911. Eine gleichmäßige Verteilung innerhalb des Kundenkreises ist hier vorteilhaft. Zu genau demselben Ergebnis führt unser Prinzip bei der Produktion. Der Begriff der Autarkie verbietet ein einseitiges Übergewicht nach einer bestimmten Seite, die man Monokultur nennt; Griechenland mit seinem vorherrschenden Korinthenanbau und den daraus entstehenden bis zum halben Staatsbankerott führenden Krisen ist hier ein warnendes Beispiel (94).

Statt dessen muß es die Sorge des Staatsmannes sein, die Möglichkeiten des Reiches nach allen jenen wechselnden Richtungen auszubauen, die seine Natur im Verein mit gesunden wirtschaftlichen Prinzipien überhaupt gestattet. Ein jeder derartiger Sieg bedeutet nicht nur ein vermindertes Risiko bei ungünstigen Konjunkturen, er ist auch ein Gewinn für den nationalen Haushalt, der dadurch in seiner Abrechnung mit dem Ausland einen Ausgabeposten einspart. Wenn also Schweden vor einem halben Jahrhundert anfing, seinen Zuckerbedarf aus dem eigenen Anbau zu decken, so fiel dadurch der große Posten Rohrzucker aus dem Import weg. Und wenn wir — wie wir hoffen — bald völlig im Stande sind, unseren Bedarf an Kraft, den wir bisher in normalen Zeiten durch englische Kohlen gedeckt haben, aus eigenen Wasserfällen und Torfmooren zu bestreiten, so ist damit nicht nur eine volkswirtschaftliche Ersparung von (durchschnittlich) hundert Millionen im Jahr erreicht, sondern auch eine politische Freimachung von Englands Druck. Der Weltkrieg hat diesen Gesichtspunkt höchst plastisch gezeigt (Italien, Griechenland); und die deutschen Erfindungen, die während des Krieges Salpetersäure und Kautschuk im Reichshaushalt ersetzt haben, zeigen schlagend, wie die Einzelheiten der Wirtschaftspolitik, als direktes Hilfsmittel bei der Verteidigung, eine unmittelbare Bedeutung für das Leben des Staates selbst gewinnen können.

Eine einsichtsvolle wirtschaftliche Politik ist also ein Glied

in dem Selbsterhaltungskampf des Staates und ist es nie in stärkerem Maße gewesen als in unserer Zeit mit ihrem Übergewicht der rein materiellen Interessen. Aus diesem Imperativ entsteht in jedem Augenblick eine wimmelnde Unzahl von speziellen Problemen, die zu lösen sich die Staatskunst vorgenommen hat; sie sind in jedem Land verschieden geartet, je nach seiner speziellen Struktur, sammeln sich aber in der großen Forderung der Autarkie zu einer gemeinsamen Lösung. Dieser große Zusammenhang war es — um nur noch ein Beispiel zu nennen —, der die Frage wegen der norrländischen Erzfelder zu einer Hauptfrage in der schwedischen Politik der ersten Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts (bis zur Entscheidung 1907) machte; hinter der Frage über den Gewinnanteil des Staates und der Gesellschaft verbarg sich die größere Frage, wie es Schweden möglich sein könnte, seine Vorteile zu wahren, um durch die Veredelung des Erzes innerhalb des Landes den schädlichen Zug eines kolonialen Handelstypus' zu überwinden und auf diese Weise seine selbständige wirtschaftliche Reichweite auszudehnen (95). In demselben Verhältnis wie die Autarkie als Gesetz für die Selbsterhaltung des Staates empfunden und anerkannt wird, wird der richtige Weg in derartigen Fällen immer klarer, und die Klugheit wie auch die Torheit der Staatsmänner hat auch hier ihre Grenzen, die von den Forderungen des Lebens selbst diktiert sind.

Es darf schließlich nicht außer Acht gelassen werden, daß eine autarkische Entwicklung die größte Garantie für die Ausbildung einer wirklich wirtschaftlichen Solidarität im Erwerbsleben eines Staates in sich trägt, ebenso wie die Loyalität und die Nationalität. Wo diese Solidarität unter der Oberfläche des Wettbewerbs zwischen Erzeugern und Verbrauchern nicht mehr wahrnehmbar ist, können große und kräfteraubende Konflikte entstehen. Der Weltkrieg mit seinen Teuerungsproblemen gibt hierfür sprechende Beispiele. Dafür aber stehen wir auch unmittelbar auf der Schwelle zum Kapitel der Sozialpolitik.

Das vierte Element des Staates bezeichnen wir als die Gesellschaft im spezifischen Sinne des Wortes, und die Lehre darüber kann man entsprechend Soziopolitik nennen; in Übereinstimmung mit der Soziologie, die die sozialen Gesetze ohne besondere Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu den bestehenden Staaten erforscht.

Seit Aristoteles („koinonia" gegen „polis") und Cicero („societas" — „civitas") bis zu unseren Soziologen der Gegenwart, einschließlich der ganzen Schule des Naturrechtes, hat man sich eines Gesellschaftsbegriffes in übergeordnetem Verhältnis zu dem des Staates bedient: der Staat ist eine der vielen Arten innerhalb der Gattung Gesellschaft gewesen. Rousseaus „volonté de tous" im Gegensatz zur „volonté générale" ist ein Ansatz darüber hinauszukommen, Schlözers „Gemeinde" ebenso, Hegel und die ersten Sozialisten haben von anderer Seite her dazu beigetragen den Begriff als einen Gegensatz zum Staat herauszudestillieren, aber erst um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts wurde ein derartiger Gegensatz in dem Begriff „Gesellschaft" festgestellt, so wie es aus den grundlegenden Untersuchungen Lorenz Steins und Robert von Mohls hervorging(96). Dieser moderne Gesellschaftsbegriff ist also noch jünger als der Nationalitätsbegriff: zwei Menschenalter gegen drei. Er steht gleich dem Volk im begriffsmäßigen Gegensatz zum Staat, zugleich aber auch in empirischer Übereinstimmung mit ihm: jeder Staat ist eine Gesellschaft und jede Gesellschaft ein Staat. Sie ist also von einem gewissen Gesichtspunkt aus betrachtet der Staat selbst.

Wie zeigt sich da der Staat nun als societas? Nach Mohls Gedankengang (von Gneis 1879 näher ausgeführt) erblicken wir in der „Gesellschaft" die Zusammenfassung aller jener natürlichen Interessensphären, die nach der Forderung der Kultur und dem Gesetz der Arbeitsteilung die Staatsbürger in kleinere Gruppen innerhalb ein und desselben staatlichen Rahmens zusammenschließt: Gemeindebürger und Gemeindefremde, Gebildete und Ungebildete, Arme und Reiche, Ge-

werbetreibende und Beamte, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, verschiedene Arten von Arbeitern und dergleichen. Die Gesellschaft ist also eine reale Vielheit von einander widerstreitenden Interessen, während das nationale Volk eine natürliche Einheit von gleichgearteten Individuen ist. Die Gesellschaft ist ein arbeitendes Glied in der Kulturwelt, indessen die Nation eine physische Art der Menschheit ist. Die Gesellschaft ist die augenblickliche Generation selbst in ihrer lebenden Welt von wechselnden Interessen und Gedanken, indessen die Nation ein ununterbrochener Zusammenhang zwischen den Generationen ist. Daß auch diese lebende Generation sich nie ganz von den elementaren Kräften in der Natur und in der Volksseele freimachen kann, ist allerdings hierdurch nicht bestritten.

In diesem jetzt festgelegten Sinne gehört offenbar auch der Haushalt zur Gesellschaft, insofern sie die Zusammenfassung und die Ganzheit der wirtschaftlichen Interessengruppen bezeichnet. Aus diesem Grunde habe ich hisher auch die Wirtschaftspolitik in den Rahmen der Soziopolitik miteinbezogen(97). Weitere Überlegung hat einen Wechsel veranlaßt, so daß ich jetzt den Begriff der Gesellschaft auf das Gebiet der rein sozialen Kräfte oder der durch die Kultur bedingten organischen Ausscheidungen aus der Volksmasse begrenze, während ich die wirtschaftliche Organisation des Reiches der neuen Interessendisziplin vorbehalte. Aber schon hieraus ist es klar, daß die Wirtschafts- und Soziopolitik besonders enge Beziehungen zueinander haben. Die wirtschaftlichen Interessen erzeugen streitende Gruppen innerhalb des Staates und erhalten dadurch sozialen Charakter. Die Kämpfe zwischen Erzeugern und Verbrauchern, zwischen Agrariern und Industriellen, zwischen Schutzzöllnern und Freihändlern, zwischen den Verteidigern des Ausfuhrinteresses und denen der heimischen Veredelung sind solche soziale Reflexe wirtschaftlicher Gegensätze. Sogar der große Streit zwischen Kapital und Arbeit gehört in gewissem Sinne hierher. Denken wir dann an den Gegensatz

zwischen großem und kleinem Besitz — an die Bedeutung des Latifundienwesens für England und Italien, des Trustwesens für die Vereinigten Staaten, an die Bedeutung der Herrschaft der Norrländischen Aktiengesellschaften für Schweden, und andererseits an die Bedeutung der gleichmäßigen und günstigen Bodenverteilung für Frankreich — so behandelt dieses Kapitel allerdings sehr ausführlich einen Gegenstand, der wohl ebenso gut seinen Platz in der Wirtschaftspolitik haben könnte.

Andererseits hat auch die Soziopolitik ihr sehr ausgesprochenes und selbständiges Gebiet, nämlich jenes, bei dem es sich um die sogenannte Gesellschaftsklasse selbst handelt. In der Wirtschaftspolitik lebt der Staat nur von Brot; in der Soziopolitik lernen wir andere und höhere Bedürfnisse kennen, bis hinauf zu den verfeinertsten Nahrungsansprüchen der geistigen Kultur. Außerdem betrachtet jede dieser beiden Disziplinen den gleichen Gegenstand von ihrem eigenen Standpunkt aus. Im einen Fall ist es der Standpunkt der Ernährung, im anderen der der lebenden Gruppe. Es ist der gleiche Unterschied, der die Volkswirtschaftslehre und die Soziologie, die lange als eine einzige Wissenschaft angesehen wurden, als getrennte Wissenschaften ausschied.

Die sozialistische Doktrin der Gegenwart will nun grundsätzlich nur von wirtschaftlichen Bedürfnissen, als den für die menschlichen Vereinigungen grundlegenden, wissen. Jedoch ein Blick auf die verschiedenen Entwicklungsstufen der Gesellschaft und die nacheinander hervortretenden Typen wird dieses Vorurteil gründlich widerlegen.

Es zeigt sich nun gleich — ganz wie bei der Nation —, daß, wenn auch die Gesellschaft in unserem modernen Sinne eine späte Eroberung der Wissenschaft ist, die Sache selbst doch alt ist, tatsächlich älter als der Staat. In ganz frühen Zeiten finden wir die Geschlechtergesellschaft, den primären Typus, vom Blutsband zusammengehalten, als nächsten und einzigen Zusammenschluß vor der Entstehung der Arbeits-

teilung: noch befinden sich die Menschen auf der Wanderung und teilen alle das gleiche Interesse, die tägliche Nahrung und die Sicherheit gegen den Überfall von Feinden. In diesem Gesellschaftskörper ist die Sippe die Keimzelle selbst, als natürliche Einheit, und als solche auch für ihre Mitglieder verantwortlich. Diesen Typus findet man in der Kindheit aller Kulturvölker wieder (98), und ebenso bei den nomadisierenden Kulturvölkern der Gegenwart.

Mit fortschreitender Entwicklung lassen sich die Sippen auf einem bestimmten Fleck Erde nieder, der dann bebaut wird; unter lange sich hinziehenden Prozessen, die wir nur unklar verfolgen können, lockert sich das verwandtschaftliche Band, lösen sich die Geschlechter auf und an Stelle der Gemeinschaft des Blutes tritt das Nachbarschaftsverhältnis. Man fühlt sich natürlicher mit seinem Nachbarn verbunden, der die Beschäftigung des Tages teilt, als mit einem Verwandten in einem anderen Ort. Auf diese Weise wird die Nachbarschaft die Keimzelle eines neuen, sekundären Typus, der Gemeindegesellschaft, die auch die Sippe in der Fürsorge und der Verantwortung für die Seinen ablöst. Hier ist der territoriale Gesichtspunkt vorherrschend, seitdem der genealogische abgetan ist.

In der ansässigen und ackerbautreibenden Bevölkerung beginnt nun das große Gesetz der Arbeitsteilung zu wirken. Aus der Masse differenzieren sich verschiedene Klassen: zur Verteidigung und zu den eigentlichen Staatsaufgaben, zur Kultur und Erziehung, zum Warentausch und anderen Erwerbszweigen, die vom Ackerbau getrennt sind. So beginnt ein neuer Verwandlungsprozeß, in dem die soziale Beschäftigung nach und nach dem gemeinsamen Wohnplatz gegenüber das Übergewicht gewinnt. Wenn diese Beschäftigungen mit Hilfe des Staates bevorzugte Körperschaften ausgeschieden haben, so entwickelt sich rings um sie als Zellen ein tertiärer Gesellschaftstypus, die Ständegesellschaft, in der die Gemeinschaft mit Gleichen („Pairs") lebendiger und bindender

empfunden wird als die mit den Nachbarn des gleichen Ortes, nicht zu sprechen von Verwandten, die einem anderen Stande angehören.

Diese Ständegesellschaft entwickelte sich mit der Zeit zu einem Haus mit verschiedenen übereinanderliegenden Stockwerken, während in der Kellerwohnung die unfreie Masse des Volkes hauste. Zugleich bildeten sich neue große Interessengruppen, für die sich in den Wohnungen kein Platz fand. Auf diese Weise erstarrte der Typus in Privilegienwesen und Abstufungen zwischen den Bürgern. Die Reaktion blieb nicht aus; sie kam in der französischen Revolution, im Namen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, wobei die Gleichheit am unmittelbarsten einen sozialen Zweck hatte. Das Resultat ist die jetzige „Staatsbürgergesellschaft", in der das Individuum, aus allen kleineren Verbindungen losgelöst, vor dem Staat dasteht, getragen von der nackten Tatsache seiner Existenz.

Schwedens älteste Rechtsquelle, das ältere Westgotische Gesetz aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts, gibt ein klares Bild von dem sekundären Typus, der Gemeindegesellschaft, während der primäre Geschlechtertypus undeutlich im Hintergrund zu erkennen ist und der tertiäre Ständetypus im Vordergrunde erscheint (99). In unserer jetzigen Zeit sehen wir den zuletzt genannten Typus im Hintergrund; er hat sich in den fünfhundert Jahren der Geschichte verbraucht, wie die anderen vor ihm, und seine letzten Reste sind bei uns im Adel (und in gewissem Sinne auch in der Kirche) zu erkennen. Wenn wir nun aber den Blick vorwärts richten, können wir dann irgendwelche Erben sehen? Die offizielle „Staatsbürgergesellschaft", die uns selbst umgibt, kann auf die Erbschaft keinen Anspruch erheben. Sie unterscheidet sich bei näherer Betrachtung von allen vorhergehenden Typen schon dadurch, daß sie den Einzelnen nicht in solidarische Vereinigungen einschließt; in Übereinstimmung mit der atomistischen Auffassung des Naturrechtes und des Liberalismus

gründet sie den Staat unmittelbar auf die Individuen. Damit jedoch negiert sie tatsächlich das eigene Prinzip der Gesellschaft, so wie es von Mohl festgestellt wurde (100). Ihr Wesen ist in sozialer Hinsicht auflösend, niederreißend, ausgleichend. Sie verschüttet den Platz, wo die Ständegesellschaft stand; jedoch sie baut nichts Neues und Positives auf. Plötzlich steht es nun klar vor uns, daß wir in einem Durchgangsstadium leben, wie es ein solches immer zwischen dem Wechsel großer Typen geben muß. Wir stehen im Wellental, nach einer ausgeglichenen sozialen Hochflut, und dürfen eine neue Steigerung erwarten, deren Höhepunkt uns eine neue organische Gesellschaftsform mit einem neuen Prinzip geben wird.

Und wir brauchen uns nicht anzustrengen, um diesen neuen Schößling aus dem verschütteten Bauplatz aufsprießen zu sehen. Rings um uns siedet und braust es von jungem Leben, das hervordringen will. Organisch und frei, wie Pflanzen im Frühling der Natur, schießen soziale Gebilde eines Typus auf, für den das Ideal des Liberalismus am allerwenigsten paßt. Das ist das Vereinswesen oder die Assoziation. Dies weist offensichtlich auf einen neuen Gesellschaftstypus hin, der unmittelbar aus dem Prinzip der Arbeitsteilung, das nie so gebieterisch war wie in unseren Tagen, entsprungen ist, jedoch auf dem Grund der Gleichheit und der nationalen Sammlung als Gewinn aus dem liberalen Übergangsalter fußt. Es ist das erwachte Bewußtsein der modernen Klassen, das hier innerhalb des Staates dem erwachten Bewußtsein der Nationen innerhalb des Staatensystemes entspricht. In der ersten Schlaftrunkenheit zeigten jene eine Neigung, den Rahmen (die Arbeiterinternationale) der letzteren zu durchbrechen; hier hat der Weltkrieg ohne Zweifel die Aufgabe erfüllt, ihnen den Weg nach Hause zu zeigen. Immer klarer sehen wir wie das Gemeinschaftsband mit den Kameraden zu einem führenden sozialen Prinzip aufsteigt, nachdem das Band mit Gleichen, mit Nachbarn, mit Verwandten locker geworden ist. Das Ergebnis, das so im Vordergrund unserer Zeit durch-

schimmert, ist ein vierter Gesellschaftstypus, die Fachgenossenschaft, die aus dem Zusammenschluß der körperlich Arbeitenden herauswächst, die Arbeitgeber und die Angehörigen der freien Berufe aller Arten und Stufen umfaßt und einen Zustand erstrebt, bei dem alle natürlichen Interessengruppen der Gesellschaft organisiert sind und einen gebührenden Platz in der Kulturarbeit erhalten haben.

Auf jedem gegebenen Punkt der langen Entwicklung, die wir hier skizziert haben, hat der Staat durch die Gesellschaftsform ein bestimmtes Gepräge erhalten. Wenn wir nun alle Kulturländer gleichsam nach einer gesunden und natürlichen Arbeits- und Berufsorganisation innerhalb ihrer Nationen suchen sehen, so bestätigt sich uns noch einmal die Erscheinung, die wir schon früher als eine Erscheinung der Individualisierung und Organisierung auf geographischem, ethnischem und wirtschaftlichem Gebiet festgestellt haben. Der Staat sucht sich zur Unterlage eine natürliche Gesellschaft, als Ergänzung zu dem Naturgebiet, zur Nation und der autarkischen Wirtschaft.

Tatsächlich ist hier ein ganz unmittelbarer Zusammenhang. Wenn eine harmonische Ausfüllung natürlicher Gegensätze, die sich im gegenseitigen Kreislauf auszugleichen suchen, als geographische und wirtschaftliche Grundlage richtig ist, so folgt hieraus als Ergänzung die harmonische soziale Unterlage, indem sich die Interessengruppen von selbst auf die verschiedenen Naturtypen und Wirtschaftsinteressen absetzen. Ein einziges herrschendes Klasseninteresse ist ebenso unnatürlich wie ein einförmiges Land oder eine Monokultur. Die Entwicklung der Technik, die die Zeit mit sich gebracht hat, verbietet auch in den Kulturländern ein solches Erstarren in Einseitigkeit, für die Gesellschaft sowohl, als für den Haushalt und das Reich. Die Differenzierung der Klassen ist eine Folge der Arbeitsteilung selbst, ein notwendiges Produkt der Kulturentwicklung, und kann nur im Verein mit der ganzen Kultur ausgetilgt werden. Aber durch den Gedanken

der Mitbürgerschaft sind die Klassen einander gleichgestellt worden, anstatt wie seinerzeit in der Ständegesellschaft einander untergeordnet zu sein, und umfassen gleichzeitig das ganze Volk, das früher durch das Privilegienwesen der Ständegesellschaft geteilt war. So ist der Weg für die vollständige soziale Organisierung geebnet, bei der die Arbeiterklasse nur ein Vorreiter war und von der wir, wenn die Zeit erfüllt ist — wenn die Krisenzeit mit ihren Geburtswehen vorüber ist — ein harmonisches Gleichgewicht zwischen allen berechtigten Kulturinteressen, je nach ihrem eigenen Wert für die Allgemeinheit erwarten.

Das Gefühl dieser Harmonie nenne ich Sozialität. Man sieht sofort die Analogie mit der Nationalität, die Solidarität im Volk bedeutet, ebenso mit der Loyalität, die Solidarität unter dem Gesetz ist. Die organische Gesellschaft hat ihre Einheit, wie die nationale Einheit, in einer Vielheit gleich der des Reiches und der des Haushalts. Zu ihrer Vermählung mit dem Staate bringt sie als Mitgift die feste, konkrete Realität lebender Interessen mit und empfängt dafür vom Staat als Morgengabe den Zügel für den Egoismus, dessen die Klassen ebenso dringend bedürfen wie die Nation, wenn sie zum Dienste einer ruhigen Entwicklung tauglich werden wollen.

Es ergibt sich aus dem oben Gesagten, daß die Sozialität ein zuverlässiges Barometer ist, auf dem man die Stärke oder Schwäche des Staates ablesen kann. Wo die Klassen keinen modus vivendi gefunden haben, sondern in beständiger Fehde miteinander liegen, wird die handelnde Kraft des Staates gelähmt; um so mehr, als die Klassen gerne als Kläger gegen den Staat auftreten und ihn für das vermeintliche Zurseitesetzen ihrer Ansprüche verantwortlich machen, so daß mit der Sozialität die Loyalität verschwindet. Ein klassisches Beispiel sind die Plebejer Roms am Heiligen Berg, die dem Staat öffentlich Treue und Gehorsam aufkündigen. Das ist die gefährliche Situation, die sich in England bei dem Einzug

des Industrialismus wiederholte, und die im Jahre 1845 von Disraeli mit dem berühmten Wort von den „zwei Nationen" charakterisiert wurde: Ober- und Unterklasse, die zusammen wohnen und dennoch in Gesinnung und Interessen so getrennt sind, als läge ein Weltmeer zwischen ihnen. Damals glückte es dem englischen Staat, die Kluft durch eine kluge Politik zu überbrücken und die Sozialität wieder herzustellen, ähnlich wie es Rom seinerzeit glückte. Aber in letzter Zeit ist die Gefahr auch in England wieder aufgetaucht, ebenso wie in anderen westlichen Ländern, durch das Auftreten des Sozialismus mit einem offensichtlich staatsfeindlichen Programm. Tatsächlich ist die schwache Sozialität ein Zeichen unserer Zeit; ganz natürlich in Zeiten der Krisis, bevor die neue Gesellschaft noch ihre organische Form gefunden hat. Wo kein Nationalstaat gebildet werden konnte, wie in Österreich-Ungarn und Rußland, treten die „Nationalitäten" als Klassen auf und vertiefen die Trennung durch ein neues Element; und unter gewissen Umständen kann dies auch in einem Staat mit verschiedenen Religionen der Fall sein, wie in Deutschland, Rußland und dem Orient.

Der Gefahr, die die Trennung der heutigen Gesellschaft bedeutet, wird dadurch die Krone aufgesetzt, daß die Klassen immer bewußter den Staat selbst als Siegerpreis im Kampf erstreben, um mit dessen Macht ihre einseitigen Interessen zu fördern. Auf diese Weise ist der Sozialismus nicht grundsätzlich staatsfeindlich — im Gegenteil betont er sogar bekanntlich die Staatsmacht bis zur Übertreibung —, aber die Bedingung für seine Staatstreue war bisher immer die, daß er selbst, als Führer der Arbeiterklasse, die Staatsmacht in die Hand bekommen würde. In den Vereinigten Staaten, wo die Nachfrage nach Arbeit größer ist als die Nachfrage nach Arbeitern und die Luft im übrigen für eine Entstehung sozialistischer Unzufriedenheit nicht günstig ist, treten statt dessen das Kapital selbst und die Unternehmungen (die „Trusts") als Konkurrenten des Staates auf und suchen ihn auf mehr oder weniger

heimliche Weise sich als Bundesgenossen nutzbar zu machen oder ihn als Gegner zu neutralisieren.

So muß der moderne Staat einen Kampf auf zwei Fronten führen, um im Namen der „Allgemeinheit", die durch dieses Übergewicht der Klasseninteressen Schaden leidet, sein einheitliches und obrigkeitliches Interesse zu wahren. Auch das ist ein Gebot der Selbsterhaltung, das sich jedoch gegen eine innere statt gegen eine äußere Gefahr richtet. Hier sehen wir Arbeitsaufgaben, die von höchster politischer Dringlichkeit sind; nicht um den Klassenkampf aufzuheben — was unmöglich ist, und wenn es möglich wäre, doch nur schädlich —, sondern um ihn zu mildern, auszugleichen und zu versöhnen, wenn die Spannung das Normalmaß überschreitet, und um ihn zurückzuschlagen, wenn seine Wogen die Staatsgewalt selbst überfluten wollen.

Die unentbehrliche moralische Voraussetzung für eine glückliche Lösung dieser großen Staatsaufgabe ist nun die, daß der Staat sich nicht von vornherein mit irgend einer bestimmten dieser Klasseninteressen in anderer Weise solidarisch erklärt, als es für seinen objektiven (nationalen) Zweck notwendig ist. Die Mittel sind selbstverständlich zweifacher Art: Vorbeugung und Abhilfe schaffen. In der prophylaktischen Methode hat Bismarck in seiner Rede in den achtziger Jahren den Weg gezeigt: „soziale Fürsorge" durch Arbeiterversicherung jeder Art (vor allem Altersversicherungen), ferner aber auch durch Überwachung der Industrie, Einschränkung gesundheitsschädlicher Arbeit und überhaupt durch vielseitige Tätigkeit, die man unter dem Namen Sozialgesetzgebung zusammenfaßt — wir werden wichtige Teile davon auch auf dem Gebiete der reinen Verfassung antreffen. Die therapeutische Methode ist heikler und auch nicht so sicher. Auch hier begegnen wir verschiedenen Arten der sozialen Gesetzgebung, beginnend bei der Licinischen in Rom. Eine natürliche Methode ist ferner zum Beispiel die Friedensrichtertätigkeit bei direkten Arbeitsstreitigkeiten („Schlichtungsausschuß").

Selbstverständlich darf jedes staatliche Eingreifen nur unter strenger Wahrung des Rechtszustandes stattfinden. Wo dieser offen bedroht ist — wie von der organisierten Anarchie des „Syndikalismus" in Frankreich, mit dem Streik als normale Waffenübung zum Guerillakrieg der „Sabotage" und dem entscheidenden Schlag gegen den Staat, dem „Generalstreik" — hat der Staat nur eine Pflicht, und zwar die gleiche wie bei einem Überfall des äußeren Feindes auf seine Grenzen: zu zeigen, daß die Obrigkeit das Schwert nicht umsonst trägt. Wenn Sozialität und Loyalität bei großen Teilen des Volkes schwinden, so steht dem Staat auch noch ein altes Rezept zur Verfügung: die Aufmerksamkeit von den trennenden inneren Interessen abzulenken und sie auf jene Seite zu richten, die alle angeht und sie auf diese Weise vereinen muß, nämlich die auswärtige Politik. Das ist die „ablenkende" Politik und sie kann unter gewissen Umständen sogar bis zum Krieg führen; so wäre es nicht schwer, Bismarcks Kriege um 1860 herum während des brennenden parlamentarischen Konfliktes so auszulegen, ebenso wie Rußlands Krieg mit Japan 1904 auf der Schwelle zur Revolution, und es liegt nahe, auch in der Motivverflechtung dieses Weltkrieges selbst da und dort solche Fäden zu erkennen (101). Man muß jedoch stets daran festhalten, daß das Schwert der Obrigkeit, aus solcher Ursache gezogen, zweischneidig ist; wie Rußland im Jahre 1905 erfahren mußte.

Wir schließen das Kapitel mit der Beobachtung, daß die Tätigkeit des Staates zwei Gesellschaftsklassen geschaffen hat — also eine direkte Hypothek auf die Gesellschaft, entsprechend den Krongütern im Reiche und dem Fiskus im Reichshaushalt — nämlich die Armee und die Beamtenschaft, welche ihr also als Werkzeug im Dienste der sozialen Versöhnung und Entwickelung unmittelbar zur Verfügung stehen.

Das fünfte und innerste Element des Staates ist die Regierungsgewalt oder das Regiment: die Staatsgewalt im

ausgesprochenen Sinne des Wortes, die Herrschaft, die Obrigkeit, die rechtliche Organisation zu Regierungszwecken. Man sieht schon von Anfang an, daß die Regimentspolitik (102) eine andere Wissenschaft ist als das Staatsrecht, obgleich sie einander auf demselben Gebiet berühren. Der Gegenstand der letzteren ist das staatliche Rechtssubjekt, der Gegenstand der ersteren die rechtlich organisierte Staatsgewalt. Die Staatsrechtswissenschaft studiert deshalb ihren Gegenstand in Ruhe und aus konstituierenden Akten; die Herrschaftspolitik dagegen sieht im Staat immer einen aktiven Willen und verschafft sich Klarheit darüber, woraus er sich in Wirklichkeit konstituiert (Verfassung), sowohl in Bezug auf die Formen, in denen er tatsächlich sich auswirkt (Verwaltung), als auch auf die Grenzen, die er selbst seiner souveränen Tätigkeit setzt. Ihr Hauptinteresse jedoch ist auf das Gebiet der Verwaltung gerichtet (103). Hier kreuzen sich also die juristische und die politische Wissenschaft, jede mit ihrer besonderen Perspektive, ihrem vorherrschenden Interesse und ihren Methoden.

Es kommt manchmal vor, daß auch diese Seite des Staatslebens sich in der Namengebung erkennen läßt, wenn auch nicht ganz unmittelbar: so zum Beispiel in United States of Amerika, die Schweizerische Eidgenossenschaft, The Britisch Empire, der frühere Oranje-Freistaat. Noch ausdrucksvoller kann die Staatsverfassung zur Staatsbezeichnung in der alltäglichen Rede angewendet werden, wie bei der französischen Republik, der Habsburgischen Monarchie; und Deutschland finden wir in der feindlichen Presse jetzt häufig mit „Kaiser" bezeichnet.

Auch bei der Herrschaft im Innern ist die politische Zweckmäßigkeit und nicht das Recht das wirkliche Prinzip des Staates. Im praktischen Leben ist hierin meistens kein Unterschied gemacht. Der Staat verwirklicht das Recht, weil er seine Zweckmäßigkeit einsieht. So aufgefaßt wird das Recht die geistige Krone der ganzen Persönlichkeit des Staates. Durch

den Rechtsgedanken sucht er sich als eine mit Vernunft begabte Persönlichkeit zu verwirklichen. Die vom Recht durchsetzte Herrschaft kann man als den reinsten Ausdruck für den Geist des Staates ansehen (104).

Es geschieht also nicht nur aus praktischen Gründen, wenn der Staat versucht, sich auch Gebiete des Kulturlebens, wie das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter seine Herrschaft zu bringen. Es stimmt ganz mit seinem Wesen überein, das das ganze Kulturleben unter sein Gesetz zu bringen sucht. Er handelt dabei wie der Ansiedler im Neuland, der Ödland neben dem Acker rodet: nicht nur damit das Unkraut von dort nicht auf sein bereits ertragfähiges Land fällt, sondern auch deshalb, weil er sich für seinen Landbesitz wie für ein anvertrautes Eigentum verantwortlich fühlt.

Hiermit ist der Charakter der Staatsgewalt im Vergleich mit den anderen Elementen des Staates ganz klar erkennbar. Die Nation hat Empfindungen, die Gesellschaft (und der Haushalt) hat Interessen; die Herrschaft hat Pflichten. Dem sinnlichen Wesen der Nation setzt der Staat in der Herrschaft sein vernünftiges Streben entgegen, dem Klassenkampf und der Unfreiheit der Gesellschaft seine dauerhaften Institutionen wie auch seine rechtlich geschützte Freiheit. Die Herrschaft ist also der Kernpunkt der Kulturseite des Staates, wo er die Übermacht der Natur und des Triebes mit zielbewußtem und freiem Handeln zu überwinden sucht.

Hier sollen nun nur in einer flüchtigen Untersuchung einige Züge des tiefen Zusammenhanges gezeigt werden, der den Staat an die niederen Seiten seiner Persönlichkeit fesselt und ihn dadurch hindert, seinen vernünftigen freien Willen unbedingt geltend zu machen.

Eine gesunde Staatsverfassung greift mit ihren Wurzeln tief in die Erde hinein. Das Land färbt das Temperament der Nation, das macht sich bei der Staatsverfassung geltend: „Ein tropisches Indien kann nicht so frei regiert werden wie das kühle Kanada" (John Morley). Das Land schreibt ferner

das Erwerbsleben vor und dies drückt seinerseits der Verfassung seinen Stempel auf: ein industrialisiertes Volk begnügt sich nicht mit einem so geringen Maß an Freiheit wie ein Bauernvolk. Auch der Raum spielt bisweilen stark in die Staatsverfassung hinein: so hat es sich gezeigt, daß Riesenreiche nur schwer konstitutionell zu regieren sind (Brasilien 1824—1889, Rußland seit 1905), sie verlangen nach einer cäsaristischen (Rom, Rußland vor 1905, Indien) oder nach einer föderalistischen Form (Vereinigte Staaten, Kanada, Brasilien nach 1889, Australien) — wozu im übrigen auch enge Alpentäler neigen (Schweiz). Es ist ja ganz selbstverständlich, daß es einer starken Hand bedarf, um große Reiche zusammenzuhalten: der Imperialismus setzt einen Imperator voraus.

Von größtem Einfluß auf die Verfassung eines Volkes ist natürlich die eigene geschichtliche Erfahrung und die erreichte Kulturstufe, die keineswegs immer mit der des Nachbars übereinstimmt. Jedes Volk ist ein historisches Unikum, und das macht sich nicht zuletzt dann geltend, wenn es daran geht seine rechtliche Form als Staat niederzuschreiben oder anzunehmen. Nun soll nicht bestritten werden, daß die geschriebene Verfassung selbst einen gewissen Einfluß auf die Entwicklung auszuüben vermag. So hat Norwegens Grundgesetz ohne Zweifel die republikanischen Neigungen des Volkes angefacht. Aber bei ernstlichen Konflikten mit dem wirklichen Leben zieht die Verfassung immer den Kürzeren. Ganz besonders merkt man das dort, wo verschiedene Rechtsideen in der gleichen Herrschaft zusammengekoppelt wurden, wie das romanische und das germanische Staatsideal in der Verfassung Preußens von 1850 oder eine monarchische Verwaltung und demokratische Verfassung in der Staatsverfassung Frankreichs von 1875; diese Gegensätze können freilich nicht wie vermischte Stilarten an einer Hausfront friedlich und still Seite an Seite liegen, ohne sich im Streit gegeneinander zu erheben, und der Streit wird fortdauern bis es einem derselben ge-

lungen ist, der ganzen Staatsverfassung seinen Stempel aufzudrücken (105).

So behauptet das Leben sein Vorrecht auch dem feierlichst beschworenen Grundgesetz gegenüber. Das zeigt sich auch an der Entstehung des Gewohnheitsrechtes, das dem geschriebenen Gesetz vorangeht. Schwedens Verfassung von 1809, die einst auf nationalem Boden wuchs und so wenig wie nur möglich mit fremden Elementen vermischt wurde, steht heute als alter Baum da, der zum Teil von dem wuchernden Urwald der „Praxis" überwachsen ist; es ist das Volk, das sich durch die Gewalt der neuen Zeitideen verändert hat, und diese Veränderung hat auch ohne Grundgesetzänderung sich in der wirklichen, lebendigen Staatsverfassung wiedergespiegelt.

Wie sich das Leben auch durch das staatsrechtliche Universalrezept Recht verschafft, zeigt sich auffallend an jenem Punkt der Verfassung, wo dieses sich am allgemeinsten hat durchführen lassen, nämlich in dem Repräsentativsystem. Der moderne Demokratismus hat das allgemeine Stimmrecht im Namen der Individuen eingeführt, als ein angeborenes Recht des zeitgenössischen Staatsbürgers, und als solches hat es seinen Siegeszug durch die Staaten des Westens gemacht; dort, wo es noch nicht eingedrungen ist, pocht es beständig an die Türe (Preußen, Ungarn). Tatsächlich ist es das Volk, das sich auf diese Weise im politischen Leben zur Geltung bringt. Denn dieses allgemeine Stimmrecht läßt ja grundsätzlich alles, was im Schoße eines Volkes ruht, an die Oberfläche kommen. Hier handelt es sich nicht mehr darum, die spezifisch vernünftigen Elemente aus der Volksmasse herauszugreifen, hier wendet man sich an das Volk als solches, als Faktum, mit seinen Verdiensten und seinen Fehlern. Selbstverständlich stellen sich die Apostel des Prinzipes vor, daß das Volk selbst auf irgend eine geheimnisvolle Weise das schlechte Element im Volk ausscheiden und das gute in ihm auf den Thron heben werde. Die Wirklichkeit hat diesen blinden und vorurteilsvollen Glauben bereits allzu deutlich widerlegt. Was

bei den allgemeinen Wahlen aus den Wahlurnen herauskommt, ist die Masse des Volkes selbst, „jenseits von Gut und Böse". Wenn nun dieser Masse noch dazu, im Namen der Demokratie, ein Entscheidungsrecht in der Führung des Staates zugestanden wird, so wird das Resultat, was es werden muß: eine Politik, die mehr und mehr mit der Stimmung des Volkes und den Tagesinteressen der Gemeinschaft spielt. Wie beide in den Staaten wechseln, so wird auch der Ausschlag wechseln. Die gleiche Methode ergibt eine klerikale Politik in Belgien und eine radikale in Frankreich, Krieg in Rumänien und Neutralität in Schweden. Der Geist ist derselbe, aber die Gaben sind verschieden, und die Gleichheit in den Paragraphen einer Verfassung ist kein Hinderungsgrund für unendliche Variationen im wirklichen politischen Leben.

In dem unwiderstehlichen Siegeszug des allgemeinen Stimmrechtes über das Staatensystem hin erkennen wir also die Persönlichkeitsforderung des modernen Staates; gleichzeitig aber stellen wir fest, wie weit es von dem abstrakt Rechten und Vernünftigen wegführt, wenn es sich ohne ein Gegengewicht geltend machen kann. In rein praktischer Hinsicht hat dieses Verfahren bereits durch seine primitive Ziffernmethode, die der zahlenmäßigen Mehrheit ohne Rücksicht auf die Qualität recht gibt, großes Bedenken erregt. Da nun die arbeitenden Klassen in einer industrialisierten Gesellschaft die Mehrzahl besitzen, so droht diese Art der Wahl ihnen alle Macht in die Hände zu geben — und die Einseitigkeit, die sich in allen vorhergehenden Kapiteln, in denen es sich um die niederen Attribute des Staates handelt, als verdammenswert gezeigt hat, würde sich innerhalb seines höchsten breit machen.

Es ist also nicht zu verwundern, daß in unserem Weltteil eine allgemeine Reaktion gegen dieses Wahlsystem mit seiner Verachtung aller anderen Größen als der rohen, unqualifizierten Majorität sich geltend macht. Zunächst hat diese Reaktion sich gegen die Art der Wahl selbst gerichtet und versucht in der proportionalen Wahl eine technische Gewähr

gegen die Gefahr des Übergewichtes einer einzigen Klasse zu schaffen. Diese Lösung stammt praktisch, in ihrer jetzigen Form, aus Belgien vom Jahre 1899, hat dann die nordischen Länder erobert und steht jetzt sogar in Frankreich, dem Ursprungsland der allgemeinen Wahlen, auf der Tagesordnung. In anderer Form konzentriert sich die Reaktion auf die Wahlkreiseinteilung und versucht sie den natürlichen Gesellschaftsgegensätzen anzupassen (Ansätze dazu in Preußen 1906 und Österreich 1907, und im sogenannten „Mosseboprogramm“ in Schweden). Aber hinter diesen technischen Lösungen schimmert doch immer derselbe große Gedanke hervor: das allgemeine Stimmrecht zwar nicht wieder abzuschaffen, aber es zu organisieren, so daß es nicht nur die Einheit der Nation, sondern auch die Vielheit der Gesellschaft wiedergespiegelt. Das allgemeine Stimmrecht schafft nur eine Nationalvertretung, was wir anstreben, ist eine Sozial- oder Gesellschaftsvertretung.

Hier zeigt sich nun der Zusammenhang zwischen der Herrschaft und der Gesellschaft plötzlich in klarem Licht. Keiner politischen Form kann Dauerhaftigkeit zugesichert werden, wenn sie nicht ein unmittelbarer Ausdruck der sozialen Wirklichkeiten ist. Diese Regel hat sich durch alle Zeiten hindurch bewahrheitet. Zur Zeit der Gemeindegesellschaft stand auch die Vertretung auf territorialem Grund. Als die Entwicklung zur Ständegesellschaft weiterschritt, stand die Ständevertretung auf dem sozialen Grund ihrer Zeit, um schließlich mit allen Attributen der Volksfreiheit im System des Absolutismus zu verschwinden. Die französische Revolution machte dann reinen Tisch; die Nation selbst wurde gegen die alte Gesellschaft mobilisiert, das allgemeine Stimmrecht und die gemeinschaftlichen Wahlen wurden ihre beiden Sturmböcke, der eine gegen den Thron, der andere gegen dessen privilegierte Stützen gerichtet, und die „Nationalvertretung“ wurde das Resultat dieser beiden. Es bedurfte dieser Konzentration des Volkswillens, samt der Unterdrückung aller Qualifikatio-

nen, um die in jener Zeit vereinigte Übertreibung der Staatsgewalt und des Standespartikularismus aufzuheben. Das war ein Kampfprogramm, das seine Zeit gehabt und seinen Dienst getan hat.

Ist es jetzt verständlich? Als der in der Idee des Absolutismus überspannte Staatswille wieder in Gestalt eines konstitutionellen Regimentes in seine Ufer zurückgesunken war, mußte der in der Idee der Nationalvertretung überspannte Volkswille ebenso in eine organische Gesellschaftsvertretung zurückgedämmt werden, bei der die einer Nation innewohnenden Qualitäten wieder befreit und zum Leben erweckt wurden. Nicht das allgemeine Stimmrecht ist der Fehler, denn man braucht es, um der Nation unmittelbare Mitverantwortlichkeit in ihrem Staat zu geben. Der Fehler liegt an den gemeinschaftlichen Wahlen. Die gehören dem Interregnum der Staatsbürgergesellschaft an. Jetzt arbeitet das moderne Verbandswesen rings um uns daran, auf Grund der Assoziation die neue natürliche Gesellschaft zu schaffen; und auf dieser Gesellschaft muß die rechte Vertretung gegründet werden. Eine Interessenvertretung, bei der die großen praktischen Arbeitssphären der modernen Gesellschaft vor den Staat hintreten, jede mit ihrem Vertrauensmann als Sprachrohr und mit keinem anderen Gewicht, als es ihrem Wert für die Allgemeinheit entspricht — das ist die Lösung des großen Problemes der Vertretung (106).

Man sieht, daß diese Lösung eine Synthese der kurz vorhergegangenen These des Ständegedankens und der Antithese des Staatsbürgergedankens ist. Auf diesem letzteren, der nur eine Umschreibung der Nationalität ist, wird die Vertretung der Zukunft weiterhin ruhen. Die modernen Klassen werden ihn nicht bis auf den Grund spalten, wie die früheren Stände es getan haben, sie werden sich aber auch nicht ganz auflösen und in ihm verschwinden, wie es das unorganisierte Stimmrecht will; sie werden wie Bergspitzen aus einem gemeinsamen Gebirgsstock aus ihm herausragen. Erst hierdurch

wird die Unvermeidlichkeit des Klassengegensatzes mit der ideellen Forderung der Nationalität endgültig versöhnt werden können.

Wir haben vorher die moderne Gruppengesellschaft in organischem Zusammenhang mit dem autarkischen Haushalt und dem harmonischen Naturgebiet gesehen. Wenn wir nun sehen, wie die Gruppengesellschaft in der Interessenvertretung auf nationalem Grund politischen Ausdruck anstrebt, so erkennen wir, daß ein und dasselbe Gesetz in allen Elementen und auf den verschiedenen Seiten des Staatslebens wirksam ist. Alles hängt in der gleichen großen Entwicklung zusammen. Es dürfte kaum notwendig sein näher darzulegen, wie das Ergebnis gerade durch diese Übereinstimmung an Klarheit und Sicherheit gewinnt. Einzeln betrachtet können die Interessenvertretungen, die Autarkie und so weiter, bezweifelt werden — zusammen gesehen, als Ausdruck eines gemeinsamen, allbeherrschenden Gedankens stützen sie einander und geben einen Beweis gegenseitiger Wahrheit, der wohl nicht leicht erschüttert werden kann.

Aber wenn die Interessenvertretung in Zukunft der notwendige Ausdruck des Volkswillens ist, wird auch die politische Demokratie nicht das letzte Wort der Geschichte gewesen sein. Tatsächlich hängt sie mit der Form der Nationalvertretung zusammen und wird mit ihr fallen. Wenn es sich gezeigt hat, daß das Staatsleben auf allen vorhergehenden Gebieten nach Gleichgewicht gestrebt hat, so wird es auf die Dauer auch auf dem Gebiet der Herrschaft diese seine Tendenz nicht verleugnen können. Unter der Macht der Revolutionsideen hat das neunzehnte Jahrhundert nach einer ebenso monistischen Staatsform gestrebt wie das achtzehnte Jahrhundert, wenn auch in der entgegengesetzten Richtung: den Thron, der ihr in Bezug auf Eigenmächtigkeit voranging, hat sie zertrümmert (Republik) oder zum mindesten degeneriert (parlamentarische Monarchie). Wenn die jetzt im Staat wirksamen Kräfte ihr Ziel erreicht haben, müssen wir auf

dem Gebiet des Verfassungslebens eine neue Synthese im großen Umfang erwarten, eine Verstärkung der spezifischen Staatsmacht auf dem eigenen Grund der Demokratie, eine Berücksichtigung also der Ordnung und Freiheit zugleich durch eine monarchische Renaissance (konstitutionelle Monarchie) oder durch eine cäsaristische Konzentration (Prinzipat).

Es ist klar, daß diese Harmonie das Ideal ist. Das Regiment leidet ebenso sehr wie der Haushalt unter Monokultur. Ob nun dieser Weg gerade und direkt an das Ziel führen wird — so daß die Reaktion gegen die Übertreibung der Freiheit bei der richtigen Mitte Halt macht — ist allerdings eine andere Frage. Die Erfahrung spricht nicht für diese Lösung; sie zeigt eher die Neigung der Übertreibungen, dem Gesetz des Pendels entsprechend entgegengesetzte Übertreibungen hervorzurufen. Auf dieser Erfahrung gründend habe ich ein natürliches System der Staatenformen entworfen, bei dem die absteigende Linie vom Absolutismus über den Konstitutionalismus zur Demokratie (Parlamentarismus) von einer aufsteigenden Linie über das Prinzipat zu neuem Absolutismus (Cäsarismus) abgelöst wird (107). Das vergangene Jahrhundert ist Zeuge des unwiderstehlichen Zuges jener absteigenden Linie über Europa hin gewesen, und es ist ganz natürlich, wenn man diese Entwicklungslinie, ähnlich dem Segeln im Passatwind, der nie aufhört und sich nie dreht, als konstant verallgemeinert hat. Dies ist die Politik, nach deren Meinung man immer „einen Schritt nach links wagen darf". Die Erfahrungen aus anderen Zeiten, bis zurück zum alten Rom vor und unter Cäsar, und auch zum Teil aus dem jetzigen Amerika, lassen uns ahnen, daß Europa einmal das Ende der demokratischen Linie erreicht haben wird, und daß dann eine Umkehr auf der anderen Linie bevorsteht, ähnlich dem gesetzmäßigen Wechsel von Sommermonsun und Wintermonsun. Es ist zu befürchten, daß eine Menschheit, die bis an den Rand des Abgrundes der Anarchie gekommen ist, auch auf dieser neuen Linie nicht Halt machen wird, bevor sie am

Ende derselben angelangt ist. Daß eine Unendlichkeit von Varianten und Abweichungen dem Kurzsichtigen den Verlauf der Linie undeutlich machen wird, darf uns an der Richtung und Notwendigkeit dieser Entwicklung nicht irre machen.

Also: die Welt, die uns aus der Nähe ungebunden und dem freien, vernünftigen Schaffen zugänglich erscheint, erweist sich uns von neuem in lange und große Prozesse, die unter dem Gesetz des Lebens selbst stehen, verflochten. Nur in dem Maße, in dem der Staatsmann seinen Willen diesen objektiven Tendenzen einordnet, kann er dazu beitragen, eine subjektive Verfassungsharmonie, das innerliche Band zwischen Volk und Regiment, das Loyalität heißt, zu schaffen. Wir haben dieses Phänomen in seinem Verhältnis zur Nationalität und Sozialität bereits betrachtet. Wir haben auch auf die gewaltsamen Methoden zur Erreichung einer Übereinstimmung zwischen den beiden hingewiesen. Es ist jedoch nicht immer die Schuld des Staatsmannes, wenn die Loyalität bei einem Volke auf einer niedrigen Stufe steht; der Fehler kann auch an Umständen liegen, über die er keine Macht hat, beim Volke selbst oder bei der Gesellschaft. Wenn aber das Volk instinktmäßig stets seiner Regierung die Schuld gibt, so ist das insofern berechtigt, als es vor allem Sache der Regierung ist, die Staatsverfassung dem großen Gesetz des Zeitalters sorgfältig anzupassen.

Deshalb finden wir auch unter den Mitteln, mit denen schwere soziale Krisen überwunden werden, die Veränderungen im Verfassungsregime. Das klassische Beispiel ist das „Zwölftafelgesetz" zusammen mit der nach und nach hinzugekommenen Gesetzgebung, durch die die Plebejer im fünften bis vierten Jahrhundert vor Christus Anteil an der Regierung Roms erhielten. In der modernen Geschichte haben wir eine Parallele in der englischen Verfassungs- und Verwaltungspolitik des neunzehnten Jahrhunderts (die Stimmrechtsreformen in den Jahren 1832, 1867, 1884, die Verfassungsreformen 1888 und 1894). Österreichs Reichstagsreform 1907 wurde ge-

radezu als Heilmittel gegen die Seuche des Nationalitätskampfes begründet; sie stärkte gleichzeitig Österreich gegen Ungarn im Unionsstreit, ebenso wie die demokratische Erschließung Norwegens 1898 diesem ein entschiedenes Übergewicht über Schweden gab, das damals an innerer Unzufriedenheit mit einem eingeschränkten Wahlrecht krankte. Die Reform Schwedens im Jahre 1909 ist also noch ein Fall der heilenden Methode im Verfassungswege. Zögert die Regierung zu lange, eine solche Initiative zu ergreifen, so kann es geschehen, daß das Volk selbst sie auf dem Wege der Revolution ergreift: wie in Rußland 1905, in der Türkei 1908, anscheinend auch in China 1911.

Alle diese Fälle stehen, wie man sieht, auf der absteigenden Linie der Verfassungskurve: sie bilden Stufen der noch vor sich gehenden Anpassung an den Zeitgeist der staatsbürgerlichen Gesellschaft und der Demokratie. Die aufsteigende, der konzentrierten Staatsmacht zustrebende Linie neigt weniger dazu, sich auf dem Wege der Verfassung zu äußern, trotzdem die Geschichte der Napoleoniden in Frankreich seinerzeit und die nordamerikanische jetzt Beispiele dafür liefern.

Es ist nicht schwer, in einer solchen Politik unter gewissen Umständen gerade im Verfassungsleben selbst eine Rückwirkung des „Gesetzes der Genesung" wiederzuerkennen, das wir bereits in der Geopolitik beobachtet haben. Der Zusammenhang ist ganz deutlich bei der russischen Revolution 1905, nach der Katastrophe in Asien, und bei der schwedischen Stimmrechtsreform 1909, nach der Unionsauflösung. Auch die jungtürkische Verfassung von 1908 wurde geradezu als eine Kur gegen die Not „des kranken Mannes" angesehen. So steht auch die Verfassungsseite des Staates mitten im Strome des Lebens, in ständiger Fühlung mit den übrigen Seiten des Staates, die sie ebenso beeinflußt, wie sie von ihnen beeinflußt wird.

Dieser Zusammenhang zeigt sich schließlich auch darin, daß die Verfassungskur nicht immer gelingt. So erwies sich die

Reform von 1907 in Österreich, die mit ihrem allgemeinen Stimmrecht Öl auf die zornigen Wogen des Nationalkampfes ausgießen sollte, als völlig verfehlt; und seit langem hat die Sozialität in Schweden nicht so tief gestanden wie jetzt, nach und trotz der versöhnlichen Verfassungspolitik von 1909. Hier hat sich das allgemeine Stimmrecht nicht als eine Freistätte, sondern als eine erweiterte Wahlstatt erwiesen. Auf eine sehr eklatante Art geht daraus hervor, wie wenig der Staat sich mit seiner Verfassung deckt. Die ganze politische Organisation ist schließlich nur eine Form: worauf es ankommt, ist der lebendige Inhalt. Das ist es, was der Liberalismus nicht einsieht, wenn er sein ganzes Vertrauen auf die Kuren am Regiment setzt: in leichteren Fällen auf den Regierungswechsel, in schwereren auf die Änderungen des Grundgesetzes (108). Frankreichs spätere Geschichte liefert den besten Beweis sowohl für das System, als für dessen Schwachheit.

Von den Faktoren, die hier mitspielen und das Rezept abschwächen, ist einer größer und allgemeingültiger als alle anderen. Das ist der Nationalgeist: der eigentliche Persönlichkeitszug beim Volke. Er ist die eine Richtschnur des Regimentes, während der Zeitgeist die andere ist. In anderer Hinsicht setzt auch er dem frei schaffenden Willen des Staatsmannes seine Grenzen. Er bildet die Atmosphäre, die vom Zeitgeist durchbrochen werden muß, ehe das Volk sich ihn zu Nutzen machen kann. Seinen tiefen Zusammenhang mit der Nation kann ein gesundes Regiment niemals verleugnen.

Deshalb glauben wir nicht mehr an die „Idealverfassung", die die Aufklärungsphilosophen des achtzehnten Jahrhunderts im Staatsleben wie den Stein der Weisen suchten. Die Wirkungen dieser Schematisierung auf Kosten des Persönlichkeitslebens — der organischen Individualität — sind weitgreifend gewesen. Die meisten westländischen Verfassungen sind als Varianten ein und desselben Themas, vor allem der Montesquieu'schen Machtverteilung entstanden, oder als mehr

oder minder schlechte Kopien eines gemeinsamen Modelles, namentlich der englischen Verfassung. Ein großer Teil der innerpolitischen Unzufriedenheit ist nun der Reibung zwischen den abstrakten oder fremden Einflüssen mit der nationalen Persönlichkeit zuzuschreiben. Es ist ja auch leicht zu begreifen, daß ebenso wie nicht alle Füße in ein und dieselbe maschinenmäßig hergestellte Schuhnummer passen, auch nicht alle Staaten in die gleiche Verfassungsform hineinkriechen können. Selbst wenn die Mode im großen und ganzen die gleiche ist, so muß doch das Leder nach der Eigenart jedes Einzelnen zugeschnitten werden. Hätte man von England gelernt, anstatt es blind nachzuahmen, so würde man gerade dadurch den richtigen Weg gefunden haben: den Weg eines Volkes, das sich zusammen mit seiner Verfassung entwickelt hat, so daß sie wie „die Haut am Körper" sitzt (Carl Peters). Aber den Nachahmern sitzt dieselbe Verfassung mehr oder minder schlecht, da diese natürlich nicht Englands persönliche Voraussetzungen in Reich, Volk, Wirtschaft und Gesellschaft besitzen.

Indem die Verfassungspolitik eine gebührende Rücksicht auf die allgemeinen Zeitideen lehrt, warnt sie also zugleich vor einer allzu sklavischen Rücksicht auf sie. Ganz besonders wird diese Warnung durch die Tatsache hervorgerufen, daß die Staaten der Gegenwart sich auf sehr verschiedenen Entwicklungsstufen befinden. Ideen, die für ein gewisses Stadium geeignet sind, können nicht ohne Gefährdung derselben in ein anderes verpflanzt werden. Dieser Hinweis ist besonders als Warnung bei der orientalischen Nachahmung der westländischen Staatsideen, die in der Türkei im Jahre 1876 und in Japan im Jahre 1889 anfing und im neuen Jahrhundert in verschiedenen Ländern fortgesetzt wurde, am Platze. Besonders der liberale Rückfall 1908 in der Türkei, sowie der „demokratische Durchbruch" in China nach 1911 hat bei erfahrenen Beobachtern ernstliche Besorgnisse erregt. Denn eine morgenländische Gesellschaft ihrer Art ist wie eine alte

Handschrift auf vermodertem Papier, das in Staub zerfällt, wenn man es unvorsichtigerweise der frischen Luft aussetzt. Sie erträgt den Sauerstoff der Freiheit nicht. Auch die Freiheit hat nämlich ihre, von Tradition und Nationalität, bestimmten Bereiche und richtet außerhalb derselben Schaden an (109).

In solchen Fällen wird die Verfassungsreform zu einem Experiment, das den Zustand verschlechtern kann, statt ihn zu heilen. Wenn die leibliche Konstitution im großen ganzen gut ist, wie bei Japan, neutralisiert sie das Risiko und folgt ihren eigenen Gesetzen, auch wenn die fremde Staatsverfassung als eine schöne und unwahre Reklame auf dem Papier stehen bleibt. Im anderen Falle ist zu befürchten, daß die fremden Ideen das Unglück des Reiches noch rascher herbeiführen.

Noch einmal sehen wir also das Vorrecht des Lebens vor allen äußeren Formen. Gut ist für ein Volk ein zeitgemäßes und in jeder Beziehung wohlgeordnetes Regiment, noch besser eine gesunde und starke Seele. Die Zeit Gustav Adolfs in der Geschichte Schwedens mit ihrer mangelhaften Gesetzgebung ist für alle Zeiten ein Beispiel dafür, daß der Staat größer ist als seine Verfassung.

V.

DER STAAT UNTER DEM GESETZ DES LEBENS.

Die Vergänglichkeit des Staates. — Die Geburt des Staates: primärer und sekundärer Vorgang. — Aufnahme in den Staatenverband. — Der Tod der Staaten: die psychische Auflockerung der Nationalität (Polen), die physische Untergrabung der Nation (Rom). — Notwendigkeit und Freiheit im Staatsleben.

UNSERE speziellen Untersuchungen der Elemente oder Attribute des Staates sind abgeschlossen. Der Staat steht nun nicht als eine zufällige oder künstliche, in juristische Begriffe eingeschnürte Form des menschlichen Zusammenlebens vor uns, sondern als eine in geschichtlichen und tatsächlichen Realitäten tief verwurzelte, organisch herangewachsene Erscheinung des gleichen grundlegenden Typus wie der einzelne Mensch — mit einem Wort als eine biologische Offenbarung oder als ein Lebewesen.

Um dieses Ergebnis zu bestätigen, bedarf es jedoch noch eines. Wenn der Staat eine Art Leben ist, muß er da nicht auch den Grundgesetzen des Lebens unterworfen sein, unter denen das der Vergänglichkeit das größte ist?

Es ist nun nicht schwer, Erfahrungsbeweise nach dieser Richtung hin zu finden. Daß die Staaten geboren werden, bedarf keines anderen Beweises als der Tatsache, daß sie vorhanden sind. Daß sie sterben können, zeigt ebenfalls ein sogar nur sehr flüchtiger Blick in die Geschichte. Wo ist heute das weltbeherrschende Rom? Tief drinnen im Boden des

Forums der modernen Stadt werden seine Erinnerungen von einem Volk ausgegraben, das durch vielerlei Blutsvermischungen in Herz und Nieren ein ganz anderes geworden ist. Wo sind die zuletzt am meisten gefürchteten Feinde, die Vandalen, mit ihren Staaten? Verschwunden, ohne eine andere Spur als einen Namen zurückzulassen: Andalusien. Wo ist das „Heilige Römische Reich" mit seinen Ansprüchen auf die Stellung eines Universalstaates, wo sind die hochkultivierten Staaten der Montezumas und des Inkavolkes, wo ist das kulturglänzende Reich der Mauren um die Königsburg der Alhambra? Ihre Grabmäler stehen auf dem großen Friedhof der Geschichte und sind ein Beweis dafür, daß auch Staaten den Weg gehen müssen, der dem Einzelnen vorgeschrieben ist.

Daß Staaten sterben können, ist also gewiß. Den richtigen Ernst erhält unsere Frage aber erst, wenn sie so gestellt wird: müssen sie sterben? Sind sie ihrer Natur nach sterblich wie die Menschen? Haben sie eine gewisse Lebenskraft und eine vorgeschriebene Lebenslänge, so daß sie nach vollendetem Lauf wieder auf dieser Erde ausgelöscht werden?

Nur mit Beben streifen wir den Gedanken, daß die Herrschaft der Vergänglichkeit sich sogar bis hierher erstrecken könnte. Wenn das Problem uns im Gedanken an die anderen Staaten mit seiner geheimnisvollen Macht reizt, so schauern wir instinktmäßig davor zurück, wenn es unseren eigenen Staat betrifft. Schon allein der Gedanke, daß unser eigenes Vaterland aufhören sollte zu existieren, widerstrebt uns tief. Vor dieser Möglichkeit ist es natürlich, daß man im allgemeinen diese Frage mit der Formel des Buddhismus abweist: „Der Heilige hat es nicht geoffenbart."

Unsere Untersuchung würde jedoch am entscheidenden Punkte versagen, wenn wir uns einer Antwort völlig entzögen. Auf dem Weg, den wir uns vorgesteckt haben, kommen wir nicht so leicht um die Frage herum. Eine Erklärung muß versucht werden, auch wenn wir fühlen, daß wir hier an die

Grenzen des Verstandes gelangt sind, wo man von der Wissenschaft keine bestimmte Antwort mehr verlangen kann.

Um das Problem von Anfang an richtig zu beleuchten, fragen wir uns zuerst: wie werden Staaten geboren? Hierbei muß man (mit Jellinek) zwischen einer primären Staatenbildung in einer Wildnis, vom Rechtsstandpunkt aus gesehen, und einer sekundären in einem fertigen Staatensystem unterscheiden. Die erstere bietet uns nun keine Ausdeutungsschwierigkeiten mehr: sie ist einzig und allein eine Frage der Ansiedelung und der sozialen Organisation, ein rein praktisches Phänomen ohne rechtliche oder rationelle Färbung. Wir nehmen also definitiv Abstand von dem alten Naturrecht, das bereits an diesem Punkt eine reine Rechtsfrage sah und sein „erlösendes" Wort im Gesellschaftsvertrag fand. Dies war eine wissenschaftlich bedeutungsvolle Fiktion, insofern als sie mit dem mittelalterlichen Staat „von Gottes Gnaden" brach und die Staatenbildung zu einer menschlichen Erscheinung machte. Aber von einem konstituierenden Vertrag, bei dem sich die Individuen als Mitglieder einer politischen Gesellschaft binden, weiß die Geschichte nichts (110) und wir brauchen auch keine solche gekünstelte Erklärung für eine natürliche Sache. Auch Jellinek erkennt ohne Zögern an, daß der „Schöpfungsakt des Staates außerhalb des Rechtsbereiches liegt", so daß der „eigene Wille" des Staates „sein Rechtsgrund ist".

Das Problem stellt sich also erst bei dem sekundären Vorgang ein: beim Auftreten des Staates innerhalb einer bereits fertigen politischen Karte und eines völkerrechtlich bestehenden Staatensystemes. Wie soll man für einen Neuankömmling Platz auf einem Gebiet gewinnen, auf dem alle Plätze schon bis zum Rand besetzt sind und lebendiges Recht die Aufteilung überwacht?

Das wäre offensichtlich nicht möglich, wenn dieser Rechtsschutz zuverlässig wäre — es sei denn unter der unwahr-

scheinlichen Voraussetzung, daß die beati possidentes selbst freiwillig einen Platz abträten. Derartiges ist vorgekommen; aber es ist auch vorgekommen, daß neue Staaten ohne den guten Willen dieser Vorgänger und trotz dem bestehenden Recht entstanden sind. Hierin liegt das Problem. Tatsächlich können wir immer wieder ein solches „glückliches Ereignis" bestätigen. Europas jetziges Staatensystem ist das festeste, das die Welt je gesehen hat, und doch kann es im letzten Jahrhundert in seiner Geburtenliste einen Zuwachs von nicht weniger als elf Nummern aufweisen, wenn wir Albanien 1913 mitrechnen: nämlich Luxemburg 1815, Belgien und Griechenland um das Jahr 1830, Rumänien, Serbien und Montenegro endgültig im Jahre 1878, ebenso Norwegen 1905 und Bulgarien 1908 (111), dazu das moderne Italien 1859—71 und dazu das Deutsche Reich 1866—71. Die Frage nach der Entstehung der Staaten ist also immer noch vollkommen aktuell.

Aus unserer Voraussetzung ergibt sich nun unmittelbar, daß in einem fertigen Staatensystem der Staat nicht unschuldig wie ein Menschenkind zur Welt kommt: er ist von Geburt an mit der Schuld beladen, das Völkerrecht verletzt zu haben. Das bestehende System mit seinem scharf abgesteckten und genau ausbalanciertem Rechtsverhältnis muß ja durchbrochen werden, damit der Neuangekommene Raum erhält; und an der Stelle, wo das geschieht, widerfährt dem oder den „Nächsten", nämlich jenen Staaten, deren Rechts- und Machtgebiet unmittelbar durch das Auftreten des neuen Staates verkleinert wird, ein spezielles Unrecht. Vom Standpunkt des internationalen Rechtes und der Moral aus ist die Geburt eines jeden neuen Staates unbedingt ein Skandal, und der Neugeborene ist in der Zivilstandsliste des Völkerrechtes als unehelich einzutragen.

Aber der große Gang der Geschichte hält sich nicht viel mit der Rücksichtnahme auf solche Registrierungskümmernisse und Verwerfungsurteile auf. Auch hinter der Maske des Völkerrechtes bleibt sie sich im Grunde gleich, wie damals, als sie vor

jeglichem Völkerrecht die Staaten im primären Vorgang entstehen ließ. Der Ursprung läßt sich immer noch auf das reine Macht- und Willensleben zurückführen. Es ist zunächst bloß der Unterschied, daß entsprechend einem starken Widerstand, der überwunden werden soll, höhere Ansprüche an Macht und Willen gestellt werden. Aber damit ist allerdings nicht gesagt, daß das Völkerrecht in diesem Falle keinerlei Bedeutung habe. Im Gegenteil, es wird sich jetzt zeigen, daß es schon gleich nach Beendigung des natürlichen Aktes eine ausschlaggebende Rolle spielt. Die Welt ist in der internationalen Ordnung soweit vorgeschritten, daß das Staatensystem darüber bestimmt, ob der neugeborene Staat in die Gemeinschaft aufgenommen werden soll oder nicht. Aber dies wird ihn weder hindern geboren zu werden, noch zu sterben; darüber bestimmt die Geschichte jenseits von Recht und Unrecht.

Nun gibt es auch Fälle, bei denen großpolitische Gevattern sich vom Anfang bis zum Ende und mit mehr oder weniger Rücksicht auf die natürliche Voraussetzung des ganzen Vorganges annehmen, wie im Falle Albanien 1913. Diesen Fällen haftet etwas Gekünsteltes an, das für die Zukunft des Kindes nichts Gutes verspricht. Wir betrachten nun den typischen Vorgang und werden finden, daß er keineswegs ganz willkürlich ist, selbst wenn er nicht in eine der vorhandenen juristischen Kategorien eingereiht werden kann.

Die Darstellung knüpft nun unmittelbar dort an, wo wir das Problem der Entwicklung der Nation zum Staat verlassen haben, also bei der Selbständigkeitserklärung (Bulgarien 1908). Dies ist die obligatorische Voraussetzung bei moderner Staatenbildung: eine Nationalität, die zum Bewußtsein erwacht ist. Auch die geschworenen Gegner der Nationalitätsidee werden kaum dem Prinzip seine Gültigkeit an diesem Punkte absprechen können. Wenn auch faktische Staatswesen auf einer anderen Wurzel als der der Nationalität fortleben können, so wird doch in Zukunft kein neuer Staat ohne diese lebendige Persönlichkeit entstehen können. Seitdem das Wesen der

Nation entdeckt worden ist, kann der Staat künftighin keine andere Quelle und Grundlage haben.

Die Selbständigkeitserklärung ist jedoch nur der erste Akt des Vorganges. Das Leben bringt Ansprüche mit sich und eine Voraussetzung für ihre Berechtigung, aber nicht mehr. Denn keine Nation kann einfach nach Gutdünken andere verpflichten, deren Machtgebiet verkleinern und das bestehende Gleichgewicht verändern. Bulgarien konnte im Jahre 1908 zum Beispiel den alten Staaten Europas seine Gesandten nicht aufzwingen, und ohne die Möglichkeit einer diplomatischen Vertretung kann ein Staat nicht für souverän angesehen werden; noch weniger konnte dieses Land die Türkei zu dem Kraftverlust zwingen, den sein Abfall mit sich zu bringen schien. Dies mußte von einer weiteren Prüfung abhängen. Souveränität gewinnt eine Nation erst durch völkerrechtliche Anerkennung und Aufnahme in das Staatensystem. Der Zusammenhang ist genau der gleiche wie zwischen Staatsbürgerschaft und Stimmrecht; das Recht kam erst, als der Staat es zugestand. Hier ist es die Gesellschaft der alten Staaten — jetzt in der Praxis von den Großmächten vertreten — die das Richterkollegium bildet. Es wird also geprüft, ob der nationale Anspruch in ein Recht verwandelt werden soll oder nicht. Und erst wenn das geschehen ist, ist der Staat als solcher geboren. Ebenso wie nach der Labandschen Theorie erst die Sanktion der wirkliche Geburtsakt eines Gesetzes ist, so ist die völkerrechtliche Anerkennung die Geburt des Staates. Freilich kann es vorkommen, daß er schon vorher, als ein naktes Faktum, existiert und nach und nach durch Herkommen in das Staatensystem hineinwächst; aber die Voraussetzungen für eine solche Entwicklung sind jetzt sehr gering und werden in Zukunft immer geringer sein.

So kommen wir zum Schluß doch noch zu einer Art Übereinkunft für die Form der Geburt des Staates — oder vielleicht richtiger seiner Taufe — aber nicht zu einer inneren, sondern zu einer äußeren mit anderen Staaten. Die Vertragsform, die

die Staatslehre des Naturrechtes an die Spitze der primären Staatenbildung gestellt hat, zeigt sich nun in Wirklichkeit als Krone und Vollendung der sekundären; sie kommt nicht zuerst im Vorgang, sondern zu allerletzt und entspringt einer Art Recht des Staatensystems, sich selbst zu vervollständigen.

Das erste Wort bei dem Urteil dieser Mächte hat (oder haben) natürlich das (oder die) durch die Ansprüche des neuen Prätendenten unmittelbar beteiligte Mitglied (oder die Mitglieder) des Staatensystemes. Besteht es auf seinem Recht und behauptet es dieses, wie Schweden gegen Norwegen im Jahre 1814, dann ist der Prozeß für den Neuankömmling schon von vornherein verloren. Wahrt es sein Recht nicht, wie Schweden gegen Norwegen im Jahre 1905 und die Türkei gegen Bulgarien 1908, dann ist das Verfahren vereinfacht, aber die andern Staaten haben selbstverständlich immer noch ihre volle Stimme in dieser Sache.

Ist es uns möglich bei diesem Vorgang einige Umstände zu erkennen, die neben der Nationalität als Surrogat für gesetzliche Erwerbungsurkunden gelten könnten? Der eine ist der, daß der Neuankömmling als Staat organisiert ist, mit einer Regierung, die die Ordnung aufrechterhalten und sie vertreten kann; hierin schon lag das Urteil über die „Republik Formosa" 1895 und die „lettische Republik" 1905 und wohl auch über Albanien 1913. Als ein zweiter dürfte wohl die Tatsache anzusehen sein, daß das Landgebiet an und für sich ein annähernd natürliches Ganzes ist, ohne allzu viel Beeinträchtigung der andern Reiche. Aber außer diesen äußeren Verhältnissen herrschafts- und geopolitischer Art, dürfte auch darauf großes Gewicht gelegt werden, ob die Nation sich als fähig erwiesen hat, einen selbständigen Beitrag zu der gemeinsamen Kultur der Staatenfamilie zu leisten. Diese Forderung drückt Albaniens Aktien weit unter pari hinunter, während man wohl annehmen darf, daß sie für Norwegen 1905 am schwersten ins Gewicht fiel: es scheint die Souveränität weniger einigen äußeren Vorzügen zu verdanken zu haben, als viel-

mehr Ibsens Dichtungen, der Musik Griegs, Nansens Großtaten und der Wissenschaft Bugges — diese hohen Kulturleistungen haben der Welt imponiert und sicherlich auch wesentlich dazu beigetragen, Schwedens Arm zurückzuhalten. Aber was die Geschichte als erstes und letztes von einer Nation, die als des höchsten Ranges würdig angesehen werden will, des Ranges eines souveränen Staates, fordert, ist Wille und Kraft und Entschlossenheit im Handeln, um jeden Preis ihr „Recht der Persönlichkeit“ zu wahren. Das ist das entscheidendste vor dem Richterstuhl, ganz einfach deshalb, weil es Kraft erfordert, dem entgegenzutreten. Darum ist die Rangstellung einer Nation von zwei ein viertel Millionen Menschen wie Norwegen zuerkannt worden — während sie der Ukraine mit ihren fünfunddreißig Millionen Einwohnern immer noch vorenthalten wird. So macht sich auch hier schließlich die Lebenskraft unter den Formen des Rechtes geltend.

Wir haben hier nur von der Entstehung solcher Staaten gesprochen, um derentwillen das Staatensystem durchbrochen und das Recht anderer Staaten verletzt werden mußte. Bei Erscheinungen wie bei der Einigung Italiens und Deutschlands zu neuen Großstaaten ist das Problem in gewissem Sinne anders und einfacher gelagert. Das Staatensystem kann allerdings, des Gleichgewichtes wegen, auch dabei stark interessiert sein, jedoch liegt bei einem solchen Vorgang kein verletztes Recht vor, da der Zusammenschluß die Grenzen nicht verändert. Kein Außenstehender kann hier Anlaß zu einem Protest im Namen des Rechtes finden, ebensowenig wie beim Zustandekommen einer Alliance oder „Entente“. Hier wirkt die Lebenskraft direkt und bis zum Schlusse auf der Basis der nationalen Solidarität, ohne einer Anerkennung von außen her zu bedürfen. Insofern sehen wir hier auf der Höhe der Kultur wiederum einen Fall primärer Staatenbildung, wenn auch selbstverständlich im Innern in rechtlichen Formen.

Der Einwand, den man hier vorbringen kann, kommt von innen. Denn bei jedem derartigen Zusammenschluß müssen

ja Staaten sterben; die früheren Kleinstaaten müssen innerhalb der größeren Nation ihr staatliches Dasein aufgeben, im selben Verhältnis, wie die neuen Bundesstaaten als wirklicher Staat organisiert werden. Die Geschichte zeigt uns, daß die Entstehung des modernen Italiens auf diese Weise sieben Staaten das Leben gekostet hat (Sardinien, den beiden Sizilien, Toskana, Parma, Modena, Lucca, und dem Kirchenstaat) und die Entstehung des neuen Deutschland kostete vier Staaten das Leben (Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt am Main). Dies ergibt eine europäische Todesliste von elf Nummern aus der letzten Zeitepoche; und dabei haben wir noch nicht einmal die rein künstlichen und deshalb ephemeren Staatenbildungen wie das napoleonische Königreich Westfalen und Italien oder die Schöpfungen des Wiener Kongresses, Krakau (1815—1846) und die Jonischen Inseln (1815—1864) mitgerechnet. Hier geht also altes Recht zu Grunde, und wenn das nicht durch freiwillige Übereinkunft geschieht, so kann alte Loyalität im Namen der Nationalität lange gegen den neuen Sieger reagieren, wie in Hannover. Für uns steht es fest, daß ein solcher Tod das notwendige Opfer ist, das für den Eintritt in die Herrlichkeit einer vollständigen Persönlichkeit gebracht werden muß. Wenn zum Beispiel Sardinien freiwillig dem staatlichen Dasein entsagte, um in Italien aufzuerstehen, so sehen wir darin eine natürliche Entwicklung nach vorwärts und nach oben. Auch hier haben wir eine Bestätigung durch die Geschichte, da sie einen solchen Partikularismus zu einem reinen Atavismus stempelt, der immer mehr überwunden wird, je weiter der neue Nationalstaat in seine Aufgabe hineinwächst. An solchen Gräbern soll man Befriedigung empfinden und keine Trauer. In einem höheren Leben aufzugehen — das ist für die Staaten wie für die Einzelnen der Gedanke, der dem Tod den Stachel und dem Totenreiche den Sieg nimmt.

Sind wir nun nicht tatsächlich bei der Antwort auf die Frage nach der Vergänglichkeit der Staaten angelangt?

Nichts hindert uns, das angeführte geschichtliche Begebnis als vorbildlich und von allgemeiner Tragweite anzusehen. Allerdings haben wir noch keine bestimmte Tendenz zu einem rassenpolitischen Zusammenschluß mit Aufsaugung der Nationalstaaten feststellen können; es stimmt jedoch mit unseren innersten Vorstellungen überein, daß die Menschheit ihre Einheit einst auch in politischer Form verwirklichen wird. In diesen „Universalstaat" müssen ja die Staatsleben wie Flüsse ins Meer einmünden; wenn auch vielleicht ihre verschiedenen Flußläufe sich immer noch (im Zeichen des Föderalismus) unterscheiden werden. Hier ist es uns möglich, die biologische Analogie bis zum Ende bestätigt zu sehen, und zwar ohne Verminderung unserer Hoffnung auf Unsterblichkeit. Bei Betrachtung solcher Tatsachen, wie das Aufgehen Preußens in das große Deutschland, widerstrebt uns der Gedanke an die Sterblichkeit der Staaten nicht mehr.

Europas Sterbeliste aus neuerer Zeit hat jedoch noch einen Fall zu verzeichnen, bei dem die Vergänglichkeit sich ihr Recht nehmen durfte, ohne daß irgend ein versöhnender Schatten über das Grab gefallen ist. Polen ist nicht in irgend eine höhere organische Einheit eingegangen, hat nicht sein Dasein zu Gunsten der Nationalität aufgegeben, ist auch keines natürlichen Todes gestorben: andere Hände haben es aus der Geschichte gestrichen, wo es Jahrhunderte lang ein gewaltiges Reich war — seine Stimme ist gewaltsam unterdrückt worden und seine heimatlose Nation ist nun in drei fremden Wohnungen untergebracht.

Nähern wir uns nun unserer eigenen Zeit noch mehr und blicken wir über Europas Grenzen hinaus, so können wir mindestens drei abgeschlossene Fälle der gleichen gewaltsamen Art feststellen: Transvaal und der Oranje-Freistaat in Südafrika 1902, sowie Korea in Ostasien 1910. In diesen Fällen war der Henker eine alleinstehende Übermacht. Andererseits sehen wir mehrere Mächte gegen eine erhoffte Beute sich vereinigen, wie bei Polen, und die Exekution durch

Aufteilung in „Interessensphären" einleiten; so wird Siam von Frankreich und England seit 1896, und Persien von Rußland und England seit 1907 bedroht, und das gleiche Damoklesschwert hat lange auch über China und der Türkei gehangen —, um schließlich im Weltkrieg sich über dem Haupt der öserreichisch-ungarischen Großmacht zu zeigen.

Auch in diesen Vorgängen finden wir Recht und Realität merkwürdig vermischt. Polen wurde auf vertragsmäßigem Wege zerstückelt, Siam und Persien ebenso, die Burenstaaten stimmten formell dem Aufgeben ihrer Selbständigkeit zu. Solche rechtliche Prozeduren werden jedoch über das Wesentliche eines Schicksales wie das Polens nicht hinwegtäuschen. Es war von innen her vorbereitet, ehe der Schlag fiel. Der Untergang des polnischen Staates ist ein Schulbeispiel der „perniziösen Anämie" im Staatsleben, wie wir bereits beim Kapitel der Ethnopolitik näher untersucht haben. Nicht die Teilungsverträge der fremden Mächte in den Jahren 1772, 1793 und 1795 sind also die Todesursache; sie sind nur Momente der Exekution; der Tod saß im Herzen dieses Staates, dessen Nationalitätsgefühl abgestorben war. Das Ergebnis war für die Zeitgenossen offensichtlich: „Wo zwei Polen beisammen waren, da gab es drei verschiedene Meinungen." Des tragenden und stützenden Elementes der Opferwilligkeit für die Allgemeinheit beraubt, löste sich das polnische Volk in die unbeherrschte Eigenmächtigkeit der Individuen auf; der Staat wurde ein Herd der Anarchie, ansteckend für die Umgebung, die darin einen Anlaß sah, einzugreifen, und so wurde er eine leichte Beute für seine Nachbarn. Die Verminderung des Nationalitätsgefühles zog die Gefahr für den Staat nach sich und ließ zugleich dessen Widerstandskraft in der Gefahr erlahmen. Unser natürliches Mitgefühl mit dem großen Leiden darf uns nicht dazu verleiten, das Organische aus diesem Schicksal zu übersehen. Das Schauspiel ist nicht tragisch, „nur negativ pathetisch", um diesen ästhetischen Ausdruck zu gebrauchen. Es war eine

normale Hinrichtung eines überlebten Volkes, das sich selbst sein Urteil gefällt hatte (112).

Nicht viel anders verhält es sich mit Korea und in gewissem Sinne mit Persien in jetziger Zeit. Sie haben lange genug gezeigt, daß sie von einer verdünnten Lebensluft umgeben waren. Im Zustand der Altersschwäche führten sie ein vegetierendes Dasein. Sie hatten den gemeinsamen Grundlagen der Menschheit nichts mehr zu geben. Ihre Impotenz konnte nicht mit verschönernden Schleiern versteckt werden, wie etwa Persiens „konstitutionelle" Verfassung. Sie hatten die Sünde begangen, die nicht vergeben wird, die Sünde gegen das Gesetz der Entwicklung. Sie wurden auf die Wagschale gelegt und für zu leicht befunden. Von da an war es nur noch eine Frage der Zeit, wann sich die Leichenträger vor der Türe einstellen würden.

Das Problem der Burenstaaten liegt zum Teil anders. Allerdings hatten diese der höheren Kultur keine großen Schätze zu bieten, da sie sich in einem abgelegenen Erdenwinkel auf ihr „Altenteil" zurückgezogen hatten, aber niemand hat behauptet, daß es ihnen an Staatsbürgergesinnung oder physischer und moralischer Lebenskraft gefehlt hätte. Wenn über solche Staaten fremde Gewalt hereinbricht, dann kann man von einer wirklichen Tragik sprechen. An diesem Grabe sind Tränen eher berechtigt als an den Gräbern Polens und Koreas, gar nicht zu reden von dem Grab Hannovers.

Aber an solchen Gräbern gibt es auch Hoffnung, und diese Hoffnung hat nach nur fünf Jahren über Transvaal und dem Oranjestaat geleuchtet, dadurch daß der Sieger ihnen wieder den ersten Grad der Selbständigkeit (Autonomie) bewilligte, um ihnen nach weiteren zwei Jahren eine volle föderale Freiheit zu gewähren. Hiermit berühren wir das eigentümliche Phänomen der R e i n k a r n a t i o n, deren Möglichkeit das Hinscheiden des Staates rein äußerlich vom Tode des Einzelwesens so scharf unterscheidet. Unter gewissen Umständen können Staaten, die untergegangen sind, von neuem geboren werden,

um wieder an einem Staatensystem teilzunehmen. Tatsächlich sind alle Geburten von Staaten, die auf unserer Liste aufgeführt waren, Wiedergeburten nach jahrhundertelanger Unterbrechung, bei Norwegen nicht weniger als bei Serbien und Bulgarien, nur Belgien und Luxemburg machen eine Ausnahme. Sie waren im Mittelalter blühende Staaten, dann aber legte sich fremde Herrschergewalt mehr oder minder schwer auf sie, und erst das Zeitalter der Nationalität erweckte sie wieder zu staatlichem Leben.

Hier ist in Wirklichkeit ein Zusammenhang, der sich nun leicht feststellen läßt. Wir wissen bereits, daß die Nationalität eine dynamische Kraft ist, die während des Lebens ein und derselben Nation wiederholt steigen und fallen kann. Ihr Fallen bezeichnet den Untergang des Staates; muß da nicht ihr erneutes Steigen ganz richtig eine Wiederauferstehung des Staates bedeuten? (113) Und ist es nicht natürlich, daß der Fall selbst mit seinen Folgen die Woge wieder zum Steigen bringen wird? Die gemeinsame Sorge und Scham werden ohne Zweifel dort, wo noch nicht alle Lebenskraft aus der Nation entschwunden ist, einen heilsamen Druck auf die individuelle Selbstsucht zum Besten des Nationalbewußtseins ausüben. So kann äußere Sklaverei für eine Nation die Taufe des Leidens zur Besserung werden. Hierin liegt eine Hoffnung auch für Polen — die der Weltkrieg jetzt auch zu erfüllen scheint.

Wenn die Nation noch nach dem Verlust des staatlichen Daseins weiterlebt, ist also noch nicht alles verloren. Der Staat zeigt sich hier als das mehr zufällige, die Nation als das tiefere Wesen. Einen Fall aber gibt es, wo jede Hoffnung für den Staat ausgeschlossen ist, und das ist der T o d d e r N a t i o n s e l b s t. Der Tod der Nationalität ist ein „geistiger" Tod mit Hoffnung auf Auferstehung; der Tod der Nation ist ein leiblicher und ewiger. Denn ohne seine Nation ist der moderne Staat undenkbar. Verschwindet der Staat, so kann die Nation auf ihren objektiven Voraussetzungen weiterleben; verschwindet jedoch die Nation, dann verschwindet auch der

Staat unwillkürlich und ohne Rückkehr. Deshalb konnte zwar die antike Kultur eine Wiedergeburt erleben, niemals aber der antike Staat; aus neuen Verschmelzungen sind auf den beiden Halbinseln die neuen Nationen als Grundlage für die neuen Staaten entstanden, seitdem die alten Griechen und Römer sich gleich den abgenützten Knöpfen in der Kelle des Ibsen'schen Knopfgießers (Peer Gynt) in Volksmischungen verloren haben.

Wir sehen schon, auf welche Weise sie sich verloren haben: durch das „Zweikindersystem". Ich habe das einmal als nationale Paralyse bezeichnet, weil es in selbstsüchtigen Berechnungen jeden Gedanken an das Geschlecht opfert. Für die Anämie gibt es Hoffnung, für die Paralyse nicht. Das Individuum kann die Nation selbst töten, ebenso wie es die Nationalität töten kann.

Wenn wir nun aber nach zwei Jahrtausenden sehen, wie diese Volkskrankheit wieder ihre dunklen Schatten über unseren Weltteil wirft, im Schutze eines Individualismus, der sich hier auf dem scheinbar unangreifbarsten Gebiet behauptet — dann tritt uns die große Frage wieder in ihrer allerernsthaftesten Gestalt entgegen. Ist das das normale Ende jener Völker, denen es geglückt ist, einem plötzlichen Tod zu entgehen? Dürfen wir nicht den Glauben an jenen Tod behalten, der ein Aufgehen in ein höheres Leben bedeutet — werden die Flüsse versumpfen, bevor sie das Meer erreichen? Werden die Völker nach längerem oder kürzerem Dasein von dunklen Gesetzen auf diesen Todesweg gezwungen? Sind sie unbedingt Sklaven der Vergänglichkeit, wie wir Menschen, so daß die Kelle des Knopfgießers schließlich sie alle mitleidlos erwartet?

Hiermit kommen wir allen Ernstes wieder zum Ausgangspunkt dieser Untersuchung zurück. Weder Sardiniens Aufstieg in eine höhere Lebensform, noch Koreas Abstieg in eine niedrigere, der ja vorübergehend sein kann, stellen uns so unmittelbar vor das Problem der Vergänglichkeit des Staates, wie Frankreichs gegenwärtige Bevölkerungsstatistik während der stärksten Staatsentwicklung. Man kann ja, und dieser

Gedanke liegt nicht sehr fern, auch dieses Phänomen als typisch betrachten: eine tragische Lösung desselben Problems, das im Falle Sardiniens eine glückliche Lösung gefunden hat. Und das Interesse, womit wir die Wirkungen des Weltkrieges auf diesen Punkt abwarten, wächst zu einem welthistorischen heran.

Die Frage heißt also so: vor zweitausend Jahren existierte noch keine der jetzigen großen Nationen Europas — wird es heute in zweitausend Jahren noch eine von ihnen geben? Die Frage ist in gewissem Sinne die gleiche wie die, die moderne Zoologen bezüglich des Fortbestehens der Tierarten gestellt haben: sind es wirklich immer Naturrevolutionen gewesen, die ein Riesensterben in der paläontologischen Welt hervorgerufen haben, oder sind die Arten selbst dazu verurteilt, sich von innen heraus langsam aufzulösen? Noch eine Analogie bieten uns die Geschlechter innerhalb eines Volkes, nach Fahlbeck, der sie (innerhalb einer gewissen Bevölkerungsgruppe) als in hohem Grade dem Gesetz der Vergänglichkeit unterworfen nachweist (114).

Weiter als bis zu solchen Fragen und Analogien können und wollen wir bei diesem Gegenstand nicht dringen. Hier ist der Weg der Wissenschaft beendet, und es beginnt der Weg des Glaubens. Aber wenn wir hier auch keinen Beweis mehr für die Richtigkeit unserer organischen Auffassung bringen können, so ist doch zu beachten, daß auch ihre Gegner den Beweis nicht weniger schuldig bleiben; denn die Existenz eines Staates während Tausenden von Jahren ist, im Verhältnis zu seinem langen Leben, durchaus kein Beweis seiner Unsterblichkeit.

Ein Ergebnis jedoch haben diese Blicke, die wir über unser Wissen hinaus getan haben, uns geschenkt, und dieses ist sowohl in praktischer als auch theoretischer Hinsicht von ungeheuerer Bedeutung. Das Leben des Staates liegt schließlich und endlich in der Hand der Individuen. Es steht in ihrer Macht, es zu stärken oder zu schwächen, es zu verlängern oder zu verkürzen. Wir wissen nicht, ob irgend einem Staat oder auch nur einer Nation das ewige Leben be-

schert ist; das aber wissen wir, daß es in entscheidender Weise von den Individuen selbst abhängt, ob ihr Staat lange auf Erden wird leben dürfen!

Bei einem Rückblick auf den Weg, den wir nun bis zu Ende gegangen sind, werden wir keinerlei wirkliche Schwierigkeit darin sehen, die organische Auffassung anzunehmen, nach der auch der Staat ein Lebewesen ist, das den großen Gesetzen des Lebens unterliegt; während wir andererseits von diesem Gesichtspunkt aus über das tatsächliche Auftreten des Staates eine Klarheit gewinnen, die keine andere Betrachtungsart auch nur annähernd geben kann.

In dieser unserer Lösung des Problems des Staates liegt ein starkes Gewicht auf der Zwangsläufigkeit im Gegensatz zur Freiheit. Auf allen Gebieten — des Raumes, der Nationalität, der Wirtschaft, des Gesellschaftslebens — haben wir gesehen, wie gleichsam mit der Gewalt von Naturgesetzen große Notwendigkeiten folgen und der Bewegungsfreiheit des Staatsmannes Grenzen ziehen. Hierdurch ist ein Element von Vernunft und freiem Willen beim Staat nicht verneint. Wir haben auf allen Gebieten einen Schimmer davon gesehen, als wir die eigene Fähigkeit des Staates zur Rückwirkung auf seinen Raum, seinen Nationalcharakter, seine Wirtschaft, seine Gesellschaftsharmonie hervorgehoben haben. Hätten wir den Staat von der anderen Seite betrachtet, das heißt, hätten wir den Staat als Kulturform zum Thema gewählt, so wäre diese Seite des Problems noch greller beleuchtet worden. Dies war jedoch nicht unsere Aufgabe bei der gegenwärtigen Untersuchung, diese Seite hat genug scharfsichtige Fürsprecher, um nicht zu sagen interessierte Anwälte. Dort steht die große Mehrzahl. Es schien wirklich notwendig, diese traditionelle Beleuchtung von rechts durch eine Beleuchtung auch von links zu vervollständigen. Das Ergebnis liegt in der gegenwärtigen Untersuchung vor. Es war von vornherein klar, daß sie eine andere Verteilung von Licht und Schatten in das Pro-

blem hineintragen würde. Aber es soll auch nicht verhehlt werden, daß hinter diesem Beleuchtungseffekt auch eine neue Veränderung im Gleichgewicht zwischen der Zwangsläufigkeit und der Freiheit liegt, nämlich: eine Verschiebung zu Gunsten der ersteren.

Unsere Darstellung ist nicht frei hingeworfen, was man so oft von den Darstellungen unserer Gegner sagen kann. Sie ist vom Anfang bis zum Ende nach dem lebenden Modell gezeichnet. Wir haben das Leben der tatsächlichen Staaten an allen Punkten beobachtet, bevor wir die Beobachtungen zu einer Tendenz oder zu einem Gesetz zusammenfügten. Deshalb unterwerfen wir uns nicht jenem Urteil, das sagt, unsere „Dogmatik" widerspreche der „Erkenntniskritik" (Jellinek). Der Unterschied liegt an anderer Stelle. Wo die entgegengesetzte Lehre lauter Ausnahmen feststellen muß, haben wir uns erdreistet, das Blatt zu wenden, die Lehre abzulehnen und die Regel in der anderen Richtung festzustellen. Und diese Regel sagt, daß der Staat primär eine Interessen- und Machtsphäre sei und nicht eine Rechtssphäre: also ein sinnlich-vernünftiges Wesen mit dem Schwerpunkt auf der sinnlichen Seite.

Hieraus läßt sich ein für allemal die geringe Kraft internationaler Abmachungen erkennen. Sie gelten „rebus sic stantibus", wie Bismarck sagte. Das Völkerrecht genießt ein so geringes Ansehen, daß mitten im tiefsten Frieden neue Vereinbarungen getroffen werden, um die Rechtsgültigkeit einer so elementaren Sache, wie Reichsgrenzen es sind, zu bekräftigen (das Nord- und Ostseeabkommen 1908). So schrieb eine Zeitung wie Morning Post im Oktober 1908, nach Österreich-Ungarns Aktion auf der Balkanhalbinsel: „Wenn ein Staat sich in die Lage versetzt sieht, sein Wort zu brechen, so gibt es kein Mittel, ihn dazu zu zwingen, Treu und Glauben zu halten, so lange das gebrochene Wort nicht ein so schweres Unrecht gegen eine andere Macht bedeutet, daß dadurch ein Krieg hervorgerufen wird". Das war eine

trostlose Analyse mitten in dem blühenden Zeitalter des Pazifismus und der Gestaltung des internationalen Rechtes; aber das Geschlecht, das jetzt im Weltkrieg den Abfall Italiens und Rumäniens von seinen eigenen Verbündeten und die Kriegserklärungen gegen sie erlebt hat, wird sie nicht widerlegen können.

Es hat den Anschein, als bedeute es unter solchen Umständen nicht einmal einen Gewinn, die Illusion über den hohen Stand der Staaten in Bezug auf Vernunft und Recht aufrecht zu erhalten. Wir sehen sie mit großen Gebärden die „Prinzipien des Rechts und der Gerechtigkeit" als Leitsterne über dem Friedenspalast im Haag anpreisen; aber in der Praxis merken wir von der Gerechtigkeit nicht viel mehr, als daß der Gerechte sieben mal siebzig mal fällt! Lieber sollten wir endlich die Zwangsläufigkeiten verstehen lernen, aus denen die Staaten ihren Weg gehen, als in ohnmächtiger Bitterkeit den Rückfall in die Sünde nachzurechnen und einfach zu verurteilen. Wir würden uns weniger darüber wundern, was geschieht und uns vielleicht auch mehr darüber freuen können, wenn dann und wann ein Funke von internationalem Recht aufblitzt, der trotz allem ein Gewinn der Zeiten ist. Nicht als würden wir jemals aufhören, das Recht selbst zu fordern; diesen Funken zu einer helleren Flamme anzufachen, ist eine Aufgabe, von der sich nichts abhandeln läßt; aber wir werden vielleicht dadurch den rechten Weg finden, daß wir nicht nur urteilen und verurteilen, sondern erst zu verstehen versuchen und dann, jeder in seiner Stadt und in seinem Staat, versuchen, ein Plus von erhöhtem Verantwortlichkeitsgefühl hinzuzufügen.

Als der Präsident Krüger landesflüchtig war und seinen Fuß auf Europas Erde setzte, wurde er von einer französischen Zeitung mit den Worten begrüßt: „Pardon pour l'Europe — vergib uns, daß wir unter der Macht unserer Verhältnisse nicht im Stande waren das zu tun, was wir wollten und sollten!" Ein solches Gefühl geziemt sich beim

Anblick des Lebens der Staaten in schweren Zeiten, und nicht nur jenes Aburteilen, das im Unverstand oder in der vielleicht noch nie erprobten Tugend seinen Grund hat. Verstehen ist mitunter verzeihen.

Ich verhehle mir nun nicht, daß diese Gesichtspunkte eine tiefe Umwertung der konventionellen Werte enthalten, die manchen vielleicht recht unentbehrlich scheinen. Und es ist mir manchmal auch so vorgekommen, als verriete ich gefährliche Geheimnisse, wenn ich auf diese Weise hier — in näherem oder fernerem Anschluß an andere moderne Denker und Beobachter — den Staat vom Rechtsstaat der Philosophen und dem vernünftigen Wesen zu einem durch Selbstsucht gebundenen, unter Lebensnotwendigkeiten tastenden Wesen einer tieferstehenden Vernunftsentwicklung herabdrücken mußte als jener, zu der das Individuum sich erheben kann. Ohne Zweifel scheint es eine idealere und deshalb würdigere Auffassung zu sein, im Staat das unbedingt höhere Wesen zu erblicken. Ich selbst habe in jüngeren Tagen dieses Opferfeuer genährt. Sie entspringt dem allgemein verbreiteten Autoritätsglauben, der gleich stark ist, ob nun die Autorität eine monarchische Tradition oder eine parlamentarische Majorität ist. Und wenn sie nun auch eine Fiktion wäre, ist sie nicht als solche jedenfalls nützlich und notwendig? Oder woher soll man sonst die Pflicht zu unbedingtem Gehorsam gegen den Staat ableiten, wenn die Staatsbürger in ihrer Persönlichkeitsentwicklung nicht unbedingt tiefer stehen als der Staat?

Es ist klar, daß wir diese letzte Frage nicht unbeantwortet lassen können. Die Antwort braucht eigentlich nicht über den einfachen Hinweis auf das vierte Gebot hinauszugehen. Die Frage, so natürlich sie scheinen mag, ist mit dem Rationalismus des vergangenen Jahrhunderts behaftet, der im Namen des Fortschrittes aus unserer Staatslehre und Staatspraxis vertrieben werden muß. Er kennt das Leben nicht. Er glaubt, die Lebensverhältnisse würden ausschließlich von

abstrakten Faktoren, wie Recht und Vernunft, bestimmt. Diesem Standpunkt stellen wir den Imperativ des vierten Gebotes gegenüber: Du sollst Vater und Mutter ehren! Warum? Etwa, weil sie höhere Persönlichkeiten sind als du, fortgeschrittener in Recht und Vernunft? Nein, auf daß es Dir wohl ergehe. Das Individuum ordnet sich dem Gesetz des eigenen Wesens unter, wenn es dem Staat gehorcht, der die (relativ) bewußte und vernünftige Form jener Nation ist, der es als Glied angehört. Hier handelt es sich nicht darum, die Vernunft des einen oder des anderen mit Scheffeln zu messen, hier handelt es sich um Lebensnotwendigkeiten.

Das Problem ist also mit dem des Lebens des Einzelnen identisch und wird dadurch beleuchtet. Nur der, der von seiner Mutter höhere Vollkommenheit verlangt, und sie erst dann gebührend ehren will, wird in unserer Staatslehre Anlaß dazu haben, einen Staat mit verminderter Achtung zu betrachten. Erkennt man nun aber, daß ein persönliches Verhältnis im Guten und Bösen leichter mit einer anderen Persönlichkeit entsteht als mit einem Abstraktum, sei dies auch das Rechte und Gute, so wird man gerade in unserer Erklärung des Staates eine verstärkte Stütze für das Vertrauen zwischen Staat und Bürger finden. Der Staat wölbt sich nunmehr in einer anderen Form über dem Einzelnen, aber nicht minder hoch darum, weil jetzt die Konstruktion des Gewölbes moralisch statt juristisch ist.

Es kommt auf den Staat an, dieses Vertrauen als seine wirkliche Tragkraft so zu pflegen, daß seine Übermacht für den Staatsbürger nicht etwas von einer Zwangsjacke erhält, sondern von ihm als eine natürliche Lebensluft empfunden wird; auf diese Weise wird der Zwang für ihn in Freiheit verwandelt. Aber es kommt auch darauf an, daß das Individuum sich in die Begrenzung der Ungebundenheit findet, die zu jeder vernünftigen Daseinsform gehört, und auf diese Weise die feste Staatsentwicklung ermöglicht, mit der sein **eigenes Wohlergehen im Grunde unlöslich verbunden ist.**

SCHLUSS

ÜBER DEN ZWECK DES STAATES.

Nicht das Wohlergehen der Individuen, sondern das der Nation. — Materialismus und Idealismus in der Staatslehre. — Rückkehr zur Natur. — Nicht Glück, sondern Vervollkommnung der Persönlichkeit.

VOM Studium über das Verhältnis des Staates zu den verschiedenen Seiten seines eigenen Wesens ist die Untersuchung schließlich auf das Verhältnis des Staates zu den einzelnen Individuen, die die Zellen seines Körpers sind, übergegangen.

Ist nun ihr Wohlergehen sein einziger und wahrer Zweck? Aus den verschiedenen Zeitabschnitten tönt uns diese Lehre in verschiedenen Formulierungen entgegen: Erhöhung der Summe des Privatglückes (Bacon), größtmögliches Glück für die größtmögliche Anzahl von Individuen (Bentham). Das Naturrecht und der geschichtliche Liberalismus konnten ja auf die uralte Frage keine andere Antwort geben, da sie den Staat aus den Individuen allein ableiteten. Die Antwort ist auch geschichtlich als Negierung des absolutistischen Polizeistaates zu erklären, der überhaupt keine wirkliche Verantwortlichkeit für die Individuen selbst oder überhaupt keine Grenzen für die Macht des Staates kannte. So glaubte die französische Revolution genug zu tun, wenn sie die individuellen Rechte innerhalb einer streng fixierten Freiheitssphäre fest umriß und dem Staat die Bewachung dieses Gebietes übertrug. Bei anderen nahm die Reaktion eine andere

Form an, indem man den Zweck des Staates im Schutze der Rechtsordnung als solcher erblickte. Locke ist der große Bannerträger der ersten und Kant jener der zweiten Lehre in der Welt des allgemeinen Denkens. Ob aber nun die Aufgabe in der einen oder in der anderen Richtung gesucht wurde, in der Bewachung der Freiheit oder in der Bewachung der Ordnung — in beiden Fällen wurde die Antwort von dem Verhältnis zum Individuum allein bestimmt.

Das bedeutet eigentlich, daß man den Staat zum Diener des Individuums macht. Er wird zu einer Vereinigung, ohne andere Aufgaben als die einer Förderung der Interessenten. Er ist um ihretwillen da. Er hat keinen Selbstzweck. Dies ist der Standpunkt des geschichtlichen Liberalismus, dessen erbitterter Gegner Hans Järta seinerzeit bei uns war; und man irrt sich sicherlich nicht, wenn man ihn noch heute als die populäre, mehr oder minder unüberlegte, aber kaum bezweifelte Meinung ansieht.

Unsere organische Auffassung beweist ihre höhere Wahrheit auch dadurch, daß sie dem Staat wieder einen eigenen Zweck gibt. Das ist nur für den möglich, der im Staat eine wirkliche Persönlichkeit mit ihrem eigenen Leben erblickt, nicht bloß ein Konglomerat von Individuen; entsprechend dem Gesetz für alles organische Leben, demzufolge das Ganze etwas anderes ist, als die Summe seiner Teile (115). Um ein äußeres und klar erkennbares Beispiel zu nennen: das Deutsche Reich ist nicht nur die Summe seiner Teilstaaten, sondern etwas Neues, Starkes und Großes, das durch ihre organische Verschmelzung entstanden ist; deshalb kann sein Ziel auch nicht nur allein die Wohlfahrt der Teilstaaten sein, sondern die der neuen größeren Persönlichkeit. Diese Persönlichkeit des Staates haben wir in der Nation gefunden. Der Staat ist nicht mehr irgend ein Abstraktum, er ist unlöslich mit einem nationalen Individuum verbunden, so daß er für seine Nation verantwortlich ist. Also ist der Zweck des Staates das Wohlergehen der Nation. Hier ist er Diener, aber Diener seiner

eigenen Persönlichkeit. Hier sehen wir auch keinerlei Begrenzung der Freiheit oder der Sicherheit oder des Rechtes. Die Gebiete des modernen Staates fallen mit dem nationalen Leben zusammen. Nur gegen das individuelle bleibt eine Begrenzung bestehen, und zwar dort wo das Individuum seinen Persönlichkeitszweck hat.

Das ist die Antwort auf die Frage nach dem Zweck und der notwendigen Aufgabe des Staates. Es zeigt sich noch einmal, inwiefern die Nation ein integrierender Teil seines Wesens ist; ohne diesen Zusammenhang bleibt die Antwort in allgemeinen Redensarten stecken, wenn sie nicht zur Stütze des Individualismus herabsinkt. Aber zwischen Staat und Individuum gibt es im Grunde keine Konkurrenz. Sie laufen in der Geschichte nebeneinander her, gleichsam jeder einen Teil ihrer großen Bewegungskräfte tragend. Das Individuum gibt dadurch, daß es dem Staat dient, kein eigenes Recht auf. Und es erniedrigt sich nicht, wenn es den Nationalismus auch als praktisch-politisches Programm aufstellt — besonders dort, wo der tiefe Stand der Nationalität es erfordert — denn dies erweist sich nun als einzige Möglichkeit, seinem eigenen Geschlecht innerhalb der großen Familie der Menschheit den schuldigen Tribut zu zahlen.

Unsere Antwort zeigt den Staat noch einmal gleichsam von der Handlungsfreiheit des Individuums losgekoppelt und wird deshalb dort nicht befriedigen, wo man (wie Jellinek) im Staat primär ein Geschöpf bewußter menschlicher Vernunft sieht. Wir glauben jedoch, daß sowohl hinter dem Staat als hinter den Menschen elementare schaffende Kräfte liegen, denen sie in der Tiefe unterworfen sind. Bei dieser Anschauung treten die Staaten weniger als Lenker ihres Geschickes auf, sondern wirken mehr, als würden sie auf ihren Wegen geleitet, von Einflüssen, deren tiefste Quelle außerhalb ihres eigenen Bewußtseins liegt; und unsere Darstellung hat dazu beitragen wollen, etwas Licht über die Art dieser Einflüsse zu verbreiten.

Man sagt, dies sei eine materialistische Auffassung. Wir kennen diese Gefahr in einer Welt, die so leicht den Zeugen mit dem Täter verwechselt. Jene, die wirklich gerecht urteilen wollen, sollten vielleicht anders urteilen. Sie wissen, daß der Materialist niemals die wirkliche Verbreitung des Materialismus im Dasein erkennt. Wirklich scharfsichtig ist daher nur der, der im Herzen darüber trauert. Für ihn ist es schließlich vielleicht auch möglich, in dem Spiel der Kräfte von unten eine Kraft von oben zu erkennen.

Man darf aber auch nicht außer Acht lassen, daß unsere Analyse unmittelbar einen Staatstypus betrifft, der mehr denn je in materiellen Sorgen befangen zu sein scheint. Wir hatten zunächst das Problem des modernen Staates im Auge. Ebenso wie Fustel de Coulanges vor einem halben Jahrhundert den „Staat im Altertum" zeichnete und dabei herausfand, daß sein Wesen der Kultus war, so haben wir hier versucht, das Bild und das Wesen jenes Staates festzuhalten, der uns in Wirklichkeit umgibt. Dabei wird uns auffallen, daß seine verschiedenen Äußerungen sich schließlich zu ein und derselben wohlbekannten Tendenz vereinen. Dieses Trachten nach geographischer Individualität, Nationalität, Autarkie und Interessengruppierung — sind das nicht alles miteinander nur verschiedene Formen der Rückkehr zur Natur, das heißt einer Anknüpfung an das Triebleben, die Rousseau für das Individuum gepredigt hat! Dies ist ein Materialisierungsprozeß auf dem Persönlichkeitsgebiet des Staatslebens, der sich mit dem Geist eines materialistischen Zeitalters gut verträgt. Nicht zum mindesten scheint er gut zu einer internationalen Politik zu passen, die mehr denn je aller ideellen Motive bar zu sein scheint. Ein Vergleich zwischen den Kreuzzügen nach Jerusalem im Mittelalter und dem Zug der Großmächte gegen Peking um die Jahrhundertwende ist vielleicht für diese allgemeine Entwicklung bezeichnend. Der Staat, den Coulanges (vielleicht etwas übertrieben) mit Kultus und Opferdienst vollauf beschäftigt fand, ist also durch die Ro-

mantik des Mittelalters hindurch zu einem von Arbeit und Nahrungssorgen erfüllten Typus verhärtet, der keine Zeit zu Gebeten und Opfern hat. Ist es nicht ein natürliches Wachstum von der Kindheit durch die Jugend zum harten und kämpfenden Mannestum?

Mitten in dieser von Martha-Sorgen überströmenden Zeit geben wir jedoch die Hoffnung auf einen Staat nicht auf, der auch noch für etwas anderes sorgen kann als für das „panem et circenses" der Alten, Brot und Schauspiel, Lebensnotdurft und Vergnügen der einzelnen Individuen. Auch die Nationen leben doch schließlich nicht allein von Brot und noch weniger von Vergnügen. Hier liegt die wirkliche Trennungslinie zwischen Materialismus und Idealismus: in der Auffassung dessen, was sein sollte, nicht in der Auffassung dessen, was ist. Der Materialist sieht für den Staat sowohl als für das Individuum kein anderes Ziel als das Glück, sich seiner Anlage entsprechend auszuleben und unter möglichst geringer Gefahr und Mühe mit dem günstigen Winde der Triebe dahinsegeln zu können. Der Idealist weiß von einer Verantwortung für den Kurs, also auch für den Kurs des Staatsschiffes nach vorwärts. Und wohin soll der Kurs gerichtet werden? „Das soll man ahnen", antwortet der Knopfgießer auf Peer Gynts Frage nach der „Meinung des Meisters". Es ist die höchste Pflicht des Staatsmannes, den Sinn seines Staates zu ahnen und danach das Steuer zu stellen. Dann aber darf er Schwierigkeiten, Hindernissen, vielleicht großen Leiden, die auf dem Wege warten, nicht ausweichen. Denn eines ist gewiß: allein durch eine solche Fahrt gewinnt seine Nation das, was für das Volk wie für den Einzelnen mehr ist als das Glück, das einzige, das im Grunde den Preis des Lebens bezahlt, nämlich die Verbesserung der Persönlichkeit zu immer größerer Vollkommenheit. Die Anlage des Volkes zu immer höherer Vollkommenheit zu entwickeln ist also schließlich der Zweck des Staates — dann mag es mit dem Glück gehen wie es will, oder richtiger: dann kommt das wirkliche Glück von selbst.

Dieses möge unser letztes Wort in unserer Untersuchung des Staates als Lebewesen sein. Wir haben gesehen, daß der Staat unserer Zeit aus zwingenden Gründen nur geringe Fortschritte auf einem solchen Weg gemacht hat und daß er sich einer solchen Aufgabe nicht einmal sehr bewußt ist. Wir glauben jedoch an einen höheren Staatstypus, der ein vernünftiges Ziel klarer erkennt und ihm sicherer entgegenschreitet.

ANHANG.

DIE POLITIK ALS WISSENSCHAFT.

(Aus „Göteborgs Aftonblad" den 22. und 26. März 1901.)

JEDER Blick in die Geschichte läßt uns die Staaten in festerer oder loserer Gestalt, in Wachstum oder Verfall erscheinen, immer jedoch als einheitliches Wesen. Dieser Persönlichkeitszug bei der Staatengesellschaft tritt dann besonders stark hervor, wenn wir die „Mächte" unserer eigenen Zeit betrachten, wie sie „am grünen Tisch sitzen" und miteinander verhandeln, oder in den Krieg ziehen und einander bekämpfen, stets mit eigenem Willen, mit eigenen Berechnungen, eigenen Charakterzügen. Die Auffassung von den Staaten als Persönlichkeiten ist auch in die allgemeine Vorstellung gedrungen, wo man nicht nur von England, den Vereinigten Staaten Amerikas usw. als handelnden Willen spricht, sondern ihnen bisweilen Personennamen und äußere Bilder der karikierenden Fantasie gibt (der aufgedunsene „John Bull", der lange magere „Uncle Sam" usw.).

Jede wirkliche Kenntnis über die Staaten muß deshalb von Anfang an eine gewisse Art Persönlichkeit bei ihnen voraussetzen. Sie machen an jedem gegebenen Zeitpunkt eine Gesellschaft von Individuen aus; und auf diese richtet der Politiker seinen forschenden Blick, wie der Psychologe auf die einzelnen Individuen und der Zoologe auf die Tiere. Anfangend beim empirischen Studium der einzelnen Individuen sucht er sich vorzutasten zu generellen Arten (Staatsformen) und schließlich zum eigentlichen geschichtlich gegebenen

Wesen des Staates samt den Gesetzen, nach denen dieses entsteht und sich entwickelt.

Bei diesem Studium ergeben sich gewissermaßen als nützliche Ausgangspunkte die Erfahrungen aus dem Studium der einzelnen menschlichen Individuen, die ja unserer Beobachtung näher liegen. Das Individuum muß von drei Gesichtspunkten aus betrachtet werden: vom Gesichtspunkt des Körpers oder des äußeren Baues, der Seele oder der natürlichen Charakterzüge und des Geistes oder des vernünftigen Wesens, der Prinzipien, des Selbstbewußtseins. In ganz naher Analogie hiermit tritt der moderne Staat als eine Dreieinigkeit auf, bestehend aus: der Gesellschaft, ihrem Körper, ihrer äußeren Mannigfaltigkeit partikulärer und spontaner Interessen und Bedürfnisse, der Nation, ihrer Seele, dem Naturell des Volkes, und dem Staat in spezifischem Sinne, dem Volksgeist der vernünftigen Organisation.

Es ist nicht immer so gewesen. Heute noch gibt es Staatsorganisationen, die noch nicht die Grundlage einer bestimmten Volkspersönlichkeit gewonnen haben; Österreich ist hierfür ein Beispiel und zeigt zugleich die Macht jenes „Nationalitätsprinzips", das in unserer Zeit gegen solche Anachronismen reagiert. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der modernen Wissenschaft, zu zeigen, wie die Staaten immer mehr zu vollen und ganzen Persönlichkeiten heranreiften, mit allen Hauptbestimmungen der Persönlichkeit, bereits seit den ersten Keimen in den sozialen Gebilden der Naturvölker.

Von diesem Standpunkt aus umfaßt die Politik im weitesten Sinne die ganze Geschichte, insofern man die Geschichte als Wissenschaft über die Gesetze der Entwicklung des Staatslebens auffaßt. Die Geschichte ist im tiefsten Grunde eine Staatswissenschaft. Aber nach der jetzigen in Praxis durchgeführten Differenzierung verhalten Geschichte und Politik sich ungefähr wie Geologie und Geographie zueinander. Sie können einander nicht entbehren; die Geschichte kann ein Studium der vorliegenden Ergebnisse ihrer Entwicklungs-

gesetze nicht vermeiden, und die Politik kann nicht über die Genesis der bestehenden Verhältnisse hinwegsehen. Sie unterscheiden sich jedoch prinzipiell dadurch, daß der Politiker nur insofern auf die Vergangenheit Rücksicht nimmt, als sie ihm dazu dient, die Gegenwart zu verstehen, während der Historiker die Verhältnisse der Gegenwart nur unter dem Gesichtspunkt betrachtet, unter dem sie ihm als Mittel dazu dienen, die Entwicklung, die Bewegung selbst zu begreifen.

Wenn es also die besondere Aufgabe des Politikers ist, im Studium der Staatengesellschaft seiner Zeit systematische Klarheit zu suchen — wobei er wie jeder Mann der modernen Wissenschaft die Verantwortung hat, sein Studienobjekt genetisch zu beurteilen —, so zerfällt diese Aufgabe in drei Spezialaufgaben. Unter die allgemeine Politik fällt also zuerst die Ethnographie, die die Nationen, die Naturpersönlichkeiten der Staaten studiert; dann die Soziologie, die die Gesellschaften, die äußeren, konkreten Gestalten der Staaten studiert, und schließlich das Staatsrecht, das die verschiedenen Rechtsorganisationen, Verfassungen und Verwaltungssysteme der Staaten behandelt. Diese Einteilung ergibt sich auf die natürlichste Weise, gleichsam aus dem Wesen der Staaten selbst. Es fragt sich nur, ob das Staatsrecht als Wissenschaft die geistige, bewußte Seite des Staatslebens deckt; vorläufig dürfen wir das der Einfachheit halber voraussetzen.

Bei der wissenschaftlichen Erforschung des Staatenlebens begnügt man sich nun also nicht mehr damit, Verfassungen zu lesen. Der Forscher bemüht sich die verschiedenen Gesellschaften kennen zu lernen, die in größerer oder geringerer Übereinstimmung das Äußere der ihn beschäftigenden Staaten in der praktischen Welt bilden. Und er studiert auch die verschiedenen Volksindividuen, die sich diese Staatsformen auf der Grundlage jener Voraussetzungen geschaffen haben.

Man braucht sich nur ein wenig in den Wirksamkeitsbereich dieser Disziplin hineinzudenken, so wird einem vor

dem Umfange der politischen Wissenschaft schwindeln, auch noch, nachdem sie ihre Trennung von der Geschichte durchgeführt hat. Eine Begrenzung liegt jedoch schon darin, daß das Interesse des Politikers nur jene Völker umschließt, die sich zu wirklichen Staaten entwickelt haben, und nur jene Seiten ihres Gemeinschaftslebens, die den betreffenden Staat unmittelbar als Individuum charakterisieren. Die Ethnographie eröffnet ihren speziellen Forschern ungeheuere Gebiete des Völkerstudiums, dem Soziologen ebenso große Gebiete wirtschaftlicher und anderer Fragen, welche den Politiker nicht viel angehen. Ein wenig Volkspsychologie und Statistik sind jedoch von der Politik nicht zu trennen. Für die primäre Aufgabe der Politik ist notwendig: Kenntnis zu erhalten über die tatsächlich auftretenden, vorhandenen Staaten. Mit einem bloßen Verfassungsstudium kommt man dabei nicht weit; dies genügt nicht, um von dem praktisch handelnden Staat Kenntnis zu erhalten, ebensowenig wie das Studium der Prinzipien eines Menschen zu einer sicheren Kenntnis seiner selbst führt.

Das Ergebnis unserer Untersuchung des Bereichs der Poliltik ist also folgendes: Kenntnis der verschiedenen Staatsgesellschaften in ihrer äußeren und inneren Organisation, mit ihren tatsächlich vorhandenen Gesellschaftseinrichtungen und ihren individuellen Nationalcharakteren im Hintergrund.

Ist die Aufgabe damit erschöpft? Man hat das lange geglaubt. Hat aber dadurch den gleichen Fehler begangen wie seinerzeit, als man die Kenntnis des Menschen allein durch das Studium des Menschen selbst zu erlangen suchte. Als handelnde Persönlichkeit ist der Mensch bis zu einem gewissen Grade den außer ihm liegenden Voraussetzungen unterworfen; den Einflüssen durch Anlage, durch Umgebung, mit einem Wort: den Verhältnissen. Ohne Studium dieser Verhältnisse gelangt man keineswegs zu einer wirklich durchgreifenden Kenntnis. Es ist eine der größten Entdeckungen

unserer Zeit, daß zur Kenntnis eines Gegenstandes auch die Kenntnis seiner Umgebung gehört.

Man weiß, wie befruchtend diese Entdeckung auf die Kunstgeschichte nach Taines Methode wirkte. Um einen Künstler zu verstehen, muß man seine Herkunft, seine Lehrer, seine Freunde, alle seine Lebensverhältnisse in Betracht ziehen. Man kann in dieser Methode zu weit gehen, man kann schließlich ein geistiges Geschöpf allein als ein Produkt der Verhältnisse auffassen. Aber kein wissenschaftlicher Geist wird jetzt noch umhin können, die Berechtigung dieser Methode anzuerkennen und das weite Feld einer vertieften Erkenntnis zu erblicken, sich dort eröffnet, wo diese Methode verständig angewendet wird.

Diese Methode hat in den letzten Jahren auch in der politischen Wissenschaft ihren Einzug gehalten, und hier ist Friedrich Ratzel der Reformator gewesen. Daß er seine Werke „Anthropogeographie“ und „Politische Geographie“ genannt hat, tut nichts zur Sache, er vertieft die Kenntnis über den Staat durch seine Untersuchung der verschiedenen Beziehungen zwischen dem Staat und seiner „Mark“, dem Land.

In seinem Land und seiner Territorialform hat das Staatsindividuum seinen Rahmen, der ihm ein für allemal gegeben ist. Darin schlummern bis zu einem gewissen Grade alle seine Entwicklungsmöglichkeiten. Über diese hinaus kann der Staat nicht dringen. Der Rahmen kann durch „Expansion“ erweitert, durch äußeren Druck durchbrochen werden usw., aber in jedem einzelnen Augenblick bildet er das notwendige Gesetz des Staates, das seinen freien Willen in der Geschichte begrenzt.

Das Wissen über die Staaten muß also von nun an, seitdem Ratzel den Anfang gemacht hat, zu einer Kenntnis ihrer Grenzverhältnisse, ihrer allgemeinen morphologischen Voraussetzungen, Lage, Raum und Gestalt, kurz gesagt, zur Kenntnis ihrer ganzen Lagerung und Umgebung erweitert werden. Man hat in den Statistiken diese Verhältnisse seit

langem als einen losen Anhang zur Staatsverfassung aufgenommen. Erst jetzt ist einem der tiefe organische Zusammenhang klar geworden, der diese Naturseite des Staates zu einem der zentralen Kapitel der zukünftigen politischen Wissenschaft macht.

Alle Wissenschaften streben in unserer Zeit danach, sich zu materialisieren, tiefere Wurzeln in der tatsächlichen Wirklichkeit zu schlagen. Auch die Politik ist davon nicht unberührt geblieben. Dies zeigt sich in einem Streben, die Wurzeln, die die menschliche Staatenbildung in der Mutter Erde selbst hat, frei zu legen — neben einem Streben, die wirtschaftlichen Grundlagen der Staaten in den Gesellschaftsformen aufzudecken.

Wir fassen zuerst die Ergebnisse unserer vorhergehenden Andeutungen über die Politik als Wissenschaft zusammen.

Die Politik sucht systematisch Kenntnis über die empirisch gegebenen Staaten oder organisierten Völker zu erhalten. Zu diesem Zweck prüft sie diese Volkspersönlichkeiten unter den gleichen Gesichtspunkten, die sich beim Studium der einzelnen Individuen ergeben; nicht nur unter den Gesichtspunkten der vernünftigen Prinzipien (zunächst in der Rechtsorganisation, dem Gegenstand der Spezialdisziplin des Staatsrechtes ausgedrückt), sondern auch der äußeren Gesellschaftsverhältnisse und Gesellschaftsbedürfnisse (politische Statistik oder Sozialpolitik), der natürlichen Charakter- und Seeleneigenschaften (Volkspsychologie oder Ethnopolitik), der vergangenen Entwicklung (Teile der Geschichte) und der geographischen Umgebung (Geopolitik). Sie hat also unter den Wissenschaften als nächste Nachbarn: die Jurisprudenz, die das Wesen und die Formen des Rechtes erforscht, die Soziologie, die die Phasen des Gesellschaftslebens, auch abgesehen von den Rechtsorganisationen, studiert, die Ethnographie, die eine natürliche Klassifizierung der verschiedenen Arten des Menschengeschlechtes ohne Rücksicht auf

ihre Staatenbildungsarbeit anstrebt, die Geschichte, die die Gesetze für die Entwicklung des Gemeinlebens zeigt, und die Geographie, die sich an das Erdäußere als solches hält, gleichgültig, ob der Mensch kulturelle Bauwerke darauf aufgeführt hat oder nicht.

Wie man sieht, hat die Politik viele und vornehme Nachbarn, zum Teil mit glänzenden Ahnen; und es ist ganz natürlich, daß es ihr ein wenig schwer gemacht wurde, einen selbständigen Platz zu finden, wo sie im Kreise der anderen auf eigenen Füßen stehen konnte. Ja, es kann wohl sein, daß man sie geradezu als einen Schmarotzer betrachtete, der sich von den Brosamen des reichen Tisches der ihn umgebenden Wissenschaften nährte. Aber alle solche Schwierigkeiten und Verdächtigungen zerstreuen sich bald, sowie man nur den Blick auf den Gegenstand der Politik heftet. Wenn der Staat ein selbständiges Faktum in der Geschichte der Menschen ist, so muß auch seine Wissenschaft eine selbständige Disziplin sein und ist die Wissenschaft das noch nicht, so wird sie es werden. Man braucht bloß die Staaten als empirische Fakten anzusehen, und man wird den Anspruch der Politik auf einen eigenen Platz in der Gesellschaft der Wissenschaften ebenso berechtigt finden wie zum Beispiel den der Zoologie.

Aus dieser Betrachtungsweise ergeben sich noch einige Gesichtspunkte, die den hier bereits angedeuteten hinzugefügt werden müssen. Der Staat als ein empirisches Faktum ist nicht nur eine Rechtsorganisation, eine Verfassung und ein Verwaltungssystem, nicht einmal dann, wenn diese Organisation gegen den Hintergrund seiner bestehenden Gesellschaft, seiner Nationalität und seines Territoriums zu erkennen ist. Er ist überhaupt nichts Abgeschlossenes, nichts Stillstehendes. Er gehört nicht zu den unorganischen Werken der Natur. Er ist ein Leben, das sich bewegt, wirkt, nach innen und nach außen handelt. Er arbeitet ständig an der Entwicklung seiner Organisation. Er übt innerhalb des Rahmens dieser Organisation eine tägliche Wirksamkeit aus. Er strebt unablässig

danach, die Entwicklungsmöglichkeiten, die Volksanlage und geographische Lage ihm bieten, zu verwirklichen und die Begrenzungen, die denselben Faktoren entspringen, zu überwinden. Er kommt dadurch in unaufhörliche Berührung mit anderen Staatswesen, in Handel und Wandel, im Guten und im Bösen. Er ist, wie das einzelne Individuum, in einen Kampf ums Dasein gestellt, der einen großen Teil seiner Kräfte beansprucht und eine beständige stärkere oder schwächere Reibung mit der Umgebung zur Folge hat.

Die theoretisierenden Deutschen (zum Beispiel Bluntschli) sprechen von einer Politik in speziellem Sinne, zum Unterschied vom Staatsrecht. Sie sagen, das Staatsrecht behandle den Staat so wie er ist, prüfe die Richtigkeit der Institutionen und achte vor allem auf die Verfassung; die Politik behandle den Staat in seiner Wirksamkeit, prüfe die Zweckmäßigkeit der Formen und beachte vor allem die Regierungsweise. Mit dieser letzteren Bestimmung ist ein Teil dessen angedeutet, worauf wir nun hinweisen wollten.

Es ergeben sich hieraus neue Gebiete für die Wirksamkeit eines Mannes der modernen Staatswissenschaft. Wir begnügen uns hier damit zwei zu nennen: die parlamentarische (oder überhaupt die innere) Politik, die das aktuelle Bestreben nach einer verbesserten Organisation in den Staaten selbst umfaßt, und die internationale Politik, die die gegenseitigen Beziehungen und Händel der Staaten der Gegenwart beleuchtet und die Punkte der härtesten Reibung zwischen ihnen aufdeckt.

Durch Betrachtung des dem Staate eigenen Wesens gelangt man also zu der Entdeckung, daß sich hier ein großes Gebiet nach dem andern für eine selbständige politische Wissenschaft erschließt, die sich weder der Geschichte noch der Jurisprudenz noch irgend einer anderen Wissenschaft an den Rockzipfel zu hängen braucht.

— — — — — — — — — — — — —

ANMERKUNGEN.

I) Wikman in Nya Argus 16. März 1916, S. 53.

II) Bei einem flüchtigen Blick in das Hochschuljahrbuch Minerva habe ich diese Einteilung bei nicht weniger als zehn Hochschulen der Habsburger Monarchie gefunden, nämlich bei den Universitäten Wien, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Czernowitz, Krakau, Budapest, Agram und bei den beiden in Prag. Das gleiche ist der Fall an den deutschen Universitäten Freiburg, Münster, Würzburg und Straßburg. München hat eine „staatswirtschaftliche" Fakultät, und Tübingen hat erst im Jahre 1882 seine ebenso benannte in eine „staatswissenschaftliche" umgetauft, siehe Georg von Mayr, Geschichte und Gliederung der Staatswissenschaften, 1906, S. 58 und 119, vergl. seine „Rektoratsrede" vom 6. Dezember 1913 („sozialwissenschaftliche").

III) Die klassische Stelle in Macchiavellis „Il principe" enthält den Satz: „alle Staaten sind Republiken oder Fürstentümer", die Betonung liegt also auf ihrer Verfassungsform. Ebenso bezieht sich Ciceros „status rei publicae" — der terminologische Ursprung zu Macchiavellis und unserem heutigen „Staat" — primär auf den Rechtszustand.

1) Unter dem letzteren Titel behandelt Jellinek auch die verschiedenen Verfassungsformen, die von Bluntschli im „allgemeinen Staatsrecht" überhaupt nicht untersucht werden, sondern in der „allgemeinen Staatslehre"; s. Lehre vom modernen Staat, I, 1875 Buch 6, und Jellineks Staatslehre, 3. Auflage 1914, Kapitel 20.

2) Menzel, Zur Psychologie des Staates, Deutsche Revue April 1916. In der Formulierung fühlt man deutlich den Einfluß Gierkes.

3) Wallengren, Hans Järta als politischer Theoretiker, 1906 s. S. 30—33. Der Aufsatz „Über allgemeine Fürsorgeanstalten" steht in Odalmannen 1823, der Komiteebeschluß „über Schwedens Schulen" in gesonderter Schrift 1828, beide Nummern in Forsells Edition von „Valda skrifter".

4) Steffen, Soziale Studien, III, 4. Dadurch, daß der Charakter des Staates als Bürge für die Rechts-

ordnung nicht verneint wird, macht die neue Wissenschaft ihr Angebot noch verlockender. Der Staat ist in dieser Darstellung eine Gesellschaft, ein Territorium und eine Organisation (s. das Kapitel über „Das Wesen des Staates"). Vergl. Steffen, Soziologie, IV, 1911, wo die Staatswissenschaft deutlich als eine spezielle Sozialwissenschaft charakterisiert ist, namentlich auf den Seiten 546, 549, 552. Siehe ferner Gumplowicz, Allgemeines Staatsrecht, 1897, und Grundriß der Soziologie, 1905, sowie Anton Menger, Neue Staatslehre, 1904 (ein sozialistischer Arbeitsstaat); vergl. Stier-Somlo, Politik, 1907, s. S. 21, 53, 59 ff.

5) Vergl. Statsvetenskaplig Tidskrift, unter der Rubrik „Der Staat im schwedischen Sprachgebrauch, terminologische Anmerkungen".

6) Politische Geographie 2. Auflage 1903, S. 4, vergl. S. 5 und das Vorwort.

7) Der Haupttitel der gleichen Arbeit lautet „Die Erforderlichkeit des Unmöglichen". Innerhalb des Volkes unterscheidet man vier Elemente in organischer Vereinigung miteinander, nämlich den Raum, die Rasse, den Staat und die Kultur (Sprache, Kunst, Ethik und Religion). Wie man sieht, bedeutet diese Bestimmung einen wirklichen Versuch, die erkenntnistheoretische Lücke auf diesem Gebiet auszufüllen; der einzige Versuch, der mir bekannt ist, neben dem der modernen Geographen und der alten „Statistiker". Riezler ist derselbe Mann, der später unter dem Pseudonym Ruedorffer die aufsehenerregende Arbeit „Grundzüge der Elemente der Weltpolitik" 1914 herausgegeben hat.

8) Herre, Weltpolitik und Weltkatastrophe, 1916 (in der Serie „Männer und Zeiten"), s. S. 11. Vergleiche schon Adam Müller 1809: der Staat ist „die innige Verbindung der vereinten physischen und geistigen Bedürfnisse, des physischen und geistigen Reichtums, des inneren und äußeren Lebens einer Nation zu einem großen, energischen, unendlich beweglichen und lebensvollen Ganzen"; zitiert von Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat 1908, Seite 129.

9) Penck, Der Krieg und das Studium der Geographie: Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1913, Nummer IV, S. 238.

10) Seydel und Bornhak betrachten den Staat einfach als Subjekt zu seinem Land und seinem Volk, die Objekt sind. Andere Denkarten werden von Droysen, Geschichte der preußischen Politik, 2. Auflage 1868, vertreten, der in Land und Volk „den Stoff" sieht, „aus dem sich der Staat auferbaut"; ferner von Rehm, wenn er den Staat von einem Standpunkt aus als ein Naturwesen auffaßt, mit Land und Volk

als natürlichen Grundlagen, und von Richard Schmidt, wenn er den Staat als Gegenstand einer sowohl naturwissenschaftlichen als auch rechtswissenschaftlichen Betrachtung darstellt. Fricker, Vom Staatsgebiet 1867 (vergl. Gebiet und Gebietshoheit, 1901), ist vielleicht der erste, der das Territorium deutlich als ein Element im Wesen des Staates selbst darstellt. In der schwedischen Literatur beachte man Reuterskiölds Bestimmungen des Territoriums als „sozusagen physische Unterlage des Staates", oder als „geographisches Zentrum" oder als „der Körper, durch den der Staat und das Volk rein äußerlich individualisiert werden und wirken": Rechts- und Gesellschaftslehre 1908, S. 21.

11) Blomberg, Svensk Statsrätt I, 1904, S. 6. Man beachte auch Elof Tegnérs Bestimmung des Tätigkeitsbereiches der Staatswissenschaft in Lunds Universitets Festskrift 1897: „Die bestehenden Staatsgesellschaften in ihrer Entwicklung und Organisation, an die sich von rechtswegen eine Schilderung der äußeren Voraussetzungen der Staaten, ihrer Länder und Völker anschließen könnte und müßte".

12) Piloty, Staaten als Mächte und Mächte als Staaten, in der Zeitschrift für Völkerrecht 1914. Der Verfasser betont natürlich, daß dieser Dualismus durch ein gesteigertes Übergewicht des Rechtes überwunden werden muß.

13) Siehe Allgemeine Staatslehre, II, 829.

14) Diese „Staatenkunde" hat ihren natürlichen Platz zwischen der Geschichte und der Geographie. — Pencks Ausspruch ist erst nach Ausarbeitung der obigen Darstellung zu meiner Kenntnis gelangt.

15) Siehe Ranke, Die großen Mächte, 1833. Über den Zusammenhang mit Ranke siehe zuletzt Meinecke in der Zeitschrift Die neue Rundschau, Juni 1916, S. 724: „Wir Historiker aus der Rankeschen Schule begrüßen freudig den Siegeszug dieser uns längst vertrauten Auffassungsweise auf dem Gebiete der Staatswissenschaften". Hierbei ist jedoch Pohles Vorbehalt in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1916, S. 677 zu beachten. — Ein Vorgänger Rankes ist Adam Müller 1809, siehe Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat I, Kapitel 7, und „L. von Ranke und der Machtstaatsgedanke", von Max Fischer in Das größere Deutschland, 20. Mai 1916.

16) Menzel stellt diese Konstruktion in bewußtem Gegensatz zu denen, die im Staat nur eine Schutzanstalt für die Staatsbürger und einen Schiedsrichter für ihre Streitigkeiten sehen — also in vollständiger Übereinstimmung mit den hier entwickelten Gesichtspunkten.

17) „Uncle Sam" soll eine Wiedergabe des persönlichen Bildes eines verstorbenen Staatsleiters (Lincoln) sein: die übrigen Personen sind Phantasiefiguren. Wie bekannt, verwendet man auch Tierbilder wie den „russischen Bären", oder Wappentiere wie den deutschen Adler.

18) Uns imponiert also die Bemerkung nicht, daß die Staaten kein Fortpflanzungsorgan haben, oder was Jellinek sonst gegen die organische Theorie anzuführen hat, s. S. 150 usw., ebensowenig wie seine Aburteilung über „jene, die den Staat als ein neben oder über den Menschen stehendes natürliches Gebilde auffassen", S. 175; vergl. Stier-Somlo Seite 73 usw. und Boethius, Om statslifvet, 1916, Seiten 22 bis 26.

19) Siehe das Zitat bei Wallengren S. 40—44, 53. Das Recht ist für den Staat da, nach Järta, wie die Rinde für den Baum: notwendig zum Schutz, jedoch nicht der Teil, an dem das Leben des Staates „blüht und Früchte trägt".

20) „Er hat ein ganz neues Gebiet der Wissenschaft in Angriff genommen: die vergleichende Politik", Ernst Posselt im Hamburger Fremdenblatt vom 31. Dezember 1915, Kritik über meine Arbeit „Die Großmächte der Gegenwart".

21) S. das Vorwort; man beachte auch Världkrigets politiska problem, 1915, wo der dynamische Standpunkt statt des statischen angewendet wird (Otto Hintze im Sokrates, Juni 1916, S. 291).

22) Siehe Regementet i Sverige, Statsvet. Tidskrift 1911, sowie die Vorlesungen über schwedisches Staats- und Verwaltungsrecht, I, Statsregementet 1914.

23) Siehe Fahlbeck, Engelsk Parlamentarismus contra svensk 1916, S. 96. Vergl. schon Sveriges forfattning och den moderna Parlamentarismen 1904, s. S. 89, 92.

24) Jellinek, S. 395.

25) In der modernsten Demokratie ist die Hauptstadt wieder zu bloß relativer Bedeutung herabgesunken. Im System der Vereinigten Staaten vermeidet man es absichtlich, die Regierung in die größten Städte zu verlegen, so daß im Staat N. Y. Albany die Hauptstadt ist an Stelle von New York, in Illinois Springfield an Stelle von Chicago, in Pa. Harrisburg an Stelle von Philadelphia usw., siehe Bryce, The amer. commonwealth, 1903, II 796. Brasilien und Australien haben ihre Bundeshauptstädte in öden Gegenden in gesetzlich bestimmten Abständen von den bereits bestehenden Großstädten aufgebaut und Südafrika hat seine Regierung in Pretoria, seinen gemeinsamen Reichstag jedoch in Kapstadt, während Johannisburg der Geschäftsmittelpunkt und die bevölkertste Stadt ist.

26) Nur als selbstregierende „Reichsstadt" in der Art wie Hamburg, ist London denkbar. So in dem „Devolutionsplan" der letzten liberalen Regierung, s. Stormakterna III, S. 100. Eine ähnliche Lösung war mehr als einmal in verschiedenen Verbindungen für das Problem Konstantinopels gedacht, s. Kjellén, Politiska Essayer, I, S. 79 usw.

27) Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften, 1889, S. 394, vergl. Jellinek Seiten 398, 395, 404. Daß J. nicht bis auf den Grund dieser Anschauung dringt, zeigt sich jedoch zum Beispiel auf S. 176, wo das Reich als „ein den Menschen anklebendes Element" dargestellt wird.

28) Ein Vorschlag zu dieser Lösung der gegenwärtigen polnischen Frage, vorgebracht von Grabowsky (Die polnische Frage, 1916), darf schon aus diesem Grund für totgeboren erachtet werden.

29) Hözel, Das geographische Individuum bei Karl Ritter und seine Bedeutung für den Begriff des Naturgebietes und der Naturgrenze, Geographische Zeitschrift 1896, Seiten 380 usw. vergl. Schöne, Politische Geographie, 1911, S. 14.

30) Am tiefsten schürft Hözels Definition S. 444: „Eine Linie, an welcher der lokale Charakter der in einem individualisierten Raume vereinigten Realitäten erlöscht, bzw. von einem anderen abgelöst wird."

31) Vergl. Politiska Essayer III, S. 151.

32) Der Charakter der Karpathen als natürliche Grenze geht daraus hervor, daß sie die Klippe waren, an denen die Heereswogen Rußlands abgeprallt sind, aber auch daraus, daß Rußland wiederholt bis dorthin vorgedrungen ist. Die jetzige Grenze schenkt Österreich-Ungarn Galizien als „Glacis" (Sieger), aber dieses Interesse der einen Partei kann ja nicht als objektives Zeugnis angesehen werden.

33) Siehe Fr. Naumann, Mitteleuropa, 1915, S. 7.

34) Siehe den Artikel „Skyttegrafven som institution" in Nya Dagl. Allehanda, 4. März 1916.

35) Lyde, Types of Polit. Frontiers in Europe (Geogr. Journal Februar 1915) wirft den Standpunkt vollkommen um und motiviert die Rheingrenze gerade damit, daß der Verkehr dort auf beiden Seiten zusammenströme; eine Auffassung, die bei der Versammlung selbst Widerspruch erregte, s. die Seiten 128, 135 ff., 144. — Als einen besonderen Fall, nämlich bei der Berührung von Natur- und Kulturvölkern, hat Junghans schon im Jahre 1899 (Der Fluß in seiner Bedeutung als Grenze) mit gutem Grund die Überlegenheit des Flusses allen anderen Grenztypen gegenüber hervorgehoben und betont.

36) Dieser Ausdruck ist von Kapp (Vergleichende Erdkunde, 1868), wenn dort auch etwas anders gefärbt, s. Sieger, Staatsgrenzen und Stromgebiete, Sonderabdruck aus der Deutschen

Rundschau für Geographie, 1913—14, S. 3. Man könnte auch „fluvio-zentral" im Gegensatz zu fluvio-peripher, oder „circumfluvial" im Gegensatz zu circummarin sagen.

37) Siehe Kjellén, Einleitung zu Sveriges geographie 1900, S. 21.

38) Arldt, Natürliche Grenzen und staatliche „Brückenköpfe", in der Zeitschrift für Politik 1916, s. die Seiten 543 ff. Der Verfasser verallgemeinert diesen Trieb zu einem weltgeschichtlichen Beweggrund und rechnet dazu nicht bloß die Stellungen jenseits des Meeres, sondern auch die „Glacis" jenseits einer Naturgrenze auf dem Festland, z. B. Kongreßpolen für das Rußland hinter den Rokitnosümpfen S. 551.

39) Es ist jedoch sehr übertrieben, die natürliche Grenze aus diesem Grunde als ein leeres Schlagwort zu bezeichnen, wie Arldt es tut. — Das Schlagwort „Glacis" wird besonders von Curzon angewendet, wenn er von Englands Interessensphären hinter den natürlichen Grenzen Indiens spricht.

40) „Von menschlichen Subjekten ganz losgelöst gibt es kein Gebiet, sondern nur Teile der Erdoberfläche", sagt Jellinek selbst, S. 176.

41) Zitiert von Ratzel, S. 50; vergl. sein ganzes Kapitel III, Besitz und Herrschaft.

42) Protokoll der Zweiten Kammer, s. die Seiten 39, 46 usw., 51.

43) Siehe Kjellén Studier over Sveriges politiska gränser, Ymer 1899 S. 329. Arldt S. 550 sagt auch, daß die Nordgrenze von Skandinavien „labil" und nicht „stabil" ist.

44) Woltmann (1903) sagt „Politische Anthropologie". Von einem gewissen Standpunkt aus ergibt sich auch der Name Demopolitik. Ich finde jedoch den Ausdruck passender für die Unterdisziplin der Ethnopolitik, die die Volksmasse als solche (Volksstock) behandelt, im Anschluß an den bereits naturalisierten Ausdruck Demographie.

45) Müller, Elemente der Staatskunst, 1809, zitiert von Meinecke: Weltbürgertum und Nationalstaat, s. die Seiten 130, 129 und Boethius in Statsvet. Tidskrift, 1908, S. 140.

46) „Die jetzige Bevölkerung von Schweden bildet nicht das schwedische Volk, sondern nur seine letzte Generation: eine Welle im Strom, eine Stunde eines Lebenslaufes. Das Vaterland umfaßt nicht nur die lebenden Millionen, sondern auch die toten und die ungeborenen Millionen, mit denen die lebende Generation durch Erinnerung und Hoffnung unlöslich verbunden ist. So ist Schwedens Ganzes etwas anderes als die Summe seiner sichtbaren Teile. Wäre dies anders, dann wäre unsere Gesellschaft von keiner höheren Art als ein Ameisenhaufen oder ein Bienen-

korb." S. Nationellsamling 1906, S. 166 usw.; vergl. die Nationalitetsidén 1898.

47) Rösträtts problemet, 1904 Richerts Politiska Idéer, Histor. Tidsskrift, 1905: Olika uppfattningar af orden folk, nation usw., Statsvet. Tidsskrift 1908; zuletzt Om statslifvet 1916.

48) Hans Larsson, Nation och stat, in „Idéer og magter", 1908 S. 113.

49) Das Wort ist nicht älter als die Zeit der französischen Revolution. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, S. 141, hat es nicht vor 1798 gefunden (bei Novalis), und das Wörterbuch der Französischen Akademie hat es erst in die Auflage von 1835 aufgenommen, s. Ruyssen, Le problème des nationalités, 1916, S. 14 usw.

50) In konkreter Beziehung wendet man auch den Ausdruck Nationalität an, um politisch unselbständige Teile eines Volkes, wie Rumänen, Slowenen usw. inner halb Ungarns, zu bezeichnen; man nennt deshalb auch die ganze österreichische Monarchie einen „Nationalitätenstaat" im Gegensatz zu unvermischten „Nationalstaaten". Das ist der einzige Sinn, den Ratzel dem Wort beilegt, Die Erde und das Leben, S. 674, während z. B. Kirchhoff, Nation und Nationalität, 1905, S. 59 ff. und Ruyssen, S. 15 auch auf den abstrakten Sinn Rücksicht nehmen.

51) Aus der reichhaltigen Literatur über dieses Thema sei hervorgehoben: Bagehot, Der Ursprung der Nationen, Rénan, Qu' est ce qu'une nation, 1882, Neumann, Volk und Nation, 1888, Kirchhoff, Zur Verständigung über die Begriffe Nation und Nationalität, 1905, Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat, 1908 S. 1—19, sowie Die deutsche Erhebung, 1914, s. S. 74—99, Boethius, Olika uppfattningar af orden folk, nation m. m., 1908 (Statsvet. Tidskrift, ss. 129 ff., 229 ff.), Hans Larsson, 1908, S. 104 bis 114, Jellinek S. 116—121, Hornborg, Ras, spraak och nation 1914 (Finsk Tidskrift I, 231 bis 250, vergl. die nachfolgende Kritik von Wikman), Ruedorffer, Grundzüge der Weltpolitik, 1914 S. 5—31, Revue 15. IV. bis 1. VI. 1915 (eine enquête über das „Principe des Nationalités", Ruyssen, 1916. Ich selbst habe mit Studien über „Nationalitetsidén" 1898 (jetzt in Nationell Samling, S. 130—161) und „Staters och nationers förgänglighet" 1908 (jetzt in Politiska Essayer I, 3 bis 11), aus denen dann und wann ein Bruchstück in der folgenden Darstellung wiedergegeben ist, Beiträge gegeben.

52) Bluntschli, Die nationale Staatenbildung und der deutsche Staat, 1881. Ernest Rénan, vergl. in diesem Thema Kirchhoff S. 21 u. Neumann S. 56.

53) Arbo, Carte de l'indice céphalique de Norvège, in Revue d'anthropologie, 1887 und andere Arbeiten, s. auch Norway, offic. publication for the Paris exhibition 1900, S. 81 und Reusch, Norges Geografie I, 1915, S. 101 ff.

54) „Ein Volk ist nicht nur eine durch Geburtenüberschuß natürlich aufgewachsene Menschenherde, sondern das Endergebnis von vielerlei Verbindungen, Wanderungen, Trennungen und neuen Verbindungen", Steinthal, Dialekt, Sprache, Volk, Staat, Rasse, 1896, s. Kirchhoff S. 26.

55) Siehe schon in „Stormakterna" 1905, II S. 94.

56) Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, 1906, S. 400.

57) Jetzt in Nationell Samling, S. 134.

58) Vergl. Jellinek, S. 120, der aus seiner Terminologie heraus diese Bestimmung auf das Wesen der Nation überträgt (statt auf das Wesen der Nationalität).

59) Siehe Paul Meinhold, Staat, Kultur und Erziehung im Sokrates 1916, S. 325: „Es ist ganz wunderbar, wie der Kern der Nationen trotz verschiedener Blutmischung, trotz geschichtlicher Wandlungen, im letzten Grunde die Jahrhunderte hindurch sich gleich bleibt." Die gebräuchlichsten Beispiele sind das jetzige französische Volk und die Gallier in Cäsars Beschreibung, sowie die Germanen unserer Zeit und zur Zeit des Tacitus. Das Gegenteil sehen wir zum Beispiel in „Hvad vi behöfva" in Nationell Samling S. 72.

60) Dieser Teil ist schon vor dem Weltkrieg geschrieben und in Politiska Essayer II S. 130 veröffentlicht. Was wir während des Krieges in der gleichen Richtung erfahren mußten, übersteigt alle Vorstellung und läßt einen bisweilen alle Hoffnung auf das Wahrheits- und Rechtlichkeitsgefühl der Nationen verlieren. Vergl. Steffen, Krig och kultur I, 1914 S. 105 ff.

61) Oldenberg, Buddha, 1914, S. 12, Auler Pascha, die Hedschasbahn, Petermanns Mitteilungen 1906, Ergänzungsheft Nummer 154 S. 6.

62) Kirchhoff, Mensch und Erde, 1901, S. 93, Nation und Nationalität, S. 11. Man wird beinahe abergläubisch, wenn man hört, daß der moderne Amerikaner anfängt, die Gesichtszüge des Indianers anzunehmen!

63) Siehe hierüber Kirchhoff, Mensch und Erde, S. 81, Nation und Nationalität, S. 17, 27, 37, 41, Neumann, S. 48, Ratzel, Die Erde und das Leben II, 675.

64) Siehe Kirchhoff, Nation und Nationalität, S. 18—20, 22, sowie Mensch und Erde, S. 78, 82, Treitschke, Politik (1897) S. 277; Karl Menne, Die Entwicklung der Niederländer zur Nation, 1903. Über den Anteil des Staates an der Gestaltung der

Nation siehe Neumann, S. 99, 102, 130.

65) Vergl. Rudolph Sohms ausgezeichneten Vortrag Die Gegensätze unserer Zeit, 1883.

66) Kirchhoff, Nation, S. 9, Hans Larsson, S. 106 usw.

67) Die Differenzierung der Sprache wurde gleichzeitig als „eine Folge der Sünde und des Abfalls von Gott" bezeichnet; s. Neumann S. 96.

68) Joly, Du Principe des Nationalités. S. namentlich S. 36: „Ce n'est pas parce qu'ils sont de telle ou telle race que des hommes ne peuvent être forcés d'obéir qu'aux lois qu'ils se sont volontairement données, c'est tout simplement parce qu'ils sont hommes et conséquemment libres." Vergl. S. 33, wo die Nationalitätsidee als eine Unklarheit zwischen der Idee des Volkes, die die Rechte einschließt, und der Rasse, die keine haben kann, weil sie keine juristische Person ist, dargestellt wird. Man beachte auch das kategorische Urteil Quatrefages „Toute repartition politique, fondée sur ethnologie, est absurde", zitiert von Kirchhoff in Mensch und Erde, S. 94.

69) Siehe Världkrigets politiska problem, S. 60. Man beachte ferner Asquiths Rede vom 6. August 1914, „Wir kämpfen zur Verteidigung des Prinzips, daß die kleinen Nationalitäten nicht zermalmt werden", und Lloyd Georges Wort „dies ist ein Krieg der Nationalitäten".

70) Siehe die vollständige Rekognoszierung in Världskrigets politiska problem S. 71—95. Die verschiedenen Irredenta-Typen sind in der deutschen Ausgabe der gleichen Arbeit, Die politischen Probleme des Weltkrieges, S. 55 systematisiert.

71) Auf diese Weise ist es nicht schwer, den Ariadne-Faden zu finden in den „Irrgängen, in denen zum Beispiel ein rechtschaffener deutscher Nationalitätsverehrer bis zu den polnischen und schleswigschen Ausnahmegesetzen vordringt" (Hans Larsson S. 109); es ist ganz einfach die Loyalität, die auf der Grundlage einer zufriedenen, herrschenden Nationalität die Macht an sich nimmt. Objektiv gesehen, kann man die Germanisierung und ähnliche Phänomene als einen anderen Ausdruck des Nationalitätsprinzips selbst auffassen, wenn man nämlich in dem Prinzip die Identität zwischen Staat und Nation erblickt, gleichgültig durch welche Mittel sie zu Stande gekommen ist. Die Germanisierung strebt dasselbe Ziel an — ein national vereintes und gereinigtes Reich — wie zum Beispiel die polnische Nationalbewegung.

72) Treitschke, Seite 270, 280; Ratzel, Politische Geographie, S. 35; Kirchhoff, Mensch und Erde, S. 94; Meinecke, Die deutsche Erhebung, S. 80; Sieger, Der österreichische Staatsgedanke und das deutsche Volk,

in der Zeitschrift für Politik, 1916, S. 19; Potthoff, Volk oder Staat, 1915, S. 8. Vergl. Hasses Einteilung in „Völkerstaat“ und „Nationalstaat“ als zwei gesunde Gebilde, Das Deutsche Reich als Nationalstaat, 1905, S. 14.

73) Siehe die Einschränkungen bei der Verkündigung des Prinzips in Världkrigets problem, S. 62 bis 70. In seiner Kritik („Probleme des Weltkrieges“, Die neue Rundschau 1916) folgt Meinecke mir bis zu dem Punkt, wo ich sage „das apriorische Recht der Nation reicht bis zur Einheit, aber nicht bis zur Souveränität (deutsche Ausgabe S. 54); hier trennen sich unsere Auffassungen, da Meinecke der Meinung ist, daß apriorische Recht höre noch früher auf und zwar bei der „Bürgschaft der Existenz — dem Recht auf freie geistige Bewegung und Entfaltung ihrer geistigen Kraft und Eigenart“ (S. 727); als Beispiel führt er die Deutschen in Österreich-Ungarn an. Ich verstehe diesen Standpunkt unter der Voraussetzung des Friedens; wie verhält er sich aber bei dem angeführten Beispiel zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn im Kriege? Wird er sich da nicht als unhaltbar erweisen, indem er auf jeder Seite der Grenze Deutsche einander gegenüberstellt? Also erfordert die Meineckesche Auffassung als eine notwendige Ergänzung, daß die Möglichkeit des Krieges bei diesem Verhältnis ausgeschaltet wird, das heißt, daß zum mindesten eine völkerrechtliche Vereinigung errichtet wird. Unter dieser absoluten Voraussetzung habe ich gegen Meineckes Beweisführung nichts mehr einzuwenden und gebe zu, daß mein Standpunkt erweitert werden muß.

74) Idéer och magter S. 112.

75) Radikalismen än en gaang S. 62.

76) Vergl. Staters och nationers förgänglighet, 1908, aufgenommen in Politiska Essayer I, S. 6: „Es geschah mehr im Namen der Loyalität, des Staatsempfindens als im Namen der Nationalität, daß es (das schwedische Volk) seine größte Tat vollbrachte.“ Siehe eine weitere Entwicklung dieses Gedankens in der Gedächtnisrede für Carl X. Gustaf, Göteb. Aftonblad, 16. Februar 1910, ebenso in der Rede über „Das Herz Schwedens“, gehalten auf Skansen 1. Mai 1910 und veröffentlicht in Vaar Lösen 1914. Ich finde diesen Standpunkt bei Gustav Sundbärg in „Folklynnet och utvandringen“, 1911, S. 25, sehr klar wieder.

77) Vergl. hierüber Treitschke S. 271, Kirchhoff S. 52 usw., Meinecke, Weltbürgertum, S. 2, Boethius S. 135.

78) Vergl. hierüber Världskrigets politiska problem, S. 67—69 und die dort angeführte Literatur, sowie Meineckes Kritik, S. 726 und Treitschke S. 271.

79) So schon 1884 von Brachelli in „Statistik der Staaten Europas“; vergl. Neumann S. 89 und Treitschke S. 276. Über Beaconsfield als nationaler Repräsentant s. Oscar Schmitz’ hervorragende Arbeit „Die Kunst der Politik“ 1914. — Auch in einem anderen Fall hat man den jüdischen Stamm in der Ethnopolitik hervorgehoben, nämlich als Beweis dafür, daß die Geschichte mehr Wert auf eine gewisse Mischung der Rassen legt, als auf Rassereinheit; die Juden sind ja die reinste Rasse, zugleich aber auch die Nation, die sich am wenigsten zur Staatenbildung eignet. Treitschke, S. 279, Ratzel, Erde und Leben, S. 675.

80) Marvaud, La plus grande Espagne, Questions diplomatiques et coloniales, dec. 1904. Mella, El ideal de Espana, 1915, zählt auch eine Wiedervereinigung mit den „Vereinigten spanischen Staaten Amerikas“ zu den „dogmas nacionales“; da ein anderes Nationaldogma die Föderation mit Portugal betrifft, so denkt man sich auch Brasilien in dem Block mit einbegriffen. Siehe: Das größere Deutschland, 18. Dezember 1915. Vergl. Stormakterna, I, S. 46, 51, IV, S. 89.

81) So zeigt sich die Sehnsucht der österreichisch-ungarischen Völker nach Rußland in vielem nur als die Kehrseite ihres Hasses gegen die Deutschen und die Magyaren, s. Världskrigets politiska problem, S. 119. Vergl. übrigens Kapitel IV, Das Rassenproblem, desselben Buches.

82) Siehe hierüber Hasse, Deutsche Grenzpolitik, 1906, Kapitel VII, und Stormakterna, II, S. 157 (Die Frage des älteren „mitteleuropäischen“ Programms). — Deckert, Panlatinismus, Panslawismus und Panteutonismus in ihrer Bedeutung für die politische Weltlage, 1914, sieht im „Panteutonismus“ einen Hauptbegriff, unter den sich sowohl der Pangermanismus als der „Pananglismus“ einreiht, S. 25 usw. Fassen wir den letzteren als einen Rassegedanken für sich auf, wozu Gründe vorhanden sein dürften, so ist er wahrscheinlich als der lebenskräftigste von ihnen allen auf seiner inneren und seiner äußeren Linie zu bezeichnen, „imperial connection“ und „reunited states“, vergl. (gleichsam für die ganze Untersuchung) „Det politiska rasproblemet“ in Nya Dagl. Allehanda, 24., 26., 27. und 28. September 1916. Nach Deckert vertritt der Panlatinismus 115 Millionen, der Pangermanismus fast ebensoviel, der Panslawismus 135 und der Pananglismus 150 (englischsprechende) Millionen. Andere Berechnungen s. in Friedenswarte, 1916, S. 291, wo eine „systematische Rassenpolitik“ befürwortet wird. Während des Krieges ist sowohl der germanische Unionsgedanke (v. Biebersteins Aufruf aus dem Schützen-

graben „An die Völker germanischen Blutes“ in der Friedenswarte, 1914, S. 362 usw.) als der latinische Unionsgedanke (Messagero Oktober 1916) von neuem zum Ausdruck gekommen.

83) Siehe hierüber H. Meier, Die deutschfeindliche Bewegung in der französischen Schweiz, 1915, und August Schmid, Über die angebliche Germanisierung der Schweiz, 1915, sowie Arnold von Salis, Die Neutralität der Schweiz.

84) Vergl. den Abschnitt „Bristen paa nationell instinkt“ in „Folklynnet och utvandringen“, S. 25 bis 57.

85) Siehe Stormakterna II, 71, vergl. in der reichen Literatur über dieses Thema namentlich Bertillon, La dépopulation de la France, 1911, und Julius Wolf, Der Geburtenrückgang, 1912.

86) Waitz, Grundzüge der Politik, S. 22.

87) Dieser Gesichtspunkt war es, den Ito in der koreanischen Frage 1885 gegen China geltend machte, als er Chinas Ansprüche als nur „historischer“, Japans Ansprüche jedoch als „wirtschaftlicher“ Natur hinstellte, Japan von einem Japaner geschildert, 1904, S. 233. Vergl. Stormakterna 1905, S. 107, sowie den Aufsatz über „Privatmoral och statmoral“ in Politiska Essayer II.

88) Vergl. zum Beispiel Bernhard Harms, Krieg und Weltwirtschaft, im Weltw. Archiv, April 1916, S. 228 (Die Unterscheidung zwischen „Volkswirtschaft“ und „Staat“).

89) Eine besondere Form für die wirtschaftliche Gefahr ist das „dumping“-System der großen Haushalte: auf ihre großen Heimatmärkte gestützt, vielleicht auch mit durch Konzentration in Kartellen und Trusten verstärkter Kraft, können sie übriggebliebene Warenlager zu Ramschpreisen auf die kleinen Märkte schleudern, wenn diese nicht durch Zölle geschützt sind.

90) Siehe Världskrigets politiska problem, S. 143. Wenn ein Kritiker wie Peter Rassow (in den Preußischen Jahrbüchern, August 1916) den Begriff Autarkie in seiner Anwendung auf Rußland als „stark erweitert, ja wesentlich verändert“ ansieht — an einer Stelle heißt es sogar „eine Beugung des Begriffs, die ihn fast wertlos macht“ (S. 301) — so scheint er den wirklichen inneren Sinn dieses Wortes nicht völlig erfaßt zu haben. Daß die Autarkie in sich entgegengesetzten Formen wirken kann, ist ja nicht merkwürdiger, als daß das Nationalitätsprinzip sowohl trennend (Türkei) als auch einigend (Deutschland) wirken kann.

91) Die Schwächen in der Reichsgestalt Norwegens und Chiles zeigen sich hier durch allzu einseitige Naturanlage noch vertieft. Über Norwegen, s. Det nya Skandinavien in Politiska Essayer III 150.

92) Pohle, Deutschland am Scheidewege, 1902, S. 240. Harms, S. 245.

93) Auf der Wirtschaftskonferenz der Ententemächte in Paris im Juni 1916 scheint man sich mit dem Gedanken an ein Differentialsystem nach dem Kriege getragen zu haben, nach dem ungefähren Schema: 30 % Zoll vom Feinde, 20 % von den Neutralen, 10 % von den Bundesgenossen.

94) Schilder, Die Monokultur in der Weltwirtschaft, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Oktober 1907, und Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft, II, 1915, Kapitel 3. Über Griechenland vergl. neuerdings Richard Marek in der Geographischen Zeitschrift 1916, S. 514.

95) Siehe zum Beispiel Motion in A. K. Nummer 228, 1907.

96) Siehe Stein, Der Begriff der Gesellschaft, 1850; von Mohl in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft 1851, Heft 1, sowie in Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, I, 1855, S. 88—101.

97) So noch in Världskrigets politiska problem S. 129. — Peter Rassow ist offenbar der Meinung, daß diese Disziplinen überhaupt nicht den gleichen Rang haben wie die Geo- und die Ethnopolitik, da ihre Probleme „mittelbarer Natur“ seien und „zum großen Teil als tiefere Beweggründe hinter den geopolitischen und ethnopolitischen Gegensätzen lägen“ (S. 229 „Teilmotive innerhalb der geopolitischen“, S. 302). Hierin ist ein neuer Kritiker, Pohle, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1916, S. 681 prinzipiell derselben Meinung. Natürlich ist es möglich, den Rahmen der Geopolitik so auszudehnen, daß auch die ganze Wirtschaftspolitik Raum darin findet, und ebenso den Rahmen der Ethnopolitik zu Gunsten der Soziopolitik. Abgesehen davon, daß die Kluft zwischen Wirtschafts- und Soziopolitik dadurch vertieft wird, würde jedoch eine ähnliche Zusammenziehung des Systemes gerade dazu geeignet sein, die Fusion von Natur- und Kulturwissenschaft zu verstärken, die ich besonders mildern wollte. Ich übersehe ja nicht, daß die Geo- und die Ethnopolitik — auch in meiner Begrenzung — auch kulturelle Momente enthalten; aber die gegenwärtige Darstellung dürfte in ihrer Ganzheit den dominierenden Naturcharakter ihres Gegenstandes beweisen, im Vergleich mit dem ebenso dominierenden Kulturcharakter der konkurrierenden Disziplinen. Gerade dieser Wechsel ist es ja, der den Grundgedanken in meinem System bildet. Wer das erste Kapitel dieses Buches liest, wird verstehen, daß ich die Fünfzahl vor der Dreizahl betonen mußte und warum ich es mußte.

98) Auch in Japan, wo man sie lange verleugnet hat, hat die neuere Forschung sie wiedergefunden, s. Kjellén, Japans „ancien régime", in Statsvet. Tidskrift 1906, S. 254.

99) Ich glaubte erst, während des Studiums dieses Gesetzes die gesetzmäßige Folge der Gesellschaftstypen erkannt zu haben, siehe Stat och samhälle i det gamla Vestergötland, II, in Vesterg. Fornminnesförenings Tidskrift 1898, S. 20, sowie Studier i äldre Vestgötalagen, in Tidskrift for Retsvidenskab, 1898, S. 230; vergl. neuerdings Ett samlingsprogram i rösträttsfraagan, 1902, S. 9—15.

100) Deshalb wirkte auch dieses Wort „Gesellschaft", wenn es nur ausgesprochen wurde, wie ein versteinerndes Medusenhaupt auf die „Freiheitsgewohnten" unter den Gebildeten, nach Mohl's eigener Aussage in Geschichte und Literatur der Staatswissenschaft, I, S. 71.

101) Zu den Anmerkungen hierüber in Världskrigets politiska problem S. 130—135 gehört noch ein Zeugnis des Bischofs Gore in Oxford, wie der Weltkrieg für England die Gefahr eines unmittelbar drohenden Klassenkampfes im Lande abgewendet hat, vergl. Kampen bakom Fronterna, herausgeg. vom Kristl. Studentförbundet, 1915, S. 125, 127, 130.

102) Ich bin mit dieser Bezeichnung nicht ganz zufrieden, finde jedoch keine bessere; Verfassungs- und Verwaltungspolitik sind nur Teile des Ganzen, und auch Regierungspolitik scheint einen begrenzteren Umfang zu haben. Gouvernementspolitik scheint adäquat zu sein, ist aber formell schwerfällig. Wenn es nicht wie eine Tautologie wirkte, könnte man im Anschluß an den engeren Staatsbegriff den Terminus Staatspolitik anwenden. Auf Deutsch ergibt sich ganz natürlich „Herrschaftspolitik".

103) „Die Staatstätigkeit ist ihrer eigentlichen Natur nach Verwaltung", Reuterskiöld in Statsvet. Tidskrift 1911, S. 297.

104) Der Staat selbst ist die Person, das Ich, das Leben, wovon die Herrschaft eine Ausdrucksform ist — oder zu dem sie ein Attribut ist — ebenso wie die Gesellschaft und die übrigen hier untersuchten Phänomene. In diesem Sinne wurde der Staat bei unserer Untersuchung gegen jedes Element für sich als Begriffsgegensatz aufgestellt, das er beeinflußte und von dem er beeinflußt wurde. — Den Blick vor allem auf die Machtorganisation gerichtet, sieht Ruedorffer den Staat als Körper um die Seele der Nation, s. S. 16. Dieser Gesichtspunkt deckt sich selbstverständlich mit Riezlers allgemeinem Schema.

105) Fahlbeck hat die Aufmerksamkeit auf dieses Phänomen in seinem genialen Vortrag über „Verfassungstypen und Verfassungskonflikte" gelenkt, gehalten bei der zweiten nordischen akademischen Zusammenkunft (in Göteborg) 1899; leider nur noch in einem Bericht über die Zusammenkunft enthalten, herausgeg. 1900, S. 92—97.

106) Die Darstellung im Text schließt sich, zum Teil wörtlich, an meine grundlegende Untersuchung des „Repräsentationsproblemes" an, in Det nya Sverige 1907, S. 448—461; vergl. Boethius in Statsvet. Tidskrift 1908, S. 229—247, sowie vor allem Wallengren, Valrättsproblem, 1915, S. 100—182, wo alle Argumente gegen die Interessenvertretung zusammengefaßt sind. W. gibt selbst in einer anderen Arbeit zu, daß „der Gedanke Mode ist", und zitiert einen Ausspruch im dänischen Reichstag, daß er „ein leitender Gedanke bei allen Staatsrechtsphilosophen sei, die sich in diesem Augenblick auf der ganzen Welt mit diesen Themen beschäftigen"; das Zweikammersystem, S. 18. Nach Hasbach, Die moderne Demokratie, 1912, S. 468, dürfte er bald „eine brennende Frage" werden. Nach Zweig, La réforme electorale en Autriche, 1907 (zitiert von Wallengren, Valrättsproblem S. 117), besteht eine „allgemein wachsende Neigung" dafür. Der Gedanke wird in den verschiedenen Ländern (Österreich, Frankreich, Deutschland, Dänemark) namentlich von der Rechten auf Grund des Zusammenhanges mit der Renaissance der Monarchie aufgegriffen. Ein hervorragender Vertreter in Spanien ist Mella, s. Das größere Deutschland, 18. Dezember 1915, S. 1700. Ein überzeugter Anhänger ist auch Oscar Schmitz, s. Die Kunst der Politik, 1914, S. 434, und Das wirkliche Deutschland, 1915, S. 375 usw.

107) Festkrift till Pontus Fahlbeck, 1915, S. 121—149, und Zeitschrift für Politik, 1915, S. 427—451. Der Ausdruck Prinzipat ist hier aufgenommen worden, nach „Kaiser" Augustus' berühmter Staatsverfassung und Macchiavellis Nomenklatur, als Bezeichnung für die Gleichgewichtsform auf der aufsteigenden Linie.

108) „Die Staatstätigkeit, die ihrer eigentlichen Natur nach Verwaltung ist, ist in unserer Zeit auf die Gesetzgebung konzentriert worden, und auf diese Weise hat die falsche Auffassung, daß die Gesetzgebung für alles Abhilfe schaffen kann und daß alles Böse durch sie — die Gesetzgebung — beseitigt werden kann, noch tiefer in dem allgemeinen Bewußtsein Wurzeln gefaßt"; Reuterskiöld in Statsved. Tidskrift 1911, S. 297.

109) „Balkankrigens facit“ in Politiska Essayer, I, S. 214.

110) Es müßte denn der apokryphe Schwur auf dem Rütli oder vielleicht der „Mayflowervertrag“ der ausgewanderten Puritaner sein, s. Story, Commentaries on the constitution of the U.S. 1891, I, S. 30. Vergl. im übrigen Jellinek, namentlich S. 274.

111) Nur nebenbei weisen wir hier auf die technische Eigenschaft hin, daß die Geburt in der Regel in zwei Stadien vor sich gegangen ist: erst „halbe“, dann ganze Souveränität. In dieser Art typisch für Norwegen 1815-1905 und die Balkanstaaten, zuletzt Bulgarien 1878—1908. Siehe politiska Essayer, I, S. 42 und Dannemann, Die politische und rechtliche Entwicklung der halbsouveränen Staaten Europas, 1915.

112) Durch diese Bemerkung sollen allerdings Polens Henker nicht von Schuld freigesprochen werden. Als ein Moment in der jetzigen nationalen Wiedergeburt muß Balzers Werk Aus Problemen der Verfassungsgeschichte Polens, Krakau 1916, angesehen werden; ein Versuch zur „Ehrenrettung“ der alten Republik auf ihrem angreifbarsten Gebiet, dem Gebiet der Verfassung.

113) Dieses deductio in absurdum, die Jellinek in jener „jeder biologischen Analogie spottenden Auferstehungslehre“, S. 155, zu finden glaubt, löst sich hier in einen natürlichen Zusammenhang auf und wirft durch diese Auflösung ein merkwürdiges Licht auf die Erklärung dieses Verfassers auf Seite 153: „Mein Gegensatz zur organischen Lehre ist der der Erkenntniskritik zur Dogmatik.

114) Fahlbeck, Sveriges adel, I, 1898, Untergang der Völker und Geschlechter, S. 125—139. Politiska Essayer, I, S. 10. Dieses ganze Kapitel ist zum Teil buchstäblich in den drei Essays von 1907—8 enthalten: „Staters och nationers förgänglighet“, „Persien, huru stater dö“, und „Bulgarien, huru stater födas“, S. 1-28.

115) „Das Volk ist von der Summe der Volksgenossen so weit verschieden, als der Baum von der Summe seiner Blätter“, Kurt Riezler, Die Erforderlichkeit des Unmöglichen, 1913, S. 202.

INHALTSVERZEICHNIS